



# **Internationale Wettkampffregeln (*IWR*)**

## **2009**

**- Stand 6.04.2009 -**

Herausgeber:  
Arbeitsgemeinschaft der Regelkommissionen von DLV, ÖLV und SLV  
bearbeitet von  
Frank O. Hamm, Klaus Hartz, Jan Kern, Klaus Schneider, Dietmar Wachtel, Volker Wollschläger (*DLV*)  
Josef Summerer (*ÖLV*) und Felix Muff (*SLV*)

Herstellung und Vertrieb:  
G. Hornberger GmbH, 67714 Waldfischbach  
Telefon +49 63 33-92 62 0, Telefax +49 63 33-92 62 32  
DLV-Broschüre 1.10

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	4
Definitionen.....	4
<b>Kapitel 1... Internationale Wettkampferveranstaltungen.....</b>	<b>7</b>
Regel 1... Internationale Wettkampferveranstaltungen.....	7
Regel 2... Berechtigung für zu genehmigende Wettkampferveranstaltungen.....	7
Regel 3... Maßgebliche Bestimmungen zur Durchführung der internationalen Wettkampferveranstaltungen.....	8
Regel 4... Voraussetzungen für die Teilnahme an internationalen Wettkampferveranstaltungen.....	8
Regel 5... Staatsbürgerschaft und deren Änderungen.....	8
Regel 6... Zahlungen an Athleten.....	9
Regel 7... Athletenvertreter.....	9
Regel 8... Werbung und Präsentation während internationaler Wettkampferveranstaltungen.....	9
Regel 9... Wetten.....	10
<b>Kapitel 2... Teilnahmeberechtigung.....</b>	<b>11</b>
Regel 20... Definition des teilnahmeberechtigten Athleten.....	11
Regel 21... Beschränkung der Wettkämpfe auf teilnahmeberechtigte Athleten.....	11
Regel 22... Teilnahmeverbot an internationalen und nationalen Wettkampferveranstaltungen.....	11
<b>Kapitel 3... Anti-Doping.....</b>	<b>13</b>
Regel 30... Geltungsbereich der Anti-Doping-Regeln.....	15
Regel 31... Die Anti-Doping-Organisation der IAAF.....	16
Regel 32... Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln.....	18
Regel 33... Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.....	19
Regel 34... Die Verbotsliste.....	19
Regel 35... Dopingkontrollen.....	20
Regel 36... Analyse der Proben.....	22
Regel 37... Ergebnismanagement.....	23
Regel 38... Disziplinarverfahren.....	25
Regel 39... Automatische Annullierung von Einzelergebnissen.....	28
Regel 40... Sanktionen gegen Einzelpersonen.....	28
Regel 41... Sanktionen für Mannschaften.....	32
Regel 42... Rechtsbehelfe.....	33
Regel 43... Verpflichtung der Mitglieder zur Berichterstattung.....	35
Regel 44... Sanktionen gegenüber Mitgliedern.....	36
Regel 45... Anerkennung.....	36
Regel 46... Verjährung.....	37
Regel 47... Auslegungsbestimmung.....	37
<b>Kapitel 4... Streitigkeiten.....</b>	<b>39</b>
Regel 60... Streitigkeiten.....	39
<b>Kapitel 5... Technische Regeln.....</b>	<b>43</b>
Regel 100... Allgemeines.....	43
<b>Abschnitt 1 .. Offizielle.....</b>	<b>43</b>
Regel 110... Internationale Offizielle.....	43
Regel 111... Organisationsdelegierte.....	43
Regel 112... Technische Delegierte.....	43
Regel 113... Medizinischer Delegierter.....	44
Regel 114... Delegierter für Dopingkontrollen.....	44
Regel 115... Internat. Technische Offizielle (ITO), Internat. Cross-, Straßen- und Berglauf-Offizielle (ICRO) ..	44
Regel 116... Internationale Gehrichter.....	44
Regel 117... Internationaler Straßenstreckenvermesser.....	44
Regel 118... Internationaler Starter und internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren.....	44
Regel 119... Jury.....	44
Regel 120... Offizielle der Veranstaltung.....	45
Regel 121... Wettkampfleiter.....	46
Regel 122... Veranstaltungsmanager.....	46
Regel 123... Leiter Wettkampfvorbereitung.....	46
Regel 124... Leiter Veranstaltungspräsentation.....	46
Regel 125... Schiedsrichter.....	47
Regel 126... Kampfrichter.....	47
Regel 127... Bahnrichter (Lauf- und Gehwettbewerbe).....	48
Regel 128... Zeitnehmer und Zielbildauswerter.....	48
Regel 129... Startkoordinator, Starter und Rückstarter.....	48
Regel 130... Startordner.....	49
Regel 131... Rundenzähler.....	49
Regel 132... Wettkampfbüroleiter.....	49
Regel 133... Platzordner.....	50

	<b>Seite</b>
Regel 134 ...Sprecher.....	50
Regel 135 ...Offizieller Vermesser.....	50
Regel 136 ...Bediener Windmessgerät.....	50
Regel 137 ...Kampfrichter für Messungen ( <i>wissenschaftliche</i> ).....	50
Regel 138 ...Call Room Kampfrichter.....	50
Regel 139 ...Werbebeauftragter.....	50
<b>Abschnitt 2 .... Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>51</b>
Regel 140 ...Leichtathletikanlage.....	51
Regel 141 ...Altersklassen.....	51
Regel 142 ...Meldungen.....	51
Regel 143 ...Kleidung, Schuhe und Startnummern des Wettkämpfers.....	52
Regel 144 ...Unterstützung der Wettkämpfer.....	53
Regel 145 ...Disqualifikation ( <i>Ausschluss</i> ).....	54
Regel 146 ...Einsprüche und Berufungen.....	54
Regel 147 ...Gemischte Wettkämpfe.....	55
Regel 148 ...Messungen.....	56
Regel 149 ...Gültigkeit von Leistungen.....	56
Regel 150 ...Videoaufzeichnungen.....	56
Regel 151 ...Punktewertung.....	56
<b>Abschnitt 3..... Laufwettbewerbe .....</b>	<b>57</b>
Regel 160 ...Laufbahnmaße.....	57
Regel 161 ...Startblöcke.....	57
Regel 162 ...Der Start.....	58
Regel 163 ...Der Lauf.....	59
Regel 164 ...Das Ziel.....	61
Regel 165 ...Zeitmessung und Zielbild.....	61
Regel 166 ...Auslösen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben.....	63
Regel 167 ...Gleichstände.....	65
Regel 168 ...Hürdenläufe.....	65
Regel 169 ...Hindernisläufe.....	67
Regel 170 ...Staffelläufe.....	68
<b>Abschnitt 4..... Technische Wettbewerbe .....</b>	<b>73</b>
Regel 180 ...Allgemeine Bestimmungen.....	73
<b>A. Vertikale Sprünge (<i>Hoch- und Stabhochsprung</i>).....</b>	<b>77</b>
Regel 181 ...Allgemeine Bestimmungen.....	77
Regel 182 ...Hochsprung.....	78
Regel 183 ...Stabhochsprung.....	80
<b>B. Horizontale Sprünge (<i>Weit- und Dreisprung</i>).....</b>	<b>83</b>
Regel 184 ...Allgemeine Bestimmungen.....	83
Regel 185 ...Weitsprung.....	84
Regel 186 ...Dreisprung.....	85
<b>C. Stoß- und Wurfwettbewerbe.....</b>	<b>89</b>
Regel 187 ...Allgemeine Bestimmungen.....	89
Regel 188 ...Kugelstoß.....	95
Regel 189 ...Diskuswurf.....	97
Regel 190 ...Diskusschutzgitter.....	98
Regel 191 ...Hammerwurf.....	99
Regel 192 ...Hammerschutzgitter.....	101
Regel 193 ...Speerwurf.....	104
<b>Abschnitt 5..... Mehrkämpfe .....</b>	<b>109</b>
Regel 200 ...Mehrkämpfe.....	109
<b>Abschnitt 6..... Hallenwettkämpfe .....</b>	<b>111</b>
Regel 210 ...Anwendbarkeit der Regeln für Freiluftwettkämpfe auf Wettkämpfe in der Halle.....	111
Regel 211 ...Die Leichtathletikhalle.....	111
Regel 212 ...Die gerade Laufbahn.....	111
Regel 213 ...Rundbahn und Einzelbahnen.....	111
Regel 214 ...Start und Ziel auf der Rundbahn.....	112
Regel 215 ...Kleidung, Schuhe und Athleten-Startnummern.....	114
Regel 216 ...Hürdenläufe.....	114
Regel 217 ...Staffelläufe.....	114
Regel 218 ...Hochsprung.....	115
Regel 219 ...Stabhochsprung.....	115
Regel 220 ...Horizontale Sprünge.....	115
Regel 221 ...Kugelstoß.....	115
Regel 222 ...Mehrkämpfe.....	116
<b>Abschnitt 7..... Gehwettbewerbe.....</b>	<b>117</b>
Regel 230 ...Wettkampfmäßiges Gehen.....	117

	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt 8..... Straßenläufe .....</b>	<b>119</b>
Regel 240... Straßenläufe .....	119
<b>Abschnitt 9..... Crossläufe .....</b>	<b>121</b>
Regel 250... Crossläufe ( <i>national auch Waldläufe</i> ) .....	121
<b>Abschnitt 10... Weltrekorde .....</b>	<b>123</b>
Regel 260... Weltrekorde .....	123
Regel 261... Wettbewerbe, in denen Weltrekorde geführt werden.....	125
Regel 262... Wettbewerbe, in denen Juniorenweltrekorde ( <i>U 20</i> ) geführt werden .....	126
Regel 263... Wettbewerbe, in denen Hallenweltrekorde geführt werden .....	126
<b>ANHANG 1...Sicherheitsmaßnahmen bei Leichtathletik-Veranstaltungen .....</b>	<b>129</b>
<b>ANHANG 2...Sanitätsdienst bei Sportveranstaltungen.....</b>	<b>130</b>
<b>ANHANG 3...Hinweise zum Gebrauch von Schreckschuss- und Signalwaffen.....</b>	<b>131</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>133</b>

## Vorwort

### (Grundsätze zu den WettkampfregeIn)

Alle Leichtathletik-Wettkämpfe werden gemäß den Internationalen WettkampfregeIn (*IWR*) durchgeführt. Sie sind die sinn- gemäße deutschsprachige Übersetzung der WettkampfregeIn (*Competition Rules 2009 der IAAF - International Association of Athletics Federations* -), die in Buchform beim IAAF-Büro -17 Rue Princesse Florestine, BP 359 - MC 98007 Monaco Cedex, Tel.: +377-93 10 88 88, Fax: +377-93 15 95 15, erhältlich sind oder von der Internetseite: [www.iaaf.org](http://www.iaaf.org) herunter geladen werden können.

Die **Anmerkungen** sind Bestandteil der Regeln, die wie die Regeln selbst zu beachten sind. Die **Erläuterungen** sind eine Hilfe bei der Anwendung der Regeln. Die **Nationalen Bestimmungen** des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (*DLV*), des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes (*ÖLV*) und des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (*SLV*) ergänzen bzw. ändern die internationalen Regeln für den jeweiligen Verband ab. Sie sind bei Wettkampfveranstaltungen anzuwenden, an denen ausschließlich Athleten des jeweiligen nationalen Verbandes teilnehmen. Soweit hinter der NB kein Verbandskürzel steht, gelten die NB für alle drei nationalen Verbände.

Die internationalen WettkampfregeIn 2009 gelten generell für alle Wettkämpfe und alle Altersklassen. Sonderregelungen für Senioren sind in Regel 141 und in den jeweiligen Ordnungen der Verbände (*DLV = LAO, VAO; ÖLV = LAO, WBK; SLV = WO*) enthalten. Sie haben bei nationalen Veranstaltungen Vorrang, an denen nur Athleten des jeweiligen nationalen Verbandes teilnehmen.

In den Ausschreibungen, den Programmen und anderen Drucksachen zu den Wettkampfveranstaltungen ist ausdrücklich auf die Anwendung der internationalen WettkampfregeIn hinzuweisen.

Die in den Regeln verwendeten Begriffe "Athlet", "Wettkämpfer", "Läufer", "Geher" sind wie folgt zu definieren:

Athlet	ist der Oberbegriff und unabhängig von der Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung,
Wettkämpfer	wenn die Regel sich auf einen Athleten bezieht, der an einem technischen Wettbewerb teilnimmt oder die Regel sich auf alle Wettkämpfer ( <i>Läufer, Techniker und Geher</i> ) erstreckt,
Läufer	wenn die Regel sich auf einen Athleten bezieht, der nur an Laufwettbewerben teilnimmt,
Geher	wenn die Regel sich auf einen Athleten bezieht, der nur an Gehwettbewerben teilnimmt.

Diese aktualisierte Fassung der Internationalen WettkampfregeIn 2009 enthält die vom IAAF-Rat im Jahr 2008 beschlossenen vorläufigen Änderungen zu Kapitel 2 (*Teilnahmerechtigung*), Kapitel 3 (*Anti-Doping*) und Kapitel 4 (*Streitigkeiten*). Im Vorwort zur Ausgabe 2008 war darauf bereits hingewiesen. Darüber hinaus enthält sie redaktionelle Änderungen.

Alle Änderungen in dieser Fassung sind bis zur nächsten Ausgabe des »*IAAF Handbooks 2010-2011*«, das die IAAF voraussichtlich im November 2009 veröffentlicht, in Kraft. Die nächste Ausgabe enthält dann die Änderungen, die der 47. Kongress in Berlin im August 2009 beschließt (*siehe auch Hinweis nach Anmerkung 4 zu den Definitionen*).

## Definitionen

### **Athletenvertreter (Athletes Support Personal)**

Jeder Coach, Trainer, Manager, vom Athleten bevollmächtigter Repräsentant, Agent, Mannschaftspersonal, Offizieller oder ärztlicher Assistent, Elternteil oder jede andere Person die mitarbeitet, einen Athleten behandelnd oder hilft, die sich in oder vorbereitend an Leichtathletik-Wettkampfveranstaltung beteiligen.

### **Bestimmungen (Regulations)**

Bestimmungen der IAAF, die vom IAAF-Rat von Zeit zu Zeit angepasst werden können.

### **CAS (Court of Arbitration for Sport in Lausanne)**

Sportschiedsgerichtshof in Lausanne.

### **Gebiet (Area)**

Das geografische Gebiet, das alle Länder und Territorien umfasst, die von einem der sechs Gebietsverbände aufgenommen sind.

### **Gebietsverband (Area Association)**

Ein Gebietsverband der IAAF, der für die Pflege der Leichtathletik in einem der sechs Gebiete zuständig ist, in die die Mitgliedsverbände laut Satzung eingeteilt sind.

### **IAAF (International Association of Athletics Federations)**

Internationale Vereinigung von Leichtathletikverbänden.

### **IAAF-Rat (Council)**

IAAF-Rat (*Satzungsorgan*).

**Internationale Wettkampfveranstaltung (International Competition)**

Jede in Regel 1.1 aufgeführte Internationale Wettkampfveranstaltung.

**IOC (International Olympic Committee)**

Internationales Olympisches Komitee.

**Internationaler Spitzenathlet (International-Level Athlete)**

Ein Athlet der in der festgelegten Kontrollgruppe ist (wie in Kapitel 3 definiert) oder der an einer internationalen Wettkampfveranstaltung gemäß Regel 35.7 teilnimmt.

**Internationales Einladungssportfest (International Invitation Meeting)**

Leichtathletikveranstaltung, an der Athleten auf Einladung des Organizers der Veranstaltung teilnehmen können, die zwei oder mehreren Mitgliedsverbänden angehören.

**Kommission (Commission)**

Eine Kommission der IAAF, die vom IAAF-Rat gemäß den Satzungsbestimmungen berufen ist.

**Land (Country)**

Ein autonomes geografisches Gebiet in der Welt, das durch internationales Recht als unabhängiger Staat anerkannt ist und internationale Regierungsvertretungen hat.

**Leichtathletik (Athletics)**

Leichtathletik mit allen Lauf- und Technischen Wettbewerben, Straßenläufen, Gehwettbewerben, Cross- und Bergläufen.

**Mitgliedschaft (Membership)**

Mitgliedschaft in der IAAF.

**Mitgliedsverband (Member)**

Ein von der IAAF aufgenommener nationaler Leichtathletik-Verband.

**Nationaler Verband (National Federation)**

Ein Mitglied der IAAF, das einen Athleten, Athletenvertreter oder andere Person gemäß diesen Regeln aufgenommen hat.

**Regeln (Rules)**

Wettkampffregeln der IAAF, wie sie in diesem Handbuch für Wettkampfveranstaltungen festgelegt sind.

**Satzung (Constitution)**

IAAF-Satzung.

**Staatsangehöriger (Citizen)**

Eine Person, die die rechtsgültige Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt oder, im Fall eines Territoriums, die rechtsgültige Staatsbürgerschaft eines Territoriums des Ursprungslandes hat und dabei der gesetzliche Status beachtet worden ist, den die entsprechenden Gesetze in dem Territorium vorsehen.

**Staatsangehörigkeit (Citizenship)**

Gesetzliche Staatsangehörigkeit eines Landes oder, im Fall eines Territoriums, die rechtsgültige Staatsangehörigkeit des Ursprungslandes dieses Territoriums besitzt und dabei der gesetzliche Status beachtet worden ist, den die entsprechenden Gesetze in dem Territorium vorsehen.

**Territorium (Territory)**

Ein geografisches Gebiet oder Region, die kein Land sind, aber eine gewisse Selbstverwaltung und die weitgehende autonome Kontrolle über den Sport haben, und die demzufolge von der IAAF als solche anerkannt sind.

**Verein (Club)**

Ein Verein oder eine Gemeinschaft von Athleten, die ein Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen aufgenommen hat.

**Welt-Gehveranstaltungen (World Race Walking Challenge)**

Eine jährliche Serie von Gehveranstaltungen, an denen in Übereinstimmung mit den von IAAF-Rat erlassenen Bestimmungen Geher teilnehmen und mit Punkten bewertet werden können. Diese Serien werden von der IAAF organisiert.

**Welt-Leichtathletik-Serien (World Athletics Series)**

Namhafte internationale Wettkampfveranstaltungen im offiziellen Vierjahresprogramm der IAAF.

**Welt-Leichtathletik-Tour (World Athletics Tour)**

Eine jährliche Serie von internationalen Einladungssportfesten, an denen in Übereinstimmung mit den vom IAAF-Rat erlassenen Bestimmungen Athleten teilnehmen und mit Punkten bewertet werden können. Diese Serien werden von der IAAF organisiert.

**Welt-Mehrkampf-Veranstaltungen (World Combined Events Challenge)**

Eine jährliche Serie von Mehrkampfveranstaltungen, an denen in Übereinstimmung mit den vom IAAF-Rat genehmigten Bestimmungen Athleten teilnehmen und mit Punkten bewertet werden können. Diese Serien werden von der IAAF organisiert.

**Anmerkung 1:** Die vorgenannten Definitionen gelten für alle Regeln, ausgenommen dieselben Bezeichnungen, die auch in Kapitel 3 (Anti-Doping) definiert sind, z.B. Internationale Wettkampfveranstaltung. In einem solchen Fall gelten die vorgenannten Definitionen für alle Regeln, ausgenommen der in Kapitel 3. Die in Kapitel 3 genannten Definitionen gelten nur für die Anti-Doping Regeln.

**Anmerkung 2:** Jede Referenz in den Regeln zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Referenz zum weiblichen Geschlecht und jede Referenz zu der Einzahl beinhaltet auch die Mehrzahl.

**Anmerkung 3:** Die vom Kongress im Jahr 2007 beschlossenen Änderungen (andere als die redaktionellen), die mit den Regeln im IAAF-Handbook (Ausgabe 2006 – 2007) korrespondieren, sind (im Handbook) am Seitenrand mit einer Doppellinie gekennzeichnet.

**Anmerkung 4:** Die vorläufigen Änderungen (andere als die zu Kap. 2 (Teilnahmeberechtigung), zu Kap. 3 (Anti-Doping) und zu Kap. 4 (Streitigkeiten) hat der IAAF-Rat in Übereinstimmung mit Artikel 6.11.c der Satzung bei seinen Tagungen im April 2008 in London und im November 2008 in Monte Carlo beschlossen. Diese Änderungen sind (im Handbook) am Seitenrand durch eine Doppellinie bzw. eine Dreifachlinie gekennzeichnet.

**Hinweis:** Abweichend von der Anmerkung 4, sind in dieser Ausgabe lediglich die Änderungen durch einen Strich am Rande markiert, auf die nicht schon in der Broschüre - Ausgabe 2008 - und nicht schon in der auf der Webseite des DLV veröffentlichten Fassung schon hingewiesen wurde. Die Neufassungen der Anti-Doping Regeln und der Regel 60 sind nicht besonders gekennzeichnet. Redaktionelle Änderungen gegenüber den bisherigen Ausgaben sind durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

## Kapitel 1 Internationale Wettkampfveranstaltungen

### Regel 1 Internationale Wettkampfveranstaltungen

1. Internationale Wettkampfveranstaltungen sind die Folgenden:
  - a (i) Wettkampfveranstaltungen, die in den Welt-Leichtathletik-Serien aufgenommen sind,  
(ii) die Leichtathletik-Programme der Olympischen Spiele.
  - b Leichtathletik-Programme der Gebiets-, Regional- oder Gruppen-Spiele, über die die IAAF nicht die ausschließliche Kontrolle hat.
  - c Regional- oder Gruppen-Leichtathletik-Meisterschaften, bei denen die Teilnahme nicht auf ein einzelnes Gebiet beschränkt ist.
  - d Wettkämpfe zwischen Mannschaften verschiedener Gebietsverbände, vertreten durch Mitgliedsverbände oder Gebietsverbände oder einer Kombination von beiden.
  - e (i) Internationale Einladungssportfeste, die in der Welt-Leichtathletik-Tour aufgenommen sind,  
(ii) Wettkämpfe, die in den Gehveranstaltungen (*Challenge*), Welt-Mehrkampfveranstaltungen (*Challenge*) aufgenommen sind, und alle ähnlichen Programme, die der IAAF-Rat beschlossen hat.
  - f Gebietsmeisterschaften und andere innerhalb dieser Gebietsmeisterschaften von dem Gebietsverband organisierte Wettkampfveranstaltungen.
  - g Regional- oder Gruppen-Leichtathletik-Meisterschaften beschränkt auf Teilnehmer aus einem einzelnen Gebiet.
  - h Wettkämpfe zwischen Mannschaften, die innerhalb desselben Gebietsverbandes zwei oder mehrere Mitgliedsverbände oder Kombinationen davon repräsentieren.
  - i Internationale Einladungssportfeste und Wettkampfveranstaltungen, andere als die vorstehend in Nr. 1.e beschrieben; wo Vergütungen, Preisgelder gezahlt werden und/oder bei denen der Wert von nicht Preisgeldern 15 000 US\$ insgesamt oder 5 000 US\$ für jeden Einzelwettbewerb übersteigen.
  - j Gebietsprogramme, ähnlich wie vorstehend in Nr. 1e beschrieben.
2. Diese Regeln werden wie folgt angewandt:
  - a Die Regeln zur Teilnahmeberechtigung (*Kapitel 2*) zu den Streitigkeiten (*Kapitel 4*) und die Technischen Regeln (*Kapitel 5*) bei allen internationalen Wettkampfveranstaltungen. Andere von der IAAF anerkannte internationale Organisationen können weitere einschränkende Anforderungen zur Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen beschließen und anwenden, die sie in ihrer Zuständigkeit durchführen.
  - b Die Anti-Doping Regeln (*Kapitel 2*) bei allen internationalen Wettkampfveranstaltungen, ausgenommen solche, die das IOC oder andere von der IAAF anerkannte internationale Organisationen, zum Zweck des Transports der Kontrollen außerhalb einer Wettkampfveranstaltung nach ihren Regeln haben, solche wie die für die Olympischen Spiele. Diese Regeln sind dann in vollem Umfang maßgebend.
  - c Die Regel zur Werbung (*Regel 8*) bei allen internationalen Wettkampfveranstaltungen gemäß Nr. 1a(i), c, d und e. Gebietsverbände können für die oben in Nr. 1f, g, h, und i aufgeführten internationalen Wettkampfveranstaltungen eigene Regelungen treffen und anwenden, sofern sie von der IAAF anerkannt sind.
  - d Die Regeln 2 - 7 und 9 bei allen internationalen Wettkampfveranstaltungen, es sei denn, der Umfang einer Regel ist bzgl. deren Anwendbarkeit besonders eingeschränkt.

### Regel 2 Berechtigung für zu genehmigende Wettkampfveranstaltungen

1. Die IAAF ist im Einvernehmen mit den Gebietsverbänden für das Überwachen des gesamten Wettkampfwesens verantwortlich. Sie koordiniert ihren Wettkampfkalender und die der jeweiligen Gebietsverbände, um Konflikte zu vermeiden oder zu mindern. Alle internationalen Wettkampfveranstaltungen müssen von der IAAF oder einem Gebietsverband entsprechend dieser Regel genehmigt werden. Hat ein Gebietsverband es abgelehnt eine Veranstaltung ordnungsgemäß zu genehmigen und zu kontrollieren und handelt es sich um eine internationale Wettkampfveranstaltung, ist die IAAF berechtigt zu intervenieren und die Schritte zu unternehmen, die sie für angemessen erachtet.
2. Die IAAF alleine hat das Recht, die in den Olympischen Spielen und in den Welt-Leichtathletik-Serien aufgenommenen leichtathletischen Wettkämpfe zu organisieren.
3. Die IAAF organisiert eine Weltmeisterschaft in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
4. Gebietsverbände haben das Recht, ihre Meisterschaften und andere Veranstaltungen innerhalb ihres Gebiets zu organisieren, so wie sie es für erforderlich erachten.

#### **Wettkampfveranstaltungen, die eine Genehmigung der IAAF erfordern**

5. a Alle internationalen Wettkampfveranstaltungen, die in Regel 1.1b, c, d und e aufgeführt sind, erfordern eine Genehmigung der IAAF.
- b Ein Antrag auf Genehmigung muss von dem Mitgliedsverband gestellt werden, in dessen Land oder Territorium die internationale Wettkampfveranstaltung stattfinden soll. Er ist nicht später als 12 Monate vor der Veranstaltung zu stellen oder in einer anderen Frist, wie sie die IAAF festlegen kann.

#### **Wettkampfveranstaltungen, die eine Genehmigung eines Gebietsverbandes erfordern**

6. a Eine Genehmigung eines Gebietsverbandes ist für alle internationalen Wettkampfveranstaltungen erforderlich, die in Regel 1.1g, h, i und j aufgeführt sind. Genehmigungen für internationale Einladungssportfeste oder Wettkampfveranstaltungen, bei denen Vergütungen, Preisgelder und/oder Sachpreise von einem Wert 200 000 US\$ insgesamt oder 25 000 US\$ für jeden Einzelwettbewerb gezahlt bzw. gewährt werden, dürfen von dem Gebietsverband nicht früher erteilt werden, bis mit der IAAF bezüglich des Termins Rücksprache genommen wurde.
- b Ein Antrag auf Genehmigung muss von dem Mitgliedsverband, in dessen Land oder Territorium die internationale Wettkampfveranstaltung stattfindet, bei dem betreffenden Gebietsverband gestellt werden. Er ist nicht später als 12 Monate vor der Veranstaltung zu stellen oder in einer anderen Frist, wie sie von dem Gebietsverband festgelegt werden kann.

#### **Wettkampfveranstaltungen, die ein Mitgliedsverband genehmigt**

7. Mitgliedsverbände können nationale Wettkampfveranstaltungen genehmigen, an denen ausländische Athleten gemäß

Regel 4.2 und 4.3 teilnehmen. Nehmen solche daran teil, dürfen Vergütungen, Preisgelder und/oder bei Sachpreisen die Beträge von 15 000 US\$ insgesamt oder 5000 US\$ für jeden Einzelwettbewerb nicht übersteigen. An solch einer Wettkampferveranstaltung darf kein Athlet teilnehmen, wenn er nach den Regeln der IAAF, des ausrichtenden Mitgliedsverbandes oder des nationalen Verbandes, in dem er als Mitglied aufgenommen ist, mit einem Teilnahmeverbot in der Leichtathletik belegt ist.

### **Regel 3 Maßgebliche Bestimmungen zur Durchführung der internationalen Wettkampferveranstaltungen.**

1. Der IAAF-Rat kann zur Durchführung von Wettkampferveranstaltungen, die unter diese Regeln fallen, maßgebliche Bestimmungen erlassen, die die Beziehungen zwischen Athleten, Athletenvertretern, Veranstaltern und Mitgliedern regeln. Er kann diese ändern oder ergänzen, wenn er dies für erforderlich hält.
2. Die IAAF und die Gebietsverbände können einen oder mehrere Repräsentanten bestimmen, die jede internationale Wettkampferveranstaltung besuchen, die eine Genehmigung der IAAF oder des Gebietsverbandes erfordern, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Regeln und Bestimmungen vollständig eingehalten werden. Diese Repräsentanten erstatten auf Bitten der IAAF oder des jeweiligen Gebietsverbandes innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der in Frage kommenden Wettkampferveranstaltung einen vollständigen Bericht.

### **Regel 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an internationalen Wettkampferveranstaltungen**

1. Ein Athlet darf an einer internationalen Wettkampferveranstaltung teilnehmen, wenn, er
  - a Mitglied in einem Verein ist, den der Mitgliedsverband aufgenommen hat, oder
  - b selbst von einem Mitgliedsverband aufgenommen ist, oder
  - c anderweitig zugestimmt hat, sich an die Regeln des Mitgliedsverbandes zu halten, und
  - d zur Teilnahme an internationalen Wettkampferveranstaltungen, bei denen die IAAF für die Dopingkontrollen verantwortlich ist (*siehe Regel 35.7*), eine Vereinbarung in einem Dokument unterschrieben hat, in dem er zustimmt, sich an die Regeln und Bestimmungen (*in der jeweils gültigen Fassung*) zu halten sowie alle Streitfälle zwischen ihm und der IAAF oder zwischen ihm und dem Mitgliedsverband nur gemäß diesen Regeln entscheiden zu lassen, und diese Streitfälle nicht irgendeinem anderen Gericht, als dem in diesen Regeln dafür vorgesehenen, zu übergeben.
2. Mitgliedsverbände können verlangen, dass ein Athlet oder ein Verein ohne schriftliche Genehmigung des Nationalen Verbandes, in dem der Athlet oder der Verein aufgenommen ist, nicht an einer Leichtathletik-Wettkampferveranstaltung in einem ausländischen Staat oder Territorium teilnehmen können. In einem solchen Fall darf ein gastgebender Mitgliedsverband einem ausländischen Athleten oder Verein nicht erlauben, an der in Frage kommenden Wettkampferveranstaltung teilzunehmen, wenn dies nicht in einem Nachweis bescheinigt ist, dass diese teilnahmeberechtigt sind und ihnen damit erlaubt ist, in dem betreffenden Land oder Territorium an der Wettkampferveranstaltung teilzunehmen. Die Mitgliedsverbände informieren die IAAF über all diese auszustellenden Bescheinigungen. Die IAAF unterhält auf ihrer Webseite zur Unterstützung dieser Regel, eine Liste der Mitgliedsverbände solcher Bescheinigungen, um dieser Regel nachzukommen.
3. Ein Athlet darf nicht ohne vorherige Genehmigung seines Nationalen Verbandes als Mitglied im Ausland aufgenommen werden, wenn die Regeln dieses Verbandes es so vorsehen. Ebenso darf der Nationale Verband des Landes oder des Territoriums, in dem der Athlet wohnt, ihn nicht ohne vorherige Genehmigung seines nationalen Heimatverbandes für Wettkämpfe in einem anderen Land oder Territorium melden. In allen Fällen nach dieser Regel richtet der nationale Verband des Landes oder des Territoriums, in dem der Athleten wohnt, eine entsprechende schriftliche Bitte an den nationalen Heimatverband des Athleten. Dieser wiederum übersendet innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Rückantwort. Beide, Bitte und Rückantwort, sind jeweils nach Eingang zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist der jeweilige Eingang per E-Mail akzeptabel. Geht eine Antwort von dem Heimatverband des Athleten nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen ein, wird das Einverständnis unterstellt. Im Fall einer negativen Antwort auf die Bitte für eine Genehmigung nach dieser Regel muss diese begründet werden. Der Athlet oder der Nationale Verband des Landes oder des Territoriums, in dem der Athlet wohnt, kann gegen eine solche negative Antwort Beschwerde bei der IAAF einlegen. Die IAAF veröffentlicht Richtlinien für die Einlegung der Beschwerde gemäß dieser Regel, die auf ihrer Webseite abrufbar sind. Die IAAF stellt auf ihrer Webseite eine Liste der Mitglieder ein, die solchen angeforderten Genehmigungen nachgekommen sind, um diese Befolgung zu erleichtern.

**Anmerkung:** Regel 4.3 betrifft Athleten, die bis zum 31. Dezember des in Frage kommenden Jahres 18 Jahre oder älter sind. Sie ist nicht auf Athleten anzuwenden, die keine Staatsbürger eines Landes oder Territoriums oder politische Flüchtlinge sind.

### **Regel 5 Staatsbürgerschaft und deren Änderungen**

1. Bei internationalen Wettkampferveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f dürfen Mitgliedsverbände nur von Staatsbürgern des Landes oder des Territoriums vertreten werden, die den aufgenommenen Mitgliedsverband repräsentieren.
2. War einmal ein Mitgliedsverband bei einer internationalen Wettkampferveranstaltung gemäß Regel 1.1a, b oder f vertreten, darf ein Athlet bei diesen internationalen Wettkampferveranstaltungen keinen anderen Mitgliedsverband mehr vertreten, ausgenommen unter folgenden Umständen:
  - a Bei Eingliederung eines Landes oder Territoriums ist in ein anderes.
  - b Bei Bildung eines neuen Landes, ratifiziert durch Staatsvertrag oder anderweitig nach anerkanntem internationalem Recht,
  - c Bei Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft. In diesem Fall darf der Athlet seinen neuen Mitgliedsverband bei internationalen Wettkampferveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f für einen Zeitraum von drei Jahren, die auf den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft folgen, nicht vertreten. Dieser Zeitraum kann aus den nachstehenden Gründen verkürzt oder aufgehoben werden:
    - (i) durch Vereinbarung der beteiligten Mitgliedsverbände auf 12 Monate. Damit dies wirksam wird, ist dem IAAF-Büro die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung schriftlich mitzuteilen,
    - (ii) durch den IAAF-Rat in wirklich außergewöhnlichen Fällen. Eine solche Angelegenheit sollte dem IAAF-Rat mindestens 30 Tage vor der betreffenden internationalen Veranstaltung mit der zutreffenden Änderung übermittelt werden.

- d Bei doppelter Staatsbürgerschaft: In diesen Fällen kann ein Athlet, der die Staatsbürgerschaft von zwei oder mehreren Ländern oder Territorien besitzt, beide Mitgliedsverbände (*oder mehr*), nach seiner Wahl vertreten. Hat er einen Mitgliedsverband bei internationalen Wettkampferveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b oder f vertreten, darf er innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren keinen anderen Mitgliedsverband, für den er auch die Staatsbürgerschaft besitzt, mehr bei diesen Veranstaltungen vertreten. Dieser Zeitraum von drei Jahren kann aus den nachstehenden Gründen verkürzt oder aufgehoben werden:
    - (i) durch Vereinbarung der beteiligten Mitgliedsverbände auf 12 Monate. Damit dies wirksam wird, ist dem IAAF-Büro die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung schriftlich mitzuteilen,
    - (ii) in wirklich außergewöhnlichen Fällen mit Zustimmung des IAAF-Rates. Eine solche Angelegenheit sollte dem IAAF-Rat mindestens 30 Tage vor der betreffenden internationalen Veranstaltung mit der zutreffenden Änderung übermittelt werden.
  - 3. a Will ein Athlet eines von der IAAF suspendierten Mitgliedsverbandes die Staatsbürgerschaft eines Landes oder eines Territoriums erwerben, dessen Mitgliedsverband nicht suspendiert ist, kann er an dessen nationalen Wettkampferveranstaltungen unter folgenden Bedingungen teilnehmen:
    - (i) Er verzichtet in dem Verfahren der Staatsbürgerschaft gegenüber dem Land oder dem Territorium, das nicht suspendiert ist, auf seine bisherige Nationalität und erklärt dies öffentlich den beiden Mitgliedsverbänden gegenüber,
    - (ii) er hat seinen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in dem neuen Land oder Territorium.
  - b Ein Athlet, der die Anforderungen in Nr. 3a erfüllt, kann an internationalen Wettkampferveranstaltungen gemäß Regel 1.1i und j nur teilnehmen, wenn er seinen Wohnsitz ununterbrochen zwei Jahre in dem neuen Land oder Territorium hat.
  - c Ein Athlet, der die Anforderungen in Nr. 3a erfüllt, kann seinen neuen nationalen Verband bei internationalen Wettkampferveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e und f nur vertreten, wenn er seinen Wohnsitz ununterbrochen drei Jahre in dem neuen Land oder Territorium hat und dessen Staatsbürgerschaft besitzt.
  - d Die ununterbrochene Dauer des Wohnsitzes ist auf der Basis eines Jahres mit 365 Tagen zu berechnen, beginnend vom Tag der Ankunft des Athleten in dem Land oder Territorium, dessen neue Staatsbürgerschaft er erwerben will.
  - e In dem ununterbrochenen Zeitraum von 365 Tagen darf ein Athlet an nicht mehr als insgesamt 90 Tagen in einem fremden Land oder Territorium des suspendierten Mitgliedsverbandes verbringen.
  - f Ein Athlet, der um Befreiung von dieser Regel nachsucht, muss alle leichtathletischen Aktivitäten wie Schaulen, Training, Betreuung, Ämter, Vorträge, Interviews und öffentliche Interviews mit Repräsentanten eines suspendierten Mitgliedsverbandes unterlassen.
4. Mitgliedsverbände und deren Offiziellen, Trainer und Athleten dürfen mit Repräsentanten eines suspendierten Mitgliedsverbandes, dessen Offiziellen, Trainern, Kampfrichtern, Athleten usw. keine Aktivitäten, wie sie in Nr. 3f aufgeführt sind, betreiben oder sich anderweitig mit diesen zusammenschließen. Im Fall einer Verletzung dieser Regel, werden die in der Satzung zu Suspendierungen und Sanktionen vorgesehenen Vorschriften angewandt.

#### **Regel 6 Zahlungen an Athleten**

Leichtathletik ist eine offene Sportart die Regeln und Vorschriften unterliegt. Athleten dürfen deshalb für ihr Auftreten, ihre Beteiligung oder Vorführung bei irgendwelchen Leichtathletik-Wettkämpfen oder für ihr Engagement bei anderen kommerziellen Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme in der Leichtathletik leistungsbezogen in Bargeld oder mit Sachleistungen jedweder Art entlohnt werden.

#### **Regel 7 Athletenvertreter**

1. Athleten können Dienstleistungen eines bevollmächtigten Athletenvertreter in Anspruch nehmen, der sie in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsverband, in dem die Athleten aufgenommen sind, bei der Planung, Gestaltung und Verhandlung bezüglich ihrer Leichtathletik-Programme und in Bezug auf Sponsorverträge unterstützt.
2. Mitgliedsverbände sind für die Bevollmächtigung von Athletenvertretern zuständig und müssen dabei vertrauensvoll handeln. Innerhalb seines Landes oder Territoriums ist jeder Mitgliedsverband für deren Tätigkeit und deren Handeln im Namen ihrer Athleten zuständig.
3. Zur Unterstützung bei dieser Maßnahme kann der IAAF-Rat Richtlinien veröffentlichen, die die Beziehungen zwischen den Athletenvertretern und deren Athleten, deren Mitgliedsverbänden und deren Meeting-Organisatoren regeln. Der IAAF-Rat kann ferner eine Liste über die Angelegenheiten bereitstellen, die in jedem Fall die Grundlagen zu den Athletenvertretern, die IAAF-Anregungen zur besten Praxisumsetzung auf diesem Gebiet und geeignete Vordrucke für Vereinbarungen zwischen Athleten und ihren Vertretern enthält.
4. Bedingung für die Mitgliedschaft ist es, dass jeder Mitgliedsverband in seiner Satzung eine Bestimmung aufnimmt, die sichergestellt, dass kein Athlet einen Athletenvertreter in Anspruch nehmen darf, wenn nicht die IAAF-Regelungen bezüglich der Athletenvertreter erfüllt sind, es sei denn, es ist zuvor eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Athleten und seinem Vertreter geschlossen worden. Dabei sind der Privatbereich und die Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen des Mitgliedsverbandes zu beachten.
5. Die Athletenvertreter weisen für ihre Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Kenntnis nach. Sie müssen rechtschaffen sein und einen guten Ruf haben.
6. Jeder Mitgliedsverband, der Athletenvertreter bevollmächtigt hat, übermittelt der IAAF jährlich eine Liste aller Athletenvertreter, die er bevollmächtigt hat. Die IAAF veröffentlicht jährlich eine offizielle Liste der bevollmächtigten Athletenvertreter.
7. Jeder Athlet, der einen nicht bevollmächtigten Athletenvertreter in Anspruch nimmt, unterliegt Sanktionen gemäß diesen Regeln und Bestimmungen.

#### **Regel 8 Werbung und Präsentation während internationaler Wettkampferveranstaltungen**

1. Werbung und Unterstützer-Präsentationen sind bei allen internationalen Wettkampferveranstaltungen gemäß Regel 1.2c erlaubt, sofern sie mit dieser Regel und mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen übereinstimmen.

2. Der IAAF-Rat kann für internationale Wettkampfveranstaltungen Ausführungsbestimmungen zu dieser Regel erlassen, die detaillierte Angaben zur Form der Werbung, zur Art der Präsentation und zu Werbe- oder anderem Material enthalten. Diese Ausführungsbestimmungen enthalten mindestens die folgenden Grundsätze:
  - a Werbung gemäß diesen Regeln ist nur bzgl. kommerzieller oder gemeinnütziger Art erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler oder internationaler Interessensgruppen.
  - b Nicht erscheinen darf Werbung, die nach Meinung der IAAF geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art der Wettkampfveranstaltung unangemessen ist. Werbung darf die Sicht der Fernsehkamera auf den Wettkampf nicht behindern und muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
  - c Werbung für Tabakprodukte ist verboten. Die Werbung für Alkoholprodukte ist ebenfalls verboten, es sei denn, der IAAF-Rat hat sie ausdrücklich erlaubt.
3. Die Ausführungsbestimmungen gemäß dieser Regel können vom IAAF-Rat jederzeit geändert werden.

**Nationale Bestimmung DLV**

Die Werbung auf der gesamten Wettkampfkleidung unterliegt bei nationalen Wettkampfveranstaltungen bzgl. der Anzahl und der Größe keiner Beschränkung.

**Regel 9 Wetten**

Innerhalb der IAAF darf keine Person mit seinem Vermögen an einer Wette, Glückspiel- oder ähnlichen Veranstaltung oder an einem damit in Verbindung stehenden Geschäft teilnehmen oder versuchen teilzunehmen, weder direkt noch indirekt und diese im Zusammenhang mit Wettkampfveranstaltungen in der Leichtathletik nach den Regeln der IAAF, seiner Gebiete oder seiner Mitgliedsverbände stehen.

## Kapitel 2 Teilnahmeberechtigung

### Regel 20 Definition des teilnahmeberechtigten Athleten

Ein Athlet ist teilnahmeberechtigt, wenn er zustimmt, sich an diese Regeln zu halten und keinem Teilnahmeverbot unterliegt.

### Regel 21 Beschränkung der Wettkämpfe auf teilnahmeberechtigte Athleten

1. Eine Wettkampfveranstaltung gemäß diesen Regeln ist auf Athleten beschränkt, die der Zuständigkeit eines Mitgliedsverbandes unterliegen, und die gemäß diesen Regeln teilnahmeberechtigt sind.
2. Der Mitgliedsverband, dem der Athlet angehört, hat ihm die Teilnahmeberechtigung für jede Wettkampfveranstaltung gemäß diesen Regeln zu garantieren.
3. Die Regeln der Mitgliedsverbände zur Teilnahmeberechtigung müssen mit denen der IAAF genau übereinstimmen. Ein Mitgliedsverband darf in seiner Satzung oder in seinen Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung nichts aufnehmen oder beibehalten, was in direktem Widerspruch zu einer IAAF-Regel steht. Besteht ein solcher Widerspruch, haben die Regeln der IAAF Vorrang.

### Regel 22 Teilnahmeverbot an internationalen und nationalen Wettkampfveranstaltungen

1. Die folgenden Personen sind an Wettkampfveranstaltungen, die nach diesen Regeln oder denen eines Gebiets- oder Mitgliedsverbandes durchgeführt werden, nicht teilnahmeberechtigt.  
Jeder Athlet, Athletenvertreter oder andere Person,
  - a deren Nationaler Verband gegenwärtig von der IAAF suspendiert ist. Das gilt nicht bzgl. der Teilnahme an nationalen Wettkampfveranstaltungen, die der suspendierte Mitgliedsverband für die Bürger seines Landes oder seines Territoriums organisiert,
  - b die an einer Leichtathletikveranstaltung teilgenommen hat, an der nach deren Kenntnis suspendierte oder gemäß diesen Regeln mit einem Teilnahmeverbot belegte Athleten teilnahmen, oder die Leichtathletikveranstaltung im Land oder im Territorium eines suspendierten Mitgliedsverbandes stattfand,
  - c gegen die gegenwärtig ein einstweiliges und zeitliches Teilnahmeverbot nach diesen Regeln verhängt ist,
  - d gegen die bis zum Ergebnis eines Anti-Doping Regelverstoßes (*Kap. 3*) mit einem Teilnahmeverbot belegt sind,
  - e gegen die bis zum Ergebnis eines Verstoßes gegen irgendeine andere Regel oder Bestimmung in Regel 60.4 mit einem Teilnahmeverbot belegt sind.
2. Jeder Athlet (*oder Athletenvertreter oder eine andere teilnehmende Person*) gegen die nach den Anti-Doping Regeln ein Teilnahmeverbot verhängt ist (*Kap. 3*), und die an einer Veranstaltung teilnehmen, unabhängig, ob nach diesen Regeln oder denen eines Gebiets- oder Mitgliedsverbandes, und sind die in Regel 40.11 aufgeführten Konsequenzen anzuwenden.
3. Nimmt ein Athlet (*oder Athletenvertreter oder andere teilnehmende Personen*) während des Zeitraums des Teilnahmeverbots an einer Veranstaltung teil, unabhängig, ob nach diesen Regeln oder denen eines Gebiets- oder Mitgliedsverbandes, beginnt der Zeitraum seines Teilnahmeverbots von dem Zeitpunkt seiner letzten Teilnahme an erneut so, als ob noch keine Zeit des Teilnahmeverbots verbüßt sei.



## Kapitel 3 Anti-Doping

### Begriffsbestimmungen

ADAMS:	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung:	Siehe: Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.
Anti-Doping-Regeln:	Die Anti-Doping-Regeln der IAAF, die von Zeit zu Zeit vom IAAF-Kongress oder vom IAAF-RAT verabschiedet werden können
Anti-Doping-Organisation:	Ein Unterzeichner des Codes, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA und Nationale Anti-Doping-Organisationen.
Anti-Doping-Vorschriften:	Die Anti-Doping-Vorschriften der IAAF, die von Zeit zu Zeit vom IAAF-RAT verabschiedet werden können
Athlet:	Eine Person, die in der IAAF, ihren Mitgliedern und Kontinentalverbänden durch ihre Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Genehmigung, Zulassung oder Teilnahme an deren Aktivitäten oder Wettkämpfen teilnimmt, sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer in der Leichtathletik, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code angenommen hat, unterliegt.
Athletenbetreuer:	Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Athletenvertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Leichtathletikwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammen arbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Atypisches Analyseergebnis:	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem Internationalen Standard für Labors und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
Außerhalb des Wettkampfs:	Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen Wettkampf festgelegten Zeitraums liegt
Besitz:	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz ( <i>der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat</i> ), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der IAAF, einem Mitglied oder einer Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf ( <i>auch auf elektronischem und anderem Wege</i> ) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.
Code:	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Dopingkontrolle:	Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Gebrauch:	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
Innerhalb des Wettkampfs:	Bezeichnet den Zeitraum, der zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs beginnt, an dem der Athlet teilnehmen soll und mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf schließt.
Internationale Wettkampfveranstaltung:	Für die Zwecke dieser Anti-Doping-Regeln die internationalen Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 35.7, die jährlich auf der IAAF-Webseite veröffentlicht werden.
Internationaler Standard:	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Regeln eines Internationalen Standards ( <i>im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines</i> ) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in Internationalen Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen:	Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ( <i>entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege</i> ) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.
Kein signifikantes Verschulden:	Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel nicht wesentlich war.
Kein Verschulden:	Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.
Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln:	Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Medaillen, Punkte, Preis- und Antrittsgelder; und (b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Regel 40 ausgeschlossen wird.
Medizinische Ausnahmegenehmigung:	Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.
Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:	Ein Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis.
Meldepflichten:	Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit während des folgenden Quartals, die von einem Athleten des Registered Testing Pool ( <i>oder in seinem Namen</i> ) anzugeben sind.
Meldepflichtversäumnis:	Das Versäumnis eines Athleten, die gemäß den Anti-Doping-Vorschriften oder gemäß den Regeln und Vorschriften eines Mitglieds oder einer Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis bei dem Athleten, unter Einhaltung des Internationalen Standards für Dopingkontrollen, geforderten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu melden.
Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
Nationale Anti-Doping-Organisation:	Die von einem Land oder Gebiet eingesetzte Einrichtung, welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Steuerung der Entnahme von Proben, das Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder oder Gebiete zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.
Nationales Olympisches Komitee:	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.
Person:	Eine natürliche Person ( <i>einschließlich Athleten oder Athletenbetreuer</i> ), eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Registered Testing Pool:	Der von der IAAF eingerichtete Testpool von Athleten, die sowohl Wettkampf- als auch Trainingskontrollen im Rahmen des Dopingkontrollprogramms der IAAF unterliegen. Die IAAF veröffentlicht eine Liste der Athleten, die zu ihrem Registered Testing Pool gehören.
Sperre:	Siehe Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln oben.
Substanzielle Hilfe:	Um im Sinne von Regel 40.5(c) substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur

Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer:	Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.
Unangekündigte Kontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.
Unterzeichner:	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.
Unzulässige Einflussnahme:	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotsliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Versäumte Kontrollen:	Versäumnis des Athleten, gemäß den Anti-Doping-Vorschriften oder gemäß den Regeln und Vorschriften eines Mitglieds oder einer Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis bei dem Athleten, unter Einhaltung des Internationalen Standards für Dopingkontrollen, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen.
Versuch:	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker ( <i>einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen</i> ) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Vorläufige Suspendierung:	Der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß diesen Regeln durchzuführenden Verfahren gefällt wird.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur ( <a href="http://www.wada-ama.org">www.wada-ama.org</a> ).
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb bei einer Wettkampfveranstaltung ( <i>zum Beispiel ein 100-Meter-Lauf oder Speerwerfen</i> ).
Wettkampfveranstaltung:	Ein Wettkampf oder eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die an einem oder mehreren Tagen durchgeführt werden ( <i>beispielsweise Weltmeisterschaften, das Weltfinale der Leichtathletik oder ein einzelnes Golden League-Meeting</i> ).
Zielkontrolle:	Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

### **Regel 30 Geltungsbereich der Anti-Doping-Regeln**

1. Diese Anti-Doping-Regeln gelten für die IAAF, ihre Mitglieder und Kontinentalverbände und für Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, die in der IAAF, ihren Mitgliedern und Kontinentalverbänden aufgrund ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Genehmigung, Zulassung oder Beteiligung an ihren Aktivitäten oder Wettkämpfen zusammengeschlossen sind.
2. Alle Mitglieder und Kontinentalverbände müssen die Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften einhalten. Die Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften werden entweder direkt oder durch Bezugnahme in die Regelwerke der einzelnen Mitglieder und Kontinentalverbände aufgenommen und jedes Mitglied und jeder Kontinentalverband nimmt in seine Regelwerke die Verfahrensvorschriften auf, die notwendig sind, um die Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften (*und alle Änderungen, die an diesen vorgenommen werden*) wirksam umzusetzen. Die Regelwerke der einzelnen Mitglieder und Kontinentalverbände stellen insbesondere sicher, dass alle Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Mitglieds oder des Kontinentalverbandes an diese Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften gebunden sind.
3. Um für die Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung startberechtigt zu sein oder anderweitig zugelassen zu werden, müssen Athleten (*und sofern zutreffend*) Athletenbetreuer und andere Personen im Voraus eine schriftliche Annahmeerklärung dieser Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften in einer vom Rat zu beschließenden Form unterzeichnet haben. Mit der Gewährleistung der Startberechtigung ihrer Athleten für internationale Wettkämpfe (*siehe Regel*

- 21.2) garantieren die Mitglieder, dass die Athleten im Voraus eine schriftliche Annahmeerklärung in der erforderlichen Form unterzeichnet haben und dass dem IAAF-Büro eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung zugestellt wurde.
4. Die Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften gelten für alle Dopingkontrollverfahren, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der IAAF und ihrer Mitglieder bzw. Kontinentalverbände fallen.
  5. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitglieder, zu gewährleisten, dass alle Wettkampf- und Trainingskontrollen bei ihren Athleten auf nationaler Ebene und das Ergebnismanagement solcher Kontrollen den Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften entsprechen. Es wird anerkannt, dass in einigen Ländern oder Gebieten das Mitglied die Kontrollen und das Ergebnismanagement-Verfahren selbst durchführt, während in anderen Ländern oder Gebieten manche oder alle Pflichten des Mitglieds (*entweder durch das Mitglied selbst oder gemäß anwendbaren nationalen Gesetzen oder Verordnungen*) an eine nationale Anti-Doping-Organisation oder andere Dritte delegiert oder übertragen werden dürfen. In Bezug auf diese Länder oder Gebiete ist der Verweis in diesen Anti-Doping-Regeln auf das Mitglied oder den nationalen Sportfachverband (*oder seine entsprechenden Vertreter*), sofern zutreffend, ein Verweis auf die nationale Anti-Doping-Organisation oder andere Dritte (*oder ihre entsprechenden Vertreter*).
  6. Die IAAF überwacht die Anti-Doping-Aktivitäten ihrer Mitglieder nach diesen Anti-Doping-Regeln, darunter z.B. auch die auf nationaler Ebene von jedem Mitglied (*und/oder von der zuständigen Nationalen Anti-Doping-Organisation oder Dritten gemäß Regel 30.5*) durchgeführten Wettkampf- und Trainingskontrollen. Wenn die IAAF der Ansicht ist, dass die von einem Mitglied auf nationaler Ebene durchgeführten Wettkampf- und/oder Trainingskontrollen oder andere Anti-Doping-Aktivitäten unzureichend oder unangemessen sind, sei es in Bezug auf den Erfolg der Athleten des Mitglieds bei internationalen Wettkampfveranstaltungen oder aus einem anderen Grund, kann der Rat von dem Mitglied verlangen, Maßnahmen zu ergreifen, die der Rat als notwendig erachtet, um ein zufrieden stellendes Niveau bei den Anti-Doping-Aktivitäten in dem betreffenden Land oder Gebiet sicherzustellen. Unterlässt es das Mitglied, die Entscheidung des Rates umzusetzen, riskiert es die Verhängung von Sanktionen gemäß Regel 44.
  7. Mitteilungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln an einen Athleten oder andere Personen, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds fallen, können durch Übergabe der Mitteilung an das betreffende Mitglied erfolgen. Das Mitglied ist verantwortlich für die sofortige Kontaktaufnahme mit dem Athleten oder der anderen Person, für welche die Mitteilung bestimmt ist.

### **Regel 31 Die Anti-Doping-Organisation der IAAF**

1. Die IAAF handelt gemäß diesen Anti-Doping-Regeln hauptsächlich durch die folgende(n) Person(en) oder Organe:
  - a ...den Rat (*Council*);
  - b ...die Medizinische und Anti-Doping-Kommission (*Medical and Anti-Doping Commission*);
  - c ...das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen (*Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen*); und
  - d ...den Anti-Doping-Beauftragten der IAAF (*IAAF Anti-Doping Administrator*).

#### **Der Rat**

2. Der Rat hat die Pflicht gegenüber dem IAAF-Kongress, die Aktivitäten der IAAF in Übereinstimmung mit ihren Zielen zu beaufsichtigen und zu überwachen (*siehe Artikel 6.12(a) der Satzung*). Eines dieser Ziele ist die Förderung des „Fair Play“ im Sport, insbesondere, eine führende Rolle im Kampf gegen Doping einzunehmen, sowohl innerhalb der Leichtathletik als auch extern in der umfassenderen Sportlergemeinschaft, und Programme zur Ermittlung, Abschreckung und Aufklärung zu entwickeln und aufrecht zu erhalten, die zum Ziel haben, das Übel des Dopings im Sport zu beseitigen (*siehe Artikel 3.8 der Satzung*).
3. Der Rat besitzt gemäß der Satzung die folgenden Befugnisse beim Beaufsichtigen und Überwachen der Aktivitäten der IAAF:
  - a ...die Einsetzung einer Kommission oder Subkommission, sei es als zeitlich befristete oder ständige Einrichtung, die er für das ordnungsgemäße Funktionieren der IAAF als notwendig erachtet (*siehe Artikel 6.11(j) der Satzung*).
  - b ...Aufnahme vorläufiger Ergänzungen zu den Regeln, die er zwischen den Kongressen als notwendig erachtet, und Festlegung eines Termins, ab dem diese Ergänzungen in Kraft treten. Die vorläufigen Ergänzungen werden dem nächsten Kongress vorgelegt, der darüber entscheidet, ob sie dauerhaft gelten sollen (*siehe Artikel 6.11(c) der Satzung*).
  - c ...die Genehmigung, Ablehnung oder Ergänzung der Anti-Doping-Vorschriften (*siehe Artikel 6.11(i) der Satzung*); und
  - d ...die Suspendierung eines Mitglieds oder Auferlegung anderer Sanktionen wegen Verstoß gegen die Regeln des Artikels 14.7 (*siehe Artikel 6.11(b) der Satzung*).

#### **Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission**

4. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission wird als Kommission des Rates gemäß Artikel 6.11(j) der Satzung ernannt, um die IAAF in allen Anti-Doping-Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten allgemein zu beraten, auch in Bezug auf diese Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften.
5. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die mindestens einmal pro Jahr, normalerweise am Ende eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten, um die Anti-Doping-Aktivitäten der IAAF in den vergangenen 12 Monaten zu überprüfen und um das Anti-Doping-Programm der IAAF für das kommende Jahr aufzustellen, das vom Rat zu genehmigen ist. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission übt ihre Beratungstätigkeit auch regelmäßig während des laufenden Jahres aus, sofern dies notwendig sein sollte.
6. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission trägt die Verantwortung für die folgenden weiteren speziellen Aufgaben gemäß diesen Anti-Doping-Regeln:
  - a ...Veröffentlichung der Anti-Doping-Vorschriften und Ergänzungen zu den Anti-Doping-Vorschriften, so oft es erforderlich sein sollte. Die Anti-Doping-Vorschriften umfassen entweder direkt oder durch Verweis die folgenden von der WADA herausgegebenen Dokumente:
    - i die Verbotliste (*Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden*) [*Prohibited List*];
    - ii den Internationalen Standard für Dopingkontrollen [*International Standard for Testing*];
    - iii den Internationalen Standard für Labors [*International Standard for Laboratories*];

- iv ...den Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) [*International Standard for Therapeutic Use Exemptions*]; und
- v ...den Internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten [*International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*], zusammen mit allen Zusätzen oder Änderungen zu diesen Dokumenten oder Internationalen Standards, oder weiteren Verfahren oder Richtlinien, die als notwendig angesehen werden, um diese Anti-Doping-Regeln zu erfüllen oder das Anti-Doping-Programm der IAAF anderweitig zu unterstützen.

Die Anti-Doping-Vorschriften und alle hierzu vorgeschlagenen Ergänzungen müssen, sofern nicht anderweitig in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegt, vom Rat genehmigt werden. Bei Erteilung der Genehmigung legt der Rat einen Termin fest, an dem die Anti-Doping-Vorschriften oder eventuell vorgeschlagene Ergänzungen zu diesen in Kraft treten. Das IAAF-Büro teilt den Mitgliedern diesen Termin mit und veröffentlicht die Anti-Doping-Vorschriften und alle hierzu vorgeschlagenen Ergänzungen auf der IAAF-Webseite.

- b... bei Bedarf Beratung des Rates über Ergänzungen zu diesen Anti-Doping-Regeln. Alle vorgeschlagenen Ergänzungen, die zwischen zwei Kongressen an den Anti-Doping-Regeln vorgenommen werden, müssen gemäß Artikel 6.11(c) der Satzung vom Rat genehmigt und den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- c... Planung, Umsetzung und Überwachung von Informations- und Aufklärungsprogrammen über Anti-Doping. Diese Programme sollten aktuelle und korrekte Informationen zu mindestens den folgenden Themen bieten:
  - i....verbotene Substanzen und verbotene Methoden in der Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden;
  - ii Gesundheitliche Konsequenzen des Dopings;
  - iii Dopingkontrollverfahren; und
  - iv Rechte und Pflichten der Athleten.

d... Bewilligung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen gemäß Regel 34.9(a).

e... Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Aufnahme von Athleten in den Registered Testing Pool.

Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission kann bei der Ausübung der oben genannten Aufgaben bei Bedarf Experten um weitergehende spezielle medizinische oder wissenschaftliche Beratung bitten.

- 7. Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission berichtet dem Rat vor den einzelnen Ratssitzungen über ihre Aktivitäten. Sie kommuniziert mit dem IAAF-Büro über alle Anti-Doping-Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten über die Medizinische und Anti-Doping-Abteilung der IAAF.

#### **Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen**

- 8. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen wird als Subkommission des Rates gemäß Artikel 6.11(j) der Satzung mit mindestens den folgenden speziellen Aufgaben ernannt:
  - a... Entscheidung, ob Fälle gemäß Regel 38.9 zur Schlichtung an den CAS verwiesen werden, wenn das jeweilige Mitglied es unterlassen hat, für den Athleten oder die andere Person innerhalb des festgelegten Zeitraums von drei Monaten eine Anhörung abzuhalten;
  - b... Entscheidung im Namen des Rates, ob in Fällen, auf die in Regel 38.16 Bezug genommen wird, besondere/außergewöhnliche Umstände (*nach Regel 40.4 bzw. 40.5*) bestehen;
  - c... Entscheidung, ob gemäß Regel 42.15 Fälle zur Schlichtung an den CAS verwiesen werden sollten und ob in solchen Fällen erneut die Suspendierung des Athleten aufzuerlegen ist, bis der CAS eine Entscheidung getroffen hat;
  - d... Entscheidung, ob die IAAF an Fällen vor dem CAS teilnimmt, in denen sie keine ursprüngliche Partei gemäß Regel 42.19 ist, und ob in solchen Fällen erneut die Suspendierung des Athleten aufzuerlegen ist, bis der CAS eine Entscheidung getroffen hat;
  - e... in jedem Fall Entscheidung über eine Fristverlängerung für die IAAF, um eine Beschwerdebegründung beim CAS gemäß Regel 42.13 einzureichen; und
  - f ... Entscheidung in Fällen, die gemäß Regel 45.4 an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen verwiesen werden, ob die Dopingkontrollen, die von einer Organisation, die kein Unterzeichner des Code ist, gemäß Regeln und Verfahrensvorschriften, die von diesen Anti-Doping-Regeln abweichen, durchgeführt wurden, von der IAAF anerkannt werden sollten.

Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen kann sich bei der Ausübung aller oben genannten Aufgaben an die Medizinische und Anti-Doping-Kommission oder an den Rat wenden, um eine Meinung oder Stellungnahme in Bezug auf einen besonderen Fall einzuholen, oder an den Rat, wenn es um Angelegenheiten der allgemeinen Politik geht, die möglicherweise aufgetreten sind.

- 9. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen besteht aus drei Personen, von denen eine ein Jurist sein muss. Der Vorsitzende besitzt die Befugnis, jederzeit eine oder mehrere weitere Personen für eine zeitlich befristete Dauer in das Gremium zu berufen, sofern dies erforderlich ist.
- 10. Das Gremium berichtet dem Rat vor jeder Ratssitzung über seine Aktivitäten.

#### **Der Anti-Doping-Beauftragte**

- 11. Der Anti-Doping-Beauftragte ist der Leiter der Medizinischen und Anti-Doping-Abteilung der IAAF. Er hat die Verantwortung für die Umsetzung des Anti-Doping-Programms, das von der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission gemäß Regel 31.5 aufgestellt wurde. Er berichtet an die Medizinische und Anti-Doping-Kommission in dieser Hinsicht mindestens einmal pro Jahr und, falls er dazu aufgefordert wird, in kürzeren Abständen.
- 12. Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Verantwortung für die tägliche Bearbeitung von Dopingfällen, die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln auftreten. Insbesondere ist der Anti-Doping-Beauftragte die verantwortliche Person, sofern zutreffend, für die Durchführung des Ergebnismanagement-Verfahrens im Fall von internationalen Spitzenathleten gemäß Regel 37 und für die Entscheidung darüber, ob internationale Spitzenathleten gemäß Regel 38 vorläufig suspendiert werden, sowie für die Durchführung der administrativen Überprüfung von Meldepflichtversäumnissen/Versäumten Kontrollen, die von internationalen Spitzenathleten gemäß den in den Anti-Doping-Vorschriften dargelegten Verfahren begangen wurden.
- 13. Der Anti-Doping-Beauftragte kann jederzeit während der Ausübung seiner Tätigkeit um die beratende Stellungnahme des Vorsitzenden der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission, des Gremiums oder anderer Personen, die er dafür

geeignet hält, ersuchen.

### **Regel 32 Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln**

1. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Regel 32.2 dieser Anti-Doping-Regeln festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln
2. Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen worden sind. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln sind:
  - a Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.
    - i... Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Regel 32.2(a) zu begründen.
    - ii... Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Regel 32.2(a) ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.
    - iii.. Mit Ausnahme derjenigen Substanzen, für die in der Verbotsliste spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein einer beliebigen Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.
    - iv.. Abweichend von der allgemeinen Regelung der Regel 32.2(a) können in der Verbotsliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
  - b Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.
    - (i). Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.
    - (ii) Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu begehen.
  - c Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Regeln zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen.
  - d Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und Versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Regeln festgestellt wurden, die dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen entsprechen. Eine beliebige Kombination von drei Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, die von der IAAF oder anderen für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar.

*Anmerkung: Wenn von der IAAF bei einem Athleten eine versäumte Kontrolle und/oder ein Meldepflichtversäumnis vor dem 1. Januar 2009 festgestellt wurde, ist deren Kombination mit Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen, die nach dem 1. Januar 2009 festgestellt werden, im Sinne eines Verstoßes gegen Regel 32.2(d) möglich, vorausgesetzt, dass alle drei Versäumten Kontrollen und Meldepflichtversäumnisse, die Gegenstand dieses Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln sind, sich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten ereignet haben.*
  - e Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.
  - f Der Besitz verbotener Substanzen oder verbotener Methoden
    - i Der Besitz von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen durch einen Athleten während eines Wettkampfs oder der Besitz von Methoden oder Substanzen durch einen Athleten außerhalb des Wettkampfs, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, wenn der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Regel 34.9 (*Medizinische Ausnahmegenehmigung*) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
    - ii Der Besitz von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen durch einen Athletenbetreuer während des Wettkampfs oder der Besitz von verbotenen Methoden oder Substanzen durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, wenn der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die dem Athleten im Einklang mit Regel 34.9 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
  - g Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
  - h Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen an Athleten innerhalb des Wettkampfs, oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Methoden oder Substanzen an Athleten außerhalb des Wettkampfs, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung an einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.

### **Regel 33 Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln**

#### **Beweislast und Beweismaß**

1. Die IAAF, das Mitglied oder eine andere Strafverfolgungsbehörde trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln. Das Beweismaß besteht darin, dass die IAAF, das Mitglied oder die andere Strafverfolgungsbehörde gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden berechtigten Zweifel ausschließt.
2. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß diesen Anti-Doping-Regeln bei dem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Regel 40.4 (*verbotene Substanzen*) und Regel 40.6 (*erschwerende Umstände*), in denen der Athlet eine höhere Beweislast tragen muss.

#### **Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen**

3. Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, Aussagen Dritter, Zeugenaussagen, Gutachten, Beweismaterial und Schlussfolgerungen aufgrund von Längsprofilen und anderen Analyseinformationen, bewiesen werden.

Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

a... Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der IAAF, dem Mitglied oder der anderen Strafverfolgungsbehörde, nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

b... Abweichungen von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Regel oder Ausführungsbestimmung, die nicht die Ursache für ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln verursacht haben könnte, so obliegt es der IAAF, dem Mitglied oder der anderen Strafverfolgungsbehörde, nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht verursacht hat

c... Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufsdisziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Athleten oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Dies gilt nicht, wenn der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

d... Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (*gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch*) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der IAAF, des Mitglieds oder der anderen Strafverfolgungsbehörde zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorwirft.

### **Regel 34 Die Verbotensliste**

1. Diese Anti-Doping-Regeln beinhalten die Verbotensliste, die von der WADA veröffentlicht und von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

#### **Veröffentlichung und Aktualisierung der Verbotensliste**

2. Die Verbotensliste wird von der IAAF zu Verfügung gestellt und auf der Webseite der IAAF zugänglich gemacht. Die Mitglieder sorgen dafür, dass die aktuelle Liste (*entweder auf seiner Webseite oder auf andere Art*) allen Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen in ihrem rechtlichen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
3. Sofern nicht anderweitig in der Verbotensliste und/oder in den Aktualisierungen der Verbotensliste festgelegt, tritt die Verbotensliste mit ihren Aktualisierungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln drei (3) Monate nach Veröffentlichung der Verbotensliste durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Handlungen durch die IAAF bedarf.

#### **In der Verbotensliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden**

4. *Verbotene Substanzen und verbotene Methoden*: Die Verbotensliste führt diejenigen verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*außerhalb und innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel Verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfs verboten sind. verbotene Substanzen und verbotene Methoden können als allgemeine Kategorie (z. B. *Anabolika*) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode in die Verbotensliste aufgenommen werden.
5. *Spezifische Substanzen*: Für die Anwendung der Regel 40 (*Sanktionen gegen Einzelpersonen*) gelten alle verbotenen Substanzen als Spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die in der Verbotensliste nicht als Spezifische Substanzen aufgeführt sind. verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

6. Neue Klassen verbotener Substanzen: Falls die WADA die Verbotsliste erweitert und eine neue Klasse verbotener Substanzen aufnimmt, entscheidet das Exekutivkomitee der WADA darüber, ob einige oder alle verbotenen Substanzen in der neuen Klasse verbotener Substanzen als Spezifische Substanzen nach Regel 34.5 angesehen werden.
7. Die Festlegung der WADA, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotsliste aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

### **Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

8. Die WADA hat für das Verfahren bei Medizinischen Ausnahmegenehmigungen einen Internationalen Standard verabschiedet.
9. Athleten mit einer nachgewiesenen Krankheit, die den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode erfordert, müssen eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen.  
Medizinische Ausnahmegenehmigungen werden nur in Fällen eindeutiger und zwingender klinischer Notwendigkeit erteilt, sofern der Athlet dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erzielen kann.
  - a...Internationale Spitzenathleten müssen vor der Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung eine Medizinische Ausnahmegenehmigung bei der IAAF beantragen (*unabhängig davon, ob der internationale Spitzenathlet bereits eine Medizinische Ausnahmegenehmigung auf nationaler Ebene erhalten hat oder nicht*). Die IAAF veröffentlicht eine Liste der internationalen Wettkampfveranstaltungen, für die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung von der IAAF verlangt wird. Internationale Spitzenathleten, die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen bei der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission einen Antrag stellen. Einzelheiten zum Antragsverfahren finden sich in den Anti-Doping-Vorschriften.  
Medizinische Ausnahmegenehmigung, die von der IAAF nach dieser Regel bewilligt wurden, sind dem nationalen Sportfachverband des Athleten und der WADA (*über ADAMS oder anderweitig*) zu melden.
  - b...Athleten, die keine internationalen Spitzenathleten sind, müssen Medizinische Ausnahmegenehmigung bei dem nationalen Sportfachverband oder bei dem Organ einreichen, das von dem nationalen Sportfachverband zur Erteilung von Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen ernannt wurde oder das die entsprechende Befugnis hat, Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen in dem Land oder Gebiet des nationalen Sportfachverbands zu genehmigen. Die nationalen Sportfachverbände sind in allen Fällen dafür verantwortlich, der IAAF und der WADA umgehend die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung nach dieser Regel zu melden (*über ADAMS oder anderweitig*).
  - c...Die WADA kann auf eigene Initiative jederzeit die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung an internationale Spitzenathleten oder Athleten überprüfen, die keine internationalen Spitzenathleten sind, jedoch zu dem nationalen Registered Testing Pool gehören. Weiterhin kann die WADA auf Verlangen eines Athleten, dem eine Medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, diese Ablehnung überprüfen. Wenn die WADA entscheidet, dass eine derartige Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entsprach, kann die WADA diese Entscheidung aufheben.
  - d...Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (*Regel 32.2(a)*), der Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (*Regel 32.2(b)*), der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (*Regel 32.2(f)*) oder die Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (*Regel 32.2(h)*) entsprechend den Vorschriften einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, gilt nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.

### **Regel 35 Dopingkontrollen**

1. Gemäß diesen Anti-Doping-Regeln unterliegt jeder Athlet Wettkampfkontrollen bei den Wettkämpfen, an denen er teilnimmt, und jederzeit Trainingskontrollen an einem beliebigen Ort. Athleten haben sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn sie dazu von einem zuständigen Funktionär aufgefordert werden.
2. Es ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der IAAF, dass jedes Mitglied (*und entsprechend der Kontinentalverband*) in seine Satzung folgende Regeln aufnimmt:
  - a...eine Vorschrift, die dem Mitglied (*und entsprechend dem Kontinentalverband*) die Befugnis erteilt, Wettkampf- und Trainingskontrollen durchzuführen, über die, im Fall des Mitglieds, der IAAF jährlich ein Bericht vorgelegt werden muss (*siehe Regel 43.4*);
  - b...eine Vorschrift, die der IAAF die Befugnis erteilt, bei den Nationalmeisterschaften des Mitglieds (*und entsprechend bei den Kontinentalmeisterschaften des Kontinentalverbandes*) Dopingkontrollen durchzuführen;
  - c...eine Vorschrift, die der IAAF die Befugnis erteilt, unangekündigte Trainingskontrollen bei den Athleten des Mitglieds durchzuführen; und
  - d...eine Vorschrift, wonach es eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem nationalen Sportfachverband oder für die Zugehörigkeit zu diesem Verband ist, und eine Bedingung für die Teilnahme an Wettkämpfen, die durch das Mitglied genehmigt oder organisiert werden, dass seine Athleten sich damit einverstanden erklären, sich Wettkampf- und Trainingskontrollen zu unterziehen, die vom Mitglied, der IAAF und anderen zur Kontrolle befugten Organen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln durchgeführt werden.
3. Die IAAF und ihre Mitglieder können Dopingkontrollen gemäß dieser Regel an ein beliebiges Mitglied oder ein anderes Mitglied, die WADA, staatliche Stellen, eine nationale Anti-Doping-Organisation oder andere Dritte, die sie für den Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
4. Zusätzlich zu den Dopingkontrollen durch die IAAF und ihre Mitglieder (*und durch Institutionen, an welche die IAAF und ihre Mitglieder ihre Verpflichtung zu Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 delegiert haben können*), unterliegen Athleten folgenden Kontrollen:
  - a...Wettkampfkontrollen durch eine andere Organisation oder ein zur Kontrolle befugtes Organ bei den Wettkämpfen, an denen sie teilnehmen; und

b... Trainingskontrollen durch (i) die WADA; (ii) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes oder Gebietes, in dem sie sich aufhalten; oder (iii) durch das IOC oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen. Dennoch ist nur eine einzelne Organisation für die Veranlassung und Durchführung von Kontrollen während einer Wettkampfveranstaltung verantwortlich. Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben durch die IAAF veranlasst und durchgeführt (*siehe Regel 35.7*), oder durch eine andere internationale Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis im Falle einer internationalen Wettkampfveranstaltung, über die die IAAF keine ausschließliche Verfügungsgewalt besitzt (*z.B. das IOC bei den Olympischen Spielen oder die Commonwealth Games Federation bei den Commonwealth Games*). Wenn die IAAF oder eine dieser anderen internationalen Sportorganisationen mit Entscheidungsbefugnis entscheidet, bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung keine Dopingkontrollen durchzuführen, kann die nationale Anti-Doping-Organisation in dem Land oder Gebiet, in dem die internationale Wettkampfveranstaltung stattfinden soll, mit Genehmigung der IAAF und WADA solche Dopingkontrollen veranlassen und durchführen.

5. Die IAAF und ihre Mitglieder melden unverzüglich alle abgeschlossenen Wettkampfkontrollen an die WADA-Schiedsstelle (*wenn die Meldung durch ein Mitglied erfolgt, ist eine Kopie dieses Berichts gleichzeitig an die IAAF zu senden*), um eine unnötige doppelte Durchführung von Dopingkontrollen zu vermeiden.
6. Dopingkontrollen, die von der IAAF und ihren Mitgliedern gemäß dieser Regel durchgeführt werden, müssen im Wesentlichen den Anti-Doping-Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt der Dopingkontrollen in Kraft sind.

#### **Wettkampfkontrollen**

7. Die IAAF hat die Verantwortung für die Veranlassung und Durchführung von Wettkampfkontrollen bei den folgenden internationalen Wettkämpfen:
  - a... Weltmeisterschaften;
  - b... World Athletics Series Competitions;
  - c... World Athletics Tour Competitions (*Golden League, Super Grand Prix, Grand Prix Meetings*);
  - d... IAAF Permit Meetings;
  - e... IAAF Road Races (*einschließlich IAAF-Marathonläufe*); und
  - f ... anderen internationalen Wettkampfveranstaltungen, die der Rat auf Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission festlegen kann. Die vollständige Liste der internationalen Wettkampfveranstaltungen gemäß dieser Regel wird jährlich auf der IAAF-Webseite veröffentlicht.
8. Der Rat legt die voraussichtliche Anzahl von Athleten fest, die bei den oben genannten internationalen Wettkämpfen nach Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission kontrolliert werden sollen.  
Zu kontrollierende Athleten werden wie folgt ausgewählt:
  - a auf Grundlage der Endplatzierung und/oder nach dem Zufallsprinzip;
  - b nach Ermessen der IAAF (*die durch ihren zuständigen Funktionär oder das zuständige Organ handelt*), auf der Basis einer beliebigen, von ihr gewählten Methode, einschließlich Zielkontrollen;
  - c Athleten, die einen Kontinental- und/oder Weltrekord gebrochen oder einen solchen eingestellt haben.
9. Wenn die IAAF Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 delegiert hat, kann sie einen Vertreter ernennen, der bei der betreffenden internationalen Wettkampfveranstaltung anwesend ist, um sicher zu stellen, dass diese Anti-Doping-Regeln und die Anti-Doping-Vorschriften ordnungsgemäß angewendet werden.
10. In Absprache mit dem jeweiligen Mitglied (*bzw. mit dem jeweiligen Kontinentalverband*), kann die IAAF bei Nationalmeisterschaften des Mitglieds oder Kontinentalmeisterschaften des Kontinentalverbandes Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken.
11. In allen anderen Fällen (*außer wenn Dopingkontrollen gemäß den Regeln einer anderen internationalen Sportorganisation mit Entscheidungsbefugnis, zum Beispiel durch das IOC bei den Olympischen Spielen, durchgeführt werden*), ist das Mitglied, das die Kontrollen durchführt oder in dessen Land oder Gebiet eine Wettkampfveranstaltung stattfindet, für die Veranlassung und Durchführung von Wettkampfkontrollen verantwortlich. Wenn das Mitglied Dopingkontrollen gemäß Regel 35.3 delegiert hat, muss das Mitglied dafür Sorge tragen, dass solche in seinem Land oder Gebiet durchgeführten Dopingkontrollen diese Anti-Doping-Regeln und die Anti-Doping-Vorschriften erfüllen.

#### **Trainingskontrollen**

12. Die IAAF konzentriert sich bei ihren Trainingskontrollen vorrangig auf internationale Spitzenathleten. Dennoch kann sie nach ihrem Ermessen jederzeit Trainingskontrollen bei beliebigen anderen Athleten durchführen. Mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen werden Trainingskontrollen ohne vorherige Benachrichtigung des Athleten, seines Athletenbetreuers oder des nationalen Sportfachverbandes durchgeführt. Athleten, die zum Registered Testing Pool gehören, unterliegen den Meldepflichten gemäß Regel 35.17.
13. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, eines Vertreters eines Mitglieds und anderer Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds, die IAAF (*und, falls zutreffend, ein anderes Mitglied, die WADA oder ein anderes zur Kontrolle befugtes Organ*) bei der Durchführung der Trainingskontrollen gemäß dieser Regel zu unterstützen. Mitglieder, Vertreter eines Mitglieds oder andere Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds, welche die Durchführung einer solchen Kontrolle verhindern, behindern, verzögern oder in anderer Weise unzulässig beeinflussen, riskieren die Auferlegung von Sanktionen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln.
14. Trainingskontrollen werden gemäß diesen Anti-Doping-Regeln durchgeführt, um die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden festzustellen, die gemäß der Verbotsliste jederzeit (*im Wettkampf und außerhalb von Wettkämpfen*) verboten sind.
15. Statistiken über die Trainingskontrollen werden einmal pro Jahr nach Athlet im Registered Testing Pool und nach Mitgliedersportfachverband veröffentlicht.

#### **Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit**

16. Die IAAF richtet einen Registered Testing Pool von Athleten ein, die den in diesen Regeln und in den Anti-Doping-Vorschriften dargelegten Meldepflichten unterliegen. Der Registered Testing Pool wird auf der IAAF-Webseite veröffentlicht und bei Bedarf regelmäßig überarbeitet bzw. aktualisiert.

17. Alle Athleten im Registered Testing Pool müssen ihren Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit gemäß den Anti-Doping-Vorschriften mitteilen. Jeder Athlet ist letztendlich für die Meldung korrekter und vollständiger Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit selbst verantwortlich. Die Mitglieder bemühen sich jedoch auf Verlangen der IAAF oder einem anderen zuständigen Kontrollorgan nach besten Kräften den Athleten bei der Erfassung der aktuellen und korrekten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterstützen und nehmen zu diesem Zweck spezielle Vorschriften in ihre Regelwerke auf. Die gemäß dieser Regel von einem Athleten gemeldeten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit werden der WADA und anderen Institutionen mitgeteilt, die befugt sind, bei dem Athleten Dopingkontrollen gemäß den Anti-Doping-Vorschriften durchzuführen, wobei die strenge Vorschrift gilt, dass diese nur zum Zwecke der Dopingkontrolle verwendet werden.
18. Wenn ein Athlet aus dem Registered Testing Pool es versäumt, die IAAF über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterrichten, gilt dies als Meldepflichtversäumnis im Sinne von Regel 32.2(d), sofern die entsprechenden Bedingungen der Anti-Doping-Vorschriften erfüllt sind. Wenn ein Athlet aus dem Registered Testing Pool es versäumt, an dem angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne von Regel 32.2(d), sofern die entsprechenden Bedingungen der Anti-Doping-Vorschriften erfüllt sind. Es wird angenommen, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2(d) begangen hat, wenn er in einem Zeitraum von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (*dies können beliebige Kombinationen von Meldepflichtversäumnissen und/oder Versäumten Kontrollen sein, die sich auf insgesamt drei summieren*) begeht. Die IAAF kann sich im Zusammenhang mit Regel 32.2(d) auf Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse berufen, die von anderen Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis über den Athleten festgestellt wurden, vorausgesetzt, sie wurden aufgrund von Regeln festgestellt, die mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen übereinstimmen.
19. Wenn ein Athlet aus dem Registered Testing Pool oder ein Mitglied seiner Athletenbetreuer oder eine andere Person in der Meldung zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit bewusst falsche oder irreführende Angaben macht, wird dies als eine Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen, d.h. als Verstoß gegen Regel 32.2(c) und/oder Unzulässige Einflussnahme oder Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren, d.h. als Verstoß gegen Regel 32.2(e) betrachtet. Wenn ein Mitglied, das von der IAAF um Unterstützung bei der Erfassung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Regel 35.17 gebeten wurde, oder anderweitig zugestimmt hat, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit im Namen seiner Athleten mitzuteilen, es versäumt, zu überprüfen, ob die übermittelten Informationen aktuell und korrekt sind, wird dies als Verstoß gegen Regel 44.2(e) betrachtet.

**Rückkehr zu Wettkämpfen nach Beendigung der aktiven Laufbahn oder anderen Zeiten ohne Wettkampfteilnahme**

20. Wenn ein Athlet nicht mehr den Trainingskontrollen zu unterliegen wünscht, weil er die aktive Laufbahn beendet oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, ist er verpflichtet, dies der IAAF in der vorgeschriebenen Form mitzuteilen. Dieser Athlet darf erst dann wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die IAAF 12 Monate vorher über seine Absicht zu Wettkämpfen zurückzukehren in der vorgeschriebenen Form informiert, und sich in diesem Zeitraum durch Angabe von Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an die IAAF gemäß Regel 35.17 wieder für Trainingskontrollen durch die IAAF bereit hält. Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich der Dopingkontrolle aufgrund der Tatsache zu unterziehen, dass er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber der IAAF gemäß dieser Regel keine Mitteilung darüber gemacht hat, hat gemäß Regel 32.2(c) einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen.

**Regel 36 Analyse der Proben**

1. Alle gemäß diesen Anti-Doping-Regeln entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:

**Beauftragung von anerkannten Labors**

- a Im Sinne von Regel 32.2(a) (*Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode*) werden Proben nur in von der WADA akkreditierten Labors oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors analysiert. Bei Kontrollen durch die IAAF gemäß Regel 35.7 werden die Proben nur an von der WADA akkreditierte Labors eingesandt (*oder, sofern zutreffend, an Blutuntersuchungslabors oder mobile Kontrollstellen*), die von der IAAF genehmigt sind.

**Zweck der Probenahme und Probenanalyse**

- b Die Proben werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem Überwachungsprogramm (*Monitoring Programme*) angibt, und/oder um zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung. Die jeweiligen Profilinginformationen können verwendet werden, um Zielkontrollen anzuordnen oder um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Regel 32.2 zu unterstützen oder für beide Fälle.

**Verwendung von Proben zu Forschungszwecken**

- c Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Athleten nicht für andere als die in Regel 36.1(b) beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die (*mit Zustimmung des Athleten*) für andere als die in Regel 36.1(b) beschriebener Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist

**Standards für die Probenanalyse und Berichterstattung**

- d Die Labors analysieren die Proben und berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors. Die Einhaltung des Internationalen Standards für Labors (*im Gegensatz zu anderen alternativen Standards, Praktiken oder Verfahren*) gilt als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass die vom Internationalen Standard für Labors vorgeschriebenen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Der Internationale Standard für Labors umfasst alle Technischen Dokumente, die gemäß dem Internationalen Standard für Labors ausgestellt wurden.
2. Alle Proben von Athleten, die bei Dopingkontrollen unter der Verantwortung der IAAF im Rahmen von internationalen Wettkampferveranstaltungen abgegeben werden, werden unverzüglich Eigentum der IAAF.

3. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem betreffend die Analyse oder Interpretation des Ergebnisses einer Probe auftritt, kann die bei dem Labor für die Analyse zuständige Person (*oder das Blutuntersuchungslabor oder die mobile Kontrollstelle*) den Anti-Doping-Beauftragten der IAAF um Rat ersuchen.
4. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem im Zusammenhang mit einer Probe auftritt, kann das Labor (*oder die mobile Kontrollstelle*) weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die aufgetretene Frage oder das Problem zu klären, und auf diese Kontrollen kann sich die IAAF bei der Entscheidung berufen, ob eine Probe ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellt.
5. Proben, die gemäß Regel 36.2 genommen wurden, können für den Zweck von Regel 36.1(b) jederzeit ausschließlich auf Anweisung der IAAF oder der WADA (*mit Genehmigung der IAAF*) erneut analysiert werden. Alle anderen Proben, die in der Leichtathletik genommen wurden, können ausschließlich auf Anweisung der Kontrollinstitution oder der IAAF (*mit Zustimmung der Kontrollinstitution*) oder der WADA erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors zu entsprechen.
6. Wenn eine Analyse ergibt, dass eine verbotene Substanz oder die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode vorliegt, bestätigt das durch die WADA akkreditierte Labor das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder das Atypische Analyseergebnis unverzüglich in verschlüsselter Form in einem Bericht, der von einem Bevollmächtigten des Labors unterzeichnet wird und entweder der IAAF - im Fall von Kontrollen durch die IAAF - oder dem betreffenden Mitglied - im Fall von nationalen Kontrollen - (*mit einer Kopie an die IAAF*) zuzusenden ist. Im Falle einer nationalen Kontrolle informiert das Mitglied die IAAF über das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder das Atypische Analyseergebnis oder den Gebrauch und den Namen des Athleten sofort bei Erhalt der Information von dem durch die WADA akkreditierten Labor, unter allen Umständen jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt der Information.

### **Regel 37     Ergebnismanagement**

1. Nach erfolgter Mitteilung über ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis oder bei Nachweis eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß diesen Anti-Doping-Regeln unterliegt die Angelegenheit dem unten beschriebenen Ergebnismanagement-Verfahren.
2. Im Falle eines internationalen Spitzenathleten wird das Ergebnismanagement-Verfahren von dem Anti-Doping-Beauftragten der IAAF und in allen anderen Fällen von der zuständigen Person oder dem Organ des nationalen Sportfachverbands des Athleten oder der anderen Person durchgeführt. Die jeweilige Person oder das jeweilige Organ des Athleten oder der nationale Sportfachverband der anderen Person hält den Anti-Doping-Beauftragten über den Prozess jederzeit auf dem Laufenden. Anträge auf Unterstützung oder Informationen bei der Durchführung des Ergebnismanagement-Verfahrens können jederzeit beim IAAF Anti-Doping-Beauftragten eingereicht werden.  
Für die Zwecke dieser Regel und der Regel 38 sind demnach Verweise auf den IAAF Anti-Doping-Beauftragten, sofern zutreffend, Verweise auf die zuständige Person oder das zuständige Organ des Mitglieds (*oder auf das Organ, an das das Mitglied die Verantwortung für das Ergebnismanagement delegiert hat*) und Verweise auf einen Athleten sind, sofern zutreffend, Verweise auf einen beliebigen Athletenbetreuer oder andere Personen.
3. Bei Meldung eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses führt der Anti-Doping-Beauftragte eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:
  - a das Von der Norm abweichende Analyseergebnis sich aus einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung ergibt; oder
  - b augenscheinliche Abweichungen von den Anti-Doping-Vorschriften oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegen, die möglicherweise das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnten.
4. Wenn die anfängliche Überprüfung eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Regel 37.3 ergibt, dass keine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung oder keine Abweichungen von den Anti-Doping-Vorschriften oder von dem Internationalen Standard für Labors vorliegen, die das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben, teilt der Anti-Doping-Beauftragte den Athleten unverzüglich Folgendes mit:
  - a das Von der Norm abweichende Analyseergebnis;
  - b die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde;
  - c die Frist, innerhalb derer der Athlet der IAAF, entweder direkt oder durch seinen nationalen Sportfachverband, eine Erklärung für das Von der Norm abweichende Analyseergebnis abzugeben hat;
  - d das Recht des Athleten, unverzüglich die Analyse der B-Probe zu verlangen. Dabei wird der Athlet darauf hingewiesen, dass ein nicht erfolgter Antrag auf Analyse der B-Probe als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird. Der Athlet wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Antrag auf Analyse der B-Probe alle damit verbundenen Laborkosten von dem Athleten zu tragen sind, es sei denn, die B-Probe widerlegt die A-Probe; in diesem Fall werden die Kosten von der für die Veranlassung der Kontrolle verantwortlichen Organisation getragen;
  - e den für die Analyse der B-Probe festgelegten Termin und Ort, wenn diese von der IAAF oder dem Athleten beantragt wurde; diese sollte normalerweise nicht später als 7 (*sieben*) Tage nach der Benachrichtigung über das Von der Norm abweichende Analyseergebnis an den Athleten stattfinden. Wenn das jeweilige Labor daraufhin die Analyse der B-Probe an dem festgelegten Termin nicht durchführen kann, findet die Analyse an dem für das Labor frühestmöglichen Termin danach statt. Für die Verschiebung des Termins für die Analyse der B-Probe werden keine anderen Gründe akzeptiert;
  - f das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters, bei dem Öffnungsverfahren und der Analyse der B-Probe am festgelegten Termin und Ort zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und
  - g das Recht des Athleten, Kopien der Labordokumentation (*documentation Package*) zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthält.  
Der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF sendet dem betroffenen Mitglied und der WADA eine Kopie der obigen Benachrichtigung an den Athleten. Wenn der Anti-Doping-Beauftragte beschließt, das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht als Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel zu verfolgen, benachrichtigt er den Athleten, das Mitglied und die WADA entsprechend.

5. Wie in den Internationalen Standards vorgeschrieben, können Labors unter gewissen Umständen angewiesen werden, das Vorhandensein von verbotenen Substanzen, die auch endogen produziert werden können, als Atypische Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines Atypischen Analyseergebnisses für die A-Probe führt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) das Atypische Analyseergebnis sich aus einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung ergibt, die gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde; oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung von den Anti-Doping-Vorschriften oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat. Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung, noch eine Abweichung von den Anti-Doping-Vorschriften oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, so veranlasst der IAAF Anti-Doping-Beauftragte die gemäß den Internationalen Standards erforderlichen weiteren Untersuchungen. Nach Abschluss der Untersuchungen ist die WADA zu informieren, ob das Atypische Analyseergebnis als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu verfolgen ist oder nicht. Ist das Atypische Analyseergebnis als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu verfolgen, wird der Athlet gemäß Regel 37.4 benachrichtigt. Der IAAF Anti-Doping-Beauftragte meldet ein Atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss seiner Untersuchungen und vor der Entscheidung, ob die IAAF das Atypische Analyseergebnis als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verfolgen wird, sofern nicht einer der folgenden Umstände vorliegt:
  - a. Stellt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF fest, dass die B-Probe vor Abschluss seiner weiteren Untersuchungen nach Regel 37.5 analysiert werden sollte, kann die IAAF nach Benachrichtigung des Athleten die Analyse der B-Probe durchführen, wobei diese Benachrichtigung das Atypische Analyseergebnis und die in Regel 37.4(b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.
  - b. Wird der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF entweder von einem Veranstalter großer Wettkampfveranstaltungen kurz vor einer seiner internationalen Wettkampfveranstaltungen oder von einem Sportorgan, das eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für eine internationale Wettkampfveranstaltung einhalten muss, zur Bekanntgabe aufgefordert, ob bei einem auf einer Liste aufgeführten Athleten, die von dem Veranstalter großer Wettkampfveranstaltungen oder Sportorgan vorgelegt wird, ein Atypisches Analyseergebnis anhängig ist, nennt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF diesen Athleten erst, nachdem er den Athleten über das Atypische Analyseergebnis benachrichtigt hat.
6. Ein Athlet kann das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Die IAAF kann jedoch die Analyse einer B-Probe jederzeit verlangen, wenn sie davon überzeugt ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falles des Athleten relevant ist.
7. Dem Athleten und/oder seinem Vertreter ist es gestattet, bei der Analyse der B-Probe und während der Durchführung der Analyse zugegen zu sein. Ein Vertreter des nationalen Sportfachverbandes des Athleten kann ebenfalls anwesend sein, ebenso wie ein Vertreter der IAAF. Ein Athlet bleibt vorläufig suspendiert (*siehe Regel 38.2*), auch wenn er die Analyse der B-Probe beantragt hat.
8. Sobald die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist, ist auf Verlangen ein vollständiger Laborbericht an den Anti-Doping-Beauftragten zu schicken, zusammen mit einer Kopie aller relevanten Daten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden. Eine Kopie dieses Berichts und aller relevanten Daten ist an den Athleten weiterzuleiten, falls dies beantragt wurde.
9. Bei Erhalt des Laborberichts über die B-Probe führt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF alle Nachfolgeuntersuchungen durch, die von der Verbotensliste gefordert werden. Nach Abschluss der Nachfolgeuntersuchung teilt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF dem Athleten unverzüglich die Ergebnisse der Nachfolgeuntersuchung mit und informiert ihn, ob die IAAF behauptet oder weiterhin behauptet oder nicht behauptet, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegt.
10. Im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, bei dem kein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder Atypisches Analyseergebnis vorliegt, führt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF alle weiteren Untersuchungen durch, die von den jeweiligen Anti-Doping-Richtlinien und -Regeln, die aufgrund des Codes angenommen wurden, gefordert werden oder die er anderweitig als notwendig erachtet und benachrichtigt bei Abschluss einer solchen Untersuchung unverzüglich den betreffenden Athleten darüber, ob behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde. Wenn dies der Fall ist, wird dem betreffenden Athleten die Gelegenheit eingeräumt, entweder direkt oder durch seinen nationalen Sportfachverband innerhalb einer vom Anti-Doping-Beauftragte der IAAF festgesetzten Frist eine Erklärung als Antwort auf den angeblichen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel abzugeben.
11. Die an dem Dopingkontrollverfahren beteiligten Personen unternehmen alle erforderlichen Schritte, um in einem Fall Vertraulichkeit zu wahren, bis die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist (*oder bis alle Nachfolgeuntersuchungen im Zusammenhang mit der Analyse der B-Probe, soweit von der Verbotensliste gemäß Regel 37.9 gefordert, abgeschlossen sind*) oder bis der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Die Identität von Athleten oder anderen Personen, denen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen zu haben, darf erst in der Öffentlichkeit genannt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person gemäß Regel 37.4 oder 37.10 benachrichtigt wurde und, unter normalen Umständen, nicht vor der Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gemäß Regel 38.2 oder Regel 38.3.
12. Der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF kann jederzeit von einem Mitglied verlangen, mögliche Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln durch einen oder mehrere Athleten oder andere Personen in der rechtlichen Zuständigkeit des Mitglieds zu untersuchen (*sofern zutreffend, gemeinsam mit der nationalen Anti-Doping-Organisation in dem Land oder Gebiet des betreffenden Mitglieds und/oder anderen zuständigen nationalen Behörden oder Organen*). Das Versäumnis oder die Weigerung des Mitglieds, eine solche Untersuchung auf Verlangen der IAAF durchzuführen oder innerhalb eines Zeitraums, der vom Anti-Doping-Beauftragten der IAAF festgelegt wird, einen schriftlichen Bericht über eine solche Untersuchung zu erstellen, kann die Verhängung von Sanktionen gegenüber dem Mitglied gemäß Regel 44 zur Folge haben.
13. Das Ergebnismanagement im Hinblick auf eine offensichtliche versäumte Kontrolle oder ein Meldepflichtversäumnis durch einen Athleten im Registered Testing Pool wird von der IAAF gemäß den in den Anti-Doping-Vorschriften dargelegten Verfahren durchgeführt. Das Ergebnismanagement im Hinblick auf eine offensichtliche versäumte Kontrolle oder ein Meldepflichtversäumnis durch einen Athleten in einem nationalen Registered Testing Pool infolge eines Versuchs, bei

dem Athleten durch oder im Namen der IAAF eine Dopingkontrolle durchzuführen, wird von der IAAF gemäß den Anti-Doping-Vorschriften durchgeführt. Das Ergebnismanagement im Hinblick auf eine offensichtliche versäumte Kontrolle oder ein Meldepflichtversäumnis durch einen Athleten in einem nationalen Registered Testing Pool infolge eines Versuchs, bei dem Athleten durch oder im Namen einer anderen Anti-Doping-Organisation eine Dopingkontrolle durchzuführen, wird von dieser anderen Anti-Doping-Organisation gemäß dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen durchgeführt.

14. Das Ergebnismanagement-Verfahren bei einer Kontrolle durch das IOC oder eine andere internationale Sportorganisation, die Kontrollen bei einer internationalen Wettkampfvveranstaltung durchführt, bei der die IAAF nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt besitzt (z.B. die *Commonwealth Games* oder die *Pan American Games*), wird von der IAAF gemäß diesen Anti-Doping-Regeln durchgeführt, soweit es die Entscheidung über eine Sanktion gegenüber einem Athleten betrifft, zusätzlich zu der Disqualifizierung von der betreffenden internationalen Wettkampfvveranstaltung.

### **Regel 38 Disziplinarverfahren**

1. Wenn behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel gemäß diesen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, finden Disziplinarverfahren in der folgenden Reihenfolge statt:
  - a... vorläufige Suspendierung;
  - b... Anhörung;
  - c... Sanktion oder Entlastung.

#### **Vorläufige Suspendierung**

2. Wenn für ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis innerhalb der vom Anti-Doping-Beauftragten der IAAF nach Regel 37.4(c) gesetzten Frist keine Erklärung oder keine angemessene Erklärung von Seiten des Athleten oder seines nationalen Sportfachverbandes eingeht, wird der Athlet suspendiert, anders als im Fall eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei einer Spezifischen Substanz, wobei die Suspendierung zu diesem Zeitpunkt vorläufig ist, bis im Fall des Athleten durch seinen nationalen Sportverband eine Entscheidung getroffen wurde. Im Fall eines internationalen Spitzenathleten wird der Athlet vom Anti-Doping-Beauftragten der IAAF suspendiert. In allen anderen Fällen nimmt der nationale Sportfachverband des Athleten die betreffende Suspendierung des Athleten durch schriftliche Mitteilung vor. Alternativ hierzu kann der Athlet eine freiwillige Suspendierung akzeptieren, vorausgesetzt, dass dies dem nationalen Sportfachverband schriftlich bestätigt wird.

Im Falle eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei einer Spezifischen Substanz, oder im Fall eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel, die nicht mit einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis zusammenhängt, kann der Anti-Doping-Beauftragte den Athleten vorläufig suspendieren, bis im Fall des Athleten durch seinen nationalen Sportverband eine Entscheidung getroffen wurde. Eine vorläufige Suspendierung wird an dem Datum der Mitteilung an den Athleten gemäß diesen Anti-Doping-Regeln wirksam.
3. In allen Fällen, in denen das Mitglied eine vorläufige Suspendierung verhängt oder ein Athlet eine freiwillige Suspendierung akzeptiert, bestätigt das Mitglied diese Tatsache der IAAF unverzüglich und der Athlet unterliegt den unten dargelegten Disziplinarverfahren. Eine freiwillige Suspendierung wird erst ab dem Datum wirksam, an dem die IAAF die schriftliche Bestätigung des Athleten hierüber erhalten hat. Falls, es dem Mitglied entgegen dem obigen Absatz nach Meinung des IAAF Anti-Doping-Beauftragten nicht gelingt, eine vorläufige Suspendierung wie gefordert zu verhängen, verhängt der IAAF Anti-Doping-Beauftragte seinerseits eine solche vorläufige Suspendierung. Sobald die vorläufige Suspendierung durch den IAAF Anti-Doping-Beauftragten verhängt wurde, informiert er das Mitglied über die Suspendierung, das dann die unten dargelegten Disziplinarverfahren veranlassen muss.
4. Gegen eine Entscheidung, einem Athleten eine vorläufige Suspendierung aufzuerlegen, sind keine Rechtsmittel zulässig. Ein Athlet, der vorläufig suspendiert wurde oder der eine freiwillige Suspendierung akzeptiert hat, hat jedoch Anspruch auf eine vollständige Eilanhörung vor seinem Mitglied gemäß Regel 38.9.
5. Wenn aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine vorläufige Suspendierung verhängt wird (*oder freiwillig akzeptiert wird*) und eine spätere Analyse der B-Probe (*wenn eine solche von der IAAF oder dem Athleten verlangt wurde*) die Analyse der A-Probe nicht bestätigt, dann unterliegt der Athlet nicht mehr einer vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Regel 32.2(a) (*Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker*). In Situationen, in denen der Athlet (*oder ggf. das Team des Athleten*) aufgrund eines Verstoßes gegen Regel 32.2(a) von einem Wettkampfvveranstaltung ausgeschlossen wurde und die spätere B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, kann der Athlet oder sein Team die Teilnahme an der Wettkampfvveranstaltung fortsetzen, wenn weiterhin möglich ist, dass der Athlet oder sein Team wieder aufgenommen werden, ohne die Wettkampfvveranstaltung anderweitig zu beeinträchtigen.
6. Wenn ein Athlet oder eine andere Person während eines laufenden Ergebnismanagement-Verfahrens die aktive Laufbahn beendet, behält die Organisation mit der Verantwortung für das Ergebnismanagement nach diesen Anti-Doping-Regeln die Zuständigkeit für den Abschluss ihres Ergebnismanagement-Verfahrens. Wenn ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn beendet, bevor ein Ergebnismanagement-Verfahren begonnen hat, hat die Organisation, die nach diesen Anti-Doping-Regeln zu dem Zeitpunkt, an dem der Athlet oder die andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, für das Ergebnismanagement im Zusammenhang mit dem Athleten oder der anderen Person zuständig gewesen wäre, die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagements.

#### **Anhörung**

7. Jeder Athlet hat das Recht, eine Anhörung vor dem zuständigen Schiedsgericht seines nationalen Sportfachverbandes zu beantragen, bevor über Sanktionen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln entschieden wird. Wenn ein Athlet gemäß Regel 4.3 einen Mitgliedsstatus im Ausland erhalten hat, hat er das Recht, eine Anhörung entweder vor dem zuständigen Schiedsgericht seines ursprünglichen nationalen Sportfachverbandes oder vor dem zuständigen Schiedsgericht des Mitglieds, dessen Mitgliedsstatus er erhalten hat, zu beantragen. Eine solche Anhörung erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze: eine rechtzeitige Anhörung vor einem fairen und unparteiischen Disziplinarorgan, das Recht des Athleten oder der anderen Person, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; das Recht des Betroffenen, über den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel auf faire Weise und rechtzeitig informiert zu werden; das

Recht, zu dem vorgebrachten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen; das Recht jeder Partei, Beweise vorzulegen, einschließlich des Rechts auf Benennung und Befragung von Zeugen (*wobei es im Ermessen des Schiedsgerichts liegt, Beweismittel per Telefon oder als Schriftstück zu akzeptieren*); das Recht des Athleten oder der anderen Person, einen Dolmetscher zu der Anhörung hinzuziehen, wobei das Schiedsgericht die Identität und Verantwortung für die Kosten des Dolmetschers festlegt; und das Recht auf eine rechtzeitige und begründete Entscheidung in Schriftform, in der insbesondere die Gründe für die Dauer der Sperre angegeben werden.

8. Wenn einem Athleten mitgeteilt wird, dass seine Erklärung abgelehnt wurde und er gemäß Regel 38.2 vorläufig suspendiert wurde, wird er ebenfalls über sein Recht auf Beantragung einer Anhörung belehrt. Wenn der Athlet es unterlässt, seinem nationalen Sportfachverband oder einem anderen zuständigen Organ innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich zu bestätigen, dass er eine Anhörung wünscht, wird unterstellt, dass er auf sein Recht auf eine Anhörung verzichtet und akzeptiert hat, dass er den betreffenden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen hat. Diese Tatsache ist der IAAF durch das Mitglied innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
9. Wenn ein Athlet eine Anhörung beantragt, ist diese unverzüglich einzuberufen und innerhalb von 3 (*drei*) Monaten ab dem Datum der Benachrichtigung über den Antrag des Athleten an das Mitglied abzuhalten. Mitglieder halten die IAAF vollständig über den Stand aller Fälle, bei denen eine Anhörung anhängig ist, und über alle Anhörungstermine auf dem Laufenden, sobald sie festgelegt sind. Die IAAF hat das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein. Die Gegenwart der IAAF bei einer Anhörung oder eine andere Beteiligung in einem Fall, berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung des Mitglieds gemäß Regel 42 Rechtsbehelf vor dem CAS einzulegen. Wenn der Abschluss des Anhörungsverfahrens mehr als 3 Monate aufgeschoben wird, kann die IAAF entscheiden, den Fall direkt vor einen vom CAS ernannten Einzelschlichter zu bringen, wenn der Athlet ein internationaler Spitzenathlet ist. Der Fall wird gemäß den Vorschriften des CAS behandelt (*d.h. den Vorschriften, die sich auf das Rechtsbehelfsschlichtungsverfahren ohne Bezug auf zeitliche Einschränkungen für den Rechtsbehelf beziehen*). Die Anhörung wird unter der Verantwortung und auf Kosten des Mitglieds durchgeführt. Gegen die Entscheidung des Einzelschlichters kann gemäß Regel 42 vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden. Eine Unterlassung durch ein Mitglied, nach dieser Regel innerhalb von drei Monaten eine Anhörung für einen Athleten abzuhalten, kann zu der Auferlegung einer Sanktion nach Regel 44 führen.
10. Der Athlet kann entscheiden, auf eine Anhörung zu verzichten, indem er einen Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln in schriftlicher Form anerkennt und die vom Mitglied gemäß Regel 40 vorgesehenen Konsequenzen akzeptiert. Wenn ein Athlet Konsequenzen gemäß Regel 40 akzeptiert und keine Anhörung stattfindet, übermittelt das Mitglied der IAAF eine begründete Entscheidung, in der die ergriffenen Maßnahmen erläutert werden. Gegen eine Entscheidung eines Mitglieds aufgrund der Tatsache, dass ein Athlet Konsequenzen nach diesen Anti-Doping-Regeln akzeptiert hat, kann gemäß Regel 42 Rechtsbehelf eingelegt werden.
11. Die Anhörung des Athleten findet vor dem jeweiligen Disziplinarorgan statt, das durch das Mitglied eingesetzt oder anderweitig bevollmächtigt wurde. Wenn ein Mitglied die Durchführung einer Anhörung an ein Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht delegiert (*gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Mitglieds*) oder wenn aus irgendeinem anderen Grund ein nationales Organ, Ausschuss oder Schiedsgericht außerhalb des Mitglieds dafür verantwortlich ist, einem Athleten eine Anhörung gemäß diesen Regeln zu gewähren, wird die Entscheidung dieses Organs, Ausschusses oder Schiedsgerichts für die Zwecke von Regel 42 als Entscheidung des Mitglieds angesehen und das Wort „Mitglied“ in dieser Regel wird entsprechend ausgelegt.
12. Bei der Anhörung des Falles des Athleten befindet das jeweilige Schiedsgericht zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde. Das Mitglied oder die andere Strafverfolgungsinstitution trägt die Beweislast, den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel zur hinreichenden Zufriedenheit des Schiedsgerichts zu beweisen (*siehe Regel 33.1*).
13. Wenn das jeweilige Schiedsgericht des Mitglieds befindet, dass kein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde, wird diese Entscheidung dem IAAF Anti-Doping-Beauftragten schriftlich innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, mitgeteilt (*zusammen mit einer Kopie der schriftlich verfassten Begründung für eine solche Entscheidung*). Der Fall wird dann vom Gremium für die Überprüfung von Dopingfällen überprüft, das entscheidet, ob der Fall gemäß Regel 42.15 zur Schlichtung an den CAS verwiesen wird. Wenn das Gremium sich dafür entscheidet, kann es gleichzeitig, wenn angebracht, die beim CAS zur Entscheidung anhängige vorläufige Suspendierung des Athleten wieder verhängen.
14. Wenn das jeweilige Schiedsgericht des Mitglieds befindet, dass vor der Verhängung einer Sperrfrist ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde, hat der Athlet die Gelegenheit zur Feststellung, dass in seinem Fall außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, die eine Reduzierung der ansonsten anwendbaren Sanktion gemäß Regel 40 rechtfertigen.

#### **Außergewöhnliche/besondere Umstände**

15. Alle gemäß diesen Anti-Doping-Regeln getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen/besonderen Umständen müssen harmonisiert werden, so dass dieselben rechtlichen Bedingungen für alle Athleten, unabhängig von Nationalität, Wohnsitz, Leistungsniveau oder Erfahrung, garantiert werden können. Daher gelten unter Berücksichtigung der Frage nach außergewöhnlichen/besonderen Umständen die folgenden Grundsätze:
  - a Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten werden darauf hingewiesen, dass sie für alle verbotenen Substanzen, die in ihrem Körper vorhanden sind, verantwortlich gemacht werden (*siehe Regel 32.2(a)(i)*).
  - b Außergewöhnliche Umstände bestehen nur in Fällen, in denen die Umstände wirklich außergewöhnlich sind und nicht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auftreten.
  - c unter Berücksichtigung der persönlichen Pflicht des Athleten nach Regel 38.15(a), werden die folgenden Fälle normalerweise nicht als wirklich außergewöhnlich angesehen: eine Behauptung, dass einem Athleten eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode durch eine andere Person ohne sein Wissen verabreicht wurde; eine Behauptung, dass die verbotene Substanz irrtümlich eingenommen wurde; eine Behauptung, dass eine verbotene Substanz auf-

grund der Einnahme kontaminierter Nahrungsergänzungsmittel vorhanden ist; oder eine Behauptung, dass das Medikament von Athletenbetreuern in Unkenntnis der Tatsache verschrieben wurde, dass es eine verbotene Substanz enthält.

- d außergewöhnliche Umstände können jedoch vorliegen, wenn ein Athlet oder eine andere Person der IAAF, seinem nationalen Sportfachverband, einer Anti-Doping Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht substanzielle Hilfe gewährt hat, die dazu führt, dass die IAAF, der nationale Sportfachverband, eine Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder dass eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß einer anderen Person gegen Berufstandsregeln aufdeckt oder nachweist.
  - e besondere Umstände können im Fall eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei einer Spezifischen Substanz vorliegen, wenn der Athlet den Nachweis erbringen kann, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren.
16. Die Feststellung außergewöhnlicher/besonderer Umstände bei internationalen Spitzenathleten wird vom Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen vorgenommen (*siehe Regel 38.20*).
17. Wenn ein Athlet zu begründen versucht, dass in seinem Fall außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, befindet das jeweilige Schiedsgericht auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und unter strenger Beachtung der in Regel 38.15 dargelegten Grundsätze, ob aus seiner Sicht die Umstände im Fall des Athleten als außergewöhnlich/besonders angesehen werden können. In einem Fall nach Regel 32.2(a) muss der Athlet in jedem Fall in der Lage sein, nachzuweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist, damit die Sperre herabgesetzt wird.
18. Wenn das jeweilige Schiedsgericht nach Untersuchung der vorgelegten Beweise befindet, dass im Fall des Athleten keine außergewöhnlichen/besonderen Umstände vorliegen, verhängt es die in Regel 40 vorgeschriebene Sanktion. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, in schriftlicher Form mit.
19. Wenn das jeweilige Schiedsgericht nach Untersuchung der vorgelegten Beweise befindet, dass im Fall des Athleten außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, wird es, sofern der Fall einen internationalen Spitzenathleten betrifft:
- a die Angelegenheit (*über den Generalsekretär*) an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen verweisen, zusammen mit dem gesamten Material und/oder den Beweisen, die aus seiner Sicht die außergewöhnliche Natur der Umstände belegen; und
  - b den Athleten und/oder seinen nationalen Verband auffordern, den Verweis des jeweiligen Schiedsgerichts zu unterstützen oder eine eigenständige Eingabe für die Unterstützung eines solchen Verweises vorzulegen; und
  - c die Anhörung des Athleten solange aufzuschieben, bis das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen über die außergewöhnlichen Umstände eine Entscheidung getroffen hat.
- Die vorläufige Suspendierung des Athleten bleibt solange bestehen, bis die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über außergewöhnliche/besondere Umstände bekannt gegeben wird.
20. Bei Erhalt einer Verweisung von dem zuständigen Schiedsgericht untersucht das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen die Frage nach außergewöhnlichen/besonderen Umständen nur auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen, die ihm vorgelegt wurden. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen hat die Befugnis:
- a Meinungen über die Angelegenheit per E-Mail, Telefon, Fax oder persönlich auszutauschen;
  - b weitere Beweise oder Dokumente zu verlangen;
  - c weitere Erklärungen von dem Athleten zu verlangen;
  - d bei Bedarf das persönliche Erscheinen des Athleten vor dem Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen zu verlangen.
- Auf der Grundlage der Überprüfung der ihm vorgelegten schriftlichen Unterlagen, einschließlich weiterer Beweise oder Dokumente, oder weiterer vom Athleten abgegeben Erklärungen, trifft das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen unter strengster Einhaltung der in Regel 38.15 dargelegten Grundsätze die Entscheidung darüber, ob außergewöhnliche/besondere Umstände in dem Fall vorliegen und, falls dies so ist, in welche Kategorie sie fallen, d.h. ob die außergewöhnlichen Umstände ergeben, dass kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit von Seiten des Athleten (*siehe Regel 40.5(a)*) oder kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit von Seiten des Athleten vorliegt (*siehe Regel 40.5(b)*) oder der Athlet substanzielle Hilfe gewährt hat, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder eine Straftat einer anderen Person aufgedeckt oder nachgewiesen werden kann (*siehe Regel 40.5 (c)*), oder ob besondere Umstände für eine Reduzierung der Sanktion im Fall von Spezifischen Substanzen vorliegen (*siehe Regel 40.4*). Diese Entscheidung wird dem Mitglied vom Generalsekretär schriftlich übermittelt.
21. Wenn das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen entscheidet, dass keine außergewöhnlichen/besonderen Umstände in dem Fall vorliegen, ist diese Entscheidung für das jeweilige Schiedsgericht verbindlich, das die in Regel 40 vorgeschriebene Sanktion verhängt. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts, welche die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen enthält, innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, in schriftlicher Form mit.
22. Wenn das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen entscheidet, dass in dem Fall außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, entscheidet das jeweilige Schiedsgericht über die Sanktion gegenüber dem Athleten gemäß Regel 40.4 oder 40.5, die mit der Einstufung der außergewöhnlichen/besonderen Umstände in Regel 38.20 durch das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen übereinstimmen muss. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, in schriftlicher Form mit.
23. Der Athlet hat das Recht, eine Überprüfung der Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über außergewöhnliche/besondere Umstände durch den CAS zu verlangen. In allen Fällen gilt als Standard für die Überprüfung der Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über die Frage nach dem Vorliegen außergewöhnlicher/besonderer Umstände der Inhalt von Regel 42.21.

24. In Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten betreffen, beurteilt das jeweilige Schiedsgericht unter strengster Einhaltung der in Regel 38.15 dargelegten Grundsätze, ob in dem Fall des Athleten außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen und entscheidet dementsprechend über die Sanktion gegenüber dem Athleten. Das Mitglied teilt der IAAF und dem Athleten die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, in schriftlicher Form mit. Wenn das jeweilige Schiedsgericht entscheidet, dass im Fall eines Athleten außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, legt es die vollständige Sachlage als Teil der schriftlichen Entscheidung dar, auf der sich die Entscheidung gründet.

### **Regel 39 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen**

Wenn ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln in Verbindung mit Wettkampfkontrollen festgestellt wird, so wird der Athlet automatisch von dem betreffenden Wettkampf disqualifiziert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.

### **Regel 40 Sanktionen gegen Einzelpersonen**

***Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt wird***

1. Wird während oder im Zusammenhang mit einer Wettkampfveranstaltung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt, so werden die bei dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse des Athleten automatisch annulliert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder, es sei denn, nachstehende Vorschriften finden Anwendung. Weist der Athlet nach, dass der Verstoß nicht auf sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln beeinflusst worden sind.

***Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen und verbotener Methoden***

2. Für einen Verstoß gegen die die Regeln 32.2(a) (*Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker*), 32.2(b) (*Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode*), 32.2(f) (*Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode*) wird die folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Regel 40.4 und 40.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre gemäß Regel 40.6 sind erfüllt:  
Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre Sperre

***Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln***

3. Für Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht in Regel 40.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen:
- a Bei Verstößen gegen Regel 32.2(c) (*Weigerung oder Unterlassung, sich der Probenahme zu unterziehen*) oder Regel 32.2(e) (*Unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren*) wird eine Sperre von zwei (2) Jahren verhängt, es sei denn, die Bedingungen von Regel 40.5 oder Regel 40.6 sind erfüllt.
  - b Bei Verstößen gegen Regel 32.2(g) (*Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens*) oder Regel 32.2(h) (*Verabreichung oder Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode*) wird eine Sperre von mindestens vier (4) Jahren bis hin zu einer lebenslangen Sperre verhängt, es sei denn, die Bedingungen von Regel 40.5 sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die in Regel 34.5 erwähnten Spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Regel 32.2(g) oder 32.2(h), die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
  - c Bei Verstößen gegen Regel 32.2(d) (*Meldepflichtversäumnis und/oder Versäumte Kontrollen*) wird eine Sperre von mindestens einem (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren verhängt, je nach Grad des Verschuldens des Athleten.

***Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei Spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen***

4. Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Regel 40.2 aufgeführte Sperre wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Wettkampfveranstaltungen, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der Athlet oder die andere Person zusätzlich zu seiner/ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem Disziplinarorgan den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als Kriterium heranzuziehen.

Diese Regel gilt nur unter den Umständen, in denen das Disziplinarorgan durch die objektiven Umstände des Falles hinreichend zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Athlet mit der Einnahme der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern.

***Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände***

- 5 a *Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit:* Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihm/ihr kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten ein Verstoß gegen Regel 32.2(a) (*Vorhandensein einer verbotenen Substanz*) vor, muss der Ath-

let darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen.

Findet diese Regel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Regel 40.7 nicht als Verstoß zu werten.

- b) *Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit:* Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihm/ihr kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach dieser Regel herabgesetzte Sperre nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Regel 32.2(a) (*Vorhandensein einer verbotenen Substanz*) auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.
- c) *Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln:* Das zuständige Schiedsgericht eines Mitglieds kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Regel 42 oder vor Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (*sofern im Fall eines internationalen Spitzenathleten zutreffend, nachdem die Angelegenheit zur Entscheidung gemäß Regel 38.16 an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen verwiesen wurde*) einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person der IAAF, seinem/ihrer nationalen Sportfachverband, einer Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht substanzielle Hilfe geleistet hat, durch die die IAAF, der nationale Sportfachverband oder eine Anti-Doping-Organisation einen Verstoß einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln aufdeckt oder nachweist oder durch die eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß einer anderen Person gegen Berufsstandsregeln aufdecken oder nachweisen kann. Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Regel 42 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf ein Mitglied die Sperre eines Athleten oder einer anderen Person nur aussetzen, wenn das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen dies so entscheidet und die WADA zustimmt. Entscheidet das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen, dass keine Substanzielle Hilfe geleistet wurde, ist diese Entscheidung für das Mitglied verbindlich und die Sperre wird nicht ausgesetzt. Entscheidet das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen, dass Substanzielle Hilfe geleistet wurde, trifft das Mitglied die Entscheidung über die auszusetzende Sperre. Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten Substanziellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden Sperre dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Regel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Wenn das Mitglied einen Teil der verhängten Sperre nach dieser Regel aussetzt, übermittelt das Mitglied der IAAF und allen anderen Parteien, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, unverzüglich eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn das Mitglied anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder einsetzt, da der Athlet oder die andere Person nicht die erwartete Substanzielle Hilfe geleistet hat, kann der Athlet oder die andere Person gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel einlegen.
- d) *Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln ohne das Vorliegen anderer Beweise:* Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nachgewiesen werden könnte (*oder bei einem Verstoß gegen eine andere Regel als Regel 32.2(a), vor der ersten Mitteilung des eingestandenen Verstoßes gemäß Regel 37*) und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis für einen Verstoß darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.
- e) *Fälle, in denen der Athlet oder die andere Person nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Vorschrift dieser Regel Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat:* Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Regel 40.5(b), (c) oder (d) Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Regel 40.2, 40.3, 40.4 and 40.6 festgelegt. Weist der Athlet oder die andere Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr Punkten der Regel 40.5(b), (c) oder (d) nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

#### **Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können**

6. Wenn in einem Einzelfall, der einen Verstoß gegen andere Anti-Doping-Regeln als Regel 32.2(g) (*Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens*) und Regel 32.2(h) (*Verabreichung oder Versuch der Verabreichung*) beinhaltet, der Nachweis geführt wird, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann gegenüber dem Disziplinorgan überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat.
- a) Beispiele für erschwerende Umstände, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, sind: der Athlet oder die andere Person hat den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln im Rahmen eines Dopingplans entweder einzeln oder in verschwörerischer Absprache oder Mittäterschaft begangen, um Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln zu begehen; der Athlet oder die andere Person hat mehrere verbotene Substanzen oder verbotene Methoden angewendet oder besessen oder hat verbotene Substanzen oder verbotene Methoden mehrfach angewendet oder besessen; ein normaler Mensch könnte von den leistungssteigernden Wirkungen des Verstoßes/der Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln jenseits der ansonsten geltenden Sperre profitieren; der Athlet oder die andere Person ist in irreführendes oder behinderndes Verhalten verwickelt, um die Aufdeckung oder Verfolgung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln zu verhindern. Vorsorglich sei angemerkt, dass die oben aufgeführten Beispiele für

erschwerende Umstände nicht ausschließlich sind und andere erschwerende Faktoren ebenfalls die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen können.

- b Ein Athlet oder eine andere Person kann die Anwendung dieser Regel verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel unverzüglich gesteht, nachdem er/sie mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln konfrontiert wurde (*das heißt spätestens vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer schriftlichen Begründung gemäß Regel 37.4(c) und auf jeden Fall, bevor der Athlet wieder am Wettkampf teilnimmt*).

### Mehrfachverstöße

- 7 a *Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln:*

Beim ersten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln gilt die in Regel 40.2 und Regel 40.3 festgelegte Sperre (*vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Regel 40.4 oder Regel 40.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Regel 40.6*). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln ist eine Sperre gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß: Erster Verstoß	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
<b>Spez. Substanz</b>	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
<b>MPV/Vers. Kontrolle</b>	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
<b>Kein sign. Versch.</b>	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
<b>Standardsanktion</b>	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
<b>Heraufg. Sanktion</b>	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
<b>Inverk./ Verabr.</b>	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln:

**Spez. Substanz** (*Herabgesetzte Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gemäß Regel 40.4*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Regel 40.4, weil er eine Spezifische Substanz betraf und die anderen Voraussetzungen der Regel 40.4 erfüllt waren.

**MPV/Vers. Kontrolle** (*Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Regel 40.3(c) (*Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen*).

**Kein sign. Versch.** (*Herabgesetzte Sanktion für kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Regel 40.5(b), weil der Athlet nachweisen konnte, dass ihn kein signifikantes Verschulden gemäß Regel 40.5(b) trifft.

**Standardsanktion** (*Standardsanktion gemäß Regel 40.2 oder 40.3(a)*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Regel 40.2 oder 40.3(a).

**Heraufg. Sanktion** (*Heraufgesetzte Sanktion*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Regel 40.6, weil die Anti-Doping-Organisation die Voraussetzungen gemäß Regel 40.6 nachweisen konnte.

**Inverk./Verabr.** (*Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Regel 40.3(b).

- b *Anwendung der Regeln 40.5(c) und 40.5(d) auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln:* Wenn ein Athlet oder eine andere Person, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäß Regel 40.5(c) oder Regel 40.5(d) nachweist, setzt das Disziplinarorgan zunächst die ansonsten zu verhängende Sperre entsprechend des in der Tabelle in Regel 40.7(a) festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der Sperre vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Regel 40.5(c) and Regel 40.5(d) verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.
- c *Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln:* Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß Regel 40.4 oder stellt einen Verstoß gegen Regel 32.2(d) (*Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen*) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.
- d *Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße:*
- i Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Regel 40.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß Regel 37 (*Ergebnismanagement*) erhalten hat oder nachdem angemessene Versuche unternommen wurden, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern dies nicht festgestellt werden kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Regel 40.6 herangezogen werden.

- ii Wenn nach der Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln aufgedeckt wird, dass der Athlet oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, verhängt das zuständige Disziplinarorgan eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln werden gemäß Regel 40.8 annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Regel 40.6 angenommen werden, muss der Athlet oder die andere Person rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen (*das heißt spätestens vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer schriftlichen Begründung gemäß Regel 37.4(c) und auf jeden Fall, bevor der Athlet wieder am Wettkampf teilnimmt*). Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn nach der Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln ein weiterer früherer Verstoß aufgedeckt wird.
- e **Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren:** Ein Mehrfachverstoß im Sinne der Regel 40.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

#### **Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln**

- 8. Zusätzlich zu der gemäß den Regeln 39 und 40 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum ab der Entnahme der positiven Probe (*sei es im Training oder im Wettkampf*) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder.
- 9. Für die aberkannten Preisgelder nach Regel 40.8 gilt Folgendes:
  - a Verteilung aberkannter Preisgelder: wenn Preisgelder noch nicht an den gesperrten Athleten ausgezahlt wurden, werden sie an den/die Athleten ausgezahlt, die in dem betreffenden Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung den Platz hinter dem gesperrten Athleten erzielt haben. Wenn Preisgelder bereits an den gesperrten Athleten ausgezahlt wurden, werden sie an den/die Athleten ausgezahlt, die in dem betreffenden Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung den Platz hinter dem gesperrten Athleten erzielt haben, jedoch nur wenn alle aberkannten Preisgelder von dem gesperrten Athleten an die jeweilige Person oder Institution zurückerstattet wurden; und
  - b als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln muss der Athlet zunächst die gemäß Regel 40.8 Artikel aberkannten Preise zurückerstatten (*siehe Regel 40.12*).

#### **Beginn der Sperre**

- 10. Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede vorläufige Suspendierung (*unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde*) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.
  - a **Rechtzeitiges Geständnis:** Gesteht der Athlet den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unverzüglich in schriftlicher Form (*das heißt spätestens vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer schriftlichen Begründung gemäß Regel 37.4(c) und auf jeden Fall bevor der Athlet wieder am Wettkampf teilnimmt*), nachdem er von der Anti-Doping-Organisation mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre ab dem Tag der Probenahme oder dem Tag, an dem zuletzt gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen wurde, laufen. In allen Fällen, in denen diese Regel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.
  - b Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten eingehalten wird, wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Athleten auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.
  - c Erkennt ein Athlet freiwillig eine verhängte vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an (*gemäß Regel 38.2*) und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Gemäß Regel 38.3 wird eine freiwillige Suspendierung am Tag des Eingangs bei der IAAF wirksam.
  - d Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet nicht an Wettkämpfen teilnahm oder nicht zur Teilnahme ausgewählt wurde.

#### **Status während einer Sperre**

- 11. a **Teilnahmeverbot während einer Sperre:** Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettkämpfen oder anderen Aktivitäten teilnehmen, außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen, die von der IAAF, einem Kontinentalverband oder einem Mitglied (*oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Mitglieds*) oder einem Unterzeichner (*einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners*) autorisiert oder organisiert werden, oder an Wettkämpfen, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden. Ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen. Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf der Sperre von vier (4) Jahren an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die keine Leichtathletikveranstaltungen sind, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren könnte (*oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte*).

- b *Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre:* Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Regel 40.11(a) verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot von vorn. Diese erneute Sperre kann gemäß Regel 40.5(b) herabgesetzt werden, wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass der Verstoß gegen das Teilnahmeverbot nicht auf sein/ihr signifikantes Verschulden oder seine/ihre Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Regel 40.5(b) angemessen ist, trifft das Organ, nach dessen Ergebnismanagement die ursprüngliche Sperre verhängt wurde.
- c *Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre:* Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gemäß Regel 40.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

#### **Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach einer Sperre**

12. Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten Sperre muss ein Athlet die folgenden Anforderungen erfüllen:
  - a *Rückerstattung von Preisgeldern:* der Athlet muss alle Preisgelder, die er im Zusammenhang mit Leistungen bei Wettkämpfen ab der Probenahme, bei der ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein anderer Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt wurde, oder ab dem Tag eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln erhalten hat, zurückzahlen; und
  - b *Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung:* Ein Athlet muss während der vorläufigen Suspendierung oder der Sperre für Trainingskontrollen durch die IAAF, seinen nationalen Sportfachverband oder jeder anderen Organisation mit Kontrollzuständigkeit gemäß diesen Anti-Doping-Regeln zur Verfügung stehen und zu diesem Zweck auf Verlangen aktuelle und korrekte Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen. Wenn ein internationaler Spitzenathlet für ein (1) Jahre oder länger gesperrt wurde, müssen mindestens vier Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung durchgeführt werden, wovon drei (3) als Trainingskontrollen und eine (1) bezüglich des gesamten Spektrums an verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden unmittelbar vor dem Ablauf der Sperre durchzuführen sind. Diese Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung werden auf Kosten des Athleten durchgeführt, wobei mindestens drei (3) Monate Abstand zwischen den einzelnen Kontrollen liegen müssen. Die IAAF ist für die Durchführung der Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung gemäß den Anti-Doping-Regeln und Anti-Doping-Vorschriften verantwortlich, jedoch werden Kontrollen durch eine beliebige zuständige Kontrollstelle von der IAAF zur Erfüllung dieser Anforderung als zuverlässig anerkannt, vorausgesetzt, dass die entnommenen Proben von einem von der WADA akkreditierten Labor untersucht wurden. Wenn ein Athlet, der an Straßenläufen, Geher-Wettkämpfen oder kombinierten Läufen teilgenommen hat, eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Regeln für schuldig befunden wurde, werden mindestens seine letzten beiden Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung auf Erythropoese-stimulierende Substanzen und ihre Releasing-Faktoren analysiert.  
Die Ergebnisse all dieser Kontrollen müssen zusammen mit Kopien der jeweiligen Dopingkontroll-Formulare vor der Rückkehr des Athleten zu Wettkämpfen an die IAAF gesandt werden. Wenn die Ergebnisse von Kontrollen, die gemäß dieser Regel durchgeführt wurden, Anlass zu einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Anti-Doping-Regeln geben sollten, begründet dies einen separaten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel, und der Athlet unterliegt den entsprechenden Disziplinarverfahren und weiteren Sanktionen.
  - c Sobald die Sperre eines Athleten abgelaufen ist, vorausgesetzt, dass er die Anforderungen gemäß Regel 40.12 erfüllt hat, wird er automatisch wieder startberechtigt, und es ist kein Antrag durch den Athleten oder seinen nationalen Sportfachverband bei der IAAF notwendig.

#### **Regel 41 Sanktionen für Mannschaften**

1. Hat der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begeht hat, als Mitglied eines Staffelteams am Wettkampf teilgenommen, wird das Staffelteam automatisch von dem betreffenden Wettkampf ausgeschlossen, mit allen für das Staffelteam daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begeht, für ein Staffelteam an einem späteren Einzelwettkampf bei der Wettkampfveranstaltung antritt, wird das Staffelteam von dem späteren Einzelwettkampf disqualifiziert, mit allen für das Staffelteam daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder, es sei denn, der Athlet weist nach, dass ihn für den Verstoß kein signifikantes Verschulden trifft und dass seine Teilnahme in der Staffel von dem Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wurde.
2. Wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begeht, als Mitglied eines Teams, das kein Staffelteam ist, an einem Einzelwettkampf teilnimmt, in dem eine Teamwertung auf der Summe der Einzelergebnisse basiert, wird das Team nicht automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf disqualifiziert, sondern das Ergebnis des Athleten, der den Verstoß begeht, wird von dem Team-Ergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des nächsten aufrückenden Teammitglieds ersetzt. Wenn durch den Abzug des Ergebnisses des Athleten von dem Ergebnis des Teams die Anzahl der Athleten, die für das Team zählen, geringer ist als die erforderliche Anzahl, wird das Team aus der Wertung ausgeschlossen. Dasselbe Prinzip wird auf die Berechnung eines Team-Ergebnisses angewendet, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen hat, für ein Team in einem nachfolgenden Einzelwettkampf in der Wettkampfveranstaltung antritt, es sei denn, der Athlet weist nach, dass er an dem Verstoß kein signifikantes Verschulden trägt und dass seine Teilnahme in der Staffel von dem Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wurde.
3. Zusätzlich zu der Annullierung der Ergebnisse nach Regel 40.8 werden:

- a alle Wettkampfergebnisse eines Staffelteams, für das der Athlet angetreten ist, ab dem Datum, an dem die positive Probe abgegeben oder ein anderer Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der vorläufigen Suspendierung oder Sperre annulliert, mit allen für das Staffelteam sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder; und
- b die Ergebnisse eines Teams, für das der Athlet angetreten ist und das kein Staffelteam ist, werden ab dem Datum, an dem die positive Probe abgegeben oder ein anderer Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der vorläufigen Suspendierung oder Sperre nicht automatisch annulliert, sondern das Ergebnis des Athleten, der den Verstoß begeht, wird von dem Team-Ergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des nächsten aufrückenden Teammitglieds ersetzt. Wenn durch den Abzug des Ergebnisses des Athleten von dem Ergebnis des Teams die Anzahl der Athleten, die für das Team zählen, geringer ist als die erforderliche Anzahl, wird das Team aus der Wertung ausgeschlossen.

## **Regel 42 Rechtsbehelfe**

### **Anfechtbare Entscheidungen**

1. Sofern nicht anders festgelegt, können gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Anti-Doping-Regeln getroffen werden, Rechtsbehelfe gemäß den unten dargelegten Vorschriften eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes oder gemäß diesen Regeln ist etwas anderes bestimmt (*siehe Regel 42.15*). Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet wird, müssen sämtliche nach diesen Anti-Doping-Regeln verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden (*außer wenn die WADA ein Rechtsbehelfsrecht hat und keine andere Partei gegen eine endgültige Entscheidung nach den anwendbaren Regeln Rechtsbehelf eingelegt hat, wobei dann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen kann, ohne dass sie andere Rechtsmittel ausschöpfen muss*).

### **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln oder Konsequenzen**

2. Nachstehend werden einige Beispiele von Entscheidungen betreffend Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln und die Konsequenzen aufgeführt, gegen die gemäß diesen Regeln Rechtsbehelfe eingelegt werden können: die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde; die Entscheidung, die Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorsieht; die Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt; die Entscheidung, mit der keine Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Regeln vorgesehen werden; die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen nach Regel 38.21, dass im Fall eines internationalen Spitzenathleten keine außergewöhnlichen/besonderen Umstände vorliegen, die eine Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion rechtfertigen würden; die Entscheidung eines Mitglieds, die bestätigt, dass ein Athlet oder eine andere Person die Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln akzeptiert hat; die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (*beispielsweise Verjährung*); die Entscheidung nach Regel 40.11, dass ein Athlet oder eine andere Person während einer Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat; die Entscheidung, dass ein Mitglied nicht zuständig ist, über einen angeblichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder dessen Konsequenzen zu entscheiden; die Entscheidung, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis als Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorzubringen oder die Entscheidung, gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach einer Untersuchung gemäß Regel 37.10 nicht vorzugehen; die Entscheidung eines einzelnen Schlichters am CAS in einem gemäß Regel 38.9 an den CAS verwiesenen Fall; alle anderen Entscheidungen betreffend Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln oder Konsequenzen, welche die IAAF als fehlerhaft oder verfahrensrechtlich nicht korrekt erachtet.
3. *Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die internationale Spitzenathleten betreffen:* In Fällen, die internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, kann gegen die Entscheidung des betreffenden Organs des Mitglieds gemäß den unten dargelegten Vorschriften ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden.
4. *Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die nicht internationale Spitzenathleten betreffen:* In Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, kann gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitglieds (*sofern nicht Regel 42.8 Anwendung findet*) vor einem unabhängigen und unparteiischen Überprüfungsorgan gemäß den Regeln des Mitglieds Rechtsbehelf eingelegt werden. Die Einlegung von Rechtsbehelfen erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze:
  - eine rechtzeitige Anhörung;
  - ein faires, unabhängiges und unparteiisches Disziplinarorgan;
  - das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen (*auf Kosten des Betroffenen*);
  - das Recht, bei der Anhörung einen Dolmetscher beizuziehen (*auf Kosten des Betroffenen*); und
  - das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform.
 Gegen die Entscheidung des nationalen Rechtsbehelfsorgans kann gemäß Regel 42.7 Rechtsbehelf eingelegt werden.
5. *Rechtsbehelfsbefugnis:* In allen Fällen, die internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
  - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung getroffen wurde;
  - c die IAAF;
  - d die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet oder die andere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Athlet oder die andere Person ein Staatsangehöriger oder Lizenzinhaber ist;
  - e das IOC (*wenn die Entscheidung eine Auswirkung im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen haben könnte, darunter auch eine Entscheidung, die die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen betrifft*); und
  - f die WADA.
6. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung vor dem nationalen Rechtsbehelfsorgan Rechtsbehelf einzulegen:
  - a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
  - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung getroffen wurde;

- c die IAAF;
- d die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet oder die andere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Athlet oder die andere Person ein Staatsangehöriger oder Lizenzinhaber ist; und
- e die WADA.

Die IAAF hat kein Recht, gegen eine Entscheidung vor dem nationalen Rechtsbehelfsorgan Rechtsbehelf einzulegen, ist jedoch befugt, bei einer Anhörung vor dem nationalen Rechtsbehelfsorgan als Beobachter zugegen zu sein. Die Anwesenheit der IAAF in dieser Eigenschaft bei der Anhörung berührt nicht deren Recht, gegen die Entscheidung des nationalen Rechtsbehelfsorgans gemäß Regel 42.7 vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen.

7. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung des nationalen Rechtsbehelfsorgans vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - a die IAAF;
  - b das IOC (*wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte*); und
  - c die WADA.
8. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die IAAF, das IOC (*wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte*) und die WADA das Recht, gegen die Entscheidungen des betreffenden Organs des Mitglieds unter den folgenden Umständen direkt vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - a das Mitglied hat kein Rechtsbehelfsverfahren auf nationaler Ebene eingeleitet;
  - b bei dem nationalen Überprüfungsorgan des Mitglieds wurde von keiner der in Regel 42.6 genannten Parteien Rechtsbehelf eingelegt;
  - c die Regeln des Mitglieds schreiben dies vor.
9. Die Parteien, die einen Rechtsbehelf nach diesen Anti-Doping-Regeln einlegen, haben das Recht auf Unterstützung durch den CAS, um alle betreffenden Informationen von dem Organ, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wird, zu erhalten, und die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

**Rechtsbehelfe durch die WADA aufgrund des Versäumnisses, eine rechtzeitige Entscheidung zu treffen**

10. Wenn in einem besonderen Fall gemäß diesen Anti-Doping-Regeln die IAAF oder ein Mitglied es versäumt, innerhalb einer angemessenen, von der WADA gesetzten Frist eine Entscheidung im Hinblick darauf zu fällen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, kann die WADA entscheiden, direkt beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, als ob die IAAF oder das Mitglied die Entscheidung gefällt hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt. Wenn das CAS-Gremium [CAS Panel] entscheidet, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt und dass die WADA vernünftig gehandelt hat, indem sie entschieden hat, direkt vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen, werden der WADA ihre Kosten und Anwaltsgebühren bei der Verfolgung des Rechtsbehelfsverfahrens von dem Organ (*die IAAF oder das Mitglied*) erstattet, das es versäumt hat, die Entscheidung zu fällen.

**Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die über die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung**

11. Gegen eine Entscheidung der WADA, durch die eine Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird, kann ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden, und zwar entweder von dem Athleten oder durch die IAAF oder das Mitglied (*oder das von ihr gemäß Regel 34.9 ernannte Organ*), dessen Entscheidung aufgehoben wurde. Gegen eine Entscheidung, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung abzulehnen, die nicht von der WADA getroffen wurde, und von der WADA nicht aufgehoben wird, kann von internationalen Spitzenathleten ausschließlich vor dem CAS und von anderen Athleten vor dem in Regel 42.4 beschriebenen nationalen Rechtsbehelfsorgan Rechtsbehelf eingelegt werden. Wenn das nationale Rechtsbehelfsorgan die Entscheidung über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufhebt, kann die WADA gegen diese Entscheidung beim CAS Rechtsbehelf einlegen.

Wenn die IAAF oder ein Mitglied (*entweder selbst oder durch das von ihr gemäß Regel 34.9 ernannte Organ*) es unterlässt, bei einem ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen zu ergreifen, kann das Versäumnis, eine Entscheidung zu fällen, im Rahmen der in dieser Regel dargelegten Ansprüche auf Rechtsbehelf als Ablehnung angesehen werden.

**Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Sanktionen gegenüber Mitgliedern wegen des Versäumnisses, Anti-Doping-Verpflichtungen einzuhalten**

12. Gegen eine Entscheidung des Rates nach Regel 44, einem Mitglied eine Sanktion aufzuerlegen, weil es versäumt hat, seinen Anti-Doping-Verpflichtungen nach diesen Regeln nachzukommen, kann von dem Mitglied ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden.

**Fristen für das Einlegen von Rechtsbehelfen vor dem CAS**

13. Sofern in diesen Regeln nichts anderes festgelegt ist (*oder sofern das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen nichts anderes festlegt in Fällen, in denen die IAAF der voraussichtliche Berufungskläger ist*), hat der Berufungskläger nach Zugang der Mitteilung mit der schriftlichen Begründung der Entscheidung, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird, eine Frist von fünfundvierzig (45) Tagen, um seine Berufungsschrift beim CAS einzureichen (*in Englisch oder Französisch, wenn die IAAF der voraussichtliche Berufungskläger ist*) oder ab dem letzten Tag, an dem gegen die Entscheidung bei dem nationalen Rechtsbehelfsorgan gemäß Regel 42.8(b) Rechtsbehelf hätte eingelegt werden können. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Beschwerdebeurteilung reicht der Berufungskläger seine Beschwerdebeurteilung beim CAS ein, und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Beschwerdebeurteilung reicht der Berufungsbeklagte seine Erwiderung beim CAS ein.
14. Die Frist für die Einreichung der Beschwerdebeurteilung beim CAS durch die WADA beträgt höchstens (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine in dem Fall zum Rechtsbehelf befugte Partei Rechtsbehelf hätte einlegen können; oder (b) einundzwanzig (21) Tage nach dem Zugang des vollständigen Schriftsatzes bezüglich der Entscheidung bei der WADA.

### **Einlegen von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen vor dem CAS durch die IAAF**

15. Die Entscheidung darüber, ob die IAAF gegen einen Fall Rechtsbehelf vor dem CAS einlegen soll oder ob sich die IAAF an der Einlegung von Rechtsbehelfen vor dem CAS beteiligen soll, an denen sie ursprünglich nicht beteiligt ist (*siehe Regel 42.19*), wird von dem Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen getroffen. Das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen legt gegebenenfalls gleichzeitig fest, ob der betroffene Athlet bis zur Entscheidung des CAS erneut suspendiert wird.

### **Berufungsbeklagte bei Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS**

16. Generell gilt, dass der Berufungsbeklagte vor dem CAS diejenige Partei ist, welche die Entscheidung gefällt hat, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird. Wenn das Mitglied die Durchführung des der Anhörung nach diesen Regeln an ein anderes Organ, einen Ausschuss oder Schiedsgericht gemäß Regel 38.11 delegiert hat, ist das Mitglied der Berufungsbeklagte bei einem Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS gegen eine solche Entscheidung.
17. Tritt die IAAF vor dem CAS als Berufungskläger auf, ist sie berechtigt, bei Bedarf im Rechtsbehelfsverfahren einer anderen Partei bzw. anderen Parteien, wie z.B. dem Athleten, dem/den Athletenbetreuer(n) oder einer anderen Person oder Organisation, die möglicherweise von der Entscheidung betroffen ist, als zusätzlicher Berufungsbeklagter beizutreten.
18. Wenn die IAAF einer von zwei oder mehreren Berufungsbeklagten in einem Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS ist, bemüht sie sich, mit dem/den anderen Berufungsbeklagten einen Schlichter zu finden. Wenn keine Einigung über die Ernennung des Schlichters erzielt wird, gilt die Wahl des Schlichters durch die IAAF.
19. Auch wenn die IAAF in manchen Fällen keine Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS ist, kann sie trotzdem entscheiden, sich als Partei an dem Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, wobei sie gemäß den CAS-Regeln in diesem Fall alle Rechte einer Partei hat.

### **Rechtsbehelf vor dem CAS**

20. Alle Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS (*mit den in Regel 42.21 aufgeführten Ausnahmen*) finden in Form einer Anhörung *de novo* der durch den Fall aufgeworfenen Fragen statt und das CAS-Gremium kann durch seine Entscheidung die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts des Mitglieds oder der IAAF aufheben, wenn es die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts des Mitglieds oder der IAAF als fehlerhaft oder verfahrensrechtlich nicht korrekt erachtet. Das CAS-Gremium darf auf jeden Fall Konsequenzen hinzufügen oder die Konsequenzen ausweiten, die in der angefochtenen Entscheidung vorgesehen wurden.
21. Wenn der Rechtsbehelf vor dem CAS gegen eine Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen über außergewöhnliche/besondere Umstände eingelegt wird, ist die Anhörung vor dem CAS zu der Frage, ob außergewöhnliche/besondere Umstände vorliegen, auf die Überprüfung der Unterlagen vor dem Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen und auf seine Entscheidung beschränkt. Das CAS-Gremium wird gegen die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen nur vorgehen, wenn es überzeugt ist, dass:
  - a keine sachliche Grundlage für die Entscheidung des Gremiums zur Überprüfung von Dopingfällen gegeben war; oder
  - b die getroffene Entscheidung erheblich von den vom Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen begutachteten früheren Fällen abweicht, wobei diese Abweichung nicht durch die Umstände des Falles gerechtfertigt werden kann; oder
  - c die vom Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen getroffene Entscheidung eine Entscheidung war, die kein vernünftiges Überprüfungsorgan gefällt hätte.
22. In allen Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, sind der CAS und das CAS-Gremium durch die Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF gebunden. Im Falle eines Konflikts zwischen den derzeit geltenden Regeln des CAS und der Satzung, den Regeln und Vorschriften der IAAF haben die Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF Vorrang.
23. In allen Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, gilt monegassisches Recht und die Schlichtungsverhandlungen werden in englischer Sprache geführt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.
24. Das CAS-Gremium kann in bestimmten Fällen einer Partei seine Kosten oder eine Beteiligung an seinen Kosten, die durch das Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS entstanden sind, auferlegen.
25. Die Entscheidung des CAS ist für alle Parteien und für alle Mitglieder endgültig und verbindlich und gegen die Entscheidung des CAS besteht kein Rechtsbehelfsrecht.  
Die Entscheidung des CAS wird sofort rechtswirksam und alle Mitglieder ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese wirksam wird.

### **Regel 43 Verpflichtung der Mitglieder zur Berichterstattung**

1. Jedes Mitglied berichtet der IAAF unverzüglich die Namen der Athleten, die ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften unterzeichnet haben, um bei internationalen Wettkämpfen startberechtigt zu sein (*siehe Regel 30.3*). Eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung ist in jedem Fall durch das Mitglied an das IAAF-Büro weiterzuleiten.
2. Jedes Mitglied informiert die IAAF und die WADA unverzüglich über alle Medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die gemäß Regel 34.9(b) bewilligt werden.
3. Jedes Mitglied informiert die IAAF unverzüglich und unter allen Umständen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme über alle Von der Norm abweichenden Analyseergebnisse, die im Rahmen von Dopingkontrollen des Mitglieds in dem Land oder Gebiet des Mitglieds aufgetreten sind, nennt den Namen des betreffenden Athleten und legt alle Dokumente im Zusammenhang mit dem jeweiligen Von der Norm abweichenden Analyseergebnis vor.
4. Jedes Mitglied berichtet im Rahmen seines jährlichen Berichtes an die IAAF, der innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres vorzulegen ist (*siehe Artikel 4.9 der Satzung*), über alle von diesem Mitglied oder in dem Land oder Gebiet des Mitglieds im vergangenen Jahr durchgeführten Dopingkontrollen (*die nicht von der IAAF durchgeführt wurden*). Dieser Bericht sollte nach Athleten geordnet sein, mit der Angabe, wann der Athlet kontrolliert wurde, wer die durchführende Institution war und ob die Kontrolle als Wettkampf- oder Trainingskontrolle durchgeführt wurde. Die IAAF kann diese Daten, die sie von ihren Mitgliedern gemäß dieser Regel erhalten hat, in regelmäßigen Abständen veröffentlichen.

- Die IAAF berichtet an die WADA alle zwei Jahre über die Einhaltung dieses Codes durch die IAAF, einschließlich der Einhaltung durch ihre Mitglieder.

#### **Regel 44 Sanktionen gegenüber Mitgliedern**

- Der Rat hat die Befugnis, jedem Mitglied, das seine Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln nicht einhält, gemäß Artikel 14.7 der Satzung Sanktionen aufzuerlegen.
- Die folgenden Beispiele werden als Verletzung der Verpflichtungen eines Mitglieds gemäß diesen Anti-Doping-Regeln angesehen:
  - die Unterlassung, diese Anti-Doping-Regeln und Anti-Doping-Vorschriften in seine Regelwerke oder Verfahrensvorschriften gemäß Regel 30.2 aufzunehmen;
  - die Unterlassung, die Startberechtigung eines Athleten für die Teilnahme an internationalen Wettkampfeveranstaltungen zu gewährleisten, indem von dem Athleten verlangt wird, ein schriftliches Anerkenntnis und eine Annahmeerklärung dieser Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften zu unterzeichnen, und eine Kopie der unterzeichneten Annahmeerklärung an das IAAF-Büro (*siehe Regel 30.3*) weiterzuleiten.
  - die Unterlassung, eine Entscheidung des Rates gemäß Regel 30.6 einzuhalten;
  - die Unterlassung, eine Anhörung für einen Athleten innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Aufforderung abzuhalten (*siehe Regel 38.9*);
  - die Unterlassung, gebührende Anstrengungen zu unternehmen, um die IAAF bei der Erfassung der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu unterstützen, sollte die IAAF um solche Unterstützung ersuchen (*siehe Regel 35.17*) und/oder die Unterlassung, zu überprüfen, dass die im Namen seiner Athleten erfassten Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aktuell und korrekt sind (*siehe Regel 35.19*);
  - die Behinderung, Verhinderung oder anderweitige unzulässige Einflussnahme auf die Durchführung von Trainingskontrollen durch die IAAF, ein anderes Mitglied, die WADA oder ein anderes Organ mit Kontrollbefugnis (*siehe Regel 35.13*);
  - die Unterlassung, der IAAF und der WADA über die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Regel 34.9(b) zu informieren (*siehe Regel 43.2*);
  - die Unterlassung, der IAAF über ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu informieren, das sich im Rahmen einer Dopingkontrolle durch dieses Mitglied oder in dem Land oder Gebiet des Mitglieds ergeben hat, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung eines solchen Befundes an das Mitglied, nennt den Namen des betreffenden Athleten und legt alle Dokumenten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Von der Norm abweichenden Analyseergebnis vor (*siehe Regel 43.3*);
  - die Unterlassung, die in diesen Anti-Doping-Regeln dargelegten korrekten Disziplinarverfahren zu befolgen, einschließlich der Unterlassung, Fälle mit Beteiligung von internationalen Spitzenathleten im Zusammenhang mit außergewöhnlichen/besonderen Umstände an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen zu verweisen (*siehe Regel 38.19*);
  - die Unterlassung, einem Athleten wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß den in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegten Sanktionen eine Sanktion aufzuerlegen;
  - eine Weigerung oder die Unterlassung, auf Verlangen der IAAF wegen eines möglichen Verstoßes gegen diese Anti-Doping-Regeln eine Untersuchung einzuleiten oder einen schriftlichen Bericht über eine solche Untersuchung innerhalb der von der IAAF festgelegten Frist vorzulegen (*siehe Regel 37.12*);
  - die Unterlassung, im Rahmen des jährlichen Berichtes an die IAAF, der innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres vorzulegen ist, eine Liste mit allen von diesem Mitglied oder in dem Land oder Gebiet des Mitglieds im vergangenen Jahr durchgeführten Dopingkontrollen vorzulegen (*siehe Regel 43.4*).
- Wenn einem Mitglied unterstellt wird, seinen Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln nicht nachgekommen zu sein, hat der Rat die Befugnis, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
  - das Mitglied bis zur nächsten Versammlung des Kongresses oder für einen kürzeren Zeitraum zu suspendieren;
  - das Mitglied zu verwarnen oder eine Rüge auszusprechen;
  - Geldstrafen aufzuerlegen;
  - dem Mitglied Zuschüsse oder Beihilfen zu entziehen;
  - die Athleten des Mitglieds von einer oder mehreren internationalen Wettkampfeveranstaltungen auszuschließen;
  - den Funktionären oder anderen Vertretern des Mitglieds die Akkreditierung zu entziehen oder zu verweigern; und
  - andere Sanktionen aufzuerlegen, die ihm angemessen erscheinen.Der Rat kann von Zeit zu Zeit eine Aufstellung der Sanktionen, die aufgrund der Verletzungen von Verpflichtungen laut Regel 44.2 gegen Mitglieder zu verhängen sind, machen. Diese Aufstellung bzw. Änderungen an dieser Aufstellung wird/werden den Mitgliedern mitgeteilt und auf der IAAF-Webseite veröffentlicht.
- In Fällen, in denen der Rat wegen der Verletzung von Verpflichtungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln eine Sanktion gegen ein Mitglied verhängt hat, wird eine solche Entscheidung auf der IAAF-Webseite veröffentlicht und bei dem nächsten Kongress vorgetragen.

#### **Regel 45 Anerkennung**

- Alle endgültigen Entscheidungen, die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln getroffen wurden, werden von der IAAF und ihren Mitgliedern anerkannt, die alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit solche Entscheidungen wirksam werden.
- Vorbehaltlich des Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Regel 42 werden Dopingkontrollen und Medizinische Ausnahmegenehmigungen in der Leichtathletik eines jeden Unterzeichners, die mit den Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften übereinstimmen und innerhalb der Befugnis des Unterzeichners liegen, von der IAAF und ihren Mitgliedern anerkannt.
- Der Rat kann im Namen aller Mitglieder die Ergebnisse von Dopingkontrollen in der Leichtathletik anerkennen, die von einer Sportorganisation, die kein Unterzeichner ist, und nach Regeln und Vorschriften durchgeführt wurden, die von diesen Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften abweichen, wenn sichergestellt ist, dass die Dopingkontrollen ordnungsgemäß

durchgeführt wurden und die Regeln des Organs, das die Kontrolle durchgeführt hat, ansonsten mit den Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften übereinstimmen.

- Der Rat kann seine Verantwortung für die Anerkennung der Ergebnisse von Dopingkontrollen gemäß Regel 45.3 an das Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen oder an eine andere Person oder ein Organ delegieren, die die ihm dafür geeignet erscheint.
- Wenn der Rat (*oder die von ihm gemäß Regel 45.4 ernannte Stelle*) entscheidet, dass das Ergebnis einer Dopingkontrolle, die von einer Organisation in der Leichtathletik durchgeführt wurde, die kein Unterzeichner ist, anerkannt werden muss, dann wird davon ausgegangen, dass der Athlet gegen die entsprechende IAAF-Regel verstoßen hat und den gleichen Disziplinarverfahren und Sanktionen unterliegt wie bei einem entsprechenden Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln. Alle Mitglieder ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Entscheidungen bezüglich eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel in einem solchen Fall wirksam werden.
- Dopingkontrollen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen und die Ergebnisse von Disziplinarverfahren und andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners in einer anderen Sportart als Leichtathletik, die mit den Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften übereinstimmen und innerhalb der Befugnis dieses Unterzeichners liegen, werden von der IAAF und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt.
- Die IAAF und ihre Mitgliedsverbände erkennen dieselben Maßnahmen wie in Regel 45.6 von Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, in einer anderen Sportart als Leichtathletik an, wenn die Regelwerke dieser Organisationen ansonsten mit den Anti-Doping-Regeln und -Vorschriften übereinstimmen.

#### **Regel 46 Verjährung**

Ein Disziplinarverfahren gegen einen Athleten oder irgendeine andere Person wegen eines Verstoßes gegen eine in diesen Anti-Doping-Regeln enthaltene Anti-Doping-Regel kann nur dann eingeleitet werden, wenn ein solches Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel erfolgte, eingeleitet wird.

#### **Regel 47 Auslegungsbestimmung**

- Anti-Doping-Regeln sind ihrer Natur nach Wettkampfregeln, welche die Bedingungen regeln, unter denen der Leichtathletiksport auszuüben ist. Sie sind nicht dazu erstellt, den auf Strafverfahren oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten anwendbaren Anforderungen und Rechtsnormen unterworfen oder darauf beschränkt zu sein. Die in diesem Code als Grundlage für den Kampf gegen Doping im Sport dargelegten Ausführungsbestimmungen und Standards, die durch die IAAF in diesen Anti-Doping-Regeln akzeptiert werden, stellen eine umfassende Übereinstimmung derjenigen mit einem Interesse an fairem Sport dar und sollten von allen Gerichten und rechtsprechenden Organen respektiert werden.
- Diese Regeln sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht durch Bezug auf bestehendes Recht oder Gesetze der Unterzeichner oder Regierungen.
- Die in diesen Anti-Doping-Regeln verwendeten Überschriften und Zwischenüberschriften dienen nur der Übersichtlichkeit, sind nicht als wesentlicher Teil dieser Anti-Doping-Regeln anzusehen und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Regeln, auf die sie sich beziehen.
- Die Begriffsbestimmungen in diesem Kapitel 3 gelten als wesentlicher Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln.
- Diese Anti-Doping-Regeln gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Anti-Doping-Regeln am 1. Januar 2009 anhängig waren. Jedoch gelten Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln nach den früheren IAAF-Regeln weiterhin als erster Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder als zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln im Rahmen der Festlegung von Sanktionen nach Regel 40 für spätere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln gemäß diesen Anti-Doping-Regeln.
- Bei Konflikten zwischen diesen Anti-Doping-Regeln und dem Code haben diese Anti-Doping-Regeln Vorrang.

#### **Übergangsregeln**

- Diese Anti-Doping-Regeln treten am 1. Januar 2009 in Kraft ("*Tag des Inkrafttretens*") und gelten für alle an oder nach diesem Tag entnommenen Proben bzw. für Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die an oder nach diesem Tag begangen wurden.

#### **Rückwirkungsverbot, wenn nicht der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist**

- Für ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, das am Tag des Inkrafttretens anhängig ist, und für ein Disziplinarverfahren, das nach dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Regeln, die zu dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln wirksam waren, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass aufgrund der Umstände des Falles der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

#### **Anwendung auf Entscheidungen, die vor diesen Anti-Doping-Regeln aus dem Jahr 2009 gefällt wurden**

- In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der Athlet oder die andere Person jedoch nach diesem Tag weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder die andere Person eine Herabsetzung der Sperre unter Berücksichtigung dieser Anti-Doping-Regeln aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss im Fall von internationalen Spitzenathleten bei dem Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen und in allen anderen Fällen bei dem zuständigen Organ des nationalen Sportfachverbands des Athleten oder der anderen Person gestellt werden. Der Antrag muss vor dem Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die vom Gremium zur Überprüfung von Dopingfällen oder vom anderen zuständigen Organ gefällte Entscheidung kann gemäß Regel 42 Rechtsbehelf eingelegt werden. Diese Anti-Doping-Regeln aus dem Jahr 2009 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

#### **Anwendbarkeit auf bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Jahr 2009**

- Für die Zwecke der Anwendung von Regel 40.7(a) gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurde und eine Substanz betraf, die nach diesen Anti-Doping-Regeln als Spezifische Substanz eingestuft ist, wobei eine Sperre von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen Spezifischer Substanzen.



## Kapitel 4 Streitigkeiten

### Regel 60 Streitigkeiten

#### Allgemeines

- 1 Sofern nicht anderweitig in Regel 60.2 oder einer anderen Regel oder Vorschrift festgelegt, werden alle Streitigkeiten, die gemäß diesen Regeln auftreten, nach den unten dargelegten Vorschriften entschieden.
2. Die folgenden Angelegenheiten sind von den Vorschriften zu den Streitigkeiten in dieser Regel 60 ausgeschlossen:
  - (a) alle Streitigkeiten aufgrund von Entscheidungen, die gemäß den Anti-Doping-Regeln in Kapitel 3 gefällt wurden, darunter uneingeschränkt Streitigkeiten aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln. Diese Streitigkeiten werden gemäß den in Regel 42 dargelegten Verfahren geschlichtet;
  - (b) alle Einsprüche, die vor einem Wettkampf erhoben werden und den Teilnahmestatus eines Athleten an dem Wettkampf betreffen. Gemäß Regel 146.1 kann gegen die Entscheidung des/der Technischen Delegierten (*Technical Delegate(s)*) in solchen Fällen vor der Jury Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Jury (*oder des/der Technischen Delegierten, wenn keine Jury vorhanden ist oder wenn keine Berufung vor der Jury eingelegt wird*) ist endgültig, und es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen, auch nicht vor dem CAS. Wenn die Angelegenheit vor dem Wettkampf nicht zufrieden stellend beigelegt werden kann und der Athlet "unter Protest" teilnehmen darf, wird die Angelegenheit an den IAAF-Rat verwiesen, dessen Entscheidung endgültig ist, und es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen, auch nicht vor dem CAS; und
  - (c) alle Einsprüche oder sonstigen Streitigkeiten, die auf dem Sportfeld entstehen, darunter uneingeschränkt auch Einsprüche gegen das Ergebnis oder die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung. Gemäß Regel 146.3 kann gegen die Entscheidung des Schiedsrichters in solchen Fällen ein Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen vor dem Schiedsgericht bestehen. Die Entscheidung der Jury (*oder des Schiedsrichters, wenn keine Jury vorhanden ist oder wenn kein Rechtsbehelf vor der Jury eingelegt wird*) ist endgültig, und es besteht kein weiteres Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen, auch nicht vor dem CAS.

#### Streitigkeiten betreffend Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen

3. Jedes Mitglied und jeder Kontinentalverband nimmt in seine Satzung eine Vorschrift auf, dass, sofern nicht anderweitig in einer speziellen Regel oder Vorschrift festgelegt, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Athleten, Athletenbetreuern oder anderen Personen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Mitglieds, dem jeweiligen Disziplinarorgan, das von dem Mitglied eingesetzt oder anderweitig bevollmächtigt wird, zur Anhörung vorgetragen werden. Eine solche Anhörung erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze: eine rechtzeitige Anhörung vor einem fairen und unparteiischen Disziplinarorgan; das Recht des Betroffenen, rechtzeitig und auf faire Weise über die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung informiert zu werden; das Recht, Beweise vorzulegen, einschließlich des Rechts zur Benennung und Befragung von Zeugen; das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen (*auf Kosten des Betroffenen*), und das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform.
4. Jeder Athlet, Athletenbetreuer oder andere Person, der/die:
  - a an einem Leichtathletikwettkampf oder einer Leichtathletikveranstaltung teilnimmt, bei der einer der Konkurrenten nach seinem Wissen von der Teilnahme suspendiert oder nach diesen Regeln gesperrt war, oder die in einem Land oder Gebiet eines suspendierten Mitglieds stattfindet. Dies gilt nicht für Leichtathletikveranstaltungen, die auf die Altersklasse der Senioren (*35 Jahre und älter*) beschränkt ist;
  - b an einem Leichtathletikwettkampf teilnimmt, der gemäß Regel 2 nicht genehmigt ist (*Genehmigung für Etappenwettkämpfe*);
  - c gegen Regel 4 (*Anforderungen für die Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen*) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt;
  - d gegen Regel 5 (*Staatsangehörigkeit und Änderung der Staatsangehörigkeit*) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt;
  - e gegen Regel 6 (*Zahlungen an Athleten*) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt;
  - f eine Handlung vornimmt, mündliche oder schriftliche Aussagen abgibt oder andere Handlungen vornimmt oder ein Verhalten aufweist, das für die Interessen der Leichtathletik als beleidigend, unpassend und nachteilig angesehen wird oder anderweitig den Leichtathletiksport in Misskredit bringen könnte;
  - g entweder direkt oder indirekt, an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Ereignissen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Leichtathletikwettkämpfen teilnimmt oder versucht, daran teilzunehmen, die gemäß den Regeln der IAAF, ihren Kontinentalverbänden oder Mitgliedern veranstaltet werden;
  - h gegen Regel 7 (*Athletenvertreter*) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt;
  - i gegen Regel 8 (*Werbung und Anzeigetafeln während internationaler Wettkampfveranstaltungen*) oder andere darin genannte Vorschriften verstößt; oder
  - j eine andere Regel verletzt (*abgesehen von den Ausführungen in Regel 60.2*), kann nach dieser Regel 60 für gesperrt erklärt werden.
5. Im Falle einer angeblichen Verletzung von Regel 60.4 gelten die folgenden Verfahrensweisen:
  - a Die Behauptung wird schriftlich niedergelegt und dem Mitglied zugestellt, dem der Athlet, der Athletenbetreuer oder eine andere Person angehört (*oder mit dessen Regeln er/sie sich einverstanden erklärt hat*), das rechtzeitig die erforderlichen Schritte einleitet, um eine Untersuchung über die Tatbestände des Falles durchzuführen.
  - b Wenn das Mitglied nach einer solchen Untersuchung der Meinung ist, dass Beweise vorliegen, welche die Behauptung unterstützen, informiert das Mitglied umgehend den betroffenen Athleten, den Athletenbetreuer oder die andere Person über die Beschuldigung sowie über sein Recht auf eine Anhörung, bevor eine Entscheidung ergeht. Wenn das Mitglied nach einer solchen Untersuchung der Meinung ist, dass nicht genügend Beweise vorliegen, um den betroffenen Athleten, den Athletenbetreuer oder die andere Person zu belasten, benachrichtigt das Mitglied unverzüglich die IAAF über die Tatsachen und legt ausreichende Begründungen für seine Entscheidung, kein Verfahren einzuleiten, vor.
  - c Wenn behauptet wird, dass eine Verletzung von Regel 60.4 begangen wurde, muss der betroffene Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person eine schriftliche Erklärung für die angebliche Verletzung vorlegen, unter normalen

- Umständen innerhalb von höchstens 7 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung. Wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung oder keine ausreichende Erklärung für den angeblichen Verstoß eingeht, kann der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere betroffene Person von dem jeweiligen Mitglied vorläufig suspendiert werden, bis über den Fall entschieden wird und eine solche Suspendierung ist der IAAF unverzüglich mitzuteilen. Wenn ein Mitglied keine vorläufige Suspendierung verhängt, kann die IAAF stattdessen eine vorläufige Suspendierung verhängen. Gegen eine Entscheidung, dass eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, ist kein Rechtsbehelf gestattet, aber der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere betroffene Person hat Anspruch auf eine vollständige Eilanhörung vor dem jeweiligen Disziplinarorgan seines Mitglieds gemäß Regel 60.5(e).
- d Wenn der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person dem Mitglied oder dem anderen zuständigen Organ nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über einen angeblichen Verstoß schriftlich bestätigt, dass er eine Anhörung wünscht, wird davon ausgegangen, dass er auf sein Recht auf eine Anhörung verzichtet und akzeptiert, dass er die angebliche Verletzung der Regel 60.4 begangen hat.
  - e Wenn der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person bestätigt, dass er/sie eine Anhörung wünscht, werden alle diesbezüglichen Beweise der Person übergeben, die den Verstoß begangen haben soll, und innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung findet unter Einhaltung der in Regel 60.3 dargelegten Grundsätze eine Anhörung statt. Das Mitglied informiert die IAAF, sobald das Datum der Anhörung festgelegt ist, und die IAAF hat das Recht, bei der Anhörung als Beobachter zugegen zu sein. Die Teilnahme der IAAF an der Anhörung in dieser Eigenschaft oder eine andere Beteiligung in dem Fall berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung gemäß den Regeln 60.14 und 60.16-17 beim CAS Rechtsbehelf einzulegen.
  - f Wenn das zuständige Disziplinarorgan des Mitglieds nach Anhörung der Beweise entscheidet, dass der betroffene Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person gegen die jeweilige Regel oder Vorschrift verstoßen hat, wird eine Sperre für die Person bei internationalen und inländischen Wettkampfanstaltungen verhängt, deren Dauer in den vom Rat aufgestellten Richtlinien festgelegt ist. Wenn der Athlet, Athletenbetreuer oder die andere Person auf sein/ihr Recht auf Anhörung verzichtet hat, verhängt das Mitglied eine Sperre für die Person bei internationalen und inländischen Wettkampfanstaltungen, deren Dauer in den vom Rat aufgestellten Richtlinien festgelegt ist. In Ermangelung dieser Richtlinien legt das zuständige Disziplinarorgan oder das Mitglied, je nachdem, die angemessene Dauer für die Sperre der Person fest.
  - g Das Mitglied informiert die IAAF innerhalb von 5 (*fünf*) Arbeitstagen nachdem die Entscheidung getroffen wurde schriftlich über die Entscheidung (*und sendet der IAAF eine Kopie der schriftlich verfassten Begründung für die Entscheidung*).
6. Wenn ein Mitglied die Durchführung einer Anhörung an ein Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht delegiert (*gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des Mitglieds*) oder wenn aus einem beliebigen anderen Grund ein nationales Organ, Ausschuss oder Schiedsgericht außerhalb des Mitglieds dafür verantwortlich ist, einem Athleten, Athletenbetreuer oder einer anderen Person eine Anhörung gemäß diesen Regeln zu gewähren, wird die Entscheidung dieses Organs, Ausschusses oder Schiedsgerichts, im Rahmen der Regel 60.10, als Entscheidung des Mitglieds angesehen und das Wort „Mitglied“ wird in dieser Regel entsprechend ausgelegt.

#### **Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der IAAF**

7. Jedes Mitglied nimmt in seine Satzung eine Vorschrift auf, dass alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der IAAF an den Rat verwiesen werden, sofern nicht anderweitig in einer speziellen Regel oder Vorschrift festgelegt. Der Rat legt abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles ein Verfahren für die endgültige Entscheidung der Streitigkeit, fest.
8. Falls die IAAF verlangt, ein Mitglied wegen eines Verstoßes gegen die Regeln zu suspendieren, muss dem Mitglied vorher eine schriftliche Mitteilung über die Gründe für die Suspendierung zugesandt worden sein und es muss ihm ausreichend Gelegenheit gewährt worden sein, zu der Angelegenheit gemäß den in Artikel 14.10 der Satzung dargelegten Verfahren angehört zu werden.

#### **Streitigkeiten zwischen Mitgliedern**

9. Jedes Mitglied nimmt in seine Satzung eine Regel auf, dass alle Streitigkeiten mit einem anderen Mitglied an den Rat verwiesen werden. Der Rat legt abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles ein Verfahren für die endgültige Entscheidung der Streitigkeit fest.

#### **Rechtsbehelfe bei Entscheidungen nach Regel 60.4**

10. Gegen alle Entscheidungen nach Regel 60.4 kann gemäß den unten dargelegten Vorschriften Rechtsbehelf eingelegt werden. Alle derartigen Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, sofern nicht anderweitig festgelegt (*siehe Regel 60.22*).
11. Nachstehend werden einige Beispiele von Entscheidungen aufgeführt, gegen die nach Regel 60.4 Rechtsbehelf eingelegt werden kann:
  - a wenn ein Mitglied eine Entscheidung gefällt hat, dass ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person einen Verstoß gegen Regel 60.4 begangen hat;
  - b wenn ein Mitglied eine Entscheidung gefällt hat, dass ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person keinen Verstoß gegen Regel 60.4 begangen hat;
  - c wenn ein Mitglied eine Entscheidung gefällt hat, dass ein Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person einen Verstoß gegen Regel 60.4 begangen hat, es jedoch versäumt hat, eine Sanktion gemäß vom Rat genehmigten Richtlinien aufzuerlegen;
  - d wenn ein Mitglied eine Entscheidung gefällt hat, dass unzureichende Beweise für eine Beschuldigung nach Regel 60.4 vorliegen (*siehe Regel 60.5(b)*);
  - e wenn ein Mitglied eine Anhörung nach Regel 60.5 abgehalten hat und der betroffene Athlet, Athletenbetreuer oder eine andere Person der Ansicht ist, dass sich das Mitglied bei der Durchführung oder den Schlussfolgerungen einer solchen Anhörung selbst irreführte oder in anderer Form zu einer fehlerhaften Schlussfolgerung gekommen ist;
  - f wenn ein Mitglied eine Anhörung nach Regel 60.5 abgehalten hat und die IAAF der Ansicht ist, dass sich das Mitglied bei der Durchführung oder den Schlussfolgerungen einer solchen Anhörung selbst irreführte oder in anderer Form zu einer fehlerhaften Schlussfolgerung gekommen ist.

12. In Fällen, die internationale Spitzenathleten (*oder deren Athletenbetreuer*) betreffen, kann gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitglieds gemäß den in den Regeln 60.23 - 60.28 dargelegten Vorschriften ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden.
13. In Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten (*oder deren Athletenbetreuer*) betreffen, kann gegen die Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitglieds (*sofern nicht Regel 60.17 Anwendung findet*) gemäß den Regeln des Mitglieds vor einem nationalen Überprüfungsorgan Rechtsbehelf eingelegt werden. Jedes Mitglied verfügt über ein Rechtsbehelfsverfahren auf nationaler Ebene, das die folgenden Grundsätze einhält: eine rechtzeitige Anhörung vor einem fairen, unparteiischen und unabhängigen Disziplinarorgan, das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen und einen Dolmetscher beizuziehen (*auf Kosten des Berufungsklägers*), und das Recht auf eine rechtzeitige und mit Gründen versehene Entscheidung in Schriftform. Gegen die Entscheidung des nationalen Überprüfungsorgans kann gemäß Regel 60.16 Rechtsbehelf vor dem CAS eingelegt werden.

#### **Zum Einlegen von Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung berechnigte Parteien**

14. In allen Fällen, die internationale Spitzenathleten (*oder deren Athletenbetreuer*) betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
  - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung gefällt wurde;
  - c die IAAF;
  - d das IOC (*wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte*).
15. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten (*oder deren Athletenbetreuer*) betreffen, haben diejenigen Parteien das Recht, gegen eine Entscheidung vor dem nationalen Überprüfungsorgan Rechtsbehelf einzulegen, die in den Regeln des Mitglieds vorgesehen sind; darunter fallen jedoch mindestens:
  - a der Athlet oder die andere Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
  - b die Gegenpartei in dem Fall, in dem die Entscheidung gefällt wurde;
  - c das Mitglied.

Die IAAF hat kein Recht, gegen eine Entscheidung vor dem nationalen Überprüfungsorgan Rechtsbehelf einzulegen, hat jedoch das Recht, bei einer Anhörung vor dem nationalen Überprüfungsorgan als Beobachter zugegen zu sein. Die Anwesenheit der IAAF bei der Anhörung in dieser Eigenschaft berührt nicht deren Recht, gemäß Regel 60.16 gegen die Entscheidung des nationalen Überprüfungsorgans vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen.
16. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten (*oder deren Athletenbetreuer*) betreffen, haben die folgenden Parteien das Recht, gegen die Entscheidung des nationalen Überprüfungsorgans vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - a die IAAF; und
  - b das IOC (*wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte*).
17. In allen Fällen, die nicht internationale Spitzenathleten oder deren Athletenbetreuer betreffen, haben die IAAF und das IOC (*wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen haben könnte*) das Recht, gegen eine Entscheidung des jeweiligen Organs des Mitglieds unter den folgenden Umständen direkt vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:
  - a das Mitglied hat kein Berufungsverfahren auf nationaler Ebene eingeleitet;
  - b bei dem nationalen Überprüfungsorgan des Mitglieds wurde von keiner der in Regel 60.15 genannten Parteien Rechtsbehelf eingelegt;
  - c die Regeln des Mitglieds schreiben dies vor.
18. Die Parteien, die einen Rechtsbehelf nach diesen Regeln einlegen, haben das Recht auf Unterstützung durch den CAS, um alle relevanten Informationen von dem Organ, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wird, zu beschaffen, und die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

#### **Berufungsbeklagte vor dem CAS**

19. Generell gilt, dass der Berufungsbeklagte vor dem CAS gemäß diesen Regeln diejenige Partei ist, welche die Entscheidung gefällt hat, die Gegenstand des Rechtsbehelfs ist. Wenn das Mitglied die Durchführung des Disziplinarverfahrens nach diesen Regeln an ein anderes Organ, einen Ausschuss oder ein Schiedsgericht übertragen hat, wie in Regel 60.6 vorgesehen, ist das Mitglied der Berufungsbeklagte bei einem Rechtsbehelfsverfahren gegen eine solche Entscheidung.
20. Tritt die IAAF vor dem CAS als Berufungskläger auf, ist sie berechnigt, bei Bedarf im Rechtsbehelfsverfahren einer anderen Partei bzw. anderen Parteien, wie z.B. dem Athleten, dem/den Athletenbetreuer(n) oder einer anderen Person oder Organisation, die möglicherweise von der Entscheidung betroffen ist, als zusätzlicher Berufungsbeklagter beizutreten.
21. Auch wenn die IAAF in manchen Fällen keine Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS ist, kann sie trotzdem entscheiden, sich als Partei an dem Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen wobei sie gemäß den CAS-Regeln in diesem Fall alle Rechte einer Partei hat. Wenn die IAAF sich dafür entscheidet und der Status der IAAF in dem Berufungsverfahren der eines gemeinschaftlichen Berufungsbeklagten ist, hat die IAAF das Recht, gemeinsam mit dem Berufungsbeklagten einen Schlichter zu ernennen. Wenn keine Einigung über die Ernennung des Schlichters erzielt wird, gilt die Wahl des Schlichters durch die IAAF.

#### **Einlegen von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen vor dem CAS durch die IAAF**

22. Die Entscheidung der IAAF, ob gegen einen Fall Rechtsbehelf vor dem CAS eingelegt wird (*oder ob die IAAF nach Regel 60.21 als Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS auftreten sollte*), wird vom Rat oder seinem Bevollmächtigten getroffen. Der Rat (*oder sein Bevollmächtigter*) legt gegebenenfalls gleichzeitig fest, ob der betroffene Athlet bis zur Entscheidung des CAS suspendiert wird.

#### **Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS**

23. Sofern der Rat nichts anderes festlegt, hat der Berufungskläger nach Zugang der Mitteilung mit der schriftlichen Begründung der Entscheidung, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird, eine Frist von dreißig (30) Tagen, um seine Berufungs-

schrift beim CAS einzureichen (*in Englisch oder Französisch, wenn die IAAF der voraussichtliche Berufungskläger ist*) oder ab dem letzten Tag, an dem gegen die Entscheidung bei dem nationalen Rechtsbehelfsorgan gemäß Regel 60.15 Rechtsbehelf hätte eingelegt werden können. Wenn der Berufungskläger nicht die IAAF ist, schickt der Berufungskläger bei Einreichung der Berufungsschrift an den CAS eine Kopie der Berufungsschrift an die IAAF. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Berufungsbegründung reicht der Berufungskläger seine Berufungsbegründung beim CAS ein, und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Berufungsbegründung reicht der Berufungsbeklagte seine Erwiderung beim CAS ein.

24. Alle Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS finden in Form einer Anhörung de novo der durch den Fall aufgeworfenen Fragen statt und das CAS-Gremium kann durch seine Entscheidung die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts des Mitglieds aufheben, wenn es die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts des Mitglieds als fehlerhaft oder verfahrensrechtlich nicht korrekt erachtet. Das CAS-Gremium darf auf jeden Fall Konsequenzen hinzufügen oder die Konsequenzen ausweiten, die in der angefochtenen Entscheidung vorgesehen wurden.
25. In allen Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, sind der CAS und das CAS-Gremium durch die Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF gebunden. Im Falle eines Konflikts zwischen den derzeit gültigen Regeln des CAS und der Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF haben die Satzung, Regeln und Vorschriften der IAAF Vorrang.
26. In allen Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS, an denen die IAAF beteiligt ist, gilt monegassisches Recht und die Schlichtungsverhandlungen werden in englischer Sprache geführt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.
27. Das CAS-Gremium kann in bestimmten Fällen einer Partei seine Kosten, oder eine Beteiligung an seinen Kosten, die durch das Rechtsbehelfsverfahren vor dem CAS entstanden sind, auferlegen.
28. Die Entscheidung des CAS ist für alle Parteien und für alle Mitglieder endgültig und verbindlich und gegen die Entscheidung des CAS ist keine Einlegung von Rechtsbehelfen zulässig.  
Die Entscheidung des CAS wird sofort rechtswirksam und alle Mitglieder ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese wirksam wird. Die Tatsache der Verweisung an den CAS und die Entscheidung des CAS wird in der nächsten Mitteilung dargelegt, die vom Generalsekretär an alle Mitglieder versandt wird.

## Kapitel 5 Technische Regeln

### Regel 100 Allgemeines

Alle in Regel 1.1 aufgeführten internationalen Wettkampfeveranstaltungen müssen gemäß diesen Regeln durchgeführt werden. Darauf muss bei allen Ankündigungen, in den Ausschreibungen, in den Programmen und in den Drucksachen hingewiesen werden.

**Anmerkung:** Den Mitgliedsverbänden wird empfohlen, die IAAF-Regeln auch für ihre eigene Leichtathletik Wettkampfeveranstaltungen zu übernehmen.

#### Nationale Bestimmung ÖLV

Die IAAF-Regeln gelten generell bei allen nationalen Wettkampfeveranstaltungen.

### Abschnitt 1 Offizielle

#### Regel 110 Internationale Offizielle

Für Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b und f sollen die folgenden Offiziellen berufen werden:

- a Organisationsdelegierte,
- b Technische Delegierte,
- c Medizinischer Delegierter,
- d Delegierter für Dopingkontrollen,
- e Internationale Technische Offizielle (ITO) / Internationale Cross-, Straßen- und Berglauf- Offizielle (ICRO) / Gebiets Technische Offizielle (ATO),
- f Internationale Gehrichter / Gebiets-(Area-) Gehrichter,
- g Internationaler Straßenstreckenvermesser,
- h Internationaler Starter,
- i Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren,
- j Mitglieder der Jury.

Die Zahl der für jede Kategorie zu berufenden Offiziellen ist in den aktuellen technischen Bestimmungen der IAAF (oder der Gebietsverbände) festgelegt.

Für die Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1a trifft der **IAAF-Rat** die Auswahl der Personen zu a, b, c, d, e, f und j. Bzgl. der Personen zu e trifft er sie aus der Liste der Internationalen Technischen Offiziellen bzw. der entsprechenden Liste der Crosslauf-, Straßenlauf- und Berglauf-Offiziellen und bzgl. der Personen zu f aus der Liste der Internationalen Gehrichter. Für die Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1a treffen die **Technischen Delegierten** die Auswahl der Person zu g, h und i. Bzgl. der Personen zu g treffen sie sie aus der Liste der internationalen Straßenstreckenvermesser der IAAF/AIMS, bzgl. der Personen zu h aus der Liste der internationalen Starter und bzgl. der Personen zu i aus der Liste der internationalen Zielbildauswerter.

Der IAAF-Rat bestimmt die Kriterien zur Qualifikation, zur Auswahl und zu den Pflichten der vorgenannten Offiziellen. Die Mitgliedsverbände können geeignete Personen zur Auswahl vorschlagen.

Für die Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1c und f werden diese Personen durch den jeweiligen Gebietsverband ausgewählt und zwar aus den jeweils eigenen Listen der Technischen Offiziellen und der Gehrichter.

Die IAAF kann für Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1a und e(i) einen Werbebeauftragten berufen. Für Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1c, f und j wird eine solche Berufung durch den jeweiligen Gebietsverband getroffen; für Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1b durch die jeweilige Organisation und für Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1d, h und i durch den jeweiligen Mitgliedsverband.

**Anmerkung:** Die internationalen Offiziellen sollen kennzeichnende Kleidung oder Kennzeichen tragen.

Die Reisekosten für jeden Einzelnen von der IAAF oder einem Gebietsverband nach dieser Regel oder Regel 3.2 Berufenen sind vom Veranstalter der Wettkampfeveranstaltung zu tragen. Sie sind ihnen nicht später als 14 Tage nach dem Ankunftstag am Veranstaltungsort zu zahlen. Ist die Berufung von der IAAF vorgenommen worden, ist bei Flugreisen über 1500 Meilen für den Hin- und Rückflug die Business Klasse vorzusehen. Der Veranstalter hat auch die Unterkunftskosten zu tragen, die spätestens am letzten Tag der Meisterschaften oder am Ende des Leichtathletikteils bei Spielen oder am Veranstaltungstag bei einer Eintagsveranstaltung zu zahlen sind.

#### Regel 111 Organisationsdelegierte

Die Organisationsdelegierten stehen jederzeit mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) in Verbindung und berichten dem IAAF-Rat regelmäßig. Sie befassen sich, soweit notwendig, mit Angelegenheiten, die zu den Pflichten und zur finanziellen Verantwortung des die Wettkampfeveranstaltung organisierenden Mitgliedsverbandes und des Organisationskomitees (*Veranstalters*) gehören. Sie arbeiten mit den Technischen Delegierten zusammen.

#### Regel 112 Technische Delegierte

Die Technischen Delegierten zusammen mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*), das ihnen jede notwendige Hilfe gewährt, tragen die Verantwortung dafür, dass bei den Vorbereitungen die technischen Regeln der IAAF und die Bestimmungen aus dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« vollständig eingehalten werden und dass dies sichergestellt ist.

Sie unterbreiten der zuständigen Organisation Vorschläge zum Zeitplan der Wettbewerbe, zu den Meldernormen und zu den zu benutzenden Geräten. Sie bestimmen die Qualifikationsnormen für die technischen Wettbewerbe und legen die Grundlage für die Durchführung der Läufe und deren Qualifikationsrunden fest.

Sie stellen sicher, dass die technischen Bestimmungen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden rechtzeitig vor der Wettkampfeveranstaltung bekannt gegeben werden.

Sie sind weiterhin für alle technischen Vorbereitungen verantwortlich, die zur Durchführung der Leichtathletikwettbewerbe notwendig sind.

Sie kontrollieren die Meldungen und haben das Recht, sie aus technischen Gründen oder gemäß Regel 146.1 abzulehnen (*Ablehnungen aus anderen Gründen müssen vom IAAF-Rat oder dem jeweiligen Gebiets-Rat entschieden werden*).

Sie legen die Vorläufe und die Qualifikationsrunden sowie die Gruppen für die Mehrkämpfe fest.

Sie übermitteln schriftliche Berichte zum Vorbereitungsstand der Wettkampfveranstaltung, soweit sie dies für erforderlich halten.

Sie arbeiten mit den Organisationsdelegierten zusammen.

Sie führen bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f den Vorsitz in der Technischen Besprechung und weisen die ITO ein.

### **Regel 113 Medizinischer Delegierter**

Der Medizinische Delegierte hat die endgültige Entscheidungsbefugnis in allen medizinischen Angelegenheiten. Er stellt sicher, dass für medizinische Untersuchung, Behandlung und Nothilfe geeignete Einrichtungen bei der Leichtathletikanlage zur Verfügung stehen und dort, wo die Wettkämpfer untergebracht sind, medizinische Vorsorge angeboten werden kann. Er hat auch das Recht die Geschlechtsbestimmung eines Athleten anzuordnen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich sein sollte.

### **Regel 114 Delegierter für Dopingkontrollen**

Der Delegierte für Dopingkontrollen zusammen mit dem Organisationskomitee (*dem Veranstalter*) stellt sicher, dass geeignete Einrichtungen für die Durchführung von Dopingkontrollen vorhanden sind. Er ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die sich auf die Dopingkontrollen beziehen.

### **Regel 115 Internationale Technische Offizielle (ITO), Internationale Cross-, Straßen- und Berglauf-Offizielle (ICRO)**

1. Die Technischen Delegierten bestimmen aus dem Kreis der berufenen ITO einen Obmann, sofern dieser nicht schon vorher berufen worden ist. Der Obmann teilt für jeden ausgeschriebenen Wettbewerb, soweit dies möglich ist, mindestens einen ITO ein, der dem Schiedsrichter des Wettbewerbs jede notwendige Unterstützung gewährt.

Die ITOs müssen während des Wettkampfs, für den sie bestimmt sind, ständig anwesend sein. Sie sollen sicherstellen, dass der Ablauf in voller Übereinstimmung mit den Technischen Regeln, den Veranstaltungsbestimmungen und den jeweils getroffenen Anordnungen der Technischen Delegierten geschieht.

Tritt ein Problem auf oder beobachten sie etwas, das ihrer Meinung nach zu Kritik Anlass gibt, sollen sie dies zuerst dem Schiedsrichter des Wettbewerbs mitteilen und ggf. diesem ihren Rat anbieten, was getan werden sollte. Wird der Rat nicht akzeptiert und liegt ein klarer Verstoß gegen die Technischen Regeln oder die Veranstaltungsbestimmungen vor oder wurde nicht befolgt, entscheidet der ITO. Ist die Angelegenheit danach nicht erledigt, ist sie den Technischen Delegierten vorzutragen.

Nach Abschluss des technischen Wettbewerbs unterzeichnet auch der ITO das Wettkampfprotokoll.

**Anmerkung 1:** Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1c und f gilt dies auch für den ATO.

**Anmerkung 2:** Bei Abwesenheit des Schiedsrichters arbeitet der ITO mit dem Obmann des jeweiligen Kampfgerichts zusammen.

2. Bei Cross-, Straßen- und Berglauf-Veranstaltungen gewähren die ICRO dem Veranstalter jede notwendige Unterstützung. Sie müssen während des Wettkampfs, für den sie bestimmt sind, ständig anwesend sein und sicherstellen, dass der Ablauf in voller Übereinstimmung mit den Technischen Regeln, den Veranstaltungsbestimmungen und den getroffenen Anordnungen der Technischen Delegierten geschieht.

### **Regel 116 Internationale Gehrichter**

Das IAAF-Geherkomitee muss eine Liste der internationalen Gehrichter unter Berücksichtigung der vom IAAF-Rat erlassenen Kriterien erstellen.

Für Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a müssen die Gehrichter alle Mitglieder aus dieser Liste sein.

**Anmerkung:** Für Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1b, c, e(ii), f, g und j müssen die Gehrichter entweder Mitglieder aus den Listen der internationalen Gehrichter oder der Gebiets-Gehrichter sein.

### **Regel 117 Internationaler Straßenstreckenvermesser**

Für Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1 ist ein internationaler Straßenstreckenvermesser zu berufen, der die Strecke bestätigt, wenn Wettbewerbe ganz oder teilweise außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden.

Er muss Mitglied der IAAF-/AIMS-Liste der internationalen Straßenstreckenvermesser (*Grad A oder B*) sein.

Die Strecke soll rechtzeitig vor der Wettkampfveranstaltung vermessen sein.

Der Straßenstreckenvermesser überprüft die Strecke. Hält er sie gemäß den Bestimmungen für Straßenwettbewerbe (*siehe Regel 240.3 nebst den Anmerkungen dazu*) für in Ordnung, bescheinigt er dies.

Er arbeitet mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*) bezüglich der Festlegung der Strecke zusammen. Bei der Durchführung des Wettkampfs bezeugt er, dass die von den Wettkämpfern zurückgelegte Strecke mit der vermessenen und genehmigten identisch ist. Den Technischen Delegierten stellt er eine entsprechende Bescheinigung aus.

### **Nationale Bestimmung DLV**

Für Wettkampfveranstaltungen, die der DLV oder ein LV genehmigt kann die Strecke auch von einem Straßenstreckenvermesser Grad C vermessen werden (*siehe auch NB zu Regel 260.28a*).

### **Regel 118 Internationaler Starter und internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren**

Für alle Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f, die auf einer Leichtathletikanlage stattfinden, wird ein »Internationaler Starter« und ein »Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren« von der IAAF beziehungsweise dem jeweiligen Gebietsverband berufen. Der »Internationale Starter« startet die Läufe (*und übernimmt alle anderen Pflichten*), die ihm die Technischen Delegierten zugewiesen haben. Der »Internationale Kampfrichter für die Zielbildauswertung« überwacht alle Zielbildfunktionen.

### **Regel 119 Jury**

Für alle Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss eine Jury berufen werden, die grundsätzlich aus drei, fünf oder sieben Personen bestehen soll. Ein Mitglied ist der Vorsitzende, ein anderes der Schriftführer. Der Schriftführer kann auch eine nicht der Jury angehörende Person sein, falls dies notwendig sein sollte.

Für andere Wettkampfveranstaltungen soll ebenfalls eine Jury eingesetzt werden, wenn dies die Veranstalter im Interesse

einer einwandfreien Durchführung der Wettkämpfe für wünschenswert oder für notwendig halten.

Die hauptsächlichen Aufgaben der Jury sind, sich mit allen Berufungen gemäß Regel 146 und mit allen Angelegenheiten zu befassen, die im Verlauf der Veranstaltung auftreten und ihr zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie kann eine Entscheidung nachprüfen, wenn neuer schlüssiger Beweis vorgelegt wird, vorausgesetzt, die neue Entscheidung ist noch umsetzbar.

Entscheidungen zu Punkten, die diese Regeln nicht abdecken, sind anschließend vom Vorsitzenden der Jury dem Generalsekretär der IAAF zu übermitteln.

### **Regel 120 Offizielle der Veranstaltung**

Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) einer Leichtathletikveranstaltung beruft alle Offiziellen nach den Regeln des ausrichtenden Mitgliedsverbandes und bzgl. der Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f nach den Regeln und Verfahren der entsprechenden internationalen Organisation.

Die folgende Aufzählung umfasst die Offiziellen, die für internationale Großveranstaltungen in Betracht kommen. Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) kann je nach den örtlichen Verhältnissen davon abweichen.

#### **Offizielle der Veranstaltungsleitung**

- a einen Wettkampfleiter,
- b einen Veranstaltungsmanager,
- c einen Leiter Wettkampfvorbereitung,
- d einen Leiter Veranstaltungspräsentation,

#### **Wettkampf-Offizielle**

- a einen Schiedsrichter für den Call Room,
- b einen (*oder mehr*) Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe,
- c einen (*oder mehr*) Schiedsrichter für technische Wettbewerbe,
- d einen (*oder mehr*) Schiedsrichter für Mehrkämpfe,
- e einen (*oder mehr*) Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der Leichtathletikanlage,
- f einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Bahnrichtern für Bahnwettbewerbe,
- g einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Kampfrichtern für jeden technischen Wettbewerb,
- h einen Obmann und fünf Gehrichter für jeden Gehwettbewerb innerhalb der Leichtathletikanlage,
- i einen Obmann und acht Gehrichter für jeden Gehwettbewerb außerhalb der Leichtathletikanlage und, soweit erforderlich, weitere Offizielle einschließlich Protokollführer, Bediener der Anzeigetafel für Disqualifikationsanträge usw.,
- j einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Laufrichtern,
- k einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Zeitnehmern,
- l einen Startkoordinator und eine ausreichende Zahl an Startern und an Rückstartern,
- m einen (*oder mehr*) Startordner,
- n einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Rundenzählern,
- o einen Wettkampfbüroleiter und eine ausreichende Zahl an Assistenten,
- p einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Platzordnern,
- q einen (*oder mehr*) Bediener Windmessgerät,
- r einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Assistenten für die Zielbildauswertung,
- s einen (*oder mehr*) Messrichter (*elektronische Messung*),
- t einen Obmann und eine ausreichende Zahl an Call Room Kampfrichter.

#### **Weitere Offizielle**

- a einen (*oder mehr*) Sprecher,
- b einen (*oder mehr*) Statistiker,
- c einen Werbebeauftragten,
- d einen offiziellen Vermessungstechniker,
- e einen Arzt (*oder mehr*),
- f Betreuer für Athleten, Offizielle und Presseleute.

Die Schiedsrichter und die Obleute sollen unterschiedliche Kleidung oder Kennzeichen tragen.

Falls es für erforderlich gehalten wird, können weitere Helfer berufen werden. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Wettkampfbereich soweit wie möglich von Offiziellen freigehalten wird.

Finden Frauenwettbewerbe statt, muss eine Ärztin berufen werden, wenn dies erforderlich ist.

#### **Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV**

Bei größeren Wettkampfveranstaltungen sind nachstehende Positionen zu besetzen, dabei sind die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Wettbewerbe und der Zeitplan angemessen zu berücksichtigen.

#### **Wettkampfleitung:**

Wettkampfleiter,  
Verwaltungsmanager,  
Leiter Wettkampfvorbereitung,  
Einsatzleiter.

#### **Jury:**

3 - 4 Mitglieder

#### **Organisationsmitarbeiter/Kampfrichter:**

Leiter Veranstaltungspräsentation,  
Wettkampfbüroleiter, Obmann EDV,  
Obmann Sprecher (*Informationsleiter*),  
Obmann Stellplatz,  
Obmann Platz- und Streckenordner,  
Obmann Läufer- und Kleiderdienst,  
Arzt, Beauftragter für Dopingkontrollen,  
Schiedsrichter Call Room,  
Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der LA-Anlage,  
Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe,  
Schiedsrichter für Sprungwettbewerbe,

Schiedsrichter	für Stoß-/Wurfwettbewerbe,
Schiedsrichter	für Mehrkampf Wettbewerbe ( <i>nur ÖLV</i> ),
Starterteam	Startkoordinator, Starter, Rückstarter, Startordner,
Obmann	für Bahnwettbewerbe,
Obmann	für Zielbildauswertung ( <i>Zeitnahme</i> ),
Obmann	für Geräteprüfung,
Gehrichterobmann.	
Bahn-, Straßenlauf-, Gehrichter, Zielbildauswerter, Zielrichter, Zeitnehmer, Rundenzähler, Kampfrichter für Sprung-, Stoß-, Wurf Wettbewerbe, Bediener Windmessgerät, Geräteprüfer, Messrichter, Protokollführer.	

Den Schiedsrichtern sind die folgenden farbigen Armbänder oder farbige Kopfbedeckungen zugeordnet:

rot	- für Bahnwettbewerbe,	blau	- für Wettbewerbe außerhalb der Leichtathletikanlage,
gelb	- für Sprungwettbewerbe,	grün	- für Stoß-/Wurf Wettbewerbe,
grau	- für Call Room.		

### Regel 121 Wettkampfleiter

Der Wettkampfleiter plant in Zusammenarbeit mit dem (*den*) Technischen Delegierten die Organisation des Wettkampfs, soweit diese sich auf den Ablauf der Wettbewerbe bezieht. Er stellt sicher, dass deren Plan ausgeführt wird und löst mit ihnen alle technischen Probleme.

Er leitet die Zusammenarbeit aller Beteiligten an der Wettkampfveranstaltung und muss über Funk mit allen Offiziellen in Verbindung stehen.

*Erläuterung: Der Wettkampfleiter ist verantwortlich für die einwandfreie Durchführung der Wettkämpfe und ist zuständig für:*

- a die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Wettkämpfer,
- b die Festlegung der Wettkampfanlagen,
- c den zeitlichen Ablauf der Wettbewerbe,
- d das Setzen der Läufe,
- e die Vorbereitung und Bereitstellung der Wettkampflisten.

*Er prüft insbesondere:*

- a den Zustand aller Wettkampfanlagen und die Straßen-/Crossstrecken sowie deren Kennzeichnung,
- b den Zustand der Wettkampfeinrichtungen innerhalb der Leichtathletikanlage einschließlich der Wettkampfgeräte und deren Bereitstellung.

*Für diese und weitere Aufgaben kann er die folgenden Mitarbeiter berufen, die ihm direkt unterstehen:*

- a Leiter Wettkampfvorbereitung,
- b Einsatzleiter (Kampfrichter),
- c Wettkampfbüroleiter / Obmann EDV / Leiter Informationsteam (Obmann Ansage),
- d Obmann Stellplatz,
- e Obmann Platz-/Streckenordner,
- f Obmann Siegerehrung.

### Regel 122 Veranstaltungsmanager

Der Veranstaltungsmanager ist für die organisatorische Durchführung der Wettkampfveranstaltung verantwortlich. Er kontrolliert die Anwesenheit aller Offiziellen und benennt, wenn nötig, Ersatzleute. Er ist berechtigt, jeden sich nicht an die Regeln haltenden Offiziellen von seiner Aufgabe zu entbinden. In Zusammenarbeit mit dem Obmann Platzordner sorgt er dafür, dass sich nur dazu Berechtigte im Wettkampfbereich aufhalten.

**Anmerkung:** Bei Wettkampfveranstaltungen von länger als vier Stunden oder mehr als einem Tag wird empfohlen, dem Veranstaltungsmanager eine ausreichende Zahl an Assistenten zur Seite zu stellen.

#### Nationale Bestimmungen

Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen wird der Veranstaltungsmanager mit der Aufgabe der Koordination der gesamten Vorbereitungsarbeiten sowie der verwaltungsmäßigen Abwicklung betraut. Die Berufung von Ersatzkräften ist, soweit sich diese auf den Leiter Veranstaltungspräsentation und die weiteren Offiziellen gemäß Regel 120 bezieht, im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter vorzunehmen.

### Regel 123 Leiter Wettkampfvorbereitung

Der Leiter Wettkampfvorbereitung hat verantwortlich dafür zu sorgen, dass die Laufbahn, die Anlaufbahnen, die Wettkampfanlagen für die technischen Wettbewerbe sowie alle Einrichtungen und Geräte den Regeln entsprechen.

*Erläuterung: Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen fallen darunter auch die Vorbereitung der Straßen-/ Crossstrecken und die sonst üblichen organisatorischen Vorbereitungsaufgaben.*

#### Nationale Bestimmungen zum Einsatzleiter DLV + ÖLV

Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:

- a Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter und führt das Gesamtkampfericht,
- b Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Geräte, Straßen- und Crossstrecken usw.

Darüber hinaus kann er mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.

Der Einsatzleiter gehört dem Ausschuss Sporttechnik an.

### Regel 124 Leiter Veranstaltungspräsentation

Der Leiter Veranstaltungspräsentation plant zusammen mit dem Wettkampfleiter die Absprachen zur Präsentation für eine Wettkampfveranstaltung in Zusammenarbeit mit den Organisationsdelegierten und den Technischen Delegierten, soweit dies zutreffend ist. Er stellt sicher, dass der Plan erfüllt wird, löst jedes auftretende Problem zusammen mit dem Wettkampfleiter

und den jeweiligen Delegierten. Er lenkt auch die internen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Präsentationsteams der Wettkampfvveranstaltung und benutzt dafür das Kommunikationssystem, um mit jedem Verbindung aufnehmen zu können.

## Regel 125 Schiedsrichter

1. Für den Call Room, für Bahnwettbewerbe, für technische Wettbewerbe, für Mehrkampf Wettbewerbe und für Lauf-/Gehwettbewerbe außerhalb der Leichtathletikanlage sind separate Schiedsrichter zu berufen.  
Der Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und der für Wettbewerbe außerhalb einer Leichtathletikanlage haben keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die zum Verantwortungsbereich des Gerichterobmanns gehören.

2. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass die Wettkampfregeln (*und die anwendbaren Veranstaltungsbestimmungen*) eingehalten werden und entscheiden alle Angelegenheiten, die während des Wettkampfs (*einschließlich im Call Room*) auftreten, und für die in diesen Regeln (*oder in den anwendbaren Veranstaltungsvorschrift*) keine Regelung gibt.

*Erläuterung: Der Schiedsrichter kann eine Entscheidung des Kampfgerichts ändern.*

Im Fall einer disziplinarischen Angelegenheit besitzt der Schiedsrichter Callroom die Entscheidungsbefugnis vom ersten Eintritt in den Callroom bis zum Wettkampfplatz.

Der jeweilige Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und für Wettbewerbe außerhalb einer Leichtathletikanlage entscheidet nur dann über Platzierungen in einem Wettkampf, wenn sich die Zielrichter darüber nichteinigen können.

Der entsprechende Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe hat das Recht über alle Tatsachen zu entscheiden, die sich auf den Start beziehen, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Fehlstart durch das Fehlstartkontrollgerät angezeigt worden ist, es sei denn, er stellt aus irgendeinem Grund fest, dass die von dem Gerät ausgehende Information offensichtlich falsch ist.

Ein Bahnschiedsrichter, der zur Überwachung der Starts bestimmt ist, wird als Startschiedsrichter bezeichnet.

Der Schiedsrichter darf nicht als Kampf- oder Bahnrichter handeln.

3. Der jeweilige Schiedsrichter überprüft alle Endergebnisse und befasst sich mit allen Streitpunkten und dort, wo kein Messrichter (*Elektronik*) eingesetzt ist, überwacht er die Messungen bei Leistungen, die Rekord bedeuten. Nach Abschluss eines jeden Wettbewerbs muss er unverzüglich das vollständige Wettkampfprotokoll unterschreiben und es dem Wettkampfbüroleiter übergeben.
4. Der entsprechende Schiedsrichter entscheidet über jeden Einspruch oder Beanstandung, die sich auf die Durchführung des Wettkampfs beziehen, einschließlich jeder Angelegenheit, die im Call Room auftritt.
5. Er hat das Recht, jeden schuldigen Wettkämpfer, der in unsportlicher oder ungebührlicher Art und Weise handelt, zu warnen und ihn vom Wettkampf auszuschließen. Verwarnungen können dem Wettkämpfer mit einer gelben, der Abschluss mit einer roten Karte sichtbar angezeigt werden. Verwarnungen und Ausschlüsse müssen in das Wettkampfprotokoll eingetragen werden.
6. Treten während einer Veranstaltung Umstände ein, die nach Meinung des jeweiligen Schiedsrichters es gerechterweise verlangen, dass ein Wettbewerb oder irgendein Teil davon wiederholt werden sollte, hat er das Recht, ihn für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen, entweder am selben Tag oder bei irgendeiner späteren Gelegenheit, je nach dem wie er dies entscheidet (*siehe auch Regel 180.19*).

*Erläuterung: Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielt worden sind, werden nicht für den Wettkampf gewertet, können jedoch in die Bestenlisten aufgenommen oder als Rekorde anerkannt werden. Wird eine Unterbrechung während eines Durchgangs notwendig, bleiben die in den abgeschlossenen Durchgängen erzielten Leistungen bestehen, und es ist nur der unterbrochene Durchgang zu wiederholen. Bzgl. der im unterbrochenen Durchgang erzielten Leistungen gilt das in Satz 1 Ausgeführte entsprechend.*

### Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung zu einem Abbruch ist im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

7. Der Schiedsrichter Mehrkampf hat das Recht, sowohl über die Durchführung des Mehrkampfs als auch über die Durchführung der jeweiligen Einzeldisziplinen innerhalb des Mehrkampfes zu entscheiden.

### Nationale Bestimmungen DLV + SLV

Diese Aufgabe wird vom Wettkampfleiter wahrgenommen.

### Nationale Bestimmungen

Je nach Größe und Bedeutung nationaler Wettkampfvveranstaltungen kann auch für mehrere verschiedene Wettbewerbe nur ein Schiedsrichter berufen werden.

## Regel 126 Kampfrichter

### Allgemeines

1. Die Obleute für Bahnwettbewerbe und für technische Wettbewerbe koordinieren die Arbeit der Kampfrichter innerhalb des jeweiligen Wettbewerbs. Sofern dies nicht schon vorher durch das jeweilige Organ (*Einsatzleiter/Schiedsrichter*) geschehen ist, weisen sie die Kampfrichter auf ihre Aufgaben hin.

*Erläuterung: Für jeden Wettbewerb ist ein Protokollführer zu berufen, der die Ergebnisse der Versuche, die festgestellten Werte der Windmessung, die Platzierungen und die Entscheidungen des Schiedsrichters, unter Angabe der zutreffenden Regel, in das Wettkampfprotokoll einträgt (siehe auch R.125 Nr. 5). Soweit nicht die konkreten Leistungen und Werte eingetragen werden, sind die folgenden Zeichen und Abkürzungen zu verwenden:*

– für einen Verzicht auf einen Versuch bei den technischen Wettbewerben bzw. den entsprechenden Disziplinen im Mehrkampf (*siehe R.142.3 + 180. 5 Erl. + 181.2*),

O für einen gültigen Versuch beim Hoch-/Stabhochsprung bzw. diesen Disziplinen im Mehrkampf,

X für einen ungültigen Versuch bei den technischen Wettbewerben bzw. den entsprechenden Disziplinen im Mehrkampf,

ab. für die Abmeldung von einem Wettkampf (*siehe R.142.4 + Nat. Best.*),

aufg. für die Aufgabe in einem Lauf-/Gehwettbewerb oder in einer Laufdisziplin im Mehrkampf, d.h., wenn der Wett-

- kämpfer nicht ins Ziel kommt (siehe auch R.142.3 letzter Satz),*
- disq. für eine Disqualifikation - Ausschluss - (dabei ist die Regel anzugeben, gegen die der Wettkämpfer verstoßen hat, z.B. R.125.5 oder R.145).*
- n.a. für das Nichtantreten zu einem Wettkampf, wenn vorher die Teilnahme am Stellplatz bestätigt war, der Wettkämpfer aber zum Wettkampf oder zu einer Disziplin im Mehrkampf nicht antritt, (siehe Regel 142.4a, b und 200.11),*
- o.g.V. wenn ein Wettkämpfer in einem Wettkampf oder in einer Disziplin des Mehrkampfes keinen gültigen Versuch hat,*
- verz. bei einem Wettkämpfer, der auf das Weiterkommen verzichtet (z.B.: bei Laufwettbewerben auf die nächste Runde oder bei Qualifikations-/Ausscheidungswettkämpfen auf das Finale),*
- verw. für eine Verwarnung eines Wettkämpfers wegen unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten.*

*Die Abkürzungen "n.a." + "ab." haben im Mehrkampf zur Folge, dass der Wettkämpfer im Gesamtergebnis nicht mit einer Gesamtpunktzahl erscheint (siehe R.200.11), d.h. ihm wird nicht die Punktzahl zuerkannt, die er bis zum "Nichtantreten" bzw. bis zur "Abmeldung" erreicht hat. In der Ergebnisliste werden lediglich die bis dahin erzielten Einzelleistungen berücksichtigt.*

#### **Bahnwettbewerbe und Wettbewerbe auf der Straße**

2. Die Zielrichter, die alle von derselben Laufbahn-(Straßen-)seite ihre Arbeit verrichten müssen, entscheiden über die Reihenfolge der im Ziel eintreffenden Läufer/Geher. Können sie nicht zu einer Entscheidung gelangen, übergeben sie die Angelegenheit dem Schiedsrichter, der dann entscheidet (siehe Regel 125.2, Abs. 3).

**Anmerkung:** Die Zielrichter sollen in Höhe der Ziellinie, mindestens 5 m von der Laufbahn entfernt, auf einem erhöhten Podest platziert sein (siehe Regel 165.4).

#### **Technische Wettbewerbe**

3. In den technischen Wettbewerben bewerten und protokollieren die Kampfrichter alle Versuche der Wettkämpfer und messen jeden gültigen Versuch. Wird beim Hoch- und Stabhochsprung die Sprunglatte auf eine neue Höhe gelegt, soll diese genau eingemessen werden, insbesondere dann, wenn die neue Sprunghöhe Rekord bedeuten würde. Mindestens zwei Kampfrichter sollen die Ergebnisse der Versuche protokollieren und die Ergebnisse nach jedem Durchgang überprüfen.

Der Obmann zeigt durch Heben einer weißen Fahne die Gültigkeit und mit einer roten Fahne die Ungültigkeit eines Versuches an.

#### **Nationale Bestimmungen**

Werden die Ergebnisse an der Wettkampfanlage nicht mit Hilfe eines EDV-Systems erfasst, genügt ein Kampfrichter für das Protokollieren.

#### **Regel 127 Bahnrichter (Lauf- und Gehwettbewerbe)**

1. Die Bahnrichter sind Assistenten des Schiedsrichters ohne eigene Entscheidungsbefugnis.
2. Die Bahnrichter müssen sich an dem vom Schiedsrichter bestimmten Platz so aufstellen, dass sie den Wettkampf genau beobachten können. Begeht ein Läufer oder eine andere Person einen Regelverstoß, haben sie dies dem Schiedsrichter unverzüglich schriftlich zu melden (ausgenommen solche gemäß Regel 230.1).
3. Jeder Regelverstoß soll dem jeweiligen Schiedsrichter durch Heben einer gelben Fahne oder anderer zulässiger Mittel, die die Technischen Delegierten zugelassen haben, angezeigt werden.
4. Bei Staffelläufen muss zur Überwachung der Wechselräume eine ausreichende Zahl Bahnrichter eingesetzt werden.

**Anmerkung:** Beobachtet ein Bahnrichter, dass ein Läufer außerhalb seiner Einzelbahn gelaufen ist (siehe Regel 163.3 und 4) oder die Stabübergabe außerhalb des Wechselraums erfolgt ist (siehe Regel 170.14), soll er die Stelle, an der die Regelwidrigkeit stattfand, unverzüglich mit geeignetem Material auf der Laufbahn markieren.

#### **Regel 128 Zeitnehmer und Zielbildauswerter**

1. Bei Handzeitnahme sind entsprechend der Zahl der gemeldeten Läufer/Geher ausreichend Zeitnehmer einzusetzen, von denen einer als Obmann zu bestimmen ist. Dieser weist die Zeitnehmer auf ihre Aufgaben hin. Wird ein vollautomatisches Zielbildsystem benutzt, handeln die Zeitnehmer zur Sicherheit.
2. Die Zeitnehmer werden in Übereinstimmung mit der Regel 165 tätig.
3. Wird ein vollautomatisches Zielbildsystem benutzt, sind ein Obmann Zielbildauswertung und mindestens zwei Assistenten einzusetzen.

#### **Regel 129 Startkoordinator, Starter und Rückstarter**

1. Der Startkoordinator soll:
  - a dem Starterteam seine Aufgaben zuteilen. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, bei Gebietsmeisterschaften und bei Spielen liegt die Entscheidung, welche Wettbewerbe dem Internationalen Starter zugewiesen werden, in der Zuständigkeit der Technischen Delegierten,
  - b die von jedem Mitglied des Starterteams zu erfüllenden Aufgaben überwachen,
  - c den Starter darüber zu informieren mit dem Startvorgang zu beginnen, wenn dazu alles bereit ist (z.B. Zeitnehmer, Zielrichter, Obmann Zielbildauswertung und Windmesser),
  - d zwischen dem technischen Personal der Zeitmessfirma und dem Starterteam vermitteln,
  - e alle während des Startvorgangs anfallenden Unterlagen sammeln, einschließlich der Dokumente mit den ausgedruckten Reaktionszeiten und, soweit vorhanden, auch die der Kurvenverläufe eines Fehlstarts,
  - f sicherstellen, dass den Ausführungen in Regel 130.5 (Zeigen der jeweiligen Karten) nachgekommen wird.

**Erläuterung:** Siehe auch R.162.5 -Anmerkung-.

2. Der Starter hat die uneingeschränkte Kontrolle über die am Start befindlichen Läufer/Geher. Wird ein Fehlstartkontrollgerät benutzt, trägt der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter Kopfhörer, um das bei einem Fehlstart ausgesandte akustische Signal (siehe Regel 161.2) deutlich zu hören.
3. Der Starter stellt sich so hin, dass er während des Startvorgangs alle Läufer/Geher vollständig im Blickfeld hat. Insbesondere bei Starts an versetzten Startlinien ist es zur Übertragung der Kommandos empfehlenswert, Lautsprecher

auf den Einzelbahnen hinzustellen.

**Anmerkung:** Der Starter stellt sich so hin, dass er das gesamte Feld der Läufer/Geher unter einem möglichst kleinen Winkel im Blickfeld hat. Bei Läufen mit Tiefstart stellt er sich gebotenerweise so hin, dass er vor dem Startsignal feststellen kann, ob sich alle Läufer gleichzeitig ruhig in ihrer endgültigen Startstellung befinden. Stehen Lautsprecher bei Starts an versetzten Startlinien nicht zur Verfügung, stellt sich der Starter so hin, dass er von den einzelnen Läufern ungefähr gleich weit entfernt ist. Ist dies nicht möglich, ist der Startrevolver oder das anerkannte Startgerät an dieser Stelle zu positionieren und durch einen elektrischen Kontakt auszulösen.

4. Zur Unterstützung des Starters sind ein oder mehrere Rückstarter einzusetzen.

**Anmerkung:** Bei Läufen von 200 m, 400 m, 400 m-Hürden, 4x100 m, 4x200 m und 4x400 m sind es mindestens zwei Rückstarter.

5. Jeder Rückstarter stellt sich so hin, dass er die ihm zugewiesenen Läufer/Geher gut sehen kann.
6. Die Verwarnung und die Disqualifikation gemäß Regel 162.7 und den Rückruf gemäß Regel 162.8 darf nur der Starter vornehmen.  
*Erläuterung: Siehe jedoch R.162.5.*
7. Der Startkoordinator weist jedem Rückstarter eine besondere Aufgabe und Position zu, die verpflichtet sind, den Lauf zurückzurufen, wenn sie eine Verletzung der Regel beobachten. Nach einem zurückgerufenen oder abgebrochenen Start melden die Rückstarter ihre Beobachtungen dem Starter, der dann entscheidet, ob und wen er zu verwarnen bzw. zu disqualifizieren hat (siehe auch Regeln 161. 2 und 162.8).

#### **Nationale Bestimmung ÖLV**

Bei den nationalen Wettkampfanstaltungen nimmt der Starterobmann die Funktion des Startkoordinators wahr.

8. Bei Läufen mit Tiefstart soll zur Unterstützung ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät, wie in Regel 161.2 beschrieben, benutzt werden.

### **Regel 130 Startordner**

1. Die Startordner kontrollieren, ob die Läufer/Geher am richtigen Wettbewerb teilnehmen und ihre Startnummern korrekt tragen.  
*Erläuterung: Dies gilt auch bzgl. der Hosenummern.*
2. Sie müssen jedem Läufer dessen ausgeloste Bahn oder deren Startplatz zuweisen und die Läufer/Geher ungefähr 3 m hinter der Startlinie (oder den versetzten Startlinien) versammeln. Ist dies geschehen, melden sie dem Starter die Startbereitschaft. Ist ein Start zu wiederholen, versammeln sie die Läufer/Geher erneut.  
*Erläuterung: Hinter der Startlinie bedeutet außerhalb der Laufstrecke. Die Startplätze dürfen nicht getauscht werden.*
3. Die Startordner sind verantwortlich, dass für die ersten Läufer eines Staffellaufs Staffelstäbe bereitstehen.
4. Hat der Starter die Läufer aufgefordert ihre Startposition einzunehmen, müssen die Startordner sicherstellen, dass die Regel 162.4 beachtet ist (korrekter Ablauf des Startvorgangs).
5. Im Fall eines Fehlstarts handeln die Startordner in Übereinstimmung mit Regel 162.7.

#### **Nationale Bestimmung DLV**

Bei nationalen Wettkampfanstaltungen können die Läufer/Geher, die nicht für den Fehlstart verantwortlich sind, anstatt mit der gelben Karte auch mündlich gewarnt werden.

### **Regel 131 Rundenzähler**

1. Bei Läufen länger als 1 500 m führen Rundenzähler einen lückenlosen Nachweis über die von jedem Läufer zurückgelegten Runden. Bei Läufen von 5 000 m und länger sowie bei Gehwettkämpfen sind unter Leitung des Schiedsrichters Rundenzähler einzusetzen und mit Rundenzählblättern auszustatten. Darin tragen sie nach jeder Runde die erhaltene Zeit (die ihnen von einem offiziellen Zeitnehmer angegeben wird) in das Rundenzählblatt ein. Wird dies so praktiziert, sollen einem Rundenzähler höchstens 4 Läufer (bei Gehwettkämpfen 6 Geher) zugeteilt werden. Anstelle von manuellem Rundenzählen kann ein computergestütztes System benutzt werden, bei dem ein vom Läufer/Geher mitgeführter oder getragener Transponder einbezogen ist.
2. Ein Rundenzähler an der Ziellinie ist für die Anzeige der restlichen Runden verantwortlich. Die Anzeige ist jede Runde zu ändern, wenn der Führende in die Zielgerade einbiegt. Zusätzlich ist den überrundeten oder zu überrundenden Läufern/Geher ein manueller Hinweis in geeigneter Weise zu geben. Jedem Läufer/Geher ist seine letzte Runde mit einem Glockenzeichen zu signalisieren.

### **Regel 132 Wettkampfbüroleiter**

Der Wettkampfbüroleiter sammelt die vollständigen Ergebnisse von jedem Wettbewerb. Einzelheiten sind ihm vom Schiedsrichter, Obmann Zeitnehmer oder Obmann Zielbilddauswertung und Bediener Windmesser mitzuteilen. Er gibt diese Details unverzüglich an den Sprecher weiter, erfasst die Ergebnisse und leitet die Wettkampfprotokolle an den Wettkampfleiter weiter.

Wird bei den technischen Wettbewerben ein computergestütztes Ergebniserfassungssystem benutzt, ist sicher zu stellen, dass die vollständigen Ergebnisse in das Computersystem eingegeben werden. Die Ergebnisse von Bahnwettkämpfen sind unter der Anweisung des Obmanns Zielbilddauswertung einzugeben. Der Sprecher und der Wettkampfleiter sollen per Computer Zugriff auf die Ergebnisse haben.

*Erläuterung: Der Wettkampfbüroleiter ist für die folgenden Aufgaben zuständig:*

- a das Bearbeiten der Meldelisten,
- b das Sortieren der Startunterlagen und das Zusammenstellen die Startnummern,
- c das Erstellen der Wettkampfprotokollvordrucke,
- d das Auswerten - soweit nicht geschehen - der Wettkampfergebnisse und das Berechnen der Punkte bei Mehrkämpfen,
- e das Ausfertigen der Ergebnislisten und der Urkunden und
- f sorgt gegebenenfalls für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Rekordprotokolls.

Soweit für diese Aufgaben eine Wettkampfsoftware benutzt wird, kann dafür ein Obmann eingesetzt werden. Der Wett-

### **Regel 133 Platzordner**

Der Platzordner überwacht den Wettkampfbereich und erlaubt keiner Person, außer den Offiziellen und den zum Wettkampf versammelten und daran teilnehmenden Wettkämpfern, diesen zu betreten oder dort zu verbleiben.

### **Regel 134 Sprecher**

Der Sprecher informiert die Zuschauer über Namen und Startnummern der an den einzelnen Wettbewerben teilnehmenden Wettkämpfer und gibt alle wesentlichen Informationen bekannt, wie Zusammenstellung der Läufe, Bahnverteilung, Startreihenfolge und Zwischenzeiten. Die Ergebnisse von jedem Wettkampf (*Platzierungen, Zeiten, Höhen, Weiten und Punkte*) sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erhalt der Informationen bekannt gegeben werden.

Bei Wettkampfvveranstaltungen gemäß Regel 1.1a werden die Sprecher für englische und französische Ansagen von der IAAF berufen. In Verbindung mit dem Leiter Veranstaltungspräsentation und nach allgemeiner Weisung des Organisations- und/oder der Technischen Delegierten sind die Sprecher auch für alle protokollarischen Angelegenheiten verantwortlich.

*Erläuterung: Der Leiter des Informationsteams sorgt für die Sicherstellung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für das Informationsteam und koordiniert die Arbeit der Obleute Sprecher, Siegerehrung und Anzeigetafel. Er gibt die Anweisungen der Wettkampfleitung während der Veranstaltung an die Sprecher weiter. Bei Leichtathletikanlagen ohne Großanzeigetafel nimmt der Obmann Ansage die Aufgaben des Informationsleiters wahr und regelt auch die Aufgaben der Sprecher und den Einsatz der Redakteure. Der Leiter des Informationsteams gehört dem Ausschuss Sporttechnik an.*

### **Regel 135 Offizieller Vermesser**

Der offizielle Vermesser prüft die Genauigkeit der Markierungen und Einrichtungen und bescheinigt dies vor der Wettkampfvveranstaltung in geeigneter Form dem Leiter Wettkampfvvorbereitung.

Zum Zweck der Nachprüfung ist ihm voller Zugriff auf die Stadionpläne, Zeichnungen und das neueste Vermessungsprotokoll der Leichtathletikanlage zu gewähren.

### **Regel 136 Bediener Windmessgerät**

Der Bediener Windmessgerät stellt sicher, dass das Windmessgerät gemäß Regel 163.9 (*Laufwettbewerbe*) und 184.5 (*horizontale Sprünge*) aufgestellt ist. Er erfasst bei den entsprechenden Wettbewerben die gemessene Windgeschwindigkeit in einer Liste, unterschreibt und leitet sie dem Wettkampfbüroleiter zu.

*Erläuterung: Wird bei Laufwettbewerben das Windmessgerät nicht vom Ziel aus bedient, sind die jeweils erfassten Ergebnisse sofort dem Protokollführer des Zielgerichts zu übermitteln.*

### **Regel 137 Kampfrichter für Messungen (*wissenschaftliche*)**

Ein Kampfrichter für Messungen muss berufen werden, wenn elektronische Weitemessung **oder anderes wissenschaftliches Messgerät** eingesetzt wird.

Vor Beginn der Wettkampfvveranstaltung trifft sich der Kampfrichter für Messungen mit dem technischen Personal und macht sich mit der Messeinrichtung vertraut.

Vor jedem Wettkampf überwacht er die Aufstellung der Messgeräte unter Berücksichtigung der vom technischen Personal gemachten Vorgaben.

Er überwacht zusammen mit den Kampfrichtern und dem Schiedsrichter eine Zahl von Messungen, um sicherzustellen, dass die Anlage funktionsfähig ist und die elektronisch festgestellten Ergebnisse mit denen, die mit einem geeichten und zertifizierten Stahlmessband nachgemessen worden sind, übereinstimmen.

Während der Wettkampfvveranstaltung verbleibt die Gesamtverantwortung zum Einsatz/Bedienung bei ihm. Er zeigt dem Schiedsrichter für den technischen Wettbewerb an, dass das Messgerät in Ordnung ist.

### **Regel 138 Call Room Kampfrichter**

Der Obmann Call Room überwacht den Übergang vom Aufwämbereich zur Wettkampfstätte, um sicherzustellen, dass die Wettkämpfer nach ihrer Anwesenheit und Überprüfung im Call Room pünktlich zum Start ihres Wettkampfes in den Innenraum kommen.

Die Call Room Kampfrichter stellen sicher, dass

die Wettkämpfer die offizielle Kleidung ihres Nationalen Verbandes oder die von diesem genehmigte offizielle Vereinskleidung tragen,

die Startnummern korrekt getragen werden und mit denen in der Wettkampfliste übereinstimmen,

die Schuhe, die Zahl und die Maße der Spikes, die Werbung auf der Kleidung und den Taschen des Wettkämpfers den Regeln und den Ausführungsbestimmungen entsprechen,

keine unzulässigen Sachen mit in den Wettkampfbereich genommen werden.

Die Kampfrichter verweisen alle ungelösten Probleme oder Angelegenheiten an den Schiedsrichter Call Room.

### **Regel 139 Werbebeauftragter**

Der Werbebeauftragte (*falls berufen*) überwacht die Einhaltung der geltenden IAAF-Werberegeln nebst den Ausführungsbestimmungen und entscheidet alle ungelösten Probleme in Bezug auf die Werbung und die im Call Room aufgetretenen Angelegenheiten zusammen mit dem Schiedsrichter Call Room.

## Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen

### Regel 140 Leichtathletikanlage

Für die Leichtathletik kann jeder feste, gleichmäßige Oberflächenbelag verwendet werden, der den Spezifikationen im »IAAF-Track and Field Facilities Manual« entspricht. Bahnwettbewerbe und technische Wettbewerbe gemäß Regel 1.1a dürfen nur auf Anlagen mit Kunststoffbelag ausgetragen werden, die den Prüfungsprotokollen der IAAF für Bahnanlagen entsprechen und die ein aktuell gültiges Zertifikat für IAAF-Leichtathletik-Anlagen der Klasse 1 erhalten haben.

Stehen solche Anlagen zur Verfügung, wird empfohlen, auch Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1b, c, d, e, f, g, h, i und j darauf auszutragen.

Für Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1b, c, d, e, f, g, h, i und j ist in jedem Fall ein Zertifikat für Leichtathletik-Anlagen der Klasse 2 erforderlich, in dem bestätigt wird, dass die Abmessungen der Anlagen für Bahn- und für technische Wettbewerbe genau sind, den Anforderungen des IAAF-Anerkennungssystems entsprechen und damit geeignet sind.

**Anmerkung 1:** Das »IAAF-Track and Field Facilities Manual«, das beim IAAF-Büro (Anschrift siehe Vorwort) erhältlich ist, enthält mehr detaillierte und genaue Angaben zur Planung und zur Konstruktion von Leichtathletikanlagen sowie Pläne für die Laufbahnvermessung und -markierung.

**Anmerkung 2:** Standardvordrucke für die Bescheinigung von Leichtathletikanlagen und Anlagenvermessung sind beim IAAF-Büro erhältlich oder stehen auf der IAAF-Webseite (siehe Vorwort) zum Herunterladen zur Verfügung.

**Anmerkung 3:** Diese Regel findet keine Anwendung auf Lauf- und Gehwettbewerbe, die auf der Straße oder auf Crossstrecken ausgetragen werden (siehe Regeln 230.10, 240.2 und 3, 250. 3, 4 und 5).

**Hinweis:** Der bisher in der IWR abgedruckte Teil »Laufbahnen - Konstruktion - Vermessung - Markierung« ist in die Broschüre »Die 400 m-Kreisbogenbahn«, übernommen. Sie ist bei der Druckerei G. Hornberger GmbH, In der Schorbach 7, D-67714 Waldfishbach, Tel: 06333-92620, Fax: 06333-926232 erhältlich.

### Regel 141 Altersklassen

#### Altersklasseneinteilung bei den IAAF-Wettkampfeveranstaltungen:

Männliche/Weibliche Jgd. (**U 18**): jeder Athlet, der am 31.12. des Wettkampfejahres 16 oder 17 Jahre alt ist,

Junioren/Juniorinnen (**U 20**): jeder Athlet, der am 31.12. des Wettkampfejahres 18 oder 19 Jahre alt ist,

Senioren/Seniorinnen jeder Athlet, der seinen 35. Geburtstag erreicht hat,

**Anmerkung 1:** Alle anderen Angelegenheiten, die Seniorenwettkämpfe betreffen, sind in dem vom IAAF- und WMA-Rat genehmigten IAAF/WMA-Handbuch nachzulesen.

**Anmerkung 2:** Die Teilnahmeberechtigung einschließlich des Mindestalters für die Teilnahme an IAAF-Wettkämpfen sind abhängig von den spezifischen technischen Bestimmungen.

**Erläuterung:** Die nationale Altersklasseneinteilung ist in den jeweiligen Ordnungen der Verbände geregelt.

#### Abweichende Wettkampferegeln der WMA für die Seniorenklassen M/W 35 u. ä.:

**Laufbewerbe:** Die Läufer sind beim Start zu allen Läufen bis einschließlich 400 m nicht zum Tiefstart oder zur Bodenberührung mit den Händen verpflichtet. Die Läufer können in einem Lauf sowohl im Hoch- als auch im Tiefstart den Start ausführen.

**Hürdenlauf:** Beim Überqueren der Hürde müssen für mindestens einen Moment beide Füße gleichzeitig den Boden verlassen haben.

**Hindernislauf:** Die Hindernisse müssen in ununterbrochener Bewegung entweder überlaufen oder übersprungen und dürfen nicht überklettert werden. Nur Hände und Füße dürfen die obere Fläche des Hindernisbalkens berühren, andere Körperteile dürfen nicht mit ihm in Berührung kommen.

**Stabhochsprung:** Nach dem Überqueren der Sprunglatte und vor dem Aufkommen auf der Aufsprungmatte muss der Stab losgelassen werden.

**Hammerwurf, Gewichtwurf:** Während des Versuchs muss das Gerät mit beiden Händen gefasst und geworfen werden.

#### Nationale Bestimmung DLV

Die vorstehenden Regeln der WMA gelten auch im Bereich des DLV.

### Regel 142 Meldungen

1. Die Wettkampfeveranstaltungen gemäß diesen Regeln sind auf teilnahmeberechtigte Athleten beschränkt (siehe Kapitel 2).
2. Die Berechtigung eines Athleten außerhalb seines eigenen Landes zu starten ist in Regel 4.2 festgelegt. Von einer solchen Berechtigung ist auszugehen, es sei denn, es wird ein Einspruch gegen seinen Status bei dem Technischen Delegierten eingelegt (siehe auch Regel 146.1).

#### Teilnahme an gleichzeitig stattfindenden Wettbewerben

3. Ist ein Wettkämpfer für einen Laufbahn und einen technischen Wettbewerb oder für mehrere technische Wettbewerbe gemeldet, die gleichzeitig stattfinden, kann der jeweilige Schiedsrichter ihm für einzelne Durchgänge oder einzelne Versuche im Hoch- oder Stabhochsprung erlauben, seinen Versuch in einer anderen Reihenfolge auszuführen als der, die vor Beginn des Wettkampfs ausgelost worden ist. Ist er anschließend zu seinem Versuch nicht anwesend, muss dies so gewertet werden, als wenn der dafür festgelegte Zeitraum abgelaufen wäre (siehe Regel 180.17). Ist ein Wettkämpfer beim Hoch- und Stabhochsprung nicht anwesend und haben die übrigen Wettkämpfer den Wettkampf beendet, ist dies vom Schiedsrichter, sobald die Zeit für den weiteren Versuch verstrichen ist, als Aufgabe des Wettkampfs zu bewerten.

#### Nichtteilnehmen am Wettkampf

4. Ein Wettkämpfer ist bei Wettkampfeveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f von der Teilnahme an allen weiteren Wettbewerben der Veranstaltung, einschließlich Staffeltwettbewerben, ausgeschlossen, wenn
  - a seine Teilnahme am Wettkampf endgültig bestätigt worden ist, er aber daran nicht teilnimmt,
  - b er sich in Vorlaufunden oder bei Qualifikationen für die weitere Teilnahme an dem Wettbewerb qualifiziert hat, er aber dann nicht weiter daran teilnimmt.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann als ausreichender Grund anerkannt werden, wenn darin ein von der IAAF und/oder dem Organisationskomitee (Veranstalter) berufener oder bestätigter medizinischer Offizieller bescheinigt, dass

der Wettkämpfer nach dem Ende der Meldebestätigung oder nach der Teilnahme an einer vorgehenden Runde außerstande ist, am Wettbewerb weiter teilzunehmen, er aber im Stande sein wird, am nachfolgenden Tag an weiteren Wettbewerben teilzunehmen. Andere vertretbare Gründe (z. B. *Umstände unabhängig vom Einfluss des Wettkämpfers, wie Probleme mit dem offiziellen Transportsystem*), können nach der Teilnahmebestätigung auch von den Technischen Delegierten akzeptiert werden.

**Anmerkung 1:** Die für die endgültige Teilnahmebestätigung festgelegte Zeit ist im Voraus bekannt zu geben.

**Anmerkung 2:** Eine Nichtteilnahme schließt auch die Teilnahme zu einem Versuch ein, bei dem sich der Wettkämpfer nicht redlich und ernsthaft bemüht. Der jeweilige Schiedsrichter entscheidet darüber und muss den entsprechenden Vermerk in der offiziellen Ergebnisliste aufnehmen. Der in dieser Anmerkung vorgesehene Sachverhalt ist nicht bei den Einzeldisziplinen der Mehrkampf Wettbewerbe anzuwenden.

### **Nationale Bestimmungen**

Ein Wettkämpfer ist bei einer Veranstaltung vom laufenden und den weiteren Wettbewerben, einschließlich Staffeln, auszuschließen (zu disqualifizieren), wenn er

- a am Wettkampf nicht teilnimmt und dies nicht vor Beginn des Wettkampfs beim Stellplatz bekannt gegeben hat, oder
- b zu seinem ersten Versuch in einem technischen Wettbewerb nicht anwesend ist, ohne das zuständige Kampfgericht vorher unterrichtet zu haben. Die in Nr. 3 und in Nr. 4, Abs. 2 genannten Umstände sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

## **Regel 143 Kleidung, Schuhe und Startnummern des Wettkämpfers**

### **Kleidung**

1. Die Wettkämpfer müssen bei allen Wettkämpfen Kleidung tragen, die sauber und im getragenen Zustand nicht anstößig ist. Sie muss aus einem Material gefertigt sein, das auch in feuchtem Zustand nicht durchsichtig ist. Wettkämpfer dürfen keine Kleidung tragen, die die Sicht der Kampfrichter erschweren würde. Trikots der Wettkämpfer sollen auf der Vorder- und der Rückseite die gleiche Farbe haben.

An allen Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, f und g oder bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1d und h bei denen Wettkämpfer ihren nationalen Verband repräsentieren, nehmen sie daran in der einheitlichen und von ihrem nationalen Verband zugelassenen Kleidung teil. Die Siegerehrung und jede Ehrenrunde sind insoweit Teil des Wettkampfs.

### **Schuhe**

2. Die Wettkämpfer können an allen Wettkämpfen barfuss oder mit Schuhwerk an einem oder beiden Füßen teilnehmen. Der Zweck von Wettkampfschuhen ist es, den Füßen Schutz und Stabilität sowie festen Halt auf dem Boden zu geben. Das Schuhwerk darf nicht so beschaffen sein, dass es einem Wettkämpfer irgendeine zusätzliche und unfaire Unterstützung bietet. Dies schließt die Verbindung mit irgendeiner Technik, die dem Träger einen unfairen Vorteil gewährt, ein. Ein Schuhband über den Rist ist erlaubt. Alle Wettkampfschuhe müssen von der IAAF genehmigt werden.

### **Zahl der Spikes**

3. Die Sohle und der Absatz der Schuhe müssen so gefertigt sein, dass darauf bis zu elf Spikes anzubringen und zu benutzen sind. Dabei kann jede Anzahl an Spikes bis elf benutzt werden, aber die Zahl an Spikespositionen darf elf nicht überschreiten.

### **Maße der Spikes**

4. Bei Wettkämpfen, die auf einer Kunststoffoberfläche durchgeführt werden, darf der Teil eines jeden Spikes, der aus Sohle und Absatz herausragt, nicht länger als 9 mm, beim Hochsprung und Speerwurf nicht länger als 12 mm sein. Der Spike muss so beschaffen sein, dass er mindestens bis zur Hälfte seiner Länge, von der Spitze aus gemessen, durch eine quadratische Messlehre mit 4 mm Kantenlänge passt (*siehe nachstehende Zeichnung*).

*Erläuterung: Bei Spikes, die in einen Kranz auf der Sohle eingeschraubt sind, wird die Länge von der Spitze des Spikes bis zur Oberseite des Kranzes gemessen (siehe nachstehende Zeichnung, rechte Abbildung 2. von oben).*

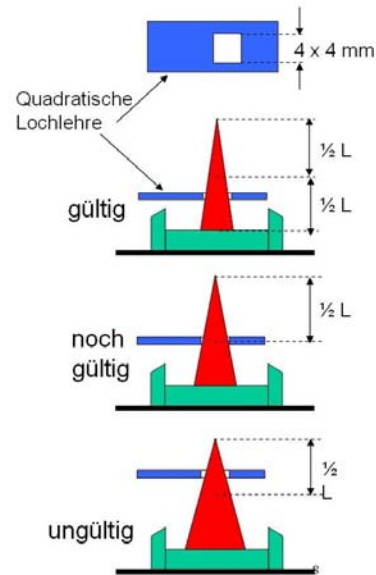
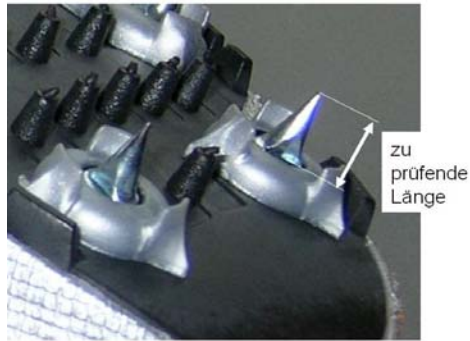
### **Nationale Bestimmung DLV**

Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelägen die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9 mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

### **Nationale Bestimmung ÖLV**

Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelag die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9 mm und bei allen anderen Wettkampfanlagen mit Kunststoffbelag die Länge der zu benutzenden Spikes auf 6 mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

### Spikes-Prüfung auf Länge und Form



### Sohle und Absatz

5. Die Sohle und/oder der Absatz können Rillen, Einkerbungen und Ausbuchtungen haben, vorausgesetzt sie sind aus dem gleichen oder ähnlichem Material gefertigt, wie das der Grundsohle. Beim Hoch- und Weitsprung dürfen die Sohle eine maximale Dicke von 13 mm und der Absatz beim Hochsprung eine solche von maximal 19 mm haben. Bei allen anderen Wettkämpfen können die Sohle und/oder der Absatz beliebig dick sein.

**Anmerkung:** Die Dicke der Sohle und des Absatzes ist die Distanz zwischen der inneren Oberseite und der äußeren Unterseite der Sohle, darin eingeschlossen sind die oben erwähnten Eigenschaften und jede Art oder Form einer inneren losen Sohle.

### Einlagen und Hinzufügungen bei Schuhen

6. Die Wettkämpfer dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Schuhe irgendeine Vorrichtung benutzen, die die Sohlendicke über das zulässige Maß erhöht oder dem Träger irgendeinen Vorteil bietet, den er bei der in Nr. 5 beschriebenen Art der Schuhe nicht haben würde.

### Startnummern des Wettkämpfers

7. Jeder Wettkämpfer ist mit zwei Startnummern auszustatten, die während des Wettkampfs gut sichtbar auf der Brust und auf dem Rücken zu tragen sind. Beim Hoch- und Stabhochsprung kann eine entweder auf der Brust oder auf dem Rücken getragen werden. Die Startnummer soll gewöhnlich mit der in der Wettkampfliste oder mit der im Programm angegebenen übereinstimmen. Werden Trainingsanzüge während der Wettkampfveranstaltung getragen, sind die Startnummern darauf in ähnlicher Weise anzubringen. Bei den Startnummern ist es erlaubt, auf einer oder beiden, entweder den Namen des Athleten oder eine andere geeignete Identifikation anstelle der Nummern anzubringen.
8. Die Startnummern müssen wie ausgegeben getragen werden. Sie dürfen nicht in irgendeiner Weise beschnitten, gefaltet oder verkleinert werden. Bei Langstreckenläufen dürfen die Startnummern zur Unterstützung der Luftzirkulation perforiert sein, jedoch nicht die Buchstaben oder die Ziffern.
9. Ist ein vollautomatisches Zielbildsystem im Einsatz, kann das Organisationskomitee (*Veranstalter*) von den Wettkämpfern verlangen, zusätzlich an der Seite ihrer Hose haftende Identifikationsnummern zu tragen. Einem Wettkämpfer darf die Teilnahme an irgendeinem Wettkampf nicht erlaubt werden, wenn er die bereitgestellte(n) Startnummer(n) und/oder Identifikation nicht sichtbar trägt.

### Nationale Bestimmungen

Ist bei Laufwettbewerben nur eine Startnummer ausgegeben, ist diese grundsätzlich auf der Brust zu tragen; bei Wettbewerben mit Handzeitnahme bis einschließlich 400 m auf dem Rücken.

### Regel 144 Unterstützung der Wettkämpfer

#### Angabe von Zwischenzeiten

1. Zwischenzeiten und vorläufige Siegerzeiten können offiziell angesagt und/oder angezeigt werden. Im Übrigen dürfen solche Zeiten den Wettkämpfern nicht von Personen aus dem Innenraum heraus mitgeteilt werden, wenn der jeweilige Schiedsrichter dies nicht vorher genehmigt hat. Der Wettkampfbereich, der normalerweise abgesperrt ist, ist zu diesem Zweck als der Bereich definiert, in dem der Wettkampf stattfindet und der einen eingeschränkten Zugang für die Wettkämpfer und für das nach den jeweiligen Regeln und Bestimmungen dazu berechnete Personal, hat.

**Erläuterung:** Der Innenraum einer Leichtathletikanlage ist in der Regel durch eine Barriere zum Zuschauerbereich hin abgegrenzt. Ist eine solche nicht vorhanden, bestimmt der Wettkampfleiter den Wettkampfbereich.

#### Unterstützung

2. Die folgenden Umstände sind **nicht** als Unterstützung anzusehen:
- Die Kommunikation zwischen den Wettkämpfern und ihren außerhalb des Wettkampfbereichs befindlichen Trainern. Um dies zu ermöglichen und den laufenden Wettkampf nicht zu stören, soll für die Trainer ein Platz auf der Tribüne reserviert werden, der in nächster Nähe zu der jeweiligen technischen Wettkampfanlage liegt.
  - Medizinische Untersuchung/Behandlung und/oder physiotherapeutische Notwendigkeit, die einem Wettkämpfer ermöglicht, teilzunehmen oder weiter teilzunehmen, kann innerhalb des Wettkampfbereichs vorgenommen werden. Solche medizinischen Untersuchungen/Behandlungen und/oder physiotherapeutische Notwendigkeiten können von

Mitgliedern des offiziellen medizinischen Mitarbeiterstabs, die das Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufen hat, durchgeführt werden. Sie sind durch entsprechende unverwechselbare Armbinden, Westen oder bestimmte Kleidung erkennbar. Die Untersuchung/Behandlung kann entweder im Wettkampfbereich oder in dazu bestimmten Bereichen außerhalb der Wettkampfanlage geschehen, und zwar durch akkreditiertes medizinisches Personal, das zu diesem Zweck speziell vom Medizinischen oder von den Technischen Delegierten zugelassen ist. In keinem Fall darf das Eingreifen den Ablauf des Wettkampfes oder den Versuch eines Wettkämpfers in der vorgesehenen Reihenfolge verzögern. Wird eine solche Untersuchung/Behandlung oder Hilfe durch irgendeine andere Person nach dem Verlassen des Call Rooms vorgenommen, ob unmittelbar vor dem Wettkampf oder während des Wettkampfs, gilt dies als Unterstützung.

- c Jede Art von persönlichem Schutz (z.B. *Bandagen, Tape, Gürtel, Stütze usw.*) aus medizinischen Gründen. Der Schiedsrichter zusammen mit dem medizinischen Delegierten haben das Recht dies zu überprüfen, falls es für die Beurteilung notwendig sein sollte (*siehe auch Regel 187.4*).

Die folgenden Umstände sind als Unterstützung im Sinne dieser Regel anzusehen und somit **nicht erlaubt**:

- d das Schrittmachen durch nicht am selben Wettkampf beteiligte Personen, durch überrundete oder zu überrundende Wettkämpfer oder durch technisches Gerät jeder Art,
- e der Besitz oder das Benutzen von Video- oder Kassettenspielgeräten, Radios, CD-Playern, Funkgeräten, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten im Wettkampfbereich,
- f der Gebrauch jeglicher technischer Vorrichtungen, die Federn, Räder oder jedes andere Bauteil enthalten, die dem Benutzer einen Vorteil gegenüber den anderen Wettkämpfern ermöglichen, die solche Vorrichtungen nicht benutzen,
- g der Gebrauch eines Hilfsmittels, das die Eigenschaft hat, die Abmessungen eines Teils des Gerätes gegenüber dem nach den Regeln erlaubten Maximum zu vergrößern oder das dem Benutzer einen Vorteil bietet, den er nicht haben würde, wenn er das nach den Regeln spezifizierte Gerät benutzt hätte.

#### **Nationale Bestimmung DLV**

Sind solche technischen Geräte für Behinderte notwendig, um den Sport ausüben zu können, kann ihnen eine Teilnahme an nationalen Wettkämpfen außer Wertung erlaubt werden.

Jeder Wettkämpfer, der während des Wettkampfs aus dem Wettkampfbereich heraus Unterstützung leistet oder empfängt, muss vom Schiedsrichter verwarnet und darauf hingewiesen werden, dass er im Wiederholungsfall von diesem Wettbewerb ausgeschlossen wird. Ist demzufolge ein Wettkämpfer von dem Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht als gültige Leistung berücksichtigt werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Qualifikationsrunde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen.

*Erläuterung: Ein Wettkämpfer, der wiederholt aus dem Wettkampfbereich (siehe Nr. 1) Unterstützung leistet, kann von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden.*

#### **Windanzeige**

- 3. Bei allen Sprung-, Diskus- und Speerwurf Wettbewerben soll an geeigneter Stelle eine Windanzeige aufgestellt werden, die den Wettkämpfern die ungefähre Windrichtung und -stärke anzeigt.

#### **Erfrischungen**

- 4. Bei Läufen von 5 000 m und länger kann das Organisationskomitee (*Veranstalter*) Wasser und Schwämme für die Wettkämpfer bereitstellen, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.

*Erläuterung: Dies gilt für Gehwettbewerbe, die auf der Bahn stattfinden, entsprechend.*

#### **Nationale Bestimmungen**

Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

#### **Regel 145 Disqualifikation (Ausschluss)**

- 1. Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen eine technische Regel disqualifiziert, muss in der offiziellen Ergebnisliste auf die Regel hingewiesen werden, gegen die er verstoßen hat. Eine in dieser Runde bis zu dieser Zeit erbrachte Leistung darf nicht als gültige Leistung berücksichtigt werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Qualifikationsrunde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen. Eine Disqualifikation wegen eines Verstoßes gegen die technischen Regeln verhindert nicht, dass der Wettkämpfer an weiteren Wettbewerben der Veranstaltung teilnimmt.
- 2. Handelt ein Wettkämpfer unsportlich oder ungebührlich, muss dies in der offiziellen Ergebnisliste unter Angabe des Grundes für die Disqualifikation vermerkt werden. Ist ein Wettkämpfer das zweite Mal für eine unsportliche oder ungebührliche Handlung in einem Wettbewerb gemäß Regel 125.5 verwarnet worden, muss er in diesem Wettbewerb disqualifiziert werden. Geschieht die 2. Verwarnung in einem anderen Wettbewerb, ist er nur in diesem anderen zu disqualifizieren. Ist demzufolge ein Wettkämpfer von dem Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde bis zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht berücksichtigt werden. Leistungen, die in vorausgegangenen Qualifikationsrunden, vorausgegangene anderen Wettbewerben oder vorausgegangenen Einzeldisziplinen des Mehrkampfes erbracht worden sind, bleiben gültig. Bei einer Disqualifikation wegen unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten hat der Schiedsrichter den betroffenen Wettkämpfer auch von allen weiteren Wettbewerben, einschließlich der Einzeldisziplin in einem Mehrkampf Wettbewerb dieser Veranstaltung zu disqualifizieren. Wird der Verstoß als schwerwiegend angesehen, berichtet der Wettkampfleiter dies dem zuständigen Verbandsorgan zur Prüfung weiterer disziplinarischer Maßnahmen gemäß Regel 60.4f.

*Erläuterung: Als Runde gelten jeweils: Vor-, Zwischen-, Endläufe, Qualifikations-/Ausscheidungswettkämpfe, das Finale und beim Mehrkampf die vorausgegangenen Disziplinen (siehe auch R. 163.2 Erl.).*

#### **Regel 146 Einsprüche und Berufungen**

- 1. Einsprüche, die das Teilnahmerecht eines Wettkämpfers betreffen, müssen vor Beginn der Veranstaltung bei den Technischen Delegierten eingelegt werden. Die Entscheidung trifft einer von ihnen. Gegen die Entscheidung besteht das Recht der Berufung zur Jury. Kann die Angelegenheit vor der Veranstaltung nicht zufriedenstellend geklärt werden, ist dem Wettkämpfer die Teilnahme "unter Vorbehalt" zu erlauben und die Angelegenheit dem IAAF-Rat zu übermitteln.

#### **Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV**

Einsprüche gegen das Teilnahmerecht sind in erster Instanz beim Wettkampfleiter einzulegen.

### **Nationale Bestimmung DLV**

Das Verfahren über den Einspruch richtet sich nach § 5 Nr. 3 LAO.

2. Einsprüche, die das Ergebnis oder die Durchführung eines Wettkampfs betreffen, müssen innerhalb von 30 Minuten nach offizieller Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses eingelegt werden.  
Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) hat sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Bekanntgabe aller Ergebnisse festgehalten wird.

*Erläuterung: Die Form der Bekanntgabe ist vor Beginn der Veranstaltung festzulegen.*

3. Jeder Einspruch ist in erster Instanz vom Wettkämpfer selbst oder von einem in seinem Namen Handelnden mündlich dem Schiedsrichter vorzutragen. Der Schiedsrichter soll jeden von ihm für erforderlich gehaltenen und verfügbaren Beweis heranziehen, um eine gerechte Entscheidung zu treffen. Dazu zählen auch Film- oder Bildmaterial einer offiziellen Videoaufzeichnung oder jeder andere verfügbare Videobeweis. Der Schiedsrichter kann über den Einspruch entscheiden oder diesen an die Jury weiterleiten. Trifft er eine Entscheidung, besteht dagegen das Recht der Berufung zur Jury.

4. a Erhebt ein Wettkämpfer in einem Bahnwettbewerb gegen den ihm zuerkannten Fehlstart sofort mündlich Einspruch, kann ein Bahnschiedsrichter ihm erlauben, unter Vorbehalt weiter teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren. Ein solcher Einspruch kann nicht entgegengenommen werden, wenn der Fehlstart durch ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät festgestellt worden ist, es sei denn, der Schiedsrichter stellt aus irgendeinem Grund fest, dass die von dem Fehlstartkontrollgerät übermittelte Information offensichtlich falsch ist (*siehe auch Regel 125.2, Abs. 4*).

Ein Einspruch kann darauf gestützt werden, dass der Starter einen Fehlstart nicht zurückgerufen hat. Ein solcher Einspruch kann nur von dem Wettkämpfer oder in dessen Namen eingelegt werden, der den Lauf vollständig beendet hat. Hat der Einspruch Erfolg, muss jeder Wettkämpfer disqualifiziert werden, der entsprechend Regel 162.7 für den Fehlstart verantwortlich war. Wird keiner der Wettkämpfer gemäß Regel 162.7 disqualifiziert, hat der Schiedsrichter das Recht, den Lauf für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen, wenn dies nach seiner Meinung gerechtfertigt ist.

**Anmerkung:** Das Recht zum Einspruch oder zur Berufung besteht unabhängig vom Einsatz eines Fehlstartkontrollgeräts.

- b Erhebt ein Wettkämpfer in einem technischen Wettbewerb gegen den ihm zuerkannten Fehlversuch sofort mündlich Einspruch, kann der Schiedsrichter des Wettbewerbs nach seinem Ermessen anordnen, den Versuch zu messen und das Ergebnis festzuhalten, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren.

Richtet sich der Einspruch gegen einen Versuch in den ersten drei Durchgängen eines Wettkampfes, an dem mehr als acht Wettkämpfer teilnehmen und könnte der Wettkämpfer bei Bestätigung des Einspruchs an den letzten drei Durchgängen teilnehmen, kann der Schiedsrichter ihm erlauben, unter Vorbehalt an diesen teilzunehmen, um die Rechte aller Betroffenen zu wahren.

*Erläuterung: Wird die Reihenfolge der letzten drei Durchgänge geändert (Regel 180.5), führt dieser Wettkämpfer seine Versuche als erster aus.*

5. Eine Berufung zur Jury muss innerhalb von 30 Minuten nach der offiziellen Bekanntgabe der Schiedsrichterentscheidung schriftlich eingelegt und von einem im Namen des Wettkämpfers verantwortlich handelnden Offiziellen unterzeichnet werden. Sie ist mit einer Gebühr von US \$ 100 oder dem Gegenwert in anderer Währung verbunden, die verfällt, wenn die Berufung keinen Erfolg hat.

*Erläuterung: Fehlt eine der Voraussetzungen, wird die Berufung nicht behandelt.*

6. Die Jury befragt alle in Frage kommenden Personen. Hat sie danach noch Zweifel, kann anderer verfügbarer Beweis berücksichtigt werden. Sind diese Beweise, einschließlich des verfügbaren Videobeweises nicht schlüssig, ist die Entscheidung des Schiedsrichters oder des Gehrichtersobmanns zu bestätigen.

7. Die Entscheidung der Jury (*oder beim Fehlen einer Jury, die Entscheidung des Schiedsrichters*) ist endgültig. Es besteht kein weiteres Recht der Berufung, einschließlich einer solchen zum Sportgerichtshof.

### **Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV**

Ein Einspruch, der sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung des Wettkampfs richtet, ist unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach der offiziellen Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses, beim Schiedsrichter des Wettbewerbs einzulegen, der darüber in erster Instanz entscheidet. Weist er den Einspruch zurück, hat er den Zeitpunkt dieser Entscheidung schriftlich festzuhalten, weil dagegen Berufung zur Jury innerhalb einer Frist von 30 Minuten möglich ist.

Die Berufung muss vom Wettkämpfer oder einem in seinem Namen handelnden Offiziellen eingelegt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Die Gebühr beträgt 80 EUR DLV / 37 EUR ÖLV, die verfällt, wenn die Berufung nicht erfolgreich war. Die Berufungsgebühr bei Jugend-/ Schülerwettbewerben unterhalb der DLV-Verbandsebene beträgt 50 EUR.

Die Jury hat möglichst noch während der Veranstaltung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ihren Schiedsspruch mit den für die Entscheidung maßgebenden Gründen schriftlich abzufassen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung auszuhändigen. An der Entscheidung über die Berufung dürfen nur solche Mitglieder der Jury mitwirken, die nicht einem der in dem Verfahren beteiligten Vereine angehören. Ein Mitglied der Jury kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn es dem Landesverband angehört, dem auch einer der Berufungsbeteiligten angehört. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einlegung der Berufung zu stellen.

**Nationale Bestimmung SLV** siehe Rechtspflegereglement.

### **Regel 147 Gemischte Wettkämpfe**

Bei allen Wettkampfveranstaltungen, die vollständig innerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden, sind gemischte Wettbewerbe zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern normalerweise nicht erlaubt.

Gleichwohl können gemischte Wettkämpfe in Laufwettbewerben von 5 000 m und länger und in technischen Wettbewerben auf Leichtathletikanlagen erlaubt werden, ausgenommen davon sind solche bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1 a, b, c, d, e, f, g und h. Bei Wettkampfveranstaltungen, die gemäß Regel 1.1i und j stattfinden, ist solch ein besonderer Wettkampf zu-

lässig, wenn der jeweilige Gebietsverband oder der Nationale Verband dies ausdrücklich erlaubt hat.

#### **Nationale Bestimmung DLV**

Bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 2 und 3 LAO können gemischte Wettkämpfe in allen Bahn- und technischen Wettbewerben von der zuständigen Verbandsorganisation genehmigt werden.

**Nationale Bestimmung SLV** siehe Art. 1.7 WO.

#### **Regel 148 Messungen**

Bei Wettkampfvveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen bei Laufbahn- und bei technischen Wettbewerben alle Messungen mit einem technischen Messgerät oder mit einem geeichten und zertifizierten Stahlmaßband/Messstab vorgenommen werden. Das technische Messgerät oder das Stahlmaßband/Messstab muss ein Zertifikat von der IAAF haben. Die Genauigkeit des bei dem Wettkampf benutzten Messgeräts ist von einer entsprechenden zugelassenen Organisation einer nationalen amtlichen Prüfstelle zu bestätigen, so dass alle Messungen zum nationalen und internationalen Messstandard zurückverfolgt werden können.

Bei Veranstaltungen, andere als die gemäß Regel 1.1a, b, c und f, können Maßbänder aus Fiberglas benutzt werden.

**Anmerkung:** Hinsichtlich der Anerkennung von Rekorden siehe Regel 260.26a.

#### **Regel 149 Gültigkeit von Leistungen**

Eine von einem Wettkämpfer erzielt Leistung ist nur gültig, wenn sie bei einem offiziellen und in Übereinstimmung mit diesen Regeln organisierten Wettkampf erzielt worden ist.

#### **Regel 150 Videoaufzeichnungen**

Bei Wettkampfvveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b und c, nach Möglichkeit auch bei anderen, wird als unterstützender Nachweis empfohlen, alle Wettbewerbe in einer offiziellen Videoaufzeichnung festzuhalten, um so die Richtigkeit der Leistungen und Regelverstöße dokumentarisch zu unterstützen.

#### **Regel 151 Punktwertung**

Bei einem Länderkampf, bei dem das Ergebnis durch Punkte ermittelt wird, muss der dafür geltende Modus von den teilnehmenden Ländern vor Beginn des Länderkampfes festgelegt werden.

#### **Nationale Bestimmung DLV**

Bei Länderkämpfen (*Team Challenge*) wird wie folgt verfahren:

In Wettbewerben auf der Laufbahn und in technischen Wettbewerben:

Bei zwei Mannschaften mit je zwei Teilnehmern:

je Wettbewerb: 4 - 3 - 2 - 1 Punkte,

je Staffel: 4 - 2 Punkte.

Bei drei Mannschaften mit je zwei Teilnehmern:

je Wettbewerb: 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte,

je Staffel: 6 - 4 - 2 Punkte.

Bei sechs Mannschaften mit je einem Teilnehmer:

je Wettbewerb: 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte,

je Staffel: 6 - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 Punkte.

Bei gleichen Leistungen im Hoch- und Stabhochsprung ist auf den Stickskampf zu verzichten; die entsprechenden Punkte werden geteilt.

Mannschaftswertungen in Lauf-, Geh- und Mehrkampf Wettbewerben sind in der VAO und den »Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen« geregelt.

### Abschnitt 3 Laufwettbewerbe

Die Regeln 163.2 und 6 (soweit nicht in den Regeln 230.11 und 240.9 eigene Bestimmungen gelten), 164.2 und 165 sind auch auf die Abschnitte 7, 8 und 9 anzuwenden.

#### Regel 160 Laufbahnmaße

1. Die Länge einer Standardlaufbahn muss 400 m betragen. Sie besteht aus zwei parallelen Geraden und zwei Kurven, die gleichen Radius haben müssen. Die Innenseite der Laufbahn muss mit einer etwa 5 cm hohen und mindestens 5 cm breiten Bordkante aus geeignetem Material begrenzt sein.  
Ist ein Teil der Begrenzung zur Durchführung technischer Wettbewerbe vorübergehend zu entfernen, muss diese Stelle mit einer 5 cm breiten weißen Linie und durch mindestens 20 cm hohe Kegel oder Flaggen markiert werden. Diese sind in Abständen von höchstens 4,00 m so auf diese Linie zu stellen, dass ihre Fußkante mit dem näher zur Laufbahn liegendem Rand der weißen Linie übereinstimmt, um die Läufer daran zu hindern, dass sie auf der Linie laufen (*Flaggen müssen in einem Winkel von 60° zum Innenraum geneigt sein*). Dies gilt auch beim Hindernislauf, nämlich dort, wo die Läufer von der Laufbahn abbiegen, um den Wassergraben zu überqueren.
2. Das Messen der Einzelbahn muss 30 cm von der äußeren Bordkante entfernt oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, 20 cm von der Innenseite der zur Einzelbahn hin markierten Linie vorgenommen werden (*siehe auch Nr. 4*).
3. Die Länge der Laufstrecke muss vom zielferneren Rand der Startlinie bis zum startnäheren Rand der Ziellinie gemessen werden.
4. Bei allen Läufen bis einschließlich 400 m hat jeder Läufer die ihm zugeteilte Bahn, die eine Breite von 122 cm ± 1 cm hat, darin einbezogen ist die Bahnbegrenzungslinie rechts davon, die 5 cm breit ist. Alle Bahnen müssen die gleiche Breite haben. Die Innenbahn muss, wie in Nr. 2 beschrieben, gemessen werden, die übrigen Bahnen sind 20 cm von den äußeren Kanten der jeweiligen Bahnbegrenzungslinie zu messen.  
**Anmerkung 1:** Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Einzelbahn für all solche Laufstrecken eine Breite von maximal 125 cm haben.  
**Anmerkung 2:** Die Linie zur rechten Hand einer jeden Bahn ist in das Maß dieser Bahnen einzubeziehen (*siehe Regel 163.3 und 4*).
5. Für internationale Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen Laufbahnen mit acht Bahnen berücksichtigt werden.
6. Die seitliche Neigung der Laufbahnen soll 1:100 und das Gesamtgefälle in Laufrichtung darf abwärts 1:1000 nicht überschreiten.  
**Anmerkung:** Bei neuen Laufbahnen wird empfohlen, dass die seitliche Neigung in Richtung Innenbahn verläuft.
7. Die vollständige technische Information zur Bahnkonstruktion, zum Aufbau und zur Markierung ist in dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten. Diese Regel legt nur die Grundlagen fest, die befolgt werden müssen.  
**Erläuterung:** [Siehe auch Hinweis nach Regel 140.](#)

#### Regel 161 Startblöcke


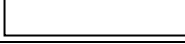


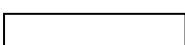
1. Startblöcke müssen bei allen Läufen bis einschließlich 400 m (*sowie bei den ersten Teilstrecken der 4x200 m- und 4x400 m-Staffel*) benutzt werden. Bei allen anderen Läufen sind sie nicht zu benutzen. In ihrer Position auf der Laufbahn darf kein Teil über die Startlinie hinausragen oder in eine andere Bahn hineinragen.  
**Nationale Bestimmung DLV**  
**Startblöcke sind auch bei der Schweden- und der Olympischen-Staffel zu benutzen.**  
Startblöcke entsprechen den folgenden allgemeinen Spezifikationen:
  - a Sie müssen in der Bauweise völlig starr sein und dürfen dem Läufer keinen unfairen Vorteil bieten.
  - b Sie müssen mit einer Anzahl an Stiften oder Dornen so auf der Laufbahn verankert werden, dass sie möglichst wenig Schaden an der Laufbahn anrichten. Die Anordnung soll schnelles und leichtes Entfernen der Startblöcke erlauben. Die Zahl, die Dicke und die Länge der Stifte oder der Dornen hängen von der Beschaffenheit der Laufbahn ab. Die Verankerung darf während des Startvorgangs keine Bewegung des Startblocks zulassen.
  - c Benutzt ein Läufer seinen eigenen Startblock, hat er den Spezifikationen in a und b zu entsprechen. Er kann jede Form haben oder anders gestaltet sein, vorausgesetzt, es werden dadurch keine anderen Läufer behindert.
  - d Die vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) zur Verfügung gestellten Startblöcke sollen folgende zusätzliche Spezifikationen erfüllen:  
Der Startblock besteht aus zwei Fußstützen, gegen die der Läufer in der Startstellung seine Füße drückt. Die Fußstützen müssen so auf einem starren Rahmen befestigt sein, dass die Füße des Läufers beim Verlassen des Startblocks in keiner Weise behindert werden. Sie können flach oder leicht gewölbt sein und müssen in der Startstellung schräg gerichtet sein. Die Oberfläche der Fußstützen soll sich den Spikes der Wettkampfschuhe anpassen und damit das Benutzen von Spikes ermöglichen. Dies kann entweder durch Schlitze oder Aussparungen auf der Vorderseite der Fußstützen oder durch Belegen deren Oberfläche mit geeignetem Material geschehen.  
Die am starren Rahmen befestigten Fußstützen können gegeneinander verstellbar sein, dürfen sich aber während des Startvorgangs nicht bewegen. In jedem Fall müssen sie in Beziehung zueinander vorwärts und rückwärts verstellbar sein. Die Einstellungen müssen durch Klammern oder durch einen Verschlussmechanismus gesichert werden, was vom Läufer leicht und schnell vorgenommen werden kann.
2. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen die Startblöcke an ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät angeschlossen werden. Der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter tragen Kopfhörer, um das bei einem Fehlstart vom Fehlstartkontrollgerät ausgesendete akustische Signal deutlich zu hören (*das ist der Fall, wenn die Reaktionszeit weniger als 100/1000 Sekunden beträgt*). Sobald der Starter und/oder ein dazu bestimmter Rückstarter nach dem Startsignal das akustische Signal hört, sind die Läufer zurückzurufen. Der Starter überprüft unverzüglich die Reaktionszeiten am Fehlstartkontrollgerät, um festzustellen, wer für den Fehlstart verantwortlich ist. Dieses System wird auch für alle anderen Wettkampfveranstaltungen dringend empfohlen.

3. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e und f benutzen die Läufer die vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) zur Verfügung gestellten Startblöcke. Bei anderen Wettkampfveranstaltungen auf Kunststofflaufbahnen kann das Organisationskomitee (*Veranstalter*) darauf bestehen, dass nur die von ihm zur Verfügung gestellten Startblöcke benutzt werden.

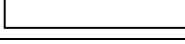
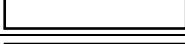

### Regel 162 Der Start

1. Der Beginn einer Laufstrecke muss durch eine 5 cm breite und weiße Linie gekennzeichnet sein. Bei allen Wettbewerben, die nicht in Bahnen gestartet werden, muss die Startlinie (*Evolvente*) so gekrümmt sein, dass alle Läufer dieselbe Distanz bis zum Ziel zurücklegen. Für alle Strecken sind die Startplätze, in Laufrichtung gesehen, von links nach rechts zu nummerieren (*siehe Regel 163.1*)

#### Markierungen der Startlinien nach dem "Marking Plan" der IAAF:

Disziplinen	Farbe	Kennzeichnung	Länge / Breite
100, 110 m Hürden	weiß		5 cm breite Linie über die ganze Laufbahn
200, 400 m, 4x100 m	weiß		117 / 5 cm
800 m	weiß-grün-weiß		117 / 5 cm ( <i>grünes Teil 40 cm</i> )
4x400 m	weiß-blau-weiß		117 / 5 cm ( <i>blaues Teil 40 cm</i> )
1 000, 1 500, 1 Meile, 2 000, 5 000, 10 000 m und alle Hindernisläufe	weiß		5 cm gebogene Linie über die gesamte Laufbahn ( <i>Evolvente</i> )

#### Nationale Bestimmungen

50, 60, 75, 80 m	weiß		3 cm breite Linie über die ganze Laufbahn
300 m	weiß		117 / 5 cm
4x50 m, 4x75 m	weiß		117 / 5 cm

2. Nachdem der Starter festgestellt hat, dass die Läufer ruhig ihre endgültige Startstellung eingenommen haben, sind die Läufe durch ein Startsignal oder durch ein anerkanntes Startgerät zu starten.
3. Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen, ausgenommen der in der nachfolgenden Anmerkung erwähnten, erfolgen die Kommandos des Starters in seiner Sprache bzw. in Englisch oder in Französisch. Sie lauten bei Läufen bis einschließlich 400 m (*einschließlich 4x200 m und 4x400 m*) »Auf die Plätze« und »Fertig«. Sind alle Läufer in der "Fertigstellung", ist das Startsignal zu geben oder das anerkannte Startgerät in Gang zu setzen. Ein Läufer darf nach der Einnahme der Startstellung weder die Startlinie noch den Boden davor mit seinen Händen oder seinen Füßen berühren.

#### Erläuterung: Davor bedeutet innerhalb der Laufstrecke.

Bei Läufen länger als 400 m muss das Kommando »Auf die Plätze« lauten und sobald danach die Läufer ihre ruhige Startstellung eingenommen haben, muss das Startsignal gegeben oder das anerkannte Startgerät in Gang gesetzt werden. Ein Läufer darf nach der Einnahme der Startstellung nicht den Boden mit seinen Händen berühren.

**Anmerkung:** Bei Wettkampfveranstaltungen nach Regel 1.1a, b und c sind die Kommandos vom Starter nur in Englisch zu geben.

#### Nationale Bestimmung DLV

Das Startkommando »Auf die Plätze« und »Fertig« gilt auch für die Schweden- und die Olympische-Staffel.

4. Ist der Starter, nachdem die Läufer ihre Startstellungen eingenommen haben, aus irgendeinem Grund nicht davon überzeugt, mit dem Startvorgang fortzufahren, fordert er alle Läufer auf, von ihren Startstellungen zurückzutreten. Die Startorder versammeln sie dann erneut hinter der Startlinie (*siehe Regel 130.2, Erl.*).

Bei allen Läufen bis einschließlich 400 m (*sowie bei den ersten Teilstrecken der 4x200 m- und 4x400 m-Staffel*) ist ein Tiefstart unter Benutzung von Startblöcken Pflicht.

Nach dem Kommando »Auf die Plätze« gehen die Läufer auf die Startlinie zu und nehmen innerhalb ihrer zugeteilten Bahn und hinter der Startlinie ihre Startstellung ein. Dabei müssen beide Hände und mindestens ein Knie Kontakt mit der Laufbahn und beide Füße Kontakt mit den Fußstützen des Startblocks haben. Nach dem Kommando »Fertig« erheben sich die Läufer unverzüglich in ihre endgültige Startstellung und behalten den Kontakt der Hände mit der Laufbahn und den Kontakt der Füße mit den Fußstützen bei.

5. Nach dem Kommando »Auf die Plätze« oder »Fertig«, je nachdem, nehmen die Läufer ohne Verzögerung ihre endgültige Startstellung ein.

Bricht ein Läufer den Startvorgang nach dem Kommando "Auf die Plätze" oder "Fertig" und vor dem Hören des Startsignals ab, zum Beispiel durch Heben der Hand und/oder indem er aufsteht, ohne dafür einen plausiblen Grund anzugeben (*solch ein Grund ist vom zuständigen Schiedsrichter zu beurteilen*), verwarnet ihn der Schiedsrichter wegen ungebührlichen Verhaltens.

In diesem Fall, wie auch bei einem zu beachtenden außergewöhnlichen Grund für den Abbruch des Startvorgangs, muss allen Läufern eine grüne Karte gezeigt werden, die ihnen anzeigt, dass der Abbruch kein Fehlstart durch einen Läufer war.

#### Fehlstart

6. Hat ein Läufer seine endgültige Startstellung eingenommen, darf er bis zum Hören des Startsignals nicht mit der Startbewegung beginnen. Wurde damit nach Beurteilung des Starters oder des Rückstarters schon früher begonnen, ist dies als ein Fehlstart betrachten.

Als Fehlstart ist auch anzusehen, wenn der Starter entscheidet, dass

- a ein Läufer den Kommandos »Auf die Plätze« oder »Fertig« nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nachkommt,
- b ein Läufer nach dem Kommando »Auf die Plätze« andere Läufer in dem Wettbewerb durch Laute oder in anderer Weise stört.

**Anmerkung:** Ist ein von der IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät im Einsatz (siehe Regel 161.2 bzgl. der anzuzeigenden Details), ist dies grundsätzlich vom Starter als endgültiger Beweis für die Beurteilung eines Fehlstarts zu akzeptieren.

7. Jeder Läufer, der einen Fehlstart begeht, muss verwarnet werden. Es ist nur ein Fehlstart pro Lauf erlaubt, davon ausgenommen sind die Disziplinen im Mehrkampf. Der erste Fehlstart hat für den Läufer, der ihn begangen hat, keine Disqualifikation zur Folge. Jeder Läufer, der danach in diesem Wettbewerb einen Fehlstart begeht, muss disqualifiziert werden. Bei den Disziplinen im Mehrkampf muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er für zwei Fehlstarts im selben Lauf verantwortlich ist.

Im Fall des ersten Fehlstarts muss der dafür verantwortliche Läufer mit dem Aufziehen einer gelben Karte auf dem entsprechenden Bahnkasten verwarnet werden. Gleichzeitig müssen alle anderen teilnehmenden Läufer in dem Lauf verwarnet werden, in dem ihnen von einem oder mehreren Startordnern, eine für sie sichtbare gelbe Karte gezeigt wird. Damit wird ihnen angezeigt, dass derjenige, der einen weiteren Fehlstart begeht, disqualifiziert wird. Diese zuletzt genannte grundsätzliche Ausführung (*sichtbares Zeigen einer Karte dem für den Fehlstart verantwortlichen Läufer*) wird auch befolgt, wenn Bahnkästen nicht benutzt werden.

Im Fall eines weiteren Fehlstarts muss der dafür verantwortliche Läufer disqualifiziert werden, in dem eine rote Karte auf dem entsprechenden Bahnkasten aufgezogen oder ihm eine rote Karte sichtbar gezeigt wird.

Im Mehrkampf muss der für den Fehlstart verantwortliche Läufer mit einer gelben Karte auf dem betreffenden Bahnkasten oder mit einer solchen, die ihm sichtbar gezeigt wird, verwarnet werden. Jeder Läufer, der für den zweiten Fehlstart verantwortlich ist, muss disqualifiziert werden, in dem eine rote Karte auf dem entsprechenden Bahnkasten aufgezogen oder ihm sichtbar gezeigt wird.

**Anmerkung:** Verursacht ein (oder mehrere) Läufer einen Fehlstart, neigen andere dazu, ihnen zu folgen und begehen streng genommen ebenfalls einen Fehlstart. Der Starter soll aber nur den oder die Läufer verwarnen oder disqualifizieren, die seiner Meinung nach für den Fehlstart verantwortlich sind. Dies kann dazu führen, dass mehr als ein Läufer verwarnet oder disqualifiziert wird. Ist der Fehlstart nicht durch einen Läufer verursacht, ist eine Verwarnung nicht auszusprechen, was allen Läufern mit einer grünen Karte anzuzeigen ist.

#### Nationale Bestimmungen DLV

Bei nationalen Veranstaltungen kann der Hinweis den Läufern, anstelle der grünen Karte auch mündlich gegeben werden.

Bei den DMM-, DJMM-, DAMM-Wettbewerben gilt die Fehlstartregelung wie bei Einzelwettkämpfen. Bei nationalen Lauf- und Gehwettbewerben der Schüler, bei den Blockwettkämpfen und den DSMM-Wettbewerben gilt sie wie beim Mehrkampf.

8. War der Start nach Meinung des Starters oder eines Rückstarters nicht regelgerecht, werden die Läufer durch ein Signal (*Schuss*) zurückgerufen.

#### 1 000 m, 2 000 m, 3 000 m, 5 000 m und 10 000 m

9. Nehmen mehr als 12 Läufer an einem Lauf teil, können sie in zwei Gruppen aufgeteilt werden. Eine Gruppe, die aus ca. 65 % der Läufer besteht, startet von der regulären Startevolvente, die andere Gruppe von einer separat gekennzeichneten Startevolvente auf der äußeren Hälfte der Laufbahn. Die äußere Gruppe soll bis zum Ende der ersten Kurve auf der äußeren Hälfte der Laufbahn laufen. Die separate Startevolvente muss so angelegt sein, dass alle Läufer dieselbe Distanz bis zum Ziel zurücklegen.

#### Nationale Bestimmungen

In die Gruppe, die auf der äußeren Hälfte der Laufbahn startet, sind die leistungsstärksten Läufer einzuteilen.

Bei den 2 000 m- und 10 000 m-Läufen zeigt die in Regel 163.5 für die 800 m beschriebene Übergangslinie den Läufern der äußeren Gruppe an, wo sie sich mit denen der anderen Gruppe vereinigen können. Bei Gruppenstarts der 1 000 m-, 3 000 m- und 5 000 m-Läufe muss die Stelle des Übergangs dort markiert werden, wo die Kurve in die Zielgerade übergeht, um den Läufern der äußeren Gruppe anzuzeigen, wo sie sich mit denen, die die reguläre Startlinie benutzt haben, vereinigen können. Auf dieser Stelle soll eine 5 cm x 5 cm große Markierung (*ein Kegel oder eine Fahne*) auf der Linie zwischen Bahn 4 und 5 (*zwischen Bahn 3 und 4 bei 6 Rundbahnen*) hingestellt werden, die solange dort verbleibt, bis sich die beiden Gruppen vereinigt haben.

### Regel 163 Der Lauf

1. Der Innenraum muss sich in Lauf- und Gehrichtung auf der linken Seite befinden. Die Bahnen sind zu nummerieren, beginnend mit der Bahn ganz links als Nr. 1 (*siehe Regel 162.1, letzter Satz*).

**Erläuterung:** Bei Mehrkämpfen kann davon abgewichen werden, wenn aus organisatorischen Gründen Läufe auf der Geraden und der Gegengeraden durchgeführt werden. In diesem Fall sind alle Läufe auf beiden Geraden in gleicher Richtung auszutragen.

#### Behinderung

2. Jeder teilnehmende Läufer, der im Wettkampf einen anderen rempelt oder behindert und ihn damit am Fortkommen hindert, muss von diesem Lauf disqualifiziert werden. Der Schiedsrichter hat das Recht, den Lauf unter Ausschluss der disqualifizierten Läufer zu wiederholen oder im Fall eines Vorlaufs jedem Läufer, der durch Rempeln oder Behinderung ernsthaft beeinträchtigt worden ist (*andere als die disqualifizierten Läufer*), die Teilnahme an einem Lauf der folgenden Runde zu erlauben. Normalerweise sollte ein solch (*beeinträchtigter*) Läufer sich redlich und ernsthaft bemühen, den Lauf zu beenden.

Ungeachtet dessen, ob eine Disqualifikation erfolgt ist, hat der Schiedsrichter auch das Recht, bei außergewöhnlichen Umständen den Lauf wiederholen zu lassen, wenn er es für gerecht und angemessen hält.

**Erläuterung:** Als Vorlauf runden gelten: Vorlauf, Zwischenlauf, Halbfinallauf (*siehe auch R. 145.2 Erl.*).

### Laufen in Bahnen

3. a Jeder Läufer hält bei allen Läufen, die in Bahnen gelaufen werden, vom Start bis zum Ziel die ihm zugeteilte Bahn ein. Dies gilt auch für jeden Teil einer Laufstrecke, die in Bahnen gelaufen werden.
- b Bei allen Läufen (*oder bei einer Teilstrecke*), die nicht in Bahnen gelaufen werden, wo ein Läufer in der Kurve auf der äußeren Hälfte der Laufbahn läuft, wie in Regel 162.9 beschrieben (*oder bei der Abzweigung von der Laufbahn zum Wassergraben beim Hindernislauf*), darf er nicht auf oder über die Innenseite der Bordkante oder auf oder über die Linie, die die Bordkante markiert, treten.

Ist der Schiedsrichter aufgrund der Meldung eines Bahn- oder Zielrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass der Läufer diese Regel verletzt hat, muss er ihn disqualifizieren, es sei denn, es handelt sich um einen in Nr. 4 spezifizierten Fall.

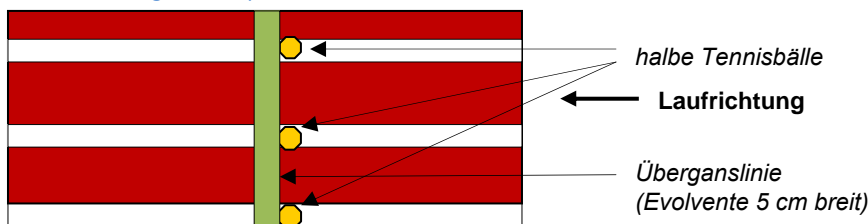
4. a Wird ein Läufer durch eine andere Person gestoßen oder gezwungen, außerhalb seiner Bahn oder auf die Innenseite der Bordkante oder auf die Linie, die die Bordkante markiert, zu treten und gewinnt dadurch keinen wesentlichen Vorteil, darf er nicht disqualifiziert werden.
- b Ein Läufer ist ebenfalls nicht zu disqualifizieren, wenn er
  - (i) auf der Geraden außerhalb seiner Bahn läuft und dadurch keinen wesentlichen Vorteil gewinnt oder
  - (ii) in der Kurve außerhalb der äußeren (*rechtsseitigen*) Linie seiner Bahn läuft und dadurch keinen wesentlichen Vorteil gewinnt, und keinen anderen Läufer behindert.

5. Bei Wettkampfanstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss der 800 m-Lauf vom Start bis zu der näher liegenden Kante der markierten Übergangslinie nach der ersten Kurve in Bahnen gelaufen werden. Von da an können die Läufer ihre zugeteilte Bahn verlassen.

Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5 cm breite, quer über die Laufbahn gezogene Linie. Damit die Läufer sie besser erkennen, müssen kleine Kegel oder Prismen, 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm und möglichst in unterschiedlicher Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und den Übergangslinien, unmittelbar vor der Schnittstelle der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie hingestellt werden (*siehe nachstehende Zeichnung*).

**Anmerkung:** Bei internationalen Länderkämpfen können die teilnehmenden Länder vereinbaren, nicht in Bahnen zu laufen.

*Erläuterung:* Anstelle von Kegel oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden (*siehe auch NB zu den Regel 170.8*).



### Verlassen der Laufbahn

6. Einem Läufer darf es nach dem freiwilligen Verlassen der Laufbahn nicht mehr erlaubt werden, den Lauf fortzusetzen.

### Kontrollmarken

7. Die Läufer dürfen zu ihrer Unterstützung keine Kontrollmarken oder Gegenstände auf oder entlang der Laufbahn anbringen. Ausgenommen davon sind alle Teilstrecken oder der erste Teil von Staffelläufen, die in Bahnen beginnen (*siehe Regel 170.11 bzgl. Staffelläufe*).

### Windmessung

8. Der Zeitraum, in dem die Windgeschwindigkeit vom Startsignal an gemessen werden muss, beträgt bei:

100 m ..... 10 Sekunden,

100 m /110 m Hürden ..... 13 Sekunden.

Bei dem 200 m-Lauf muss die Windgeschwindigkeit für einen Zeitraum von 10 Sekunden gemessen werden, der beginnt, wenn der führende Läufer in die Zielgerade einbiegt.

### Nationale Bestimmungen

Die Dauer der Windmessung beträgt bei kürzeren Laufstrecken:

50 m, 60 m, 60 m Hürden..... 5 Sekunden,

75 m, 80 m und 80 m Hürden..... 10 Sekunden,

Wird bei einem 200 m-Lauf die Windmessung durch das Zeitmesssystem ausgelöst, muss die Windmessung 10 Sekunden nach dem Startsignal beginnen.

### Nationale Bestimmung DLV

Bei Wettbewerben der Schüler/-innen B und jünger wird kein Wind gemessen.

### Nationale Bestimmung SLV

Bei Wettbewerben der Schüler/-innen wird kein Wind gemessen (*siehe Anhänge 6 und 11 WO*).

9. Bei Laufwettbewerben muss das Windmessgerät neben der Zielgeraden, angrenzend an die Bahn 1 und 50 m von der Ziellinie entfernt, hingestellt werden. Es ist in einer Höhe von 122 cm und nicht weiter als 200 cm von der Laufbahn entfernt zu positionieren.
10. Die Windgeschwindigkeit muss in Metern pro Sekunde abgelesen und bei Rückenwind auf das nächsthöhere Zehntelmeter pro Sekunde aufgerundet werden (*d.h. ein Ablesen von + 2,03 m/s ist mit + 2,1 m/s, ein Ablesen von - 2,03 m/s ist mit - 2,0 m/s zu registrieren*). Windmessgeräte, die ein digitales Ablesen in Zehntelmeter pro Sekunde ermöglichen, müssen so konstruiert sein, dass sie dieser Regel entsprechen. Alle Windmessgeräte müssen von der IAAF anerkannt sein. Die Genauigkeit des benutzten Gerätes muss von einer entsprechenden Organisation, die durch ein nationales Vermessungsamt anerkannt ist, bestätigt sein, so dass alle Messun-

gen zum nationalen und internationalen Messstandard zurückverfolgt werden können.

11. Ultraschallwindmessgeräte müssen bei allen Wettkampfvveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, d, e, f, g und h benutzt werden.  
Ein mechanisches Windmessgerät sollte einen Schutz haben, um den Einfall von möglichen Seitenwinden zu reduzieren. Werden Röhrenmessgeräte benutzt, soll die Röhre auf jeder Seite, von der Mitte der Messvorrichtung aus, mindestens die zweifache Länge ihres Durchmessers haben.
12. Das Windmessgerät kann automatisch und/oder per Fernbedienung in Gang gesetzt, gestoppt und das Ergebnis direkt zum Wettkampfcomputer übermittelt werden.

#### **Regel 164 Das Ziel**

1. Das Ende eines Laufes muss durch eine 5 cm breite und weiße Linie gekennzeichnet sein (*Ziellinie*).
2. Die Wettkämpfer müssen in der Reihenfolge platziert werden, in der sie mit irgendeinem Teil ihres Körpers (*d. h., mit dem Rumpf im Unterschied zu Kopf, Hals, Armen, Beinen, Händen oder Füßen*) die senkrechte Ebene über dem startnäheren Rand der Ziellinie erreicht haben.
3. In jedem Lauf, bei dem in einer bestimmten Zeit eine Strecke zurückzulegen ist, zeigt der Starter genau eine Minute vor Ablauf der Zeit den Läufern und den Kampfrichtern durch einen Schuss an, dass sich der Lauf dem Ende nähert. Auf Anweisung des Obmanns Zeitnehmer hat der Starter genau zu der bestimmten Zeit nach dem Start durch einen weiteren Schuss den Lauf zu beenden. In diesem Augenblick markieren alle dafür eingesetzten Kampfrichter genau die Stelle auf der Laufbahn, die der Läufer mit seinem Fuß unmittelbar vor oder beim Schuss berührt hat.  
Die zu registrierende Strecke muss bis zum nächstliegenden Meter vor dieser Markierung gemessen werden. Zu diesem Zweck muss vor dem Start des Laufs jedem Läufer mindestens ein Kampfrichter zugeordnet sein.

#### **Nationale Bestimmung DLV**

Die vorstehende Regelung gilt nur für Läufe nach Zeitmaß, in denen die IAAF und/oder der DLV Rekorde führen. Für darüber hinausgehende Wettbewerbe gelten die Bestimmungen, die von der »International Association of Ultrarunners (IAU)« festgelegt sind.

#### **Regel 165 Zeitmessung und Zielbild**

1. Drei alternative Methoden zur Zeitmessung sind offiziell anerkannt:
  - a Handzeitnahme,
  - b vollautomatische Zeitmessung durch ein Zielbildsystem,
  - c Transponder-Zeitmesssystem für Wettbewerbe gemäß Regel 230 (*Läufe, die nicht vollständig in einer Leichtathletikanlage stattfinden*), Regel 240 und Regel 250.
2. Die Zeit muss bis zu dem Moment genommen werden, in dem der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil des Körpers (*d. h., mit dem Rumpf im Unterschied zu Kopf, Hals, Armen, Beinen, Händen oder Füßen*) die senkrechte Ebene über dem startnäheren Rand der Ziellinie erreicht hat (*siehe auch Regel 164.2*).
3. Die Zeiten aller im Ziel ankommenden Wettkämpfer müssen registriert werden. Zusätzlich müssen bei Läufen von 800 m und länger, die Rundenzeiten und bei Läufen von 3 000 m und länger, die 1 000 m-Zeiten registriert werden, wo immer dies möglich ist.  
*Erläuterung: Die Runden- bzw. Zwischenzeiten sind jeweils nur für den Führenden festzuhalten und durch Hinzufügen seiner Startnummer in das Wettkampfprotokoll einzutragen. Dies gilt auch bei vollautomatischer Zeitmessung.*

#### **Handzeitnahme**

4. Die Zeitnehmer befinden sich auf der Höhe der Ziellinie und wenn möglich, sollen sie wenigstens 5m von der äußeren Bahn der Laufbahn entfernt sein. Damit alle eine gute Sicht auf die Ziellinie haben, soll ein erhöhtes Podest (*Zeitnehmer-treppe*) zur Verfügung stehen (*siehe Regel 126.2, Anm.*).
5. Die Zeitnehmer benutzen entweder Stoppuhren oder manuell bedienbare elektronische Zeitmesser mit Digitalanzeige. All diese Zeitmessgeräte werden im Sinne der IAAF-Regeln als »Uhren« bezeichnet.
6. Die Runden- und Zwischenzeiten nach Nr. 3 müssen entweder durch dafür bestimmte Mitglieder der Zeitmessung registriert werden, die Uhren benutzen, die mehrere Zeiten speichern können oder durch zusätzliche Zeitnehmer.
7. Die Zeit muss vom Aufblitzen/Rauch des Startrevolvers oder vom Signal eines anerkannten Startgeräts genommen werden.
8. Drei offizielle Zeitnehmer (*einer von ihnen ist der Zeitnehmerobmann*) und ein oder zwei zusätzliche Zeitnehmer nehmen die Zeit des Siegers von jedem Lauf. Die von den zusätzlichen Zeitnehmern registrierten Zeiten sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine oder zwei der offiziellen Zeitnehmeruhren haben nicht die korrekte Zeit registriert, so dass in diesem Fall, die zusätzlichen Zeitnehmer in der zuvor festgelegten Reihenfolge abgefragt werden, damit bei allen Läufen die offizielle Siegerzeit mit drei Uhren festgestellt wird.
9. Jeder Zeitnehmer handelt unabhängig und ohne eine andere Person seine Uhr zu zeigen oder mit dieser über die Zeit zu diskutieren. Nachdem er die Zeit in dem offiziellen Vordruck eingetragen und diesen unterzeichnet hat, übergibt er diesen dem Obmann, der die Uhren mit den eingetragenen Zeiten überprüfen kann.
10. Bei allen Läufen auf der Laufbahn mit Handzeitnahme müssen die Zeiten auf die nächsthöhere 1/10 Sekunde abgelesen und registriert werden. Bei Wettbewerben, die teilweise oder ganz außerhalb der Leichtathletikanlage stattfinden, müssen die Zeiten in die nächsthöhere volle Sekunde umgewandelt und registriert werden. So sind beim Marathonlauf 2:09:44,3 Stunden mit 2:09:45 Stunden zu registrieren.  
Bleibt der Zeiger der Uhr zwischen zwei Zeitmarkierungen stehen, muss die längere Zeit angenommen werden. Wird eine Uhr, die 1/100 Sekunden anzeigt oder wird ein elektronischer, manuell bedienbarer digitaler Zeitmesser benutzt, bei dem die erzielte Zeit nicht mit Null an der zweiten Dezimalstelle endet, muss diese zur nächsthöheren 1/10 Sekunde abgelesen und registriert werden. So sind 10,11 mit 10,2 zu registrieren.
11. Stimmen zwei von drei Uhren überein und weicht nur die dritte Uhr ab, muss die Zeit der beiden übereinstimmenden Uhren als offizielle Zeit registriert werden. Weichen alle drei Uhren voneinander ab, ist die mittlere die offizielle Zeit. Sind

nur zwei Zeiten verfügbar und stimmen sie nicht überein, ist die längere die offizielle Zeit.

- Der Zeitnehmerobmann, der entsprechend den vorstehend erwähnten Regeln handelt, entscheidet über die offizielle Zeit von jedem Läufer und übermittelt das Ergebnis dem Wettkampfbüroleiter zur Veröffentlichung.

### **Vollautomatische Zeitmessung und Zielbildverfahren**

- Bei allen Wettkämpfen soll eine von der IAAF anerkannte vollautomatische Zeitmessung und Zielbildverfahren eingesetzt/benutzt werden.

### **Das System**

- Das System muss von der IAAF anerkannt sein, gestützt auf einen Genauigkeitstest, der innerhalb von vier Jahren vor der Wettkampfveranstaltung durchgeführt worden ist. Es muss durch den Startrevolver oder ein anerkanntes Startgerät automatisch in Gang gesetzt werden, so dass die Gesamtverzögerung zwischen dem Mündungsfeuer oder dessen sichtbaren Signal und dem Start des Zeitmesssystems konstant ist und weniger als 1/1000-Sekunde beträgt.
- Ein System, das weder beim Start noch beim Zieleinlauf automatisch arbeitet und auch nicht bei beiden, sind die Zeiten weder Handzeiten noch vollautomatisch gemessene Zeiten und sind somit keine offiziellen Zeiten. In so einem Fall werden die vom Bild abgelesenen Zeiten unter keinen Umständen als offizielle Zeiten berücksichtigt. Das Bild kann aber als zulässige Unterstützung für die Feststellung der Platzierungen und der Zeitabstände zwischen den Läufern benutzt werden.

**Anmerkung:** Wird der Zeitmechanismus nicht durch den Startrevolver/das anerkannte Startgerät in Gang gesetzt, soll dies auf der Zeitskala des Bildträgers automatisch angezeigt werden.

- Das System, das in der Verlängerung der Ziellinie positioniert ist, muss den Zieleinlauf mit einer Kamera, die eine vertikale Verschlussöffnung hat, in einem fortlaufenden Bild aufzeichnen. Das Bild muss mit einer gleichmäßig markierten Zeitskala synchronisiert sein, die in 1/100 Sekunden eingeteilt ist.

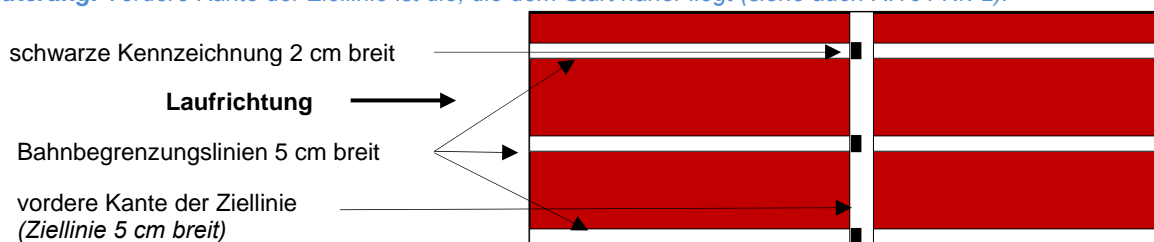
### **Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV**

Bei nationalen Meisterschaften sind Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 100 Bilder pro Sekunde erzeugen.

**Nationale Bestimmung SLV** Siehe Anhang 10 WO (1. Zulassungseinteilungen).

Die Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien und der Ziellinie müssen in einem geeigneten Design schwarzfarbig gekennzeichnet sein, um sicherzustellen, dass die Kamera richtig ausgerichtet ist, und um die Auswertung des Zielbildes zu erleichtern. Jede dieser Markierungen muss ausschließlich auf die Schnittstellen beschränkt sein und darf nicht vor der vorderen Kante der Ziellinie beginnen und vor dort aus nicht mehr als 2 cm nach hinten reichen (siehe nachstehende Zeichnung).

**Erläuterung:** Vordere Kante der Ziellinie ist die, die dem Start näher liegt (siehe auch R.164 Nr. 2).



- Die Zeiten und Platzierungen der Wettkämpfer müssen mit einem Hilfsgerät vom Bild abgelesen werden, das mittels seiner Ableselinie die Rechtwinkligkeit zur Zeitskala garantiert.
- Das System muss die Endzeiten der Wettkämpfer automatisch aufzeichnen und muss im Stande sein, ein gedrucktes Bild zu produzieren, das die Zeit von jedem Wettkämpfer zeigt.

### **Inbetriebnahme**

- Der Obmann Zielbildauswertung ist für die Funktion der Zeitmesseinrichtung verantwortlich. Vor Beginn der Wettkampfveranstaltung trifft er sich mit dem technischen Personal und macht sich mit der Anlage vertraut. Zusammen mit dem Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und dem Starter leitet er vor jedem Veranstaltungsteil eine Kontrolle ein, um sicher zu stellen, dass die Anlage genau ausgerichtet ist und das Zeitmesssystem durch den Startrevolver/das anerkannte Startgerät automatisch in Gang gesetzt wird. Er überwacht den Standort und die Kontrolle der Anlage sowie die Durchführung der »Null-Kontrolle«.
- Es sollen möglichst mindestens zwei Zielbildkameras in Betrieb sein, eine auf jeder Seite. Vorzugsweise sollen diese Zeitmesssysteme technisch völlig unabhängig voneinander sein, d. h., mit getrennter Stromversorgung und Übertragung und Registrierung des Startsignals durch separate Geräte und Kabel.

**Anmerkung:** Sind zwei oder mehr Zielbildkameras in Betrieb, soll vor Beginn der Wettkampfveranstaltung durch die Technischen Delegierten (oder durch den »Internationalen Kampfrichter Zielbildauswertung«, falls berufen) eine als offizielle Kamera bestimmt werden. Die Zeiten und Platzierungen der anderen Kamera sollen nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es bestehen Zweifel an der Genauigkeit der offiziellen Kamera oder die zusätzlichen Bilder werden zur Auflösung von Unklarheiten in der Reihenfolge des Zieleinlaufs benötigt (z.B. bei teilweise oder ganz verdeckten Läufern auf dem Bild der offiziellen Kamera).

- Der Obmann Zielbildauswertung bestimmt zusammen mit den beiden Assistenten die Zeiten und die entsprechenden Platzierungen der Wettkämpfer. Er stellt sicher, dass diese Ergebnisse korrekt in das Ergebnissystem der Wettkampfveranstaltung eingetragen und dem Wettkampfbüroleiter übermittelt werden.
- Die Zeiten des Zielbildsystems müssen als offiziell angesehen werden, es sei denn, aus irgendeinem Grund wird festgestellt, dass sie offensichtlich falsch sein müssen. In einem solchen Fall sind die Zeiten der Teilnehmer im Hintergrund die offiziellen Zeiten, die notfalls anhand der vom Zielbild ermittelten Zeitabstände anzupassen sind. Solche Teilnehmer im Hintergrund müssen berufen werden, wenn mit der Möglichkeit eines Ausfalls des Zeitmesssystems zu rechnen ist.
- Die Zeiten müssen vom Zielbild wie folgt abgelesen und registriert werden:
  - Bei Strecken bis einschließlich 10 000 m sind sie in 1/100 Sekunden. Beträgt die erzielte Zeit nicht genau 1/100

Sekunde, muss sie auf die nächsthöhere 1/100 Sekunde aufgerundet und so registriert werden.

- b Bei Strecken länger als 10 000 m in 1/100 Sekunden abzulesen und mit 1/10°Sekunden zu registrieren. Alle abgelesenen Zeiten, die nicht mit Null enden, müssen in die nächsthöhere 1/10°Sekunde aufgerundet und so registriert werden; z.B. bei 20 000 m sind 59:26,32 Minuten mit 59:26,4 Minuten zu registrieren.
- c Bei allen Strecken, die teilweise oder ganz außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfinden, sind sie in 1/100 Sekunden abzulesen und mit der vollen Sekunde zu registrieren. Alle abgelesenen Zeiten, die nicht mit zwei Nullen enden, sind in die nächsthöhere volle Sekunde aufzurunden und so zu registrieren; z.B. beim Marathon sind 2:09:44,32 Stunden mit 2:09:45 Stunden zu registrieren.

**Transponder System**

- 24. Der Einsatz von Transponder-Zeitmesssystemen bei Wettbewerben nach Regel 230 (*die nicht vollständig in einer Leichtathletikanlage stattfinden*), 240 und 250 ist erlaubt, vorausgesetzt, sie sind von der IAAF anerkannt und
  - a am Start kein Gerät benutzt und entlang der Strecke oder an der Ziellinie eingesetzt wird, das für den Wettkämpfer ein wesentliches Hindernis ist oder dessen Fortbewegung behindert,
  - b das Gewicht des Transponders, das in einem Gehäuse auf dem Trikot, der Startnummer oder dem Schuh des Wettkämpfers getragen wird, nicht beträchtlich ist,
  - c das System durch den Startrevolver oder ein anerkanntes Startgerät in Gang gesetzt wird,
  - d das System während des Wettkampfs nicht Tätigkeiten des Wettkämpfers erfordern, weder an der Ziellinie noch beim Zieldurchlauf, die mit der Ergebniserfassung im Zusammenhang stehen,
  - e die zeitliche Auflösung 0,1 Sekunden beträgt (*d. h., Wettkämpfer, die mit einem zeitlichen Abstand von 0,1 Sekunden ins Ziel kommen, lassen sich noch getrennt erfassen*). Alle abgelesenen Zeiten, die nicht mit Null enden, müssen in die nächsthöhere volle Sekunde aufgerundet und so registriert werden; z. B.: beim Marathon sind 2:09:44,3 Stunden mit 2:09:45 Stunden zu registrieren.

**Anmerkung:** Die offizielle Zeit ist die Zeit, die zwischen dem Startschuss aus dem Startrevolver und dem Erreichen der Ziellinie durch den Wettkämpfer vergangen ist (Bruttozeit). Die Zeit, die vom Überqueren der Startlinie bis zum Erreichen der Ziellinie durch den Wettkämpfer vergangen ist (Nettozeit), kann diesen bekannt gegeben werden, die aber nicht als offizielle Zeit angesehen wird.

- f die Bestimmungen in Regel 164.2 und 165.3 können bei der Ermittlung der offiziellen Einlaufreihenfolge und der Zeiten berücksichtigt werden, wo dies möglich ist.

**Anmerkung:** Es wird empfohlen Kampfrichter zu berufen und/oder Videorekorder einzusetzen, um die Einlaufreihenfolge zu unterstützen.

**Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV**

- 1. Bei allen Laufveranstaltungen, bei denen die Laufleistungen mit einem Transponder-Zeitmesssystem erfasst werden, sind in den Ergebnislisten die Brutto- und Nettozeiten aufzuführen.
- 2. Die Platzierungen und die Siegerehrungen richten sich ausschließlich nach den Bruttozeiten.
- 3. Die Statistiker können die festgestellten Nettozeiten in die Bestenlisten mit aufnehmen (*Einzel- und Mannschaftsergebnisse*).

**Nationale Bestimmung SLV** siehe Anhang 3.1, Ziff. 10.1 WO.

**Regel 166 Auslosen, Setzen und Qualifikation bei Laufwettbewerben**

**Runden und Läufe**

- 1. Bei Bahnwettbewerben müssen Vorlaufunden (*Vorläufe*) durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerzahl zu groß und ein zufrieden stellender Ablauf des Wettkampfs in einer einzigen Runde (*Finale*) nicht gewährleistet ist. Finden Vorlaufunden statt, müssen alle Wettkämpfer daran teilnehmen und sich über diese qualifizieren.
- 2. Die Vor-, Zwischen- und Halbfinalläufe werden von den Technischen Delegierten festgelegt. Sind diese nicht berufen, sind sie vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) festzulegen.

Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sind für Laufwettbewerbe die nachstehenden Tabellen zu benutzen, um die Zahl der Runden, die Zahl der Läufe in jeder Runde und den Qualifikationsmodus dafür festzulegen.

**100 m, 200 m, 400 m, 100 m H, 110 m H, 400 m H**

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach		Halb-Finals	qualifiziert nach	
		Platz	Zeit		Platz	Zeit		Platz	Zeit
9 - 16	2	3	2	-	-	-	-	-	-
17 - 24	3	2	2	-	-	-	-	-	-
25 - 32	4	3	4	2	3	2	-	-	-
33 - 40	5	4	4	3	2	2	-	-	-
41 - 48	6	3	6	3	2	2	-	-	-
49 - 56	7	3	3	3	2	2	-	-	-
57 - 64	8	3	8	4	3	4	2	4	4
65 - 72	9	3	5	4	3	4	2	4	4
73 - 80	10	3	2	4	3	4	2	4	4
81 - 88	11	3	7	5	3	1	2	4	4
89 - 96	12	3	4	5	3	1	2	4	4
97 - 104	13	3	9	6	3	6	3	2	2
105 - 112	14	3	6	6	3	6	3	2	2

**800 m, 4x100 m, 4x400 m**

9 - 16	2	3	2	-	-	-	-	-	-
17 - 24	3	2	2	-	-	-	-	-	-
25 - 32	4	3	4	2	3	2	-	-	-
33 - 40	5	4	4	3	2	2	-	-	-

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach		Halb-Finals	qualifiziert nach	
		Platz	Zeit		Platz	Zeit		Platz	Zeit
41 - 48	6	3	6	3	2	2	-	-	-
49 - 56	7	3	3	3	2	2	-	-	-
57 - 64	8	2	8	3	2	2	-	-	-
65 - 72	9	3	5	4	3	4	2	2	4
73 - 80	10	3	2	4	3	4	2	2	4
81 - 88	11	3	7	5	3	1	2	2	4
89 - 96	12	3	4	5	3	1	2	2	4
97 - 104	13	3	9	6	3	6	3	2	2

**1 500 m, 3 000 m, 3 000 m-Hindernis,**

16 - 30	2	4	4	-	-	-
31 - 45	3	6	6	2	5	2
46 - 60	4	5	4	2	5	2
61 - 75	5	4	4	2	5	2

**5 000 m**

20 - 40	2	5	5	-	-	-
41 - 60	3	8	6	2	6	3
61 - 80	4	6	6	2	6	3
81 - 100	5	5	5	2	6	3

**10 000 m**

28 - 54	2	8	4
55 - 81	3	5	5
82 - 108	4	4	4

So weit wie möglich sind die Vertreter oder die Mannschaften einer Nation bei allen Runden der Wettkampfveranstaltung in verschiedene Läufe einzuteilen.

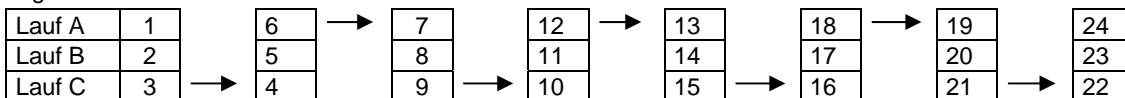
**Nationale Bestimmungen:** Bei nationalen Veranstaltungen gilt dies für Vereine (im DLV auch für LG) entsprechend.

**Anmerkung 1:** Sind Vorläufe festgelegt, wird empfohlen, möglichst viele Informationen zum Leistungsstand der Läufer zu berücksichtigen, um sie so den Vorläufen zuzulassen, damit normalerweise die Besten das Finale erreichen.

**Anmerkung 2:** Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen kann es in den jeweiligen Veranstaltungsbestimmungen geänderte Tabellen geben.

3. Nach der ersten Runde sind die Läufer, nach dem folgenden Verfahren, in die Läufe der weiteren Runden einzuteilen:
  - a Bei Läufen von 100 m bis einschließlich 400 m und Staffeln bis einschließlich 4x400 m stützt sich das Setzen auf die Platzierungen und Leistungen (Zeiten) der jeweils vorherigen Runde. Zu diesem Zweck sind die Läufer wie folgt einzuordnen:
    - Schnellster Vorlaufsieger ..... (1),
    - Zweitschnellster Vorlaufsieger ..... (2),
    - Drittschnellster Vorlaufsieger usw. .... (3),
    - Schnellster Zweitplatzierter ..... (4),
    - Zweitschnellster Zweitplatzierter ..... (5),
    - Drittschnellster Zweitplatzierter usw. .... (6),
    - (abschließend mit)
    - Schnellster der sich über die Zeit qualifizierte ..... (7),
    - Zweitschnellster der sich über die Zeit qualifizierte ..... (8),
    - Drittschnellster der sich über die Zeit qualifizierte usw.... (9).

Danach sind die Läufer in einem Zick-Zack-Schema auf die Läufe zu verteilen, z.B. sieht das Setzen bei drei Läufen wie folgt aus:



Die Reihenfolge der Läufe A, B und C ist auszulosen.

- b Für die anderen Läufe sind die Leistungen (Zeiten) aus den gültigen Bestenlisten für das Setzen heranzuziehen, soweit sie nicht durch Leistungen in den vorherigen Runden verbessert worden sind.

Dieses Verfahren muss auch für Läufe der ersten Runde angewandt werden, wenn für das Setzen Leistungen aus der jeweiligen Bestenliste des vorherbestimmten Zeitraums heranzuziehen sind.

**Erläuterung:** Verzichtet ein Läufer auf seine Teilnahme an einem Lauf der nächsten Runde, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass dies vor Beginn der nächsten Runde rechtzeitig am Stellplatz bekannt gegeben worden ist.

4. Folgen in Laufwettbewerben von 100 m bis einschließlich 800 m und bei Staffeln bis einschließlich 4x400 m mehrere Runden aufeinander, gilt für die Bahnverteilung Folgendes:
  - a für die erste Runde müssen die Bahnen ausgelost werden,
  - b für die folgenden Runden müssen die Läufer nach jeder Runde nach dem in Nr. 3a oder im Fall der 800 m nach dem in Nr. 3b beschriebenen Verfahren eingereiht werden.

Danach werden drei Auslosungen vorgenommen:

- c eines bezüglich der vier am höchsten eingeordneten Läufer/Staffeln, denen die Bahnen 3, 4, 5 und 6 zugelost werden,

d eines bezüglich der an fünfter und sechster Stelle eingeordneten Läufer/Staffeln, denen die Bahnen 7 und 8 zugelost werden und

e eines bezüglich der zwei am niedrigsten eingeordneten Läufer/Staffeln, denen die Bahnen 1 und 2 zugelost werden.

**Anmerkung 1:** Stehen weniger als 8 Bahnen zur Verfügung, soll das vorgenannte Verfahren entsprechend angepasst werden.

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den drei am höchsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Bahnen 3, 4 und 5 zugelost und den drei am niedrigsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Bahnen 1, 2 und 6.

**Anmerkung 2:** Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1d, e, f, g, h, i und j können die 800 m mit einem oder zwei Läufern in jeder Bahn gestartet werden, oder es erfolgt ein Gruppenstart von der Evolvente (siehe Regel 163.5).

**Anmerkung 3:** Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f soll dieses Verfahren normalerweise nur für die erste Runde angewandt werden, es sei denn, es würden wegen Gleichstand oder aufgrund einer Entscheidung des Schiedsrichters mehr Läufer an einem Lauf teilnehmen, als vorher zu erwarten war.

5. Einem Läufer darf nicht erlaubt werden an einem anderen Lauf teilzunehmen, als dem, bei dem sein Name erscheint, ausgenommen bei Umständen, die nach Meinung des Schiedsrichters eine Änderung rechtfertigen.

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

6. Aus jedem Vorlauf qualifizieren sich mindestens der Erste und der Zweite für die nächste Runde. Wo dies möglich ist, wird empfohlen, dass sich auch mindestens noch der Dritte aus jedem Vorlauf qualifiziert.

Alle anderen Läufer qualifizieren sich über ihre Platzierung oder über ihre nach Nr. 2 festgestellte Zeit, dabei ist Regel 167 anzuwenden, oder durch die besonderen Veranstaltungsbestimmungen oder durch die Entscheidung der Technischen Delegierten. Bei der Qualifikation nach Zeiten dürfen diese nur von einem Zeitmesssystem berücksichtigt werden. Ist über die Zusammensetzung der Läufe entschieden, ist die Reihenfolge der Läufe auszulosen (siehe Nr. 3a).

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Die Bedingungen, nach denen sich die Läufer für die nächste Runde qualifizieren, sind in den »Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen zu den Meisterschaften« oder werden vom Wettkampfleiter festgelegt. Die Voraussetzungen für das Weiterkommen sind auf den Wettkampflisten zu vermerken und rechtzeitig bekannt zu geben.

7. Soweit dies durchführbar ist, müssen zwischen dem letzten Lauf einer Runde und dem ersten Lauf der nächsten Runde oder dem Finale mindestens die folgenden Zeitabstände vorgesehen werden:

bis einschließlich 200 m..... 45 Minuten

über 200 m bis einschließlich 1 000 m..... 90 Minuten

über 1 000 m ..... nicht am selben Tag.

### Einzigste Runde

8. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen für Läufe länger als 800 m und Staffeln länger als 4x400 m sowie für jeden Laufwettbewerb, der nur eine Runde (Finale) erfordert, die Bahnen/Startplätze ausgelost werden.

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Bei Läufen von 100 m bis einschließlich 800 m und Staffeln bis einschließlich 4x400 m, die in einer Runde entschieden werden (dies gilt auch für Zeitendläufe) ist das in Nr. 4c, d und e aufgezeigte Verfahren anzuwenden.

### Regel 167 Gleichstände

Bei Gleichständen muss wie folgt verfahren werden:

Ist für einen Qualifikationsplatz der nächsten Runde ein auf Zeitbasis beruhender Gleichstand festgestellt worden, berücksichtigt der Obmann Zielbilddauswertung die von den Läufern tatsächlich erzielten Zeiten in 1/1000 Sekunden. Besteht danach weiter Gleichstand, sind die zeitgleichen Läufer für die nächste Runde zuzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, muss das Weiterkommen durch das Los ermittelt werden.

### Nationale Bestimmung DLV

Eine mögliche Auslosung für das Weiterkommen wird vom Wettkampfbüroleiter ohne Beisein der zeitgleichen Läufer vorgenommen.

Besteht in einem Finale ein Gleichstand auf dem ersten Platz, entscheidet der Schiedsrichter, ob die zeitgleichen Läufer nochmals laufen - soweit dies für sie zumutbar ist -. Entscheidet er sich dagegen, bleibt der Gleichstand bestehen. Gleichstände bei den anderen Platzierungen bleiben bestehen.

*Erläuterung:* Auch bei einem Gleichstand auf dem ersten Platz ist eine Auswertung nach 1/1000-Sekunden vorzunehmen.

### Regel 168 Hürdenläufe

1. Standardstrecken sind:

Männer, Junioren (U 20) und männliche Jugend (U 18): 110 m, 400 m

Frauen, Juniorinnen (U 20) und weibliche Jugend (U 18): 100 m, 400 m.

Gemäß den nachfolgenden Tabellen sind in jeder Bahn 10 Hürden hinzustellen:

Männer, Junioren (U 20), ml. Jgd. (U 18)

Frauen, Juniorinnen (U 20), wbl. Jgd. (U 18)

Laufstrecke	Anlauf	Abstand	Auslauf
110 m	13,72 m	9,14 m	14,02 m
400 m	45,00 m	35,00 m	40,00 m

Laufstrecke	Anlauf	Abstand	Auslauf
100 m	13,00 m	8,50 m	10,50 m
400 m	45,00 m	35,00 m	40,00 m

Jede Hürde muss so auf die Laufbahn hingestellt werden, dass deren Fuß zum Anlauf des Läufers zeigt, dabei muss die dem Läufer zugewandte Seite der Hürdenlatte mit der ihm näher zugewandten Kante der Bahnmarkierung übereinstimmen.

2. Konstruktion. Die Hürde muss aus Metall, die Hürdenlatte aus Holz oder beide auch aus anderem geeigneten Material

gefertigt sein. Die Hürde besteht aus zwei Ständern mit zwei Füßen, die an ihren äußeren Enden im rechten Winkel zusammengefügt und die beide so mit einer Querstange verbunden sind, dass sie ein rechtwinkliges Gestell bilden. Die Hürde muss so gefertigt sein, dass eine Kraft von einem Gewicht von mindestens 3,6 kg aufzuwenden ist, um sie umzuwerfen. Die Kraft richtet sich dabei waagrecht auf die Mitte des oberen Rands der Hürdenlatte. Die Hürde kann für jeden Wettbewerb in der Höhe verstellt werden. Die Gegengewichte müssen so verschiebbar sein, dass bei jeder Höhe die Kraft eines Gewichts von mindestens 3,6 kg und höchstens 4,0 kg aufzuwenden ist, um sie umzuwerfen.

3. Maße. Die Standardhöhen der Hürden müssen betragen:

Laufstrecke	Männer	Jun. ( <b>U 20</b> )	ml. Jgd. ( <b>U 18</b> )	Frauen/Jun. ( <b>U20</b> )	wbl. Jgd. ( <b>U 18</b> )
110/100 m	106,7 cm	99,0 cm	91,4 cm	84,0 cm	76,2 cm
400 m	91,4 cm	91,4 cm	84,0 cm	76,2 cm	76,2 cm

**Anmerkung:** Infolge der Produktionsvielfältigkeit werden für die 110m der Junioren auch Hürden bis zu 100 cm akzeptiert.

In jedem Fall ist eine Toleranz von  $\pm 0,3$  cm zur Standardhöhe erlaubt und bei der Fertigung einzuräumen. Die Hürdenbreite muss 118 cm – 120 cm, die maximale Länge des Unterteils (*Fuß*) muss 70 cm und das Gesamtgewicht der Hürde darf nicht weniger als 10 kg betragen.

4. Die Hürdenlatte muss 7 cm hoch, zwischen 1 cm und 2,5 cm dick und ihre Oberkanten sollen abgerundet sein. Mit den äußersten Enden soll sie an dem Gestell fest verbunden sein.
5. Die Hürdenlatte soll mit schwarzen und weißen Streifen oder anderen kräftigen Kontrastfarben (*und auch in Kontrast mit dem umgebenden Umfeld*) so bemalt sein, dass sich die helleren Streifen von mindestens 22,5 cm Breite an den Außenseiten befinden.

#### Nationale Bestimmungen DLV

Strecke	Markierung	Altersklasse	Zahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
400 m	grün --	Mä., Jun., m.Jgd. A, M 30-45	10	91,4 cm	45,00 m	35,00 m	40,00 m
400 m	grün --	m.Jgd. B, M 50+55	10	84,0 cm	45,00 m	35,00 m	40,00 m
400 m	grün --	Fr., Juni., w.Jgd. A+B, W 30-45	10	76,2 cm	45,00 m	35,00 m	40,00 m
300 m	grün --	M 15	7	84,0 cm	50,00 m	35,00 m	40,00 m
300 m	grün --	M 60+65, W 50+55, W 15	7	76,2 cm	50,00 m	35,00 m	40,00 m
300 m	grün --	M 70 u.ä.	7	68,6 cm	50,00 m	35,00 m	40,00 m
300 m	grün --	W 60 u.ä.	7	68,6 cm	50,00 m	35,00 m	40,00 m
110 m	blau --	Mä., Junioren, M 30	10	106,7 cm	13,72 m	9,14 m	14,02 m
110 m	blau --	m. Jgd. A, M 35-45	10	99,0 cm	13,72 m	9,14 m	14,02 m
110 m	rot ••	m. Jgd. B	10	91,4 cm	13,72 m	8,90 m	16,18 m
100 m	gelb --	M 50+55	10	91,4 cm	13,00 m	8,50 m	10,50 m
100 m	schwarz ••	M 60+65	10	84,0 cm	16,00 m	8,00 m	12,00 m
100 m	gelb --	Fr., Juni., w.Jgd. A, W 30+35	10	84,0 cm	13,00 m	8,50 m	10,50 m
100 m	gelb --	w. Jgd. B	10	76,2 cm	13,00 m	8,50 m	10,50 m
80 m	rot ++	M 70+75	8	76,2 cm	12,00 m	7,00 m	19,00 m
80 m	rot ++	M 80 u.ä.	8	68,6 cm	12,00 m	7,00 m	19,00 m
80 m	gelb ••	M 14+15	7	84,0 cm	13,50 m	8,60 m	14,90 m
80 m	schwarz ••	W 40+45, W 14+15	8	76,2 cm	12,00 m	8,00 m	12,00 m
80 m	rot ++	W 50+55	8	76,2 cm	12,00 m	7,00 m	19,00 m
80 m	rot ++	W 60 u.ä.	8	68,6 cm	12,00 m	7,00 m	19,00 m
60 m	schwarz ++	M 12+13 / W 12+13	6	76,2 cm	11,50 m	7,50 m	11,00 m

#### Nationale Bestimmungen ÖLV

300 m	grün --	m./w. U16	7	76,2 cm	50,00 m	35,00 m	40,00 m
100 m	gelb --	m. U16	10	84,0 cm	13,00 m	8,50 m	10,50 m
80 m	schwarz ••	w. U16	8	76,2 cm	12,00 m	8,00 m	12,00 m

#### Nationale Bestimmungen SLV

300 m	grün --	U18 M	7	84,0 cm	45,00 m	35,00 m	45,00 m
300 m	grün --	U18 W	7	76,2 cm	45,00 m	35,00 m	45,00 m
110 m	blau --	U20 M	10	99,0 cm	13,72 m	9,14 m	14,02 m
110 m	blau --	U18 M	10	91,4 cm	13,72 m	9,14 m	14,02 m
100 m	gelb --	U20 W, U16 M	10	84,0 cm	13,00 m	8,50 m	10,50 m
100 m	gelb --	U18 W	10	76,2 cm	13,00 m	8,50 m	10,50 m
80 m	schwarz ••	U16 W, U14 M	8	76,2 cm	12,00 m	8,00 m	12,00 m
60 m	schwarz ++	U14 W, U12 M/W	6	76,2 cm	11,50 m	7,50 m	11,00 m

6. Alle Hürdenläufe müssen in Bahnen gelaufen werden. Dabei muss jeder Läufer immer in seiner eigenen Bahn bleiben, ausgenommen bei Umständen, die in Regel 163.4 genannt sind.
7. Jeder Läufer überspringt jede Hürde in seiner Bahn. Tut er das nicht, führt das zur Disqualifikation. Darüber hinaus muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:
- nach der Startfreigabe beim Überqueren der Hürden seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberkante der Hürde vorbeizieht,
  - irgendeine Hürde überquert, die nicht in seiner Bahn steht, oder
  - nach Meinung des Schiedsrichters irgendeine Hürde bewusst umstößt.

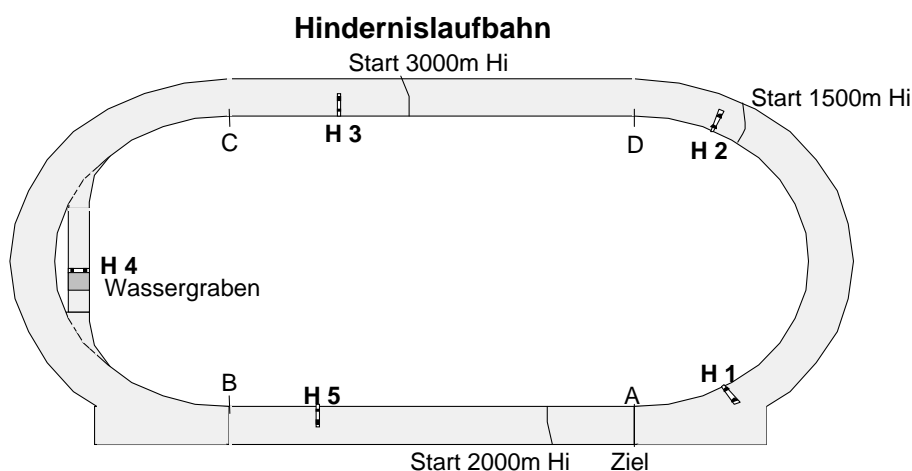
8. Ausgenommen vom Tatbestand in Nr. 7c führt das Umwerfen von Hürden weder zur Disqualifikation noch verhindert dies die Anerkennung eines Rekords.
9. Für die Anerkennung eines Weltrekords müssen alle Hürden den Bestimmungen dieser Regel entsprechen.

### Regel 169 Hindernisläufe

1. Die Standardstrecken sind 2 000 m und 3 000 m.
2. Beim 3 000 m-Lauf sind **28** Hindernisse und **7°**Hindernisse am Wassergraben, beim 2 000 m-Lauf sind 18 Hindernisse und **5°**Hindernisse am Wassergraben zu überqueren.
3. Bei den Hinderniswettbewerben müssen, nach dem die Ziellinie zum ersten Mal passiert worden ist, fünf Hindernisse in jeder Runde überquert werden, mit dem Hindernis am Wassergraben als Viertes. Die Hindernisse müssen so gleichmäßig verteilt sein, dass der Abstand dazwischen etwa ein Fünftel der normalen Rundenlänge beträgt.  
**Anmerkung:** Befindet sich das Hindernis am Wassergraben auf der Innenseite der Laufbahn, muss beim 2 000 m-Lauf die Ziellinie zweimal passiert werden, vor der ersten Runde mit fünf Hindernissen (siehe auch nachstehende Nr.4).
4. Beim 3 000 m-Lauf wird die Laufstrecke vom Start bis zum Beginn der ersten vollständigen Runde ohne Hindernisse (H 3, H 4 und H 5) gelaufen. Beim 2 000 m-Lauf ist das erste zu überquerende Hindernis das dritte Hindernis (H 3) der normalen Runde.

#### Nationale Bestimmungen

Beim 1500 m-Lauf wird die Strecke vom Start bis zum Beginn der ersten vollständigen Runde ohne Hindernisse (H 2, H 3, H 4 und H 5) gelaufen.



5. Die Höhe der Hindernisse muss für die Männer + die männliche Jugend A + B 91,4 cm und für die Frauen + die weibliche Jugend A + B 76,2 cm (*jeweils  $\pm 0,3$  cm*) hoch und die Hindernisse müssen jeweils mindestens 394 cm breit sein. Der Querschnitt der Hindernisbalken muss quadratisch sein mit einer Kantenlänge von 12,7 cm x 12,7 cm. Das Hindernis am Wassergraben muss 366 cm  $\pm 2$  cm breit und so fest im Boden verankert sein, dass eine horizontale Bewegung nicht möglich ist.  
Die Hindernisbalken sollen mit schwarzen und weißen Streifen oder anderen kräftigen Kontrastfarben (*und auch in Kontrast mit dem umliegenden Umfeld*) so bemalt sein, dass sich die helleren Streifen von mindestens 22,5 cm Breite an den Außenseiten befinden.  
Das Gewicht von jedem Hindernis muss zwischen 80 und 100 kg betragen und soll auf beiden Seiten einen Fuß haben, der 120 cm bis 140 cm lang ist (*siehe nachstehende Zeichnung*).  
Die Hindernisse müssen so auf die Laufbahn hingestellt werden, dass der Hindernisbalken 30 cm weit in den Innenraum ragt.

**Anmerkung:** Es wird empfohlen, dass das erste zu überquerende Hindernis eine Mindestbreite von 500 cm hat.

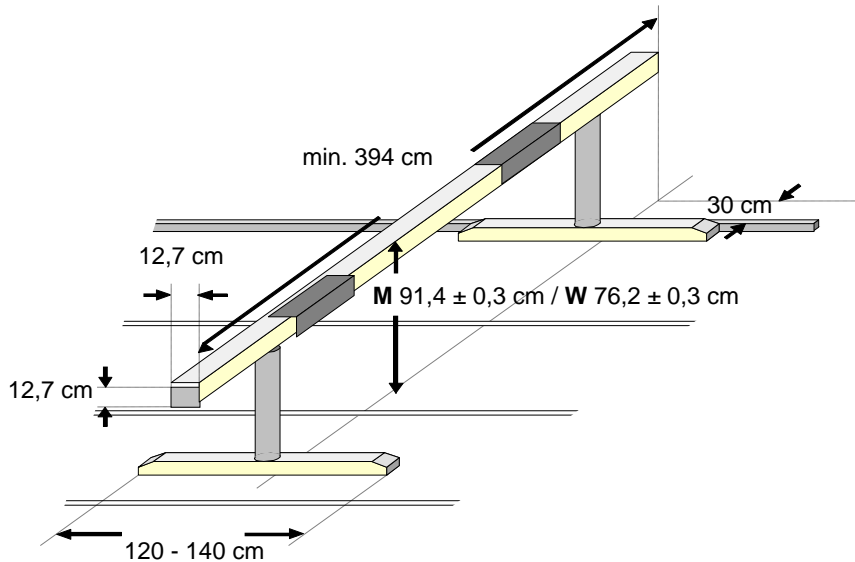
#### Nationale Bestimmungen DLV

Strecke	Markierung	Altersklasse	Runden	Zahl der Hindernisse		Höhe
				freistehend	Wassergraben	
3000 m	blau +	Männer, Jun., M 30-55	7 ½	28 (7 x 4)	7 (7 x 1)	91,4 cm
3000 m	blau +	Frauen, Juniorinnen	7 ½	28 (7 x 4)	7 (7 x 1)	76,2 cm
2000 m	blau +	m. Jgd. A+B;	5	18 (2 + (4 x 4))	5 (5 x 1)	91,4 cm
2000 m	blau +	w. Jgd. A, W 35 u. ä., M 60 u. ä.	5	18 (2 + (4 x 4))	5 (5 x 1)	76,2 cm
1500 m	blau +	w. Jgd. B	3 ¾	12 (3 x 4)	3 (3 x 1)	76,2 cm

#### Nationale Bestimmungen ÖLV

3000 m	blau +	m. U 20	7 ½	28 (7 x 4)	7 (7 x 1)	91,4 cm
2000 m	blau +	m. U 18	5	18 (2 + (4 x 4))	5 (5 x 1)	91,4 cm

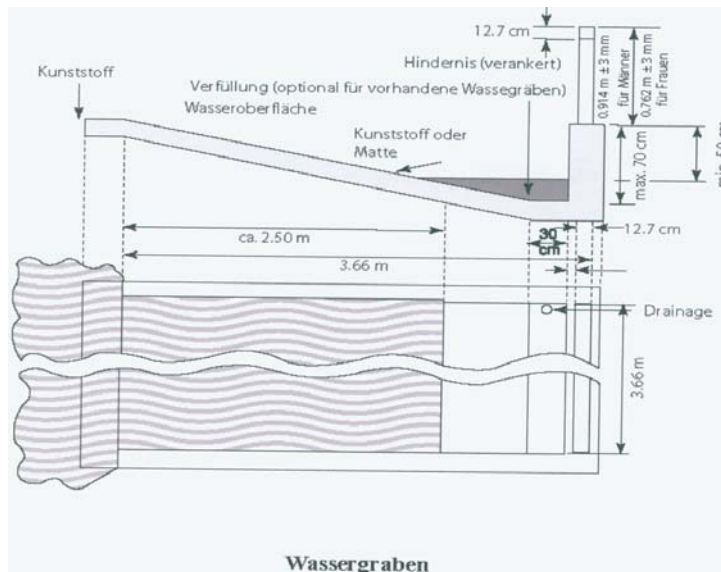
## Hindernisabmessungen



6. Der Wassergraben einschließlich des Hindernisses muss  $366 \text{ cm} \pm 2 \text{ cm}$  lang sein und der Wassergraben muss eine Breite von  $366 \text{ cm} \pm 2 \text{ cm}$  haben.

Der Boden des Wassergrabens besteht aus einer Kunststoffoberfläche oder -matte in ausreichender Dicke, der eine sichere Landung und einen ausreichenden Griff der Spikes gewährleistet. Die Tiefe des Wassers unmittelbar nach dem Hindernis muss  $70 \text{ cm}$  betragen und dies auf etwa  $30 \text{ cm}$ . Von dort steigt der Boden gleichmäßig bis zum Niveau der Laufbahn am entfernten Ende des Wassergrabens an. Zu Beginn eines Laufs muss die Wasseroberfläche niveaugleich mit der Laufbahn sein, mit einem Spielraum von  $2 \text{ cm}$ .

**Anmerkung:** Die Tiefe des Wassergrabens kann vom Laufbahnniveau von  $70 \text{ cm}$  auf bis zu  $50 \text{ cm}$  verringert werden. Der gleichmäßige Anstieg des Bodens muss, wie in der Zeichnung gezeigt, beibehalten werden. Es wird empfohlen, dass alle neuen Wassergräben mit der niedrigeren Tiefe gebaut werden.



7. Jeder Läufer überquert jedes Hindernis und springt über oder läuft durch den Wassergraben. Ist dies nicht der Fall, führt dies zur Disqualifikation.







Des Weiteren muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:

- beim Sprung seitlich neben den Wassergraben tritt, oder
- beim Überqueren seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberseite des Hindernisbalkens vorbeizieht, Vorausgesetzt diese Regel ist beachtet, kann ein Läufer jedes Hindernis in beliebiger Art überqueren.




### Regel 170 Staffelläufe

- Zum Kennzeichnen der Startlinie und zum Markieren der Teilstrecken müssen  $5 \text{ cm}$  breite Linien quer über die Laufbahn gezogen werden.
- Jeder Wechselraum ist  $20 \text{ m}$  lang, bei dem die Startlinie der Mittelpunkt ist. Die Wechselräume beginnen und enden an den Rändern der Wechselraumlinien, die jeweils in Laufrichtung näher zu der Startlinie liegen.
- Die Startlinien von den ersten Wechselräumen der  $4 \times 400 \text{ m}$ -Staffel (oder der zweiten Wechselräume der  $4 \times 200 \text{ m}$ -Staffel) sind mit den Startlinien des  $800 \text{ m}$ -Laufs identisch.
- Die Wechselräume für den zweiten und den letzten Wechsel ( $4 \times 400 \text{ m}$ ) sind durch die jeweils im Abstand von  $10 \text{ m}$  gekennzeichneten Linien beiderseits der Start-/Ziellinie begrenzt.

### Wechselmarkierungen nach dem Markierungsplan der IAAF

Disziplin	Wechselmarke	Farbe	Zeichen	Länge / Breite	
4x100m	Wechselvorlauf	rot		60/5 cm	
4x100m	Wechselanfang	gelb		110/5 cm	
4x100m	Wechselende	gelb		110/5 cm	
4x400m	Wechselanfang	blau		80/5 cm	
4x400m	Wechselende	blau		80/5 cm	
4x400m	Wechselanfang u. -ende	blau		80/5 cm	für die 3.+ 4. Läufer

### Nationale Bestimmungen

4x75m	Wechselvorlauf	rot		40/3 cm
4x75m	Wechselanfang	gelb		50/3 cm
4x75m	Wechselende	gelb		50/3 cm

- Die Übergangslinie eingangs der Gegengeraden, wo es den Läufern der zweiten Teilstrecke (4x400m) und der dritten Teilstrecke (4x200m) erlaubt ist, ihre Bahnen zu verlassen, ist mit der Übergangslinie für den 800 m-Lauf, die in Regel 163.5 beschrieben ist, identisch.
- Die 4x100m- und, wenn möglich die 4x200 m-Staffel, müssen vollständig in Bahnen gelaufen werden. Bei der 4x200m-Staffel (wenn nicht vollständig in Bahnen gelaufen) und bei der 4x400m-Staffel werden jeweils die erste Runde sowie die erste Kurve der zweiten Runde bis zur Übergangslinie vollständig in Bahnen gelaufen.  
**Anmerkung:** Treten bei der 4x200m- und der 4x400m-Staffel nicht mehr als 4 Mannschaften an, wird empfohlen, nur die erste Kurve der ersten Runde in Bahnen zu laufen.  
**Erläuterung:** In diesen Fällen ist jeweils von den 800 m-Startlinien zu starten.
- Bei der 4x100m- und der 4x200m-Staffel dürfen die den Stab übernehmenden Läufer höchstens 10,00 m vor dem Wechselraum anlaufen (siehe Nr. 2). Die Anlaufmarkierungen sind in jeder Bahn farbig zu markieren.

### Nationale Bestimmungen

#### 4x50m- und 8x50m-Staffel

Der Start ist am 200m- bzw. am 400m-Start. Für diese Staffeln werden nur die Wechselraummitten markiert, da eine begrenzte Zone für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer von dieser Wechselraummitte anlaufen.

#### 4x75m-Staffel

Der Start ist am 300m-Start und die Wechselräume werden vollständig markiert, einschließlich der Wechselvormarken. Sind die Wechselvormarken nicht gekennzeichnet, ist innerhalb des Wechselraums anzulaufen.

#### 4x100m-Staffel

Der Start ist am 400m-Start und die Wechselräume sind identisch mit dem 300 m-, dem 200m-Start und für die dritte Wechselmitte ist ein kleiner weißer Strich anzubringen. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

#### 4x200m-Staffel (3 volle Kurven)

Der Start ist mit dem Start der 4x400m-Staffel identisch. Bis nach der dritten Kurve verbleibt der Läufer in seiner Einzelbahn und kann dann die freie Bahn wählen. Für den dritten Wechsel gilt der zweite Wechsel der 4x100m-Staffel der Bahn 1. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

#### 4x200m-Staffel (vollständig in Bahnen)

Alle Läufer laufen vom Start bis zum Ziel in ihren Einzelbahnen. Die Startstellen in der Zielkurve und die ersten Wechselmitten in der Startkurve werden mit einem kleinen gelben Pluszeichen + an der Außenseite der Einzelbahnen gekennzeichnet. Die zweite Wechselmitte ist identisch mit dem 400m-Start. Der dritte Wechsel ist auf allen Einzelbahnen mit dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel identisch. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

#### 4x400m-Staffel

Der Start ist in der Zielkurve und die Wettkämpfer verbleiben drei volle Kurven in ihren Einzelbahnen. Der erste Wechsel vollzieht sich in Einzelbahnen und die zweiten Läufer können nach Erreichen der Gegengerade ihre Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Die zweiten und dritten Wechsel sind im Zielbereich und werden durch Markierungen in den Bahnen 1 bis 5 im Abstand von 10 m parallel zur Ziellinie für den Wechselanfang und das Wechselende dargestellt. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

#### 3x800m- und 4x800m-Staffel

Der Start kann von der Evolvente oder in Einzelbahnen vom 800m-Start erfolgen. Beim Start in Einzelbahnen verbleibt der erste Läufer bis zum Beginn der Gegengerade in seiner Einzelbahn und kann dann die freie Bahn wählen. Die weiteren Wechsel sind mit dem zweiten und dritten Wechsel der 4x400m-Staffel identisch. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

#### 3x1000m-Staffel

Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Der erste Wechsel vollzieht sich wie der zweite und dritte Wechsel der 4x400m-Staffel und der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel auf der Bahn 1. Beide Wechsel ohne Wechselvormarken.

#### 4x1500m-Staffel

Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Alle Wechsel sind auf der Bahn 1 der 4x100m-Staffel. Der erste Wechsel entspricht dem dritten Wechsel der 4x100m-Staffel, der zweite Wechsel dem zweiten Wechsel der 4x100m-

Staffel und der dritte Wechsel dem ersten Wechsel der 4x100m-Staffel. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

#### **10x100m-Staffel**

Bei dieser Staffel verbleiben die ersten drei Läufer in ihren Einzelbahnen und der vierte Läufer kann beim Erreichen der Gegengeraden seine Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Der Start erfolgt von der Markierung der Wechselmitte des ersten Wechsels der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven). Der erste Wechsel wird am 80m-Start mit den entsprechenden Maßen hergestellt, der zweite Wechsel ist identisch mit dem zweiten Wechsel der 4x200m-Staffel (3 volle Kurven) und der dritte Wechsel ist von der Evolvente des Starts des 1500m-Laufes aus abzustecken. Für alle weiteren Wechsel sind die Wechselräume der 4x100m-Staffel sowie im Zielraum der 4x200m-Staffel auf der Innenbahn maßgebend. Alle Wechsel mit Wechselvormarken.

#### **Schwedenstaffel (400 – 300 – 200 – 100 m)**

Der Start erfolgt in Einzelbahnen der normalen Startstellen der 200m bis zum jeweiligen Wechselraum des 3. Wechsels der 4x100m-Staffel. Von dort kann die Einzelbahn verlassen und die freie Bahn gewählt werden. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

#### **Olympische Staffel (400 – 200 – 200 – 800 m)**

Bei dieser Staffel werden drei Kurven in Einzelbahnen gelaufen. Gestartet wird von den Startstellen der 4x400m-Staffel und der erste Wechsel entspricht dem ersten Wechsel der 4x400m-Staffel. Der zweite Läufer kann am Beginn der Gegengerade seine Einzelbahn verlassen und die freie Bahn wählen. Der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-Staffel und der dritte Wechsel der 4x400m-Staffel. Der zweite und dritte Wechsel vollziehen sich in der Regel auf der Innenbahn. Alle Wechsel ohne Wechselvormarken.

8. Bei der 4x400 m-Staffel wird der erste Wechsel, den die Läufer ausführen, in ihren Bahnen vollzogen. Den zweiten Läufern ist es nicht erlaubt, außerhalb ihres Wechselraums anzulaufen, sie starten innerhalb ihres Wechselraums. Gleiches gilt für die dritten und vierten Läufer, die ebenfalls in ihren Wechselräumen anlaufen.

Die zweiten Läufer jeder Staffel laufen noch die erste Kurve bis zum nächstliegenden Rand der Übergangslinie in Bahnen, wo sie dann die ihnen zugewiesene Bahn verlassen können. Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5 cm breite und quer über die Laufbahn gezogene Linie. Damit die Läufer diese besser erkennen, müssen kleine Kegel oder Prismen, die 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm sind und möglichst unterschiedliche Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und den Übergangslinien haben, unmittelbar vor der Schnittstelle der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie hingestellt werden.

*Erläuterung: Anstelle von Kegel oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden (siehe Regel 163.5 und die Zeichnung dazu).*

9. Die Läufer der dritten und der vierten Teilstrecke der 4x400 m-Staffel müssen unter Leitung eines bestimmten Offiziellen sich selbst in ihre Wartepositionen begeben, die (von innen nach außen) derjenigen Reihenfolge entspricht, wie sie ihre Staffelmittglieder nach 200 m ihrer Teilstrecke jeweils erreicht haben. Haben die ankommenden Läufer diesen Punkt passiert, behalten die wartenden Läufer diese Reihenfolge bei und dürfen ihre Positionen am Beginn des Wechselraums nicht verändern. Befolgt ein Läufer dies nicht, muss die Staffel disqualifiziert werden.

**Anmerkung:** Bei der 4x200 m-Staffel (falls sie nicht vollkommen in Bahnen gelaufen wird) stellen sich die Läufer der vierten Teilstrecke in der Reihenfolge so auf (von innen nach außen), wie ihre Staffel in der Wettkampfliste aufgeführt ist (Bahnverteilung).

10. Werden bei einem Staffellauf Bahnen nicht benutzt, und soweit zutreffend bei der 4x200m- und 4x400m-Staffel, können die wartenden Läufer eine Innenposition auf der Laufbahn einnehmen, wie ihre Staffelmittglieder ankommen, vorausgesetzt sie behindern dabei nicht durch Rempeln oder Sperren andere Läufer. Bei der 4x200 m- und der 4x400 m-Staffel behalten die wartenden Läufer die in Nr. 9 erwähnte Reihenfolge bei.

*Erläuterung: Bei der 4x200m-Staffel gilt dies für den vierten Läufer, bei der 4x400m-Staffel ab dem dritten Läufer und bei allen anderen Staffeln ab dem zweiten Läufer. Die Läufer dürfen damit von einer äußeren Position nach innen aufrücken und dabei die Aufstellungsreihenfolge (von innen nach außen) nicht verändern.*

11. Markierungen: Wird eine Staffel ganz oder teilweise in Bahnen gelaufen, kann der Läufer in seiner Bahn eine Kontrollmarke anbringen. Dazu kann er Klebeband von maximal 5 cm x 40 cm und von unterschiedlicher Farbe benutzen, das nicht mit anderen ständigen Markierungen verwechselt werden kann. Andere Kontrollmarken dürfen nicht benutzt werden.
12. Der Staffelstab ist ein glattes Rohr mit kreisrundem Querschnitt. Er besteht aus einem Stück Holz, Metall oder irgendeinem anderen harten Material, dessen Länge 28 cm bis 30 cm beträgt. Der Umfang beträgt 12 cm bis 13 cm und darf nicht weniger als 50 g wiegen. Der Staffelstab soll farbig sein, damit er während des Laufs gut sichtbar ist.

#### **Nationale Bestimmungen**

Bei nationalen Veranstaltungen dürfen eigene Staffelstäbe benutzt werden, sofern sie diesen Bestimmungen entsprechen.

#### **Nationale Bestimmung DLV**

In den Schüleraltersklassen M/W 13 u.j. darf der Umfang des Staffelstabs 9,7 cm bis 13 cm betragen (entspricht einem Durchmesser von 31-41 mm). Das Gewicht ist nicht begrenzt. Die Eigenschaften und die übrigen Maße gelten unverändert auch für diesen Staffelstab.

13. Der Staffelstab muss während des Laufs durchgehend in der Hand getragen werden. Den Läufern ist es nicht erlaubt, Handschuhe zu tragen oder eine Substanz an ihren Händen zu verwenden, um einen besseren Griff des Staffelstabes zu erhalten. Fällt der Staffelstab zu Boden, darf nur der Läufer ihn aufheben, der ihn fallen ließ. Dazu kann er seine Einzelbahn verlassen, sofern dadurch die Laufstrecke nicht abgekürzt wird. Ist dies befolgt und kein anderer Läufer wird dabei behindert, führt das Fallenlassen des Staffelstabs nicht zur Disqualifikation.

*Erläuterung: Dies gilt auch, wenn der Staffelstab in den Innenraum fällt.*

14. Bei allen Staffelläufen muss der Staffelstab innerhalb des Wechselraums übergeben werden. Die Übergabe beginnt, wenn der Staffelstab erstmals von dem übernehmenden Läufer berührt wird, und ist in dem Moment beendet, wenn dieser ihn allein in der Hand hält. Bei der Beurteilung, ob der Staffelstab innerhalb des Wechselraums übergeben wurde, ist nur die Position des Staffelstabs entscheidend und nicht die Körper der Läufer. Die Stabübergabe außerhalb des Wech-

selraums führt zur Disqualifikation.

15. Vor und nach der Übergabe des Staffelstabs sollen die Läufer so lange in ihren Bahnen oder Wechselräumen bleiben, bis die Laufbahn frei ist, um andere Läufer nicht zu behindern, insoweit ist Regel 163.3 und 4 nicht auf diese Läufer anzuwenden. Sollte ein Läufer nach Beendigung seiner Teilstrecke absichtlich seinen Platz oder seine Bahn verlassen und wird dadurch ein Mitglied einer anderen Staffel behindert, muss seine Staffel disqualifiziert werden.
16. Unterstützung durch Abstoßen oder auf jede andere Weise führt zur Disqualifikation.
17. Von allem für die Veranstaltung gemeldeten Wettkämpfer, ganz gleich, ob für einen Staffel- oder einen anderen Wettbewerb, können vier Wettkämpfer in jeder Runde der Veranstaltung in eine Staffelmansschaft eingesetzt werden. Hat jedoch eine Staffel den Wettbewerb begonnen, dürfen nur noch zwei zusätzliche Wettkämpfer als Ersatz in dieser Staffel eingesetzt werden. Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, muss sie disqualifiziert werden.
18. Die Staffelbesetzung und die Laufreihenfolge innerhalb einer Staffel sind nicht später als eine Stunde vor der ersten offiziellen Meldezeit für den ersten Lauf einer jeden Runde der Veranstaltung abzugeben werden. Spätere Änderungen müssen durch einen vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufenen medizinischen Offiziellen bestätigt werden und können nur noch bis zum Ende der Meldezeit des jeweiligen Laufs, an dem die Staffelmansschaft teilnimmt, vorgenommen werden. Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, muss sie disqualifiziert werden.

#### **Nationale Bestimmungen**

Hat ein Verein (*im DLV auch LG*) für denselben Wettbewerb mehrere Staffelmanschaften gemeldet, ist die namentliche Meldung einschließlich der Ersatzläufer für jede Staffelmanschaft getrennt vorzunehmen. Die endgültige Besetzung und Reihenfolge innerhalb einer Staffelmanschaft müssen 90 Minuten vor Beginn eines jeden Laufs schriftlich am Stellplatz angegeben werden.



## Abschnitt 4 Technische Wettbewerbe

### Regel 180 Allgemeine Bestimmungen

#### Aufwärmen am Wettkampfplatz

1. Vor Beginn des Wettbewerbs darf jeder Wettkämpfer Probeversuche am Wettkampfplatz ausführen. Bei den Stoß-/Wurfwettbewerben werden die Probeversuche stets in der ausgelosten Reihenfolge und immer unter Aufsicht der Kampfrichter ausgeführt.

*Erläuterung: Wie viele Probeversuche zulässig sind, legt jeweils der Wettkampfleiter fest.*

2. Hat der Wettkampf begonnen, ist es den Wettkämpfern nicht mehr erlaubt, für entsprechende Übungszwecke
  - a die Anlaufbahn oder den Absprungbereich,
  - b Geräte,
  - c den Stoß-/Wurfbereich oder den Sektor mit oder ohne Geräte,zu benutzen.

#### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Besteht in einem Stabhochsprungwettbewerb ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau, ist eine Neutralisation möglich. Die Modalitäten dazu werden in der Technischen Besprechung festgelegt.

#### Markierungen

3. a In allen technischen Wettbewerben, bei denen eine Anlaufbahn benutzt wird, sind Markierungen entlang dieser, beim Hochsprung können sie im Anlaufbereich platziert werden. Ein Wettkämpfer darf zur Unterstützung seines Anlauf und des Absprungs eine oder zwei Markierungen benutzen (*vom Organisationskomitee/Veranstalter zur Verfügung gestellt oder genehmigt*). Werden solche nicht zur Verfügung gestellt, darf er Klebeband verwenden, aber keine Kreide oder ähnliche Substanzen, die untilgbare Flecken hinterlassen.
  - b Bei Stoß-/Wurfwettbewerben aus dem Kreis darf ein Wettkämpfer nur eine Markierung benutzen. Diese kann auf dem Boden unmittelbar hinter dem Kreisring oder daran angrenzend platziert werden. Dies muss nur für die Dauer des eigenen Versuchs des Wettkämpfers möglich sein und darf die Sicht der Kampfrichter nicht beeinträchtigen. Eigene Markierungen (*andere als die in Regel 187.21*) dürfen nicht im Sektor oder entlang diesem platziert werden.

*Erläuterung: Markierungen in der Sprunggrube sind nicht zulässig.*

#### Wettkampfreihenfolge

4. Die Wettkämpfer führen ihre Versuche in der ausgelosten Reihenfolge aus. Finden Qualifikationsrunden (*oder Ausscheidungen*) statt, muss für das Finale neu ausgelost werden (*siehe auch Nr. 5*).

#### Versuche

5. Bei allen technischen Wettbewerben, ausgenommen im Hoch- und Stabhochsprung, mit mehr als acht Teilnehmern, müssen jedem von ihnen zunächst drei Versuche gewährt werden, den acht Wettkämpfern mit den besten gültigen Leistungen stehen drei weitere Versuche zu. Mit Ausnahme des Hoch- und Stabhochsprungs hat ein Wettkämpfer in einem Durchgang nicht mehr als einen zu registrierenden Versuch. Besteht in dem Wettkampf Gleichstand auf dem letzten Qualifikationsplatz ist dieser, wie in Nr. 20 beschrieben, aufzulösen.

Bei acht oder weniger Teilnehmern müssen jedem von ihnen sechs Versuche gewährt werden. Haben in den ersten drei Durchgängen mehr als ein Wettkämpfer keinen gültigen Versuch, beginnen diese in dem darauf folgenden Durchgang vor denen mit gültigen Versuchen, und zwar in der Reihenfolge wie sie ursprünglich ausgelost war.

In beiden Fällen (*mehr als acht oder acht und weniger*):

- a werden der vierte und der fünfte Durchgang in der umgekehrten Reihenfolge durchgeführt, wie der Zwischenstand dies nach den ersten drei Versuchen ausweist. Die Reihenfolge des sechsten Durchgangs (*Schlussdurchgang*) ist in der umgekehrten Reihenfolge durchzuführen, wie der Zwischenstand dies nach dem fünften Durchgang ausweist.
- b Ist die Reihenfolge zu ändern und besteht bei einer Platzierung Gleichstand, führen die Gleichstehenden die weiteren Versuche in der Reihenfolge aus, wie sie ursprünglich ausgelost war.

**Anmerkung 1:** Bei Wettkampfveranstaltungen nach Regel 1.1d, e, f, g, h, i und j können die letzten drei Durchgänge in der umgekehrten Reihenfolge durchgeführt werden, wie dies der Stand nach dem dritten Durchgang ausweist.

**Anmerkung 2:** Für vertikale Sprünge (Hoch- und Stabhochsprung) siehe Regel 181.2.

*Erläuterung: Ein Durchgang umfasst je einen Versuch aller am Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer. Beim Hoch- und Stabhochsprung sind dies alle Versuche über eine bestimmte Sprunghöhe. Versäumte Versuche können nicht nachgeholt werden. Ein ungültiger Versuch gilt auch als zu wertender Versuch und ist dementsprechend zu registrieren. Ein Wettkämpfer kann auf Versuche verzichten, seine bis dahin erzielten Leistungen werden gewertet. Bei einem Verzicht auf die letzten drei Versuche rückt kein anderer Wettkämpfer nach.*

#### Nationale Bestimmungen

Der Wettkampfleiter kann bestimmen, ob und ggf. wie bzgl. der umgekehrten Reihenfolge verfahren wird.

**Nationale Bestimmung ÖLV** siehe Allgemeine Wettkampfbestimmungen P.13

6. Mit Ausnahme der Weltmeisterschaften (*Freiluft, Halle, Junioren - U20 - und Jugend - U18 -*) und der Olympischen Spiele kann bei allen internationalen Wettkampfveranstaltungen die Zahl der Versuche in den technischen Wettbewerben, mit Ausnahme des Hoch- und Stabhochsprungs, reduziert werden. Dies ist von dem internationalen oder nationalen Verband zu entscheiden, der die Kontrolle über die Veranstaltung hat.

Mit Ausnahme der Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1 a, b und c kann der Veranstalter festlegen, dass die Hoch- und Stabhochsprungwettbewerbe in einer anderen Form durchgeführt werden, als der in dieser Regel vorgesehene, einschließlich der Begrenzung der Gesamtzahl an Höhen oder an Versuchen, die ein Wettkämpfer ausführen darf.

#### Vollendung der Versuche

7. Der Kampfrichter darf eine weiße Fahne für einen gültigen Versuch erst heben, wenn der Versuch abgeschlossen ist.

Ein gültiger Versuch ist abgeschlossen:

- a bei vertikalen Sprungwettbewerben (*Hoch- und Stabhochsprung*), sobald der Obmann entschieden hat, dass nicht gegen die Regeln 182.2 (*Hochsprung*), 183 Nr. 2 oder Nr. 4 (*Stabhochsprung*) verstoßen wurde,
- b bei horizontalen Sprungwettbewerben (*Weit- oder Dreisprung*), sobald der Wettkämpfer die Sprunggrube gemäß Regel 185.1 verlassen hat,

- c bei Stoß- und Wurfwettbewerben, sobald der Wettkämpfer den Kreisring oder die Anlaufbahn gemäß Regel 187.17 verlassen hat.

**Qualifikationswettkampf**

- Ein Qualifikationswettkampf in technischen Wettbewerben findet statt, wenn wegen einer zu großen Teilnehmerzahl eine zufrieden stellende Durchführung des Wettkampfs in einer einzigen Runde (*Finale*) nicht gewährleistet ist. Findet ein solcher Qualifikationswettkampf statt, nehmen alle Wettkämpfer daran teil und qualifizieren sich über diesen. Die in der Qualifikation erzielten Leistungen werden nicht als Teil des eigentlichen Wettkampfs berücksichtigt.
- Die Wettkämpfer sind normalerweise in zwei oder mehr Gruppen einzuteilen. Stehen für diese Gruppen Wettkampfanlagen unter gleichen Bedingungen und zur gleichzeitigen Aufnahme des Wettkampfs nicht zur Verfügung, soll die nachfolgende Gruppe unmittelbar nach dem Ende des Wettkampfs der vorherigen Gruppe mit ihren Probeversuchen beginnen.
- Bei Veranstaltungen von mehr als drei Tagen Dauer wird bei den Hoch-/Stabhochsprungwettbewerben empfohlen, zwischen der Qualifikation und dem Finale einen Ruhetag einzulegen.
- Die Qualifikationsnormen, die Qualifikationsbedingungen und die Zahl der Wettkämpfer für das Finale werden von den Technischen Delegierten festgelegt. Sind solche nicht berufen, bestimmt das Organisationskomitee (*Veranstalter*) dies. Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen mindestens 12 Wettkämpfer das Finale erreichen.
- In einem Qualifikationswettkampf, ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung, sind jedem Wettkämpfer bis zu drei Versuche zu gewähren. Hat ein Wettkämpfer die Qualifikationsnorm einmal erreicht, darf er keine weiteren Versuche mehr ausführen.
- In einem Qualifikationswettkampf des Hoch- und Stabhochsprungs setzen die Wettkämpfer, die nicht nach drei aufeinander folgenden Fehlversuchen ausgeschieden sind, den Wettkampf in Übereinstimmung mit Regel 181.2 bis zum Abschluss des letzten Versuchs über die als Qualifikationsnorm festgelegte Sprunghöhe fort, es sei denn, die Zahl der Teilnehmer am Finale ist, wie nach Nr. 11 festgelegt, erreicht.
- Erreicht kein Wettkämpfer oder weniger als die festgelegte Zahl die Qualifikationsnorm, ist die Zahl der Finalisten entsprechend ihrer im Qualifikationswettkampf erzielten Leistungen bis zu dieser Zahl aufzustocken. Gleichstände auf dem letzten Qualifikationsplatz des Gesamtergebnisses sind, wie in Nr. 20 oder in Regel 181.8 festgelegt, aufzulösen.

**Nationale Bestimmungen**

Der Wettkampfleiter kann entscheiden, dass aus organisatorischen Gründen eine Aufstockung nicht vorgenommen wird. Verzichtet ein Wettkämpfer auf seine Teilnahme am Finale, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz vor Beginn des Finales rechtzeitig über den Verzicht informiert wurde.

- Findet beim Hoch- und Stabhochsprung ein Qualifikationswettkampf gleichzeitig in zwei Gruppen statt, wird empfohlen, die Sprunglatte in beiden Gruppen möglichst gleichzeitig höher zu legen. Des Weiteren wird empfohlen, dass beide Gruppen ungefähr gleich groß sind.

**Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV**

Anstelle von Qualifikationswettkämpfen können Ausscheidungswettkämpfe durchgeführt werden. Dabei hat jeder Wettkämpfer drei Versuche. Die zwölf Besten erreichen unter Berücksichtigung der Regelungen in Nr. 20 und Regel 181.8 das Finale. Im Übrigen legt der Wettkampfleiter die Bedingungen fest, durch die sich die Wettkämpfer qualifizieren.

**Behinderung**

- Wird ein Wettkämpfer auf irgendeine Weise bei seinem Versuch behindert, hat der Schiedsrichter das Recht, ihm einen Ersatzversuch zu gewähren.

*Erläuterung: Ansagen, Siegerehrungen usw. gelten nicht als Behinderung.*

**Verzögerung**

- Ein Wettkämpfer, der bei einem technischen Wettbewerb grundlos seinen Versuch verzögert, trägt die Schuld dafür, dass ihm dieser nicht mehr erlaubt und als Fehlversuch registriert wird. Es ist Aufgabe des Schiedsrichters darüber zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung aller Umstände eine grundlose Verzögerung vorliegt.

Der zuständige Kampfrichter zeigt dem Wettkämpfer an, dass alles für den Versuch bereit ist und der festgelegte Zeitraum für seinen Versuch beginnt. Entscheidet sich der Wettkämpfer danach, den Versuch nicht auszuführen, muss dies nach Ablauf des festgelegten Zeitraums als Fehlversuch registriert werden.

Beim Stabhochsprung beginnt der Zeitraum für den Versuch, wenn die Sprunglatte gemäß den zuvor gemachten Angaben des Wettkämpfers eingerichtet ist. Danach wird für eine Änderung keine zusätzliche Zeit mehr gewährt.

Hat der Wettkämpfer mit dem Versuch begonnen und endet danach der festgelegte Zeitraum, ist der Versuch nicht als ungültig zu werten.

*Erläuterung: Den Wettkämpfern ist vor Beginn des Wettkampfs bekannt zu geben, in welcher Form der Beginn des Versuchs angezeigt wird (Aufruf, Ziehen der Startnummer, Fahnenzeichen o. ä.). Der Wettkämpfer hat einen Verzicht auf seinen Versuch vor dieser Anzeige bekannt zu geben.*

Die folgenden Zeiträume sollen grundsätzlich nicht überschritten werden:

**Einzelwettbewerbe:**

Zahl der verbliebenen Wettkämpfer	Hochsprung	Stabhochsprung	übrige Wettbewerbe
mehr als drei	1,0 min.	1,0 min.	1,0 min.
zwei oder drei	1,5 min.	2,0 min.	1,0 min.
einer	3,0 min.	5,0 min.	--,--
aufeinander folgende Versuche	2,0 min.	3,0 min.	2,0 min.

**Mehrkampfwettbewerbe:**

mehr als drei	1,0 min.	1,0 min.	1,0 min.
zwei oder drei	1,5 min.	2,0 min.	1,0 min.
einer	2,0 min.*	3,0 min.*	--,--
aufeinander folgende Versuche	2,0 min.	3,0 min.	2,0 min.

*\*Ist nur noch ein Wettkämpfer im Wettbewerb verblieben, wird ihm der verlängerte Zeitraum für seinen ersten Versuch über die neue Sprunghöhe nur dann gewährt, wenn er unmittelbar davor einen Versuch ausgeführt hat.*

**Anmerkung 1:** Der verbleibende Zeitraum soll dem Wettkämpfer mit einer Uhr angezeigt werden. Zusätzlich zeigt ein Kampfrichter durch Heben und Halten einer gelben Fahne oder auf andere Weise an, dass die letzten 15 Sekunden des festgelegten Zeitraums angebrochen sind.

**Anmerkung 2:** Beim Hoch- und Stabhochsprung darf jede Änderung der Versuchszeit erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, in dem die Sprunglatte auf die neue Sprunghöhe gelegt worden ist, es sei denn, der festgelegte Zeitraum für aufeinander folgende Versuche käme zur Anwendung, wo ein Wettkämpfer zwei oder mehr aufeinander folgende Versuche hat.

**Anmerkung 3:** Für den ersten Versuch, mit dem ein Wettkämpfer den Wettkampf aufnimmt, beträgt der erlaubte Zeitraum eine Minute.

**Anmerkung 4:** Beim Feststellen der Zahl der noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer sollen auch die mit einbezogen werden, die noch einen Sprung um den ersten Platz haben.

**Abwesenheit während des Wettkampfs**

18. Bei den technischen Wettbewerben darf im Verlauf des Wettkampfs ein Wettkämpfer mit Erlaubnis und in Begleitung eines Kampfrichters den unmittelbaren Wettkampfplatz verlassen.

**Wechsel des Wettkampfplatzes**

19. Der Schiedsrichter hat das Recht, den Wettkampfplatz zu wechseln, wenn die Bedingungen dies nach seiner Meinung rechtfertigen. Solch ein Wechsel soll nur nach Beendigung eines Durchgangs vorgenommen werden (siehe auch Regel 125.6 nebst Erläuterung und Nationaler Bestimmung).

**Anmerkung:** Weder die Stärke noch der Richtungswechsel des Windes sind ausreichende Gründe für einen Wechsel des Wettkampfplatzes.

**Gleichstände**

20. Bei Gleichständen in den technischen Wettbewerben, ausgenommen im Hoch- und Stabhochsprung, entscheidet die zweitbeste Leistung der gleichstehenden Wettkämpfer über die bessere Platzierung. Falls notwendig die drittbeste Leistung usw.

Löst sich der Gleichstand auch danach noch nicht auf und betrifft es den ersten Platz, führen die gleichstehenden Wettkämpfer in derselben Reihenfolge jeweils weitere Versuche bis zu Entscheidung aus.

**Anmerkung:** Für den Hoch- und Stabhochsprung siehe Regel 181.8.

**Ergebnis**

21. Jeder Wettkämpfer ist mit seiner besten Leistung zu werten, einschließlich der, die er im Stichtkampf um den ersten Platz erzielt hat.



## A. Vertikale Sprünge (Hoch- und Stabhochsprung)

### Regel 181 Allgemeine Bestimmungen

1. Vor Beginn des Wettkampfs gibt der Obmann des Kampfgerichts den Wettkämpfern die Anfangshöhe und die weiteren Sprunghöhen bekannt, auf die die Sprunglatte jeweils nach Beendigung eines Durchgangs höher gelegt wird, bis nur noch ein als Gewinner feststehender Wettkämpfer im Wettkampf verblieben ist oder ein Gleichstand auf dem ersten Platz besteht.

#### Versuche

2. Ein Wettkämpfer darf beim Hoch- und Stabhochsprung mit seinem Versuch bei irgendeiner vom Obmann zuvor bekannt gegebenen Sprunghöhe beginnen und weitere Versuche bei nachfolgenden Sprunghöhen nach seinem Ermessen ausführen. Nach drei aufeinander folgenden Fehlversuchen, ohne Rücksicht auf die Sprunghöhe, bei der sich diese ergeben haben, ist er vom weiteren Versuchen ausgeschlossen, ausgenommen beim Gleichstand auf dem ersten Platz. Das Ergebnis dieser Regel ist, dass ein Wettkämpfer seine nachfolgenden zweiten oder dritten Versuche (*nach dem ersten oder zweiten Fehlversuch*) bei einer nachfolgenden Höhe noch springen darf. Verzichtet ein Wettkämpfer bei einer bestimmten Sprunghöhe auf seinen Versuch, darf er anschließend bei dieser Höhe keinen Versuch mehr ausführen, es sei denn, es besteht Gleichstand auf dem ersten Platz.
3. Nachdem alle anderen Wettkämpfer ausgeschieden sind, darf ein Wettkämpfer so lang weitere Versuche ausführen, bis auch er das Recht dazu verwirkt hat.
4. Außer es ist nur noch ein Wettkämpfer im Wettkampf verblieben und hat diesen gewonnen:
  - a soll die Sprunglatte nach jedem Durchgang beim Hochsprung nicht weniger als 2 cm und beim Stabhochsprung nicht weniger als 5 cm höher gelegt werden, und
  - b soll die jeweilige Steigerung der Sprunghöhe nicht zunehmen.

Die Bestimmungen zu a und b sind nicht anzuwenden, wenn die noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer vereinbaren, die Sprunglatte direkt auf die Höhe zu legen, die Weltrekord bedeuten würde.

*Erläuterung: Dies gilt auch für Europarekord und nationale Rekorde, wenn die entsprechende Sprunghöhe für alle noch im Wettkampf verbliebenen Wettkämpfer solche Rekorde wären.*

Hat ein Wettkämpfer den Wettkampf gewonnen, entscheidet er nach Rücksprache mit dem entsprechenden Kampf- oder Schiedsrichter über die Höhe oder die Höhen, auf die die Sprunglatte zu legen ist.

**Anmerkung:** Dies ist nicht bei den Disziplinen im Mehrkampf anzuwenden.

In einem Mehrkampf Wettbewerb einer Veranstaltung gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss jede Steigerung beim Hochsprung gleichmäßig 3 cm und beim Stabhochsprung durchgehend 10 cm betragen.

#### Nationale Bestimmungen

In allen Klassen der DMM, ÖM, SVM und bei den Mehrkampf Wettbewerben sind die in der Ausschreibung festgelegten Sprunghöhen bis zum Ende des Wettkampfs einzuhalten.

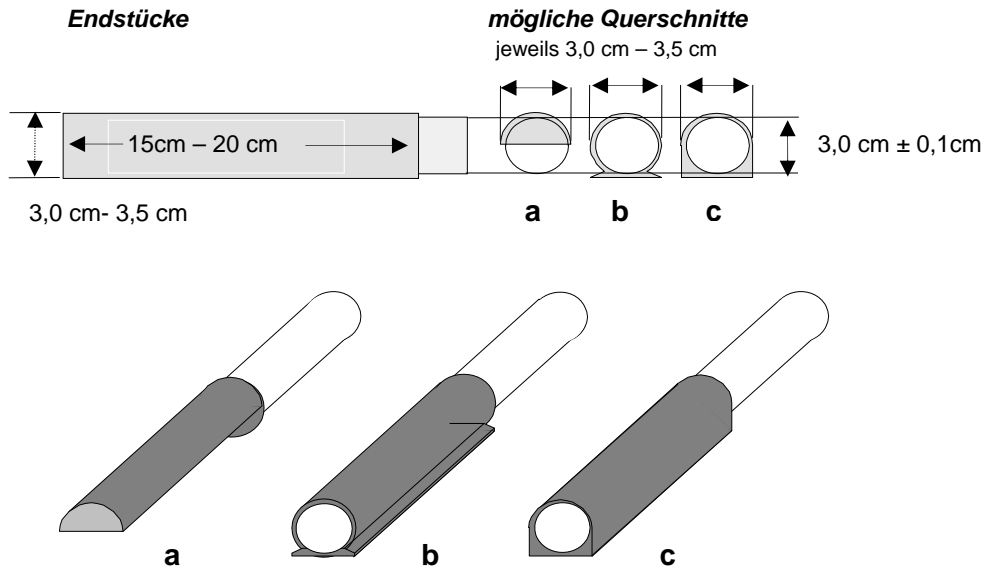
#### Messungen

5. Alle Messungen sind senkrecht vom Boden bis zum niedrigsten Punkt der Oberseite der Sprunglatte vorzunehmen und in ganzen Zentimetern anzugeben.
6. Bevor die Wettkämpfer ihre Versuche ausführen, muss jede neue Sprunghöhe ausgemessen werden. Die Kampfrichter überprüfen in allen Fällen von Rekorden die Sprunghöhe, auf die die Sprunglatte gelegt wird. Dies tun sie auch bei jedem weiteren Rekordversuch, wenn die Sprunglatte seit der letzten Messung berührt worden ist.

#### Sprunglatte

7. Die Sprunglatte muss aus Glasfaser oder anderem geeigneten Material gefertigt sein und nicht aus Metall. Sie hat mit Ausnahme an den Endstücken einen runden Querschnitt. Beim Hochsprung muss sie 400 cm  $\pm$  2 cm, beim Stabhochsprung 450 cm  $\pm$  2 cm lang sein. Ihr Gewicht beträgt beim Hochsprung maximal 2 kg und beim Stabhochsprung maximal 2,25 kg. Der Durchmesser des runden Teils muss 3 cm  $\pm$  0,1 cm betragen. Die Sprunglatte besteht aus drei Teilen: dem runden Teil und zwei Endstücken. Die Endstücke mit denen sie auf den Auflegern der Sprungständer liegt sind jeweils 3,0 cm – 3,5 cm breit und 15 cm – 20 cm lang. Die Endstücke müssen kreis- oder halbkreisförmig sein und haben klar definierte ebene Auflageflächen. Diese Auflageflächen dürfen nicht höher liegen als die Mitte des senkrechten Querschnitts der Sprunglatte. Die Endstücke müssen hart und glatt sein. Sie dürfen nicht mit Gummi oder einem anderen Material beschichtet sein, die die Reibung zwischen den Auflageflächen und den Auflegern erhöht. Die Sprunglatte darf nicht schief liegen, und wenn sie aufliegt, kann sie beim Hochsprung um höchstens 2 cm, beim Stabhochsprung um höchstens 3 cm durchhängen. Kontrolle der Elastizität: Die aufgelegte Sprunglatte darf bei einem in der Mitte angehängten Gewicht von 3 kg um höchstens 7 cm beim Hochsprung und um höchstens 11 cm beim Stabhochsprung durchhängen.

## Sprunglatten



### Gleichstände

8. Bei Gleichständen ist wie folgt zu verfahren:
- der Wettkämpfer ist besser platziert, der die geringste Zahl an Versuchen über die Sprunghöhe hat, bei der der Gleichstand besteht,
  - besteht auch danach Gleichstand, ist der Wettkämpfer besser platziert, der die geringste Gesamtzahl an Fehlversuchen hat, einschließlich der Fehlversuche bei der zuletzt überquerten Sprunghöhe,
  - besteht auch danach weiter Gleichstand und
    - betrifft es den ersten Platz, führen die gleichstehenden Wettkämpfer einen Versuch über die nächste Höhe aus, die entsprechend Nr. 1 festgelegt und von ihnen zuletzt übersprungen worden ist. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen und waren die Wettkämpfer bei dem vorangegangenen Versuch erfolgreich, wird die Sprunglatte beim Hochsprung um 2 cm, beim Stabhochsprung um 5 cm höher gelegt oder sie wird entsprechend niedriger gelegt, wenn dies nicht der Fall ist. Die gleichstehenden Wettkämpfer müssen jeden dieser Sprünge ausführen, bis sich der Gleichstand aufgelöst hat (*siehe Beispiel*),
    - betrifft es die weiteren Plätze, ist den Wettkämpfern der gleiche Platz zuzuerkennen.

**Anmerkung:** Die Regelung zu c wird nicht bei den Mehrkampf Wettbewerben angewandt.

### Nationale Bestimmungen

In den Altersklassen der Schüler findet ein StICKKAMPF nicht statt.

### Hochsprung – Beispiel

Vor Beginn des Wettkampfs vom Obmann des Kampfgerichts bekannt gegebene Sprunghöhen:  
1,75 m – 1,80 m – 1,84 m – 1,88 m – 1,91 m – 1,94 m – 1,97 m – 1,99 m...

Wettkämpfer	O = gültig    X = Fehlversuch    – = Verzicht Sprunghöhen in m							Fehlversuche	Stichkampf			Platz
	1,75	1,80	1,84	1,88	1,91	1,94	1,97		1,91	1,89	1,91	
A	O	XO	O	XO	X-	XX		2	X	O	X	2
B	–	XO	–	XO	–	–	XXX	2	X	O	O	1
C	–	O	XO	XO	–	XXX		2	X	X		3
D	–	XO	XO	XO	XXX			3				4

A, B, C und D haben die Höhe von 1,88 m alle im 2. Versuch überquert und stehen somit gleich.

Die Regel bzgl. des Gleichstands kommt nun zur Anwendung. Die Kampfrichter stellen die Gesamtzahl an Fehlversuchen fest, einschließlich der Fehlversuche bei der zuletzt überquerten Sprunghöhe, im Beispiel 1,88 m.

D hat mehr Fehlversuche (3) als A, B und C (je 2), ihm wird somit der 4. Platz zuerkannt. A, B und C stehen noch gleich, und da es den 1. Platz betrifft, müssen sie einen weiteren Versuch über 1,91 m ausführen; dies ist die nächste Höhe nach der, die sie alle vorher übersprungen haben (1,88m). Nach dem alle einen Fehlversuch haben, ist die Sprunglatte für den nächsten Versuch auf 1,89 m niedriger zu legen. da C einen Fehlversuch über 1,89 m hat scheidet er aus dem Stichkampf aus und ihm wird der 3. Platz zuerkannt. A und B haben jetzt ihren dritten Sprung über 1,91 m, den nur B erfolgreich abschließt und somit der Sieger ist.

### Äußere Einflüsse

9. Ist klar ersichtlich, dass die Sprunglatte nicht von einer vom Wettkämpfer verursachten Einwirkung abgeworfen worden ist (z. B. durch einen Windstoß),
- ist der Versuch als gültig zu werten, wenn der Wettkämpfer die Sprunglatte beim Überqueren nicht berührt hat oder
  - muss ihm ein neuer Versuch gewährt werden, wenn dies durch irgendeinen anderen Umstand geschehen ist.

### Regel 182 Hochsprung

#### Der Wettkampf

- Der Wettkämpfer springt mit einem Fuß ab.

2. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer:
  - a während des Sprungs so auf die Sprunglatte einwirkt, dass sie danach nicht auf den Auflegern liegen bleibt, oder
  - b mit irgendeinem Teil seines Körpers die Aufsprungmatte oder den Boden hinter der senkrechten Ebene berührt, ohne vorher die Sprunglatte zu überqueren. Die senkrechte Ebene bezieht sich auf die Vorderseite der Sprunglatte und liegt zwischen als auch seitlich von den Sprungständern. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer beim Springen die Aufsprungmatte mit dem Fuß berührt und nach Meinung des Kampfrichters daraus keinen Vorteil erzielt.

**Anmerkung:** Als Hilfe für die Beurteilung, ob diese Bestimmung beachtet ist, muss eine 5 cm breite weiße Linie (üblicherweise mit Klebeband oder ähnlichem Material) zwischen den Sprungständern und jeweils 3 m seitlich davon gezogen werden (Null-Linie). Die senkrechte Ebene wird durch den vorderen Rand der Null-Linie (zum Anlaufbereich hin) und der vorderen Seite der Sprunglatte bestimmt (siehe Zeichnung Hochsprunganlage).

**Erläuterung:** Es ist kein Fehlversuch, wenn die Sprunglatte durch Einwirkung des Wettkämpfers beim Sprung sich dreht und mit einer anderen Seite als der üblichen Auflagefläche auf den Auflegern liegen bleibt.

### Anlaufbereich und Absprunghöhe

3. Die Länge des Anlaufbereichs muss mindestens 15 m betragen (Mindestradius), bei Wettkampfanlagen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen es mindestens 20 m sein. Wo es die Bedingungen zulassen, sollen es mindestens 25 m sein.
4. Die maximale Neigung auf den letzten 15 m zwischen Anlaufbereich und Aufsprungmatte darf nicht größer sein als 1:250, bezogen auf den Halbkreis dessen Zentrum in der Mitte zwischen den Sprungständern liegt und dessen Mindestradius sich nach der Länge des Anlaufbereichs nach Nr. 3 richtet. Die Absprunghöhe soll so platziert sein, dass der Wettkämpfer aufwärts anläuft.
5. Die Absprunghöhe muss eben sein oder die jeweilige Neigung muss mit den Bedingungen in Nr. 4 und dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« übereinstimmen.

### Anlage

#### 6. Sprungständer

Jede Art von Sprungständern oder Pfosten kann benutzt werden, vorausgesetzt sie sind stabil.

Sie sollen Aufleger für die Sprunglatte haben, die starr an ihnen befestigt sind.

Sie müssen genügend hoch sein, damit sie die aufliegende Sprunglatte jeweils um mindestens 10 cm überragen.

Der Abstand zwischen ihnen darf nicht weniger als 400 cm und nicht mehr als 404 cm betragen.

7. Die Sprungständer oder Pfosten dürfen während des Wettkampfs nicht umgestellt werden, es sei denn, der Schiedsrichter erachtet die Absprunghöhe oder den Aufsprungbereich für nicht mehr geeignet. In diesem Fall darf das Umstellen erst nach Beendigung eines Durchgangs vorgenommen werden (siehe Regel 180.6, Erl.).

#### 8. Aufleger

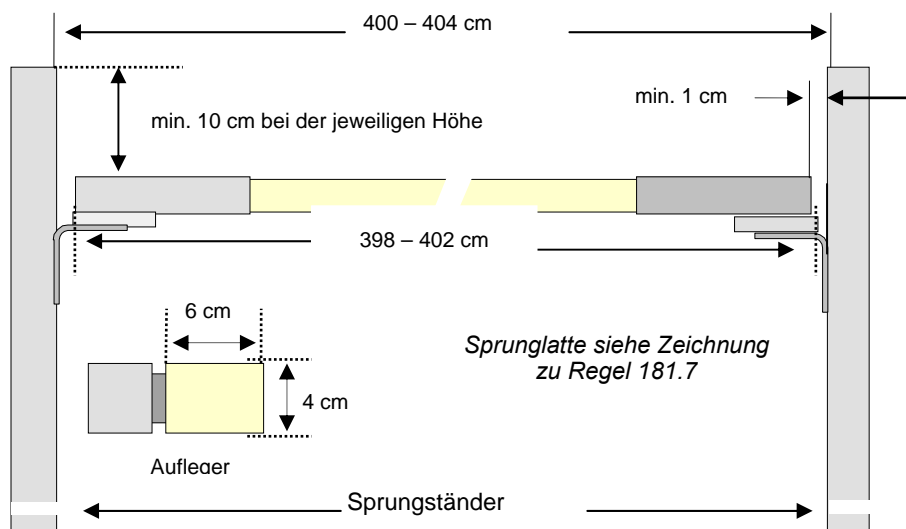
Die Aufleger müssen flach, rechteckig, 4 cm breit und 6 cm lang sein. Sie müssen an den gegenüberstehenden Sprungständern starr befestigt und während des Sprungs unbeweglich sein. Die Endstücke der Sprunglatte liegen so auf ihnen, dass die Sprunglatte beim Berühren durch den Wettkämpfer leicht nach vorne oder hinten fallen kann.

Die Aufleger dürfen weder mit Gummi oder einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen ihnen und den Endstücken der Sprunglatte erhöht. Sie dürfen auch keine Art von Federung haben.

Die Aufleger müssen unmittelbar unter den Endstücken der Sprunglatte die gleiche Höhe zur Absprunghöhe haben (vertikale Lage).

9. Zwischen den Endstücken der Sprunglatte und den Sprungständern muss jeweils ein Zwischenraum von mindestens 1 cm sein.

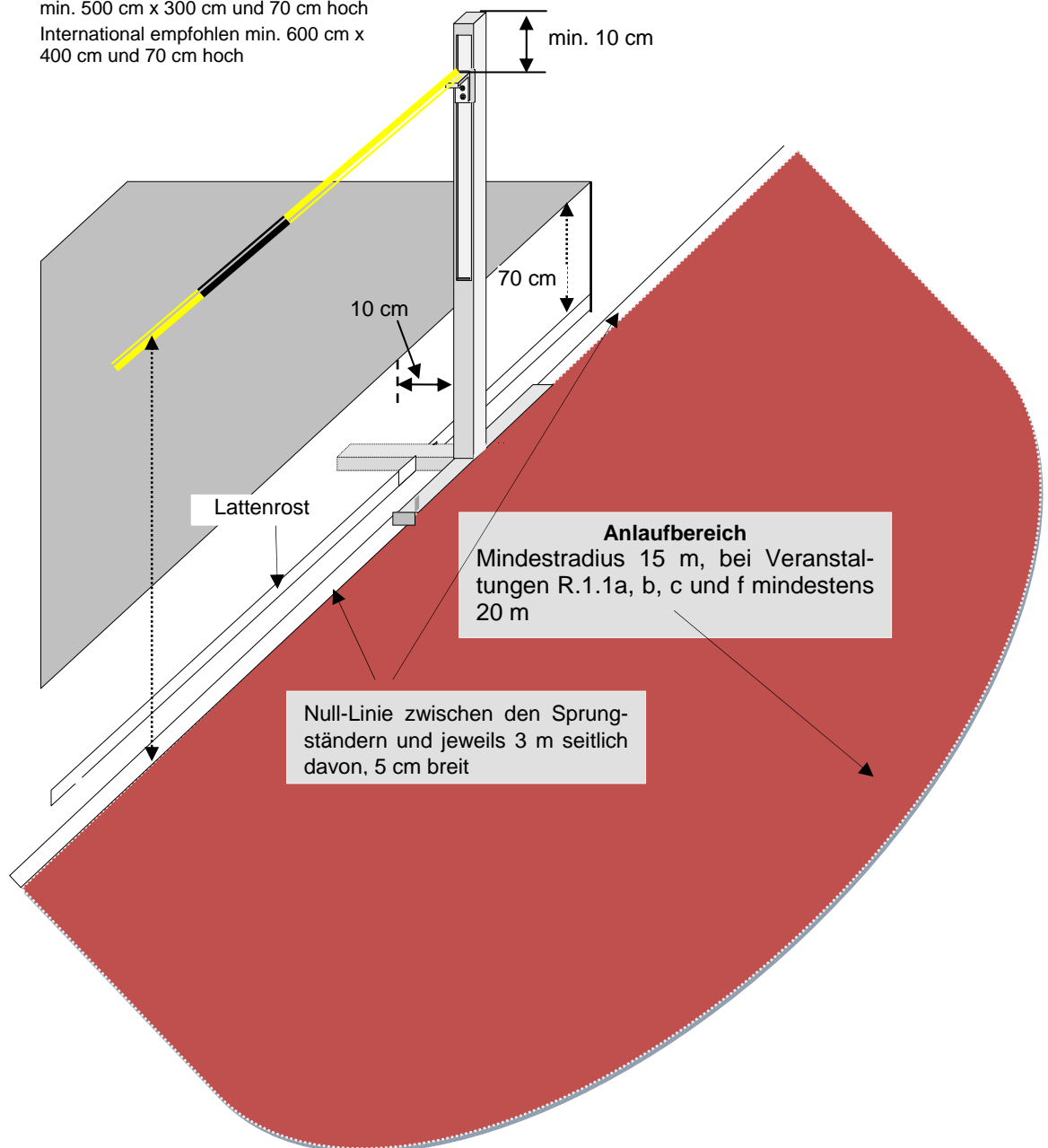
Maße für Sprunglatten und -ständer



## Hochsprunganlage

### Aufsprungmatte

min. 500 cm x 300 cm und 70 cm hoch  
International empfohlen min. 600 cm x  
400 cm und 70 cm hoch



### Aufsprungmatte

10. Die Aufsprungmatte soll nicht kleiner als 500 cm lang und 300 cm breit sein. Empfohlen wird eine Aufsprungmatte nicht kleiner als 600 cm lang, 400 cm breit und 70 cm hoch.

**Anmerkung:** Die Sprungständer und die Aufsprungmatte sollen beim Benutzen so aufgebaut sein, dass zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 10 cm besteht. Dieser Abstand soll vermeiden, dass die Aufsprungmatte infolge des Aufsprungs sich nicht so bewegt, dass sie Sprungständer berührt.

**Erläuterung:** Liegt die Aufsprungmatte auf einem Rost, so ist zur Vermeidung von Unfällen die Frontseite des Rostes abzudecken. Dabei sind für die Füße der Sprungständer entsprechende Öffnungen vorzusehen.

## Regel 183 Stabhochsprung

### Der Wettkampf

1. Die Wettkämpfer können die Sprunglatte, bezogen auf deren Vorderseite, vom Wettkämpfer aus gesehen, nur in Richtung Aufsprungmatte verschieben lassen, und zwar bis zu dem Punkt, der 80 cm von der Verlängerung der oberen Innenkante der Stoppwand des Einstichkastens (Null-Linie) entfernt liegt.

Der Wettkämpfer informiert vor Beginn des Wettkampfs den entsprechenden Offiziellen über die Position der Sprunglatte, die er für seinen ersten Versuch benötigt und die zu registrieren ist.

Wünscht er anschließend irgendwelche Veränderungen, soll er sie dem entsprechenden Offiziellen unverzüglich mitteilen, bevor die Sprunglatte gemäß seinen vorherigen Wünschen ausgerichtet wurde. Versäumt er dies, läuft der Zeitraum für seinen Versuch weiter.

**Anmerkung:** Eine Linie von 1 cm Breite und von unterscheidbarer Farbe muss im rechten Winkel zur Mittelachse der Anlaufbahn und zum oberen Ende der Stoppwand des Einstichkastens gezogen werden, die auch auf der Oberfläche der Aufsprungmatte und bis zu den äußeren Ecken der Sprungständer hin zu verlängern ist (Null-Linie).

**Erläuterung:** Die Anlage befindet sich in »Null-Stellung«, wenn das Lot an der Vorderseite der Sprunglatte mit dem vorderen Rand der »Null-Linie« übereinstimmt. Von dieser Stellung aus kann die Sprunglatte verschoben werden. Eine Posi-

tionsveränderung kann noch innerhalb des festgelegten Versuchszeitraums vorgenommen werden.

2. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer
  - a während des Sprungs so auf die Sprunglatte einwirkt, dass sie danach nicht auf den Auflegern liegen bleibt, oder
  - b ohne vorher die Sprunglatte zu überqueren, mit irgendeinem Teil seines Körpers oder mit dem Sprungstab die Aufsprungmatte oder den Boden hinter der Null-Linie (siehe Nr. 1) berührt, oder
  - c nach dem Absprung mit der unteren Hand über die obere greift oder mit der oberen Hand den Sprungstab höher fast, oder
  - d während des Sprungs mit seiner Hand (Händen) die Sprunglatte stabilisiert oder zurücklegt.

**Anmerkung 1:** Es ist kein Fehlversuch, wenn ein Wettkämpfer beim Anlauf die gekennzeichnete Anlaufbahn an irgendeinem Punkt verlässt.

**Anmerkung 2:** Es ist kein Fehlversuch, wenn im Verlauf des Versuchs und nach richtigem Einstich des Sprungstabes in den Einstichkasten die Aufsprungmatte berührt wird.

**Erläuterung:** Es gilt nicht als Fehlversuch, wenn sich die Sprunglatte durch Einwirkung des Wettkämpfers beim Sprung dreht und mit einer anderen Seite als der üblichen Auflagefläche auf den Auflegern liegen bleibt.

3. Die Wettkämpfer dürfen während des Wettkampfs an ihren Händen oder am Sprungstab eine Substanz verwenden, um dadurch einen besseren Griff zu haben.
4. Nach dem Loslassen des Sprungstabes darf er von keiner Person, einschließlich vom Wettkämpfer selbst, berührt werden, es sei denn, er fällt von der Sprunglatte oder den Sprungständern weg. Wird er vorher berührt und ist der Schiedsrichter der Meinung, dass ohne diesen Eingriff die Sprunglatte abgeworfen worden wäre, muss dies als ein Fehlversuch registriert werden.
5. Bricht bei einem Versuch der Sprungstab des Wettkämpfers, ist dies kein Fehlversuch, und ihm ist ein neuer Versuch zu gewähren.

#### Die Anlaufbahn

6. Die Anlaufbahn muss mindestens 40 m lang, und wo die Bedingungen es zulassen, 45 m lang sein. Sie hat eine Breite von  $122 \text{ cm} \pm 1 \text{ cm}$  und muss mit 5 cm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein.

**Anmerkung:** Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine Breite von maximal 125 cm haben.

7. Die seitliche Neigung der Anlaufbahn darf nicht größer sein als 1:100 und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40 m abwärts nicht größer sein als 1:1000.

#### Nationale Bestimmung DLV

Ein Anlauf über eine mobile Anlaufbahn (Laufsteg) ist zulässig, wenn diese von einem Beauftragten des BA Wettkampforganisation überprüft worden ist. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: feste Verbindung mit dem Untergrund, Laservermessung des zulässigen Gefälles in Anlaufrichtung, sichtbare Versteifung im Absprungbereich.

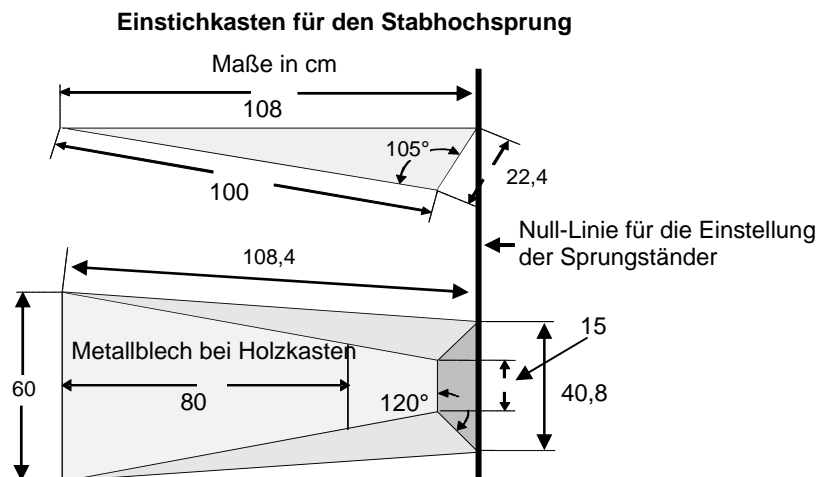
#### Anlage

##### 8. Einstichkasten

Der Absprung beim Stabhochsprung muss aus einem Einstichkasten erfolgen. Dieser muss aus geeignetem Material gefertigt sein und vorzugsweise abgerundete obere Kanten haben. Er ist in der Anlaufbahn, niveaugleich mit dieser, eingelassen, ist 100 cm lang, gemessen entlang der Innenseite des Kastenbodens und hat am vorderen Ende eine Breite von 60 cm, die sich zur Stoppwand hin auf 15 cm verjüngt. Die Länge des Einstichkastens vom Niveau der Anlaufbahn bis zur Tiefe der Stoppwand wird durch einen Winkel von  $105^\circ$  bestimmt, der zwischen dem Boden und der Stoppwand gebildet wird.

Der Kastenboden senkt sich vom Niveau der Anlaufbahn beginnend schräg nach unten bis in eine Tiefe von 20 cm hin zur Stoppwand. Die Seitenwände des Einstichkastens neigen sich vom Boden aus in einem Winkel von  $120^\circ$  jeweils nach außen (siehe Zeichnung).

Besteht der Einstichkasten aus Holz, muss der Boden auf den ersten 80 cm mit einem 0,25 cm dicken Metallblech belegt sein (siehe Zeichnung).



##### 9. Sprungständer

Jede Art von Sprungständern oder Pfosten kann benutzt werden, vorausgesetzt sie sind stabil. Die Metallkonstruktion am Fuß und der untere Teil müssen mit Polster aus geeignetem Material abgedeckt sein, um den Wettkämpfern Schutz zu bieten und um die Sprungstäbe vor Beschädigungen zu schützen.

##### 10. Aufleger

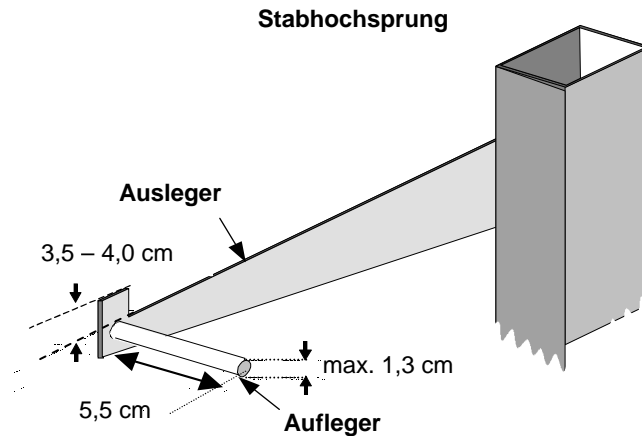
Die Sprunglatte muss mit ihren Enden so auf den Auflegern liegen, dass sie beim Berühren durch den Wettkämpfer oder

durch seinen Sprungstab leicht in Richtung Aufsprungmatte fallen kann. Die Aufleger dürfen keine Kerben oder Vertiefungen irgendwelcher Art haben, müssen durchgehend gleichmäßig dick sein, mit einem Durchmesser von höchstens 1,3 cm.

Die Aufleger, die an den Auslegern befestigt sind, dürfen nicht länger als 5,5 cm sein, sollen glatt sein und die Ausleger sollen die Aufleger an dieser Stelle um 3,5 bis 4,0 cm überragen (siehe Zeichnung).

Der Abstand zwischen den beiden Auflegern muss 430 cm bis 437 cm betragen. Die Aufleger dürfen weder mit Gummi oder einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen ihnen und den Endstücken der Sprunglatte erhöht. Sie dürfen auch keine Art von Federung haben.

**Anmerkung:** Die Ausleger mit den Auflegern für die Sprunglatte können dauerhaft an den Sprungständern befestigt sein, um das Verletzungsrisiko der Wettkämpfer beim Fallen zu mindern, was bei Fußstützen der Sprungständer möglich wäre. Auch können die Sprungständer weiter auseinander gestellt werden, ohne dadurch die Länge der Sprunglatte zu vergrößern.



### **Sprungstäbe**

11. Die Wettkämpfer dürfen ihre eigenen Sprungstäbe benutzen. Es ist keinem Wettkämpfer erlaubt, den Sprungstab eines anderen ohne dessen Zustimmung zu benutzen.

Der Sprungstab kann aus irgendeinem Material oder einer Materialverbindung gefertigt und beliebig lang oder dick sein. Die Oberfläche muss glatt sein.

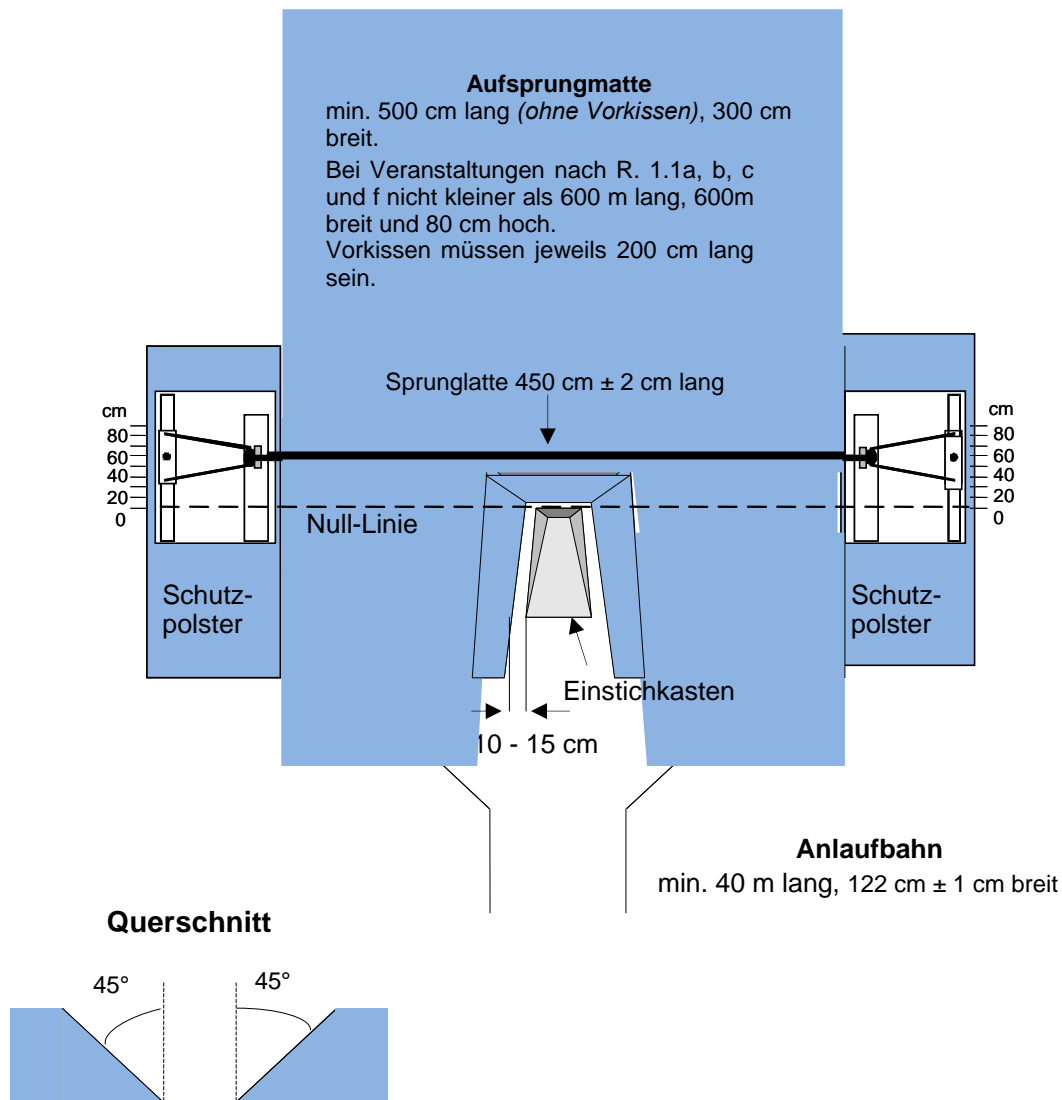
Der Sprungstab darf am Griff und am unteren Ende schützende Schichten von Klebeband haben.

### **Die Aufsprungmatte**

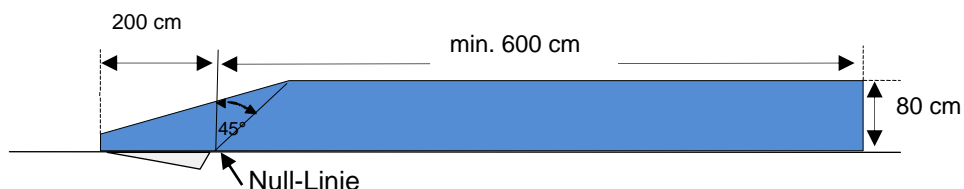
12. Die Aufsprungmatte soll nicht kleiner als 500 cm lang (ohne Vorkissen) und 500 cm breit sein. Ihre Seiten um den Einstichkasten herum müssen 10 bis 15 cm von ihm entfernt sein und in einem Winkel von ca. 45° sich von diesem weg neigen (siehe Zeichnung).

Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, e(i) und f darf die Aufsprungmatte nicht kleiner als 600 cm lang (ohne Vorkissen), 600 cm breit und 80 cm hoch sein. Die Vorkissen müssen mindestens 200 cm lang sein.

## Stabhochsprunganlage



### Längsschnitt durch eine Stabhochsprunganlage



## B. Horizontale Sprünge (Weit- und Dreisprung)

### Regel 184 Allgemeine Bestimmungen

#### Messungen

1. Beim Weit- und Dreisprung muss die gemessene Weite, die keinen ganzen Zentimeter ergibt, auf den nächstniedrigeren ganzen Zentimeter abgerundet werden.

#### Anlaufbahn

2. Die Länge der Anlaufbahn muss mindestens 40 m betragen, gemessen von der jeweiligen Absprunglinie bis zum Ende der Anlaufbahn. Sie hat eine Breite von maximal 122 cm  $\pm$  1 cm und muss mit 5 cm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein.

**Anmerkung:** Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine Breite von 125 cm haben.

3. Die maximale Neigung der Anlaufbahn muss 1:100 betragen und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40 m abwärts nicht größer sein als 1:1000.

#### Windmessung

4. Die Windgeschwindigkeit muss von dem Zeitpunkt an gemessen werden, ab dem der Wettkämpfer eine neben der Anlaufbahn angebrachte Markierung passiert, und zwar für die Dauer von 5 Sekunden. Diese Markierung ist beim Weit- und Dreisprung 40 m und beim Dreisprung 35 m von der Absprunglinie entfernt. Ist der Anlauf des Wettkämpfers kürzer als 40 m bzw. 35 m, beginnt die Zeit mit dem Anlauf.
5. Das Windmessgerät muss 20 m vor dem Absprungbalken hingestellt und in einer Höhe von 122 cm und nicht weiter als

200 cm von der Anlaufbahn entfernt positioniert werden.

6. Das Windmessgerät ist das Gleiche, wie das in Regel 163.11 beschriebene. Es muss in Gang gesetzt und abgelesen werden, wie dies in Regel 163.12 und 10 in dieser Reihenfolge beschrieben ist.

**Nationale Bestimmung DLV**

Bei Wettbewerben der Schüler/-innen B und jünger (M/W 13 u. j.) wird kein Wind gemessen.

**Nationale Bestimmung SLV**

Bei Wettbewerben der Schüler/-innen wird kein Wind gemessen, (siehe Anhänge 6 und 11 WO).

**Regel 185 Weitsprung**

**Der Wettkampf**

1. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer
- a beim Absprung mit irgendeinem Teil seines Körpers den Boden hinter der Absprunglinie berührt, oder wenn er durchläuft ohne zu springen, oder
  - b vollständig neben dem Absprungbalken abspringt, sei es vor oder hinter der verlängerten Absprunglinie, oder
  - c den Boden zwischen der Absprunglinie und der Sprunggrube berührt, oder
  - d während des Anlaufs oder des Sprungs irgendeine Art von Salto ausführt, oder
  - e bei der Landung den Boden außerhalb der Sprunggrube berührt, wenn diese Stelle näher zur Absprunglinie liegt, als der in der Sprunggrube hinterlassene Abdruck, oder
  - f nach dem Verlassen der Sprunggrube den ersten Bodenkontakt außerhalb davon hat und dieser näher zur Absprunglinie liegt, als der bei der Landung. Als Abdruck in der Sprunggrube gilt auch der, der durch Gleichgewichtsverlust entstanden ist und näher zur Absprunglinie liegt.

**Anmerkung 1:** Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer beim Anlauf an irgendeinem Punkt die gekennzeichnete Anlaufbahn verlässt.

**Anmerkung 2:** Es ist kein Fehlversuch gemäß Nr. 1b, wenn der Wettkämpfer mit einem Teil seines Schuhs/ Fußes den Boden seitlich vom Absprungbalken aber vor der Absprunglinie berührt.

**Anmerkung 3:** Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer bei der Landung mit irgendeinem Teil seines Körpers den Boden außerhalb der Sprunggrube berührt, es sei denn, es liegt ein Verstoß nach Nr. 1e vor.

**Anmerkung 4:** Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer durch die Sprunggrube zurückgeht, er diese aber zuvor regelgerecht verlassen hatte.

**Anmerkung 5:** Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer vor dem Erreichen des Absprungbalkens abspringt, es sei denn, es liegt ein Verstoß nach Nr. 1b vor.

2. Verlässt der Wettkämpfer die Sprunggrube muss der erste Kontakt mit seinem Fuß auf der Einfassung der Sprunggrube oder auf dem Boden außerhalb davon weiter entfernt sein, als der hinterste Abdruck im Sand (siehe Nr. 1f).

**Anmerkung:** Dieser erste Kontakt gilt als Verlassen der Sprunggrube.

3. Der Sprung muss vom nächstliegenden durch irgendeinen Körperteil in der Sprunggrube hinterlassenen Eindruck (siehe Nr. 1f) bis zur Absprunglinie bzw. deren Verlängerung gemessen werden. Das Messen muss senkrecht zur Absprunglinie oder deren seitlichen Verlängerungen vorgenommen werden.

**Der Absprungbalken**

4. Der Absprung muss von einem in den Boden eingelassenen Balken erfolgen, der auf gleicher Höhe mit der Anlaufbahn und der Oberfläche der Sprunggrube liegt. Die Kante des Balkens, die näher zur Sprunggrube liegt, wird als Absprunglinie bezeichnet. Unmittelbar jenseits der Absprunglinie muss ein Einlagebrett mit Plastilin in den Balken eingelegt sein.

5. Die Entfernung zwischen der Absprunglinie und dem Ende der Sprunggrube muss mindestens 10 m betragen.

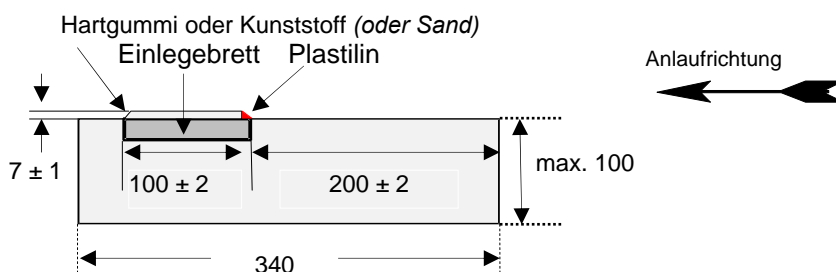
6. Die Absprunglinie muss zwischen 100 cm und 300 cm vor dem Beginn der Sprunggrube liegen.

**7. Konstruktion**

Der Absprungbalken muss aus Holz oder einem anderen geeigneten festen Material gefertigt sein, ist 122 cm ± 1 cm lang, 20 cm ± 0,2 cm breit und 10 cm dick. Er muss weiß sein.

**Schnitt durch den Absprungbalken**

Maße in mm



**8. Einlagebrett**

Das Einlagebrett besteht aus einem festen Brett, das 10 cm ± 0,2 cm breit und 122 cm ± 1 cm lang ist. Es besteht aus Holz oder aus einem anderen geeigneten Material gefertigt und muss gegenüber dem Absprungbalken eine andere Farbe haben. Falls möglich sollte das Plastilin eine dritte unterscheidbare Farbe haben. Das Einlagebrett muss in eine Aussparung oder in einen Einlegeboden auf der Seite des Absprungbalkens eingefügt werden, die näher zum Rand der Sprunggrube liegt. Das Niveau zwischen der Oberfläche des Absprungbalkens und der Oberfläche des Einlagebretts beträgt 7 mm ± 1 mm. Die Kanten des Einlagebretts sind entweder in einem Winkel von 45° abgeschrägt, oder die Kanten müssen so geschnitten sein, dass die Schräge der Nische, in die das Plastilin einzufügen ist, ebenfalls einen Winkel von 45° hat (siehe obere Zeichnung). Die dem Anlauf zugewandte Schräge muss auf der ganzen Länge mit einer 1 mm

dicken Plastilinschicht bedeckt sein.

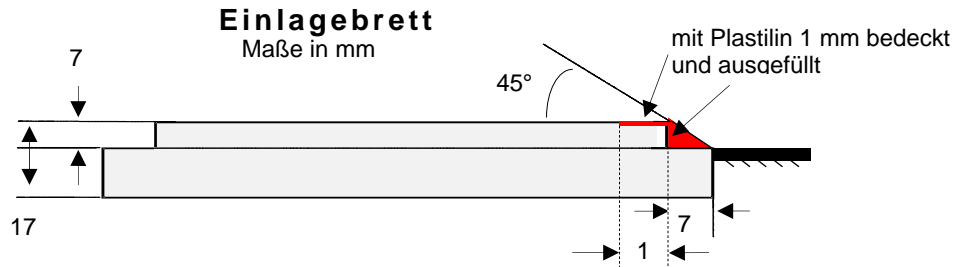
Auf dem oberen Teil des Einlagebretts muss auf den ersten ca. 10 mm ebenfalls eine Plastilinschicht über die ganze Länge aufgetragen werden (siehe untere Zeichnung).

Wird das Einlagebrett in die Aussparung eingefügt, muss der ganze Zusammenbau so stabil sein, dass er der vollen Kraft standhält, die vom Fuß des Wettkämpfers ausgeht.

Die Oberfläche unter der Plastilinschicht des Einlagebretts muss aus einem Material gefertigt sein, in dem die Spikes der Schuhe des Wettkämpfers greifen und nicht rutschen können.

Die Plastilinschicht kann mit einem Roller oder einem passend geformten Schaber (*Spachtel*) geglättet werden, um den Fußabdruck des Wettkämpfers darauf zu beseitigen.

**Anmerkung:** Es ist zweckmäßig zusätzliche Einlagebretter bereitzuhalten, damit sich durch das Beseitigen des Fußabdrucks der Ablauf des Wettkampfs nicht verzögert.



### Die Sprunggrube

9. Die Sprunggrube hat eine Mindestbreite von 275 cm und eine Höchstbreite von 300 cm. Sie ist so anzulegen, dass die Mitte der Sprunggrube mit der Mitte der Anlaufbahn übereinstimmt, soweit dies möglich ist.

**Anmerkung:** Entspricht die Achse der Anlaufbahn nicht der Mitte der Sprunggrube, ist die Sprunggrube mit einem Band oder ggf. mit zwei Bändern abzugrenzen (siehe Zeichnung).

10. Die Sprunggrube soll mit weichem feuchtem Sand gefüllt sein, dessen Oberfläche niveaugleich mit dem Absprungbalken sein muss.

**Erläuterung:** Der Sand soll eine Körnung von 0,2 bis 2 mm haben.

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

#### Standweitsprung

1. Der Absprung erfolgt vom Grubenrand oder von einem Absprungbalken.
2. Die Fußstellung muss parallel und auf gleicher Höhe sein. Der Wettkämpfer darf den Absprung vorwärts und rückwärts ausbalancieren und dabei die Fersen und Fußspitzen abwechselnd vom Boden anheben. Vor dem Absprung darf er jedoch keinen Fuß ganz vom Boden lösen oder mit ihm in irgendeiner Richtung auf dem Boden hin- und herpendeln.
3. Der Sprung ist vom nächstliegenden durch irgendeinen Körperteil in der Sprunggrube hinterlassenen Eindruck rechtwinklig bis zum Rand der Sprunggrube bzw. bis zum vorderen Rand des Absprungbalkens oder dessen seitlichen Verlängerungen zu messen.

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV + SLV

#### Absprungfläche

Bei den Wettbewerben der Schüler (§ 4 VAO) ist eine 80 cm-Absprungfläche zulässig. Diese erstreckt sich von den Kanten des Absprungbalkens 30 cm in Richtung des Anlaufs und in Richtung der Sprunggrube. Sie ist mit 5 cm breiten weißen Linien zu begrenzen. Die Anfangslinie ist in die 80 cm einzubeziehen, die Abschlusslinie nicht (siehe Zeichnung). Ist der Absprungbalken mehr als 100 cm von der Sprunggrube entfernt, kann die 80 cm-Absprungfläche auch ohne dessen Einbeziehung auf der Anlaufbahn gekennzeichnet werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn vor der Absprungfläche abgesprungen wird.

### Regel 186 Dreisprung

Auf den Dreisprung sind die Regeln für den Weitsprung mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden:

#### Der Wettkampf

1. Der Dreisprung setzt sich aus einem Hop, einem Step und einem Jump zusammen, und zwar in dieser Reihenfolge.
2. Der Hop muss so ausgeführt werden, dass der Wettkämpfer zuerst auf dem Fuß landet, mit dem er abgesprungen ist, beim Step landet er auf dem anderen Fuß, mit dem er auch den abschließenden Jump ausführt. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer während der Sprünge mit dem "Nachziehbein" den Boden berührt.

**Anmerkung:** Regel 185.1c ist nicht auf die üblichen Landungen der Hop- und Step-Phasen anzuwenden.

**Erläuterung:** Die drei Sprünge müssen in der Reihenfolge links - links - rechts oder rechts - rechts - links ausgeführt werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn beim Hop und beim Step außerhalb der gekennzeichneten Anlaufbahn aufgenommen wird.

#### Der Absprungbalken

3. Die Entfernung zwischen der Absprunglinie und dem Ende der Sprunggrube muss für Männer mindestens 21 m betragen.
4. Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen wird empfohlen, dass die Absprunglinie für Männer nicht weniger als 13 m und für Frauen nicht weniger als 11 m von dem vorderen Rand der Sprunggrube entfernt ist. Bei jeder anderen Wettkampfveranstaltung ist diese Entfernung dem entsprechenden Leistungsniveau der Wettkämpfer anzupassen.

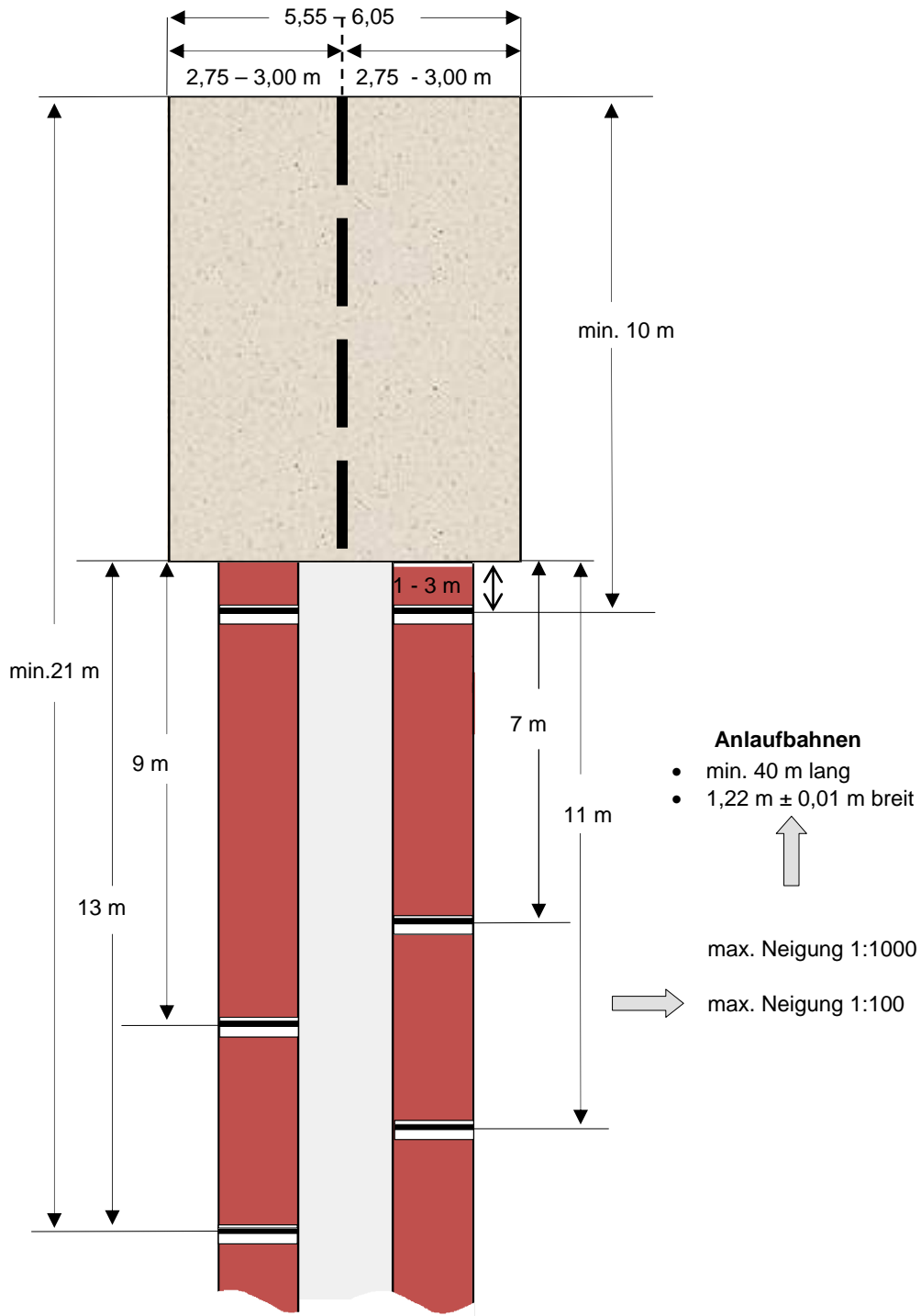
**Erläuterung:** Empfohlen werden insoweit 9 m und 7 m.

5. Zwischen der Absprunglinie und der Sprunggrube muss für die Step- und Jump-Phase ein 122 cm ± 1 cm breiter Auf-/Ab-

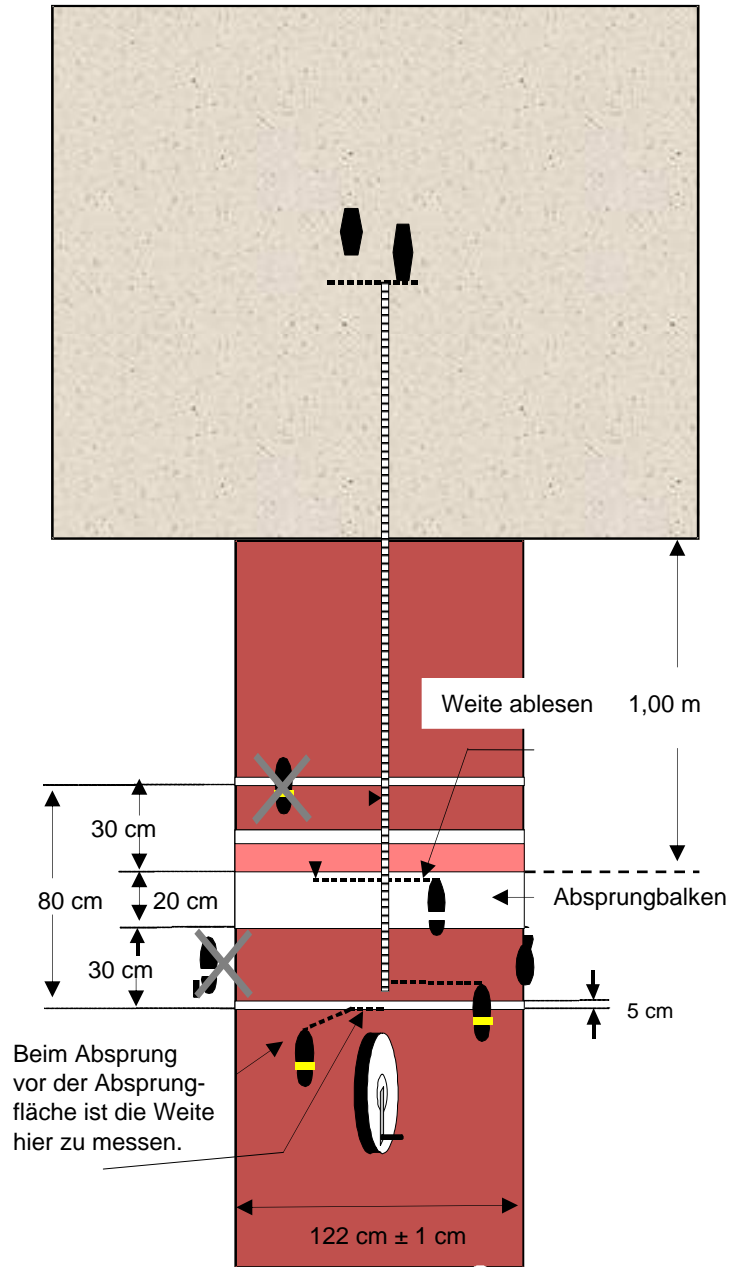
sprungbereich sein, der festen und gleichmäßigen Halt bietet.

**Anmerkung:** Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Anlaufbahn eine Breite von maximal 125 cm haben.

### Weit- und Dreisprunganlage



# Absprungsfläche für Weitsprung





## C. Stoß- und Wurfwettbewerbe

### Regel 187 Allgemeine Bestimmungen

#### Offizielle Geräte

1. Bei allen internationalen Wettkampfveranstaltungen haben die zu benutzenden Wettkampfgeräte vollständig den IAAF-Bestimmungen zu entsprechen. Nur solche Wettkampfgeräte dürfen benutzt werden, die von der IAAF anerkannt sind. Die folgende Tabelle zeigt die Geräte, die in den jeweiligen Altersklassen benutzt werden.

Geräte	Frauen, wbl. Jgd. ( <b>U 20</b> ), wbl. Jgd. ( <b>U 18</b> )	ml. Jgd. ( <b>U 18</b> )	ml. Jgd. ( <b>U 20</b> )	Männer
Kugel	4,000 kg	5,000 kg	6,000 kg	7,260 kg
Diskus	1,000 kg	1,500 kg	1,750 kg	2,000 kg
Hammer	4,000 kg	5,000 kg	6,000 kg	7,260 kg
Speer	600 g	700 g	800 g	800 g

*Hinweis: Die weiteren Spezifikationen für die Altersklassen des DLV, ÖLV und SLV sind in den jeweiligen Tabellen zu den Regeln 188, 189, 191, 193 aufgeführt. Die dort angegebenen Gewichttoleranzen sind ausschließlich für die Fabrikation der Geräte maßgebend.*

**Anmerkung:** Ein Standardvordruck der IAAF für den Antrag auf Zulassung von Wettkampfgeräten ist auf entsprechende Bitte beim IAAF-Büro erhältlich oder kann von der IAAF-Webseite herunter geladen werden.

**Erläuterung:** Das Gewicht ist auf einer geeichten Waage zu überprüfen, die mindestens die Anforderungen einer Handelswaage der Klasse III erfüllt (siehe Eichplakette). Zur Kontrolle der Wiegegenauigkeit wird empfohlen, die folgenden Prüfgewichte vorzuhalten: 2 kg und 5 kg. Die Waage und die Prüfgewichte müssen für die gesamte Dauer des Wettkampfs zur Verfügung stehen.

2. Mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung sind alle Wettkampfgeräte vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) bereitzustellen. Die Technischen Delegierten können, entsprechend den jeweiligen Veranstaltungsbestimmungen, den Wettkämpfern erlauben, ihre eigenen oder die von einem Lieferanten bereitgestellten Geräte zu benutzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Geräte von der IAAF zugelassen und vor der Wettkampfveranstaltung geprüft und markiert worden sind, so wie dies das Organisationskomitee (*Veranstalter*) festgelegt hat. Sie sind allen Wettkämpfern zur Verfügung zu stellen. Ist das gleiche Modell bereits in der vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) erstellten Liste aufgeführt, sind entsprechende eigene Geräte nicht zugelassen.

#### **Nationale Bestimmung ÖLV**

**Der eigene Speer braucht nicht allen Wettkämpfern zur Verfügung gestellt werden.**

3. An den Wettkampfgeräten dürfen während des Wettkampfs keine Veränderungen vorgenommen werden.

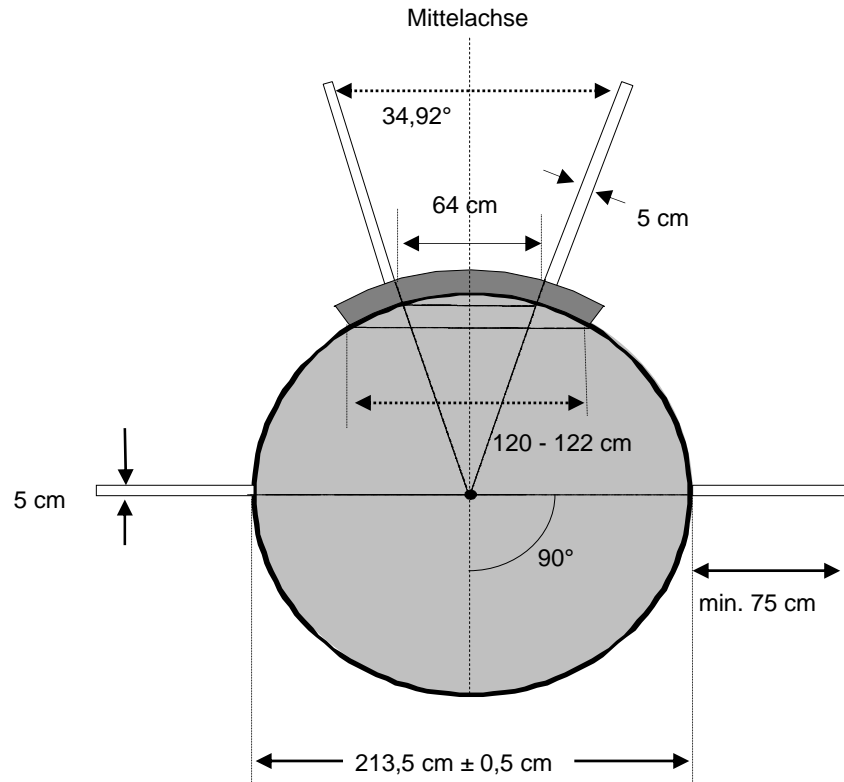
#### Unterstützung

4. a Hilfsmittel irgendwelcher Art, die den Wettkämpfer bei seinem Versuch in irgendeiner Weise unterstützen, dürfen nicht benutzt werden, so z.B. das Zusammenbinden von zwei oder mehreren Fingern oder das Benutzen von Gewichten, die am Körper befestigt sind. Falls Hände oder der Finger getapt werden, ist dies fortgesetzt möglich, vorausgesetzt, es sind nicht zwei oder mehr Finger in solch einer Weise zusammengebunden, dass sie nicht mehr frei bewegt werden können. Das Tapan soll dem Obmann des Kampfgerichts vor Wettkampfbeginn angezeigt werden.  
b Handschuhe dürfen, mit Ausnahme beim Hammerwurf, nicht benutzt werden. Beim Hammerwurf müssen sie auf der Ober- und Unterseite glatt sein, und deren Fingerspitzen müssen, mit Ausnahme des Daumens, offen sein.  
c Den Wettkämpfern ist es erlaubt eine geeignete Substanz nur an den Händen zu verwenden, um einen besseren Griff zu haben. Eine solche Substanz können sie beim Kugelstoß zusätzlich an ihrem Hals und beim Hammerwurf zusätzlich an ihren Handschuhen verwenden.

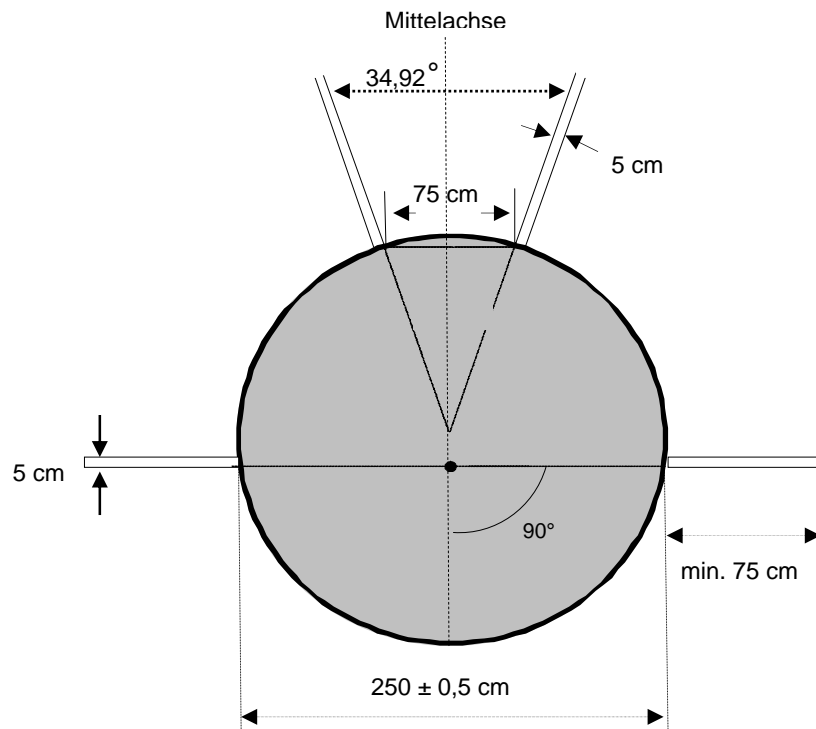
#### Stoß-/Wurfkreis

5. Der Kreisring muss aus Bandeisen, Stahl oder einem anderem geeigneten Material gefertigt sein. Dessen Oberseite ist gleich hoch mit dem ihn außerhalb umgebenden Boden. Der Boden rund um den Stoß-/Wurfkreis kann entweder betoniert oder asphaltiert oder aus synthetischem Material sein.  
Die Innenfläche des Stoß-/Wurfkreises kann betoniert, asphaltiert oder aus irgendeinem anderen festen, nicht rutschigen Material sein. Sie muss eben sein und 2 cm  $\pm$  0,6 cm tiefer liegen als die Oberkante des Kreisringes.  
Beim Kugelstoß ist ein transportabler Stoßkreis zulässig, wenn er diesen Bestimmungen entspricht.
6. Der Innendurchmesser des Stoß-/Wurfkreises muss beim Kugelstoß und beim Hammerwurf 213,5 cm  $\pm$  0,5 cm und beim Diskuswurf 250 cm  $\pm$  0,5 cm betragen. Der Kreisring muss mindestens 6 mm dick und weiß sein. Der Hammer kann aus dem Diskuswurfkreis geworfen werden, vorausgesetzt der Durchmesser des Kreises wird durch einen kreisförmigen Einlagering (18,25 cm breit) von 250 cm auf 213,5 cm verkleinert.
7. Auf beiden Seiten des Stoß-/Wurfkreises müssen von der Oberseite des Kreisrings aus mindestens 75 cm lange und 5 cm breite weiße Linien nach außen gezogen werden. Die Linien können gemalt oder aus Holz oder aus anderem geeigneten Material sein. Der hintere Rand dieser Linien ist mit der Verlängerung einer theoretischen Linie identisch, die durch den Mittelpunkt des Stoß-/Wurfkreises und rechtwinklig zur Mittellinie des Sektors verläuft (*siehe Zeichnungen*).
8. Der Wettkämpfer darf weder in den Stoß-/Wurfkreis noch auf seine Schuhe irgendeine Substanz sprühen oder auftragen und die Oberfläche des Kreisinneren nicht aufrauen.

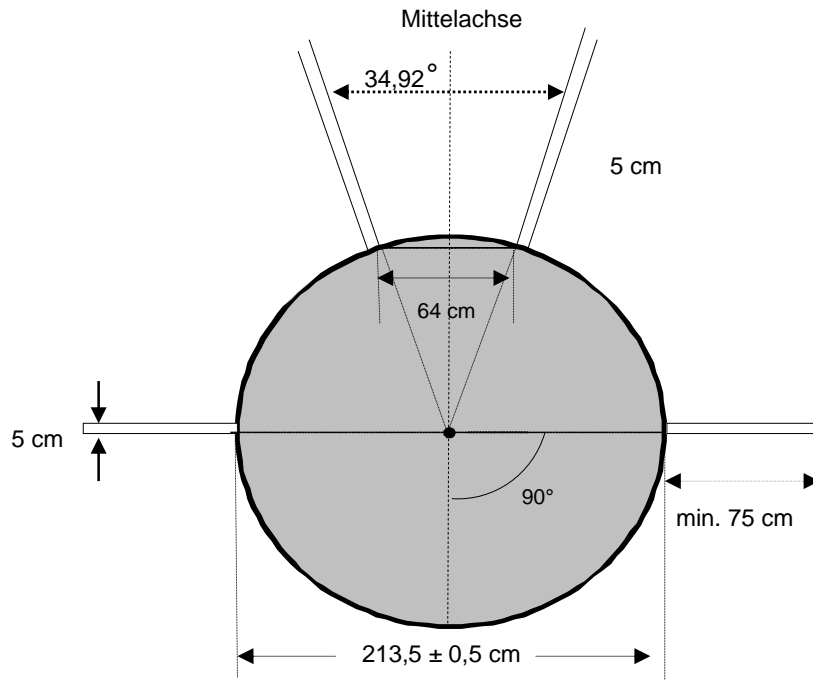
## Kugelstoßkreis



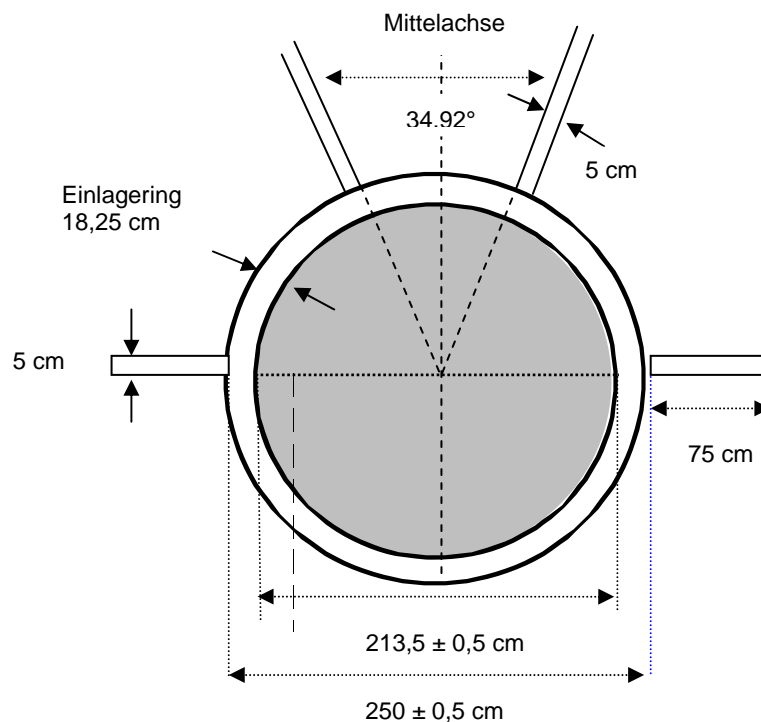
## Diskuswurfkreis



### Hammerwurfkreis



### Kombinierter Diskus- und Hammerwurfkreis

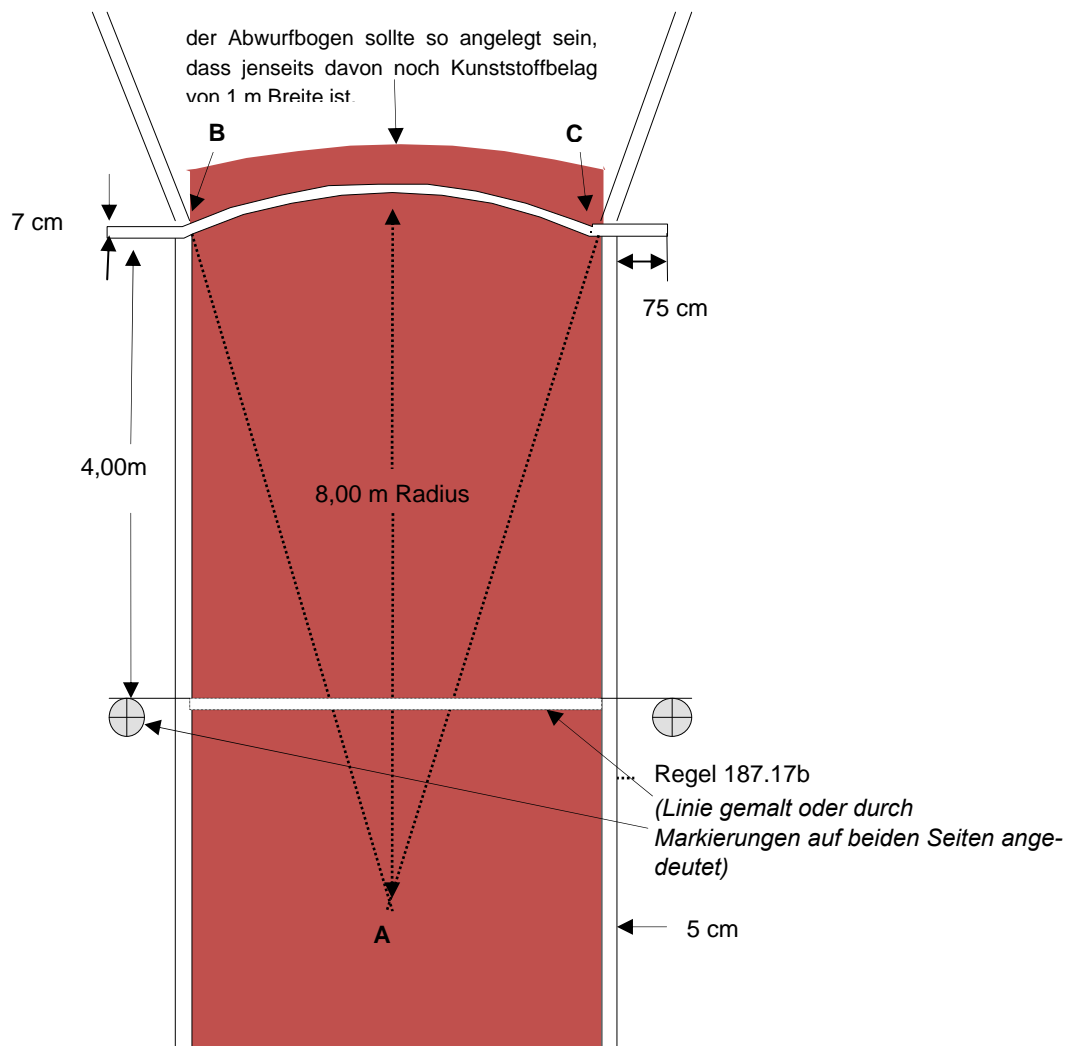


#### Anlaufbahn beim Speerwurf

9. Beim Speerwurf muss die Anlaufbahn mindestens 30 m lang sein. Wo die Bedingungen es zulassen, müssen es mindestens 33,50 m sein. Sie ist mit zwei parallelen 5 cm breiten weißen Linien im Abstand von 4 m zu kennzeichnen. Der Wurf muss vor einem Kreisbogen (*Abwurfbogen*) ausgeführt werden, der einen Radius von 8 m hat. Der Abwurfbogen besteht aus einem 7 cm breiten Streifen, der aufgemalt ist oder aus Holz oder aus nicht zerstörbarem Material, ähnlich Plastik besteht. Er muss weiß und bündig mit dem Boden sein. An den Enden sind rechtwinklig zu den Begrenzungslinien der Anlaufbahn 75 cm lange und 7 cm breite weiße Linien zu ziehen, die an der Innenkante der seitlichen Begrenzungslinien beginnen (*siehe Zeichnung*). Die maximale seitliche Neigung der Anlaufbahn muss 1:100 betragen und das Gefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 20 m nicht größer sein als 1:1000.

*Erläuterung: Der Abwurfbogen sollte so angelegt sein, dass jenseits davon - in Wurfrichtung - noch ein Kunststoffbelag von einem Meter Breite ist.*

**Anlaufbahn** min. 30,00 m lang, empfohlen 33,50 m und 4,00 m breit

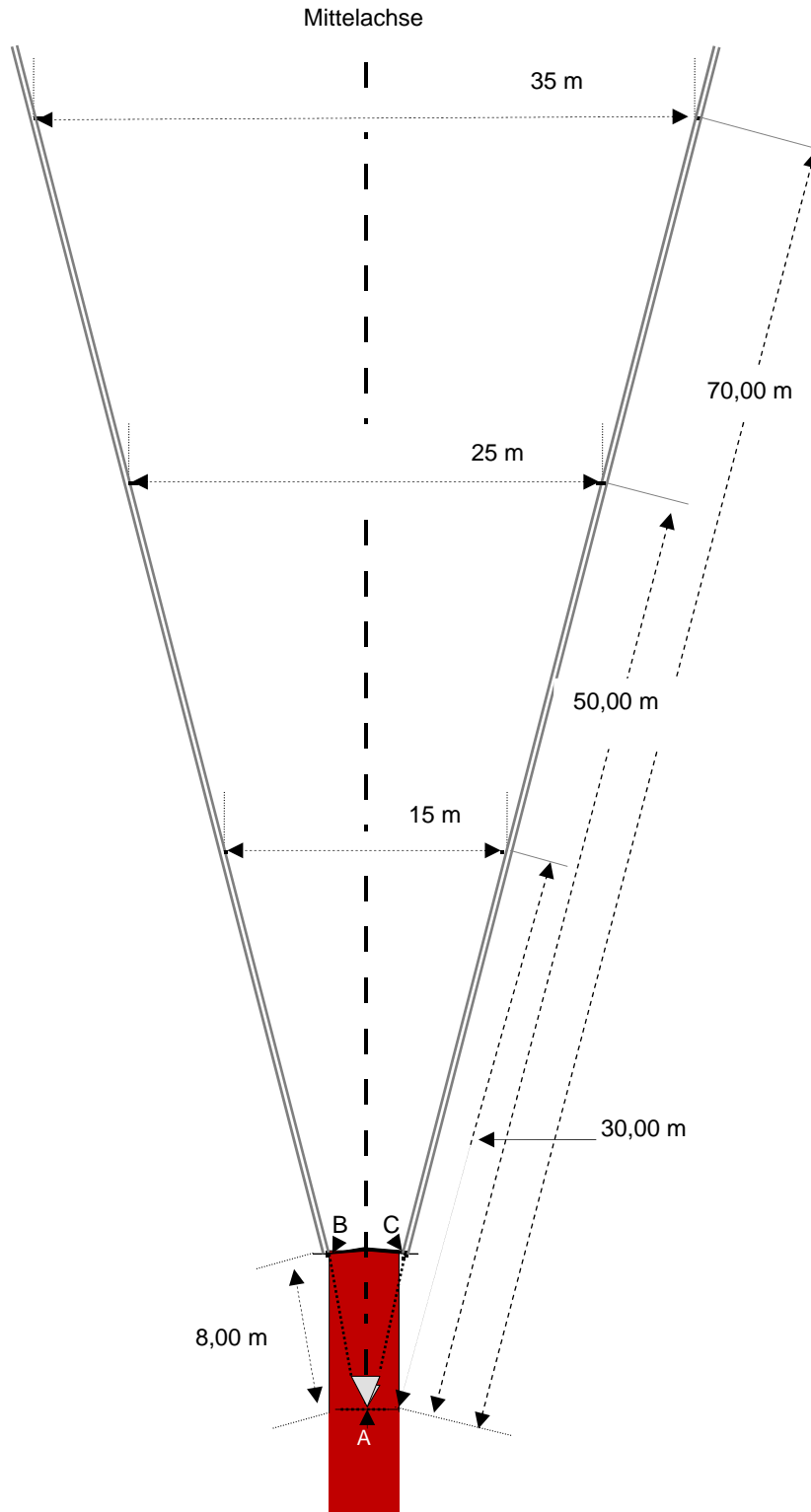


### Sektor

10. Der Sektor besteht aus Asche, Gras oder anderem geeigneten Material, auf dem das Gerät beim Auftreffen einen Abdruck hinterlässt.
11. Das Gesamtgefälle des Sektors in Stoß-/Wurfrichtung darf nicht größer sein als 1:1000.
12. a Beim Kugelstoß, Diskus- und Hammerwurf muss der Sektor mit 5 cm breiten weißen Linien in einem Winkel von  $34,92^\circ$  so gekennzeichnet sein, dass sich deren Innenkanten im Kreismittelpunkt treffen, falls sie bis dahin verlängert würden.  
**Anmerkung:** Der  $34,92^\circ$ -Sektor ist genau angelegt, wenn zwei auf den Sektorlinien fixierte Punkte, die 20 m vom Kreismittelpunkt entfernt sind, 12 m ( $20 \times 0,60$  m) voneinander entfernt liegen. Mit jedem zusätzlichen Meter, den diese Punkte vom Kreismittelpunkt entfernt sind, nimmt der Abstand zwischen den Sektorlinien um 60 cm zu.
- b Beim Speerwurf muss der Sektor mit 5 cm breiten weißen Linien so angelegt sein, dass sich deren Innenkanten am Abwurfbogen mit den Innenkanten der Begrenzungslinien der Anlaufbahn schneiden (siehe in der Zeichnung Punkt B und C) und die sich im Mittelpunkt eines vom Abwurfbogen teilweise gebildeten Kreises treffen, falls sie bis dahin verlängert würden (siehe in der Zeichnung Punkt A). Der Sektor hat somit einen Winkel von ca.  $29^\circ$ .



## Speerwurfsektor Maße zum Anlegen der Sektorlinien



### Versuche

13. Beim Kugelstoß, Diskus-, Hammerwurf müssen die Geräte aus dem Stoß-/Wurfbereich gestoßen/geworfen und beim Speerwurf von der Anlaufbahn aus geworfen werden. Bei den Versuchen aus dem Stoß-/Wurfbereich beginnt der Wettkämpfer seinen Versuch aus einer ruhigen Ausgangsstellung. Im Verlauf des Versuchs ist es erlaubt die Innenseite des Kreisrings und beim Kugelstoß die in Regel 182.2 beschriebene Innenseite des Stoßbalkens zu berühren.
14. Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer im Verlauf des Versuchs:
  - a die Kugel oder den Speer regelwidrig stößt (z.B. fallen lässt) bzw. abwirft,
  - b nach dem Betreten des Kreisrings und Beginn des Versuchs, mit irgendeinem Teil seines Körpers die Oberseite des Kreisrings oder den Boden außerhalb davon berührt,
  - c beim Kugelstoß mit irgendeinem Teil seines Körpers einen Teil des Stoßbalkens, mit Ausnahme dessen Innenseite, berührt,
  - d beim Speerwurf mit irgendeinem Teil seines Körpers die Linien, die die Anlaufbahn markieren, oder den Boden außerhalb davon, berührt.

**Anmerkung:** Es wird nicht als Fehlversuch gewertet, wenn der Diskus oder ein Teil des Hammers nach dem Abwurf am Schutzgitter anschlägt, vorausgesetzt, es liegt kein Verstoß gegen eine andere Bestimmung vor.

15. Der Wettkämpfer darf einen begonnenen Versuch unterbrechen, das Gerät innerhalb oder außerhalb des Stoß-

/Wurfbereich niederlegen oder die Anlaufbahn verlassen, vorausgesetzt er verstößt im Verlauf des Versuchs nicht gegen eine entsprechende Regel der Stoß-/Wurfwettbewerbe.

Verlässt er den Stoß-/Wurfbereich oder die Anlaufbahn, hat dies, wie in Nr. 17 bestimmt, zu geschehen, bevor er wieder in den Stoß-/Wurfbereich oder auf die Anlaufbahn zurückkehrt, um den Versuch von neuem zu beginnen.

**Anmerkung:** Alle in dieser Nr. erlaubten Handlungen müssen innerhalb des Zeitraums ausgeführt sein, der in Regel 180.17 für einen Versuch festgelegt ist.

16. Es ist ein Fehlversuch, wenn die Kugel, der Diskus, der Hammerkopf oder die Speerspitze beim ersten Bodenkontakt während der Landung die Sektorlinie oder den Boden außerhalb davon berührt hat.
17. Der Wettkämpfer darf den Stoß-/Wurfbereich oder die Anlaufbahn erst verlassen, wenn das Gerät auf dem Boden aufgetroffen ist.
  - a. Verlässt der Wettkämpfer den Stoß-/Wurfbereich muss der erste Kontakt mit der Oberseite des Kreisrings oder mit dem Boden außerhalb davon vollständig hinter den außerhalb des Kreises gezogenen weißen Linien (*siehe Nr. 7*) erfolgen.

**Anmerkung:** Der erste Kontakt mit der Oberseite des Kreisrings oder dem Boden außerhalb davon oder der Anlaufbahn ist als Verlassen anzusehen.
  - b. Verlässt beim Speerwurf ein Wettkämpfer die Anlaufbahn, muss der erste Kontakt mit einer der seitlichen Begrenzungslinien oder mit dem Boden außerhalb davon, vollständig hinter den weißen Linien erfolgen, die jeweils von den Endpunkten des Abwurfbogens ab seitlich gezogen sind, (*das sind die 75 cm langen Linien, siehe Zeichnung zu Nr. 9*). Sobald das Gerät auf dem Boden aufgetroffen ist, wird es danach auch als zulässiges Verlassen der Anlaufbahn betrachtet, wenn der Wettkämpfer sie über eine Linie verlässt (*gemalt oder imaginär durch Markierungen seitlich neben der Anlaufbahn angedeutet*), die quer über die Anlaufbahn gezogen und 4 m von den Endpunkten des Abwurfbogens entfernt ist. Sollte der Wettkämpfer hinter dieser Linie innerhalb der Anlaufbahn in dem Moment treten, wo das Gerät auf dem Boden aufgetroffen ist, wird dies auch als zulässiges Verlassen der Anlaufbahn betrachtet.

**Erläuterung:** Die 4 m von den Eckpunkten des Abwurfbogens entfernte, entweder quer über die Anlaufbahn gezogene Linie oder die seitlich angedeuteten Markierungen, unterstützen lediglich ein schnelleres Messen der Leistung nach einem Versuch, wenn der Wettkämpfer die Anlaufbahn nicht schnellst möglich verlässt. Sie beeinflussen auch nicht die Entscheidung über einen gültigen oder ungültigen Versuch. Führt ein Wettkämpfer die Würfe vor diesen 4 m Markierungen aus oder weicht er hinter diese Markierungen zurück, bevor der Speer auf dem Boden aufgetroffen ist, ist dies ebenfalls kein Fehlversuch."
18. Nach jedem Stoß/Wurf müssen die Geräte zum Wettkampfbereich zurück gebracht und dürfen nicht dorthin zurück geworfen werden.

### Messungen

19. Beim Kugelstoß, Diskus-, Hammer- und Speerwurf muss die gemessene Weite, die keinen ganzen Zentimeter ergibt, auf den nächstniedrigeren ganzen Zentimeter abgerundet werden.
20. Jeder gültige Stoß/Wurf muss unmittelbar nach dem Versuch gemessen werden, und zwar
  - a. vom nächstliegenden Punkt des Abdrucks, den die Kugel, der Diskus oder der Hammerkopf beim Aufschlag hinterlassen hat, bis zur Innenkante des Stoßbalkens/Kreisrings, entlang einer geraden Linie, die bis zum Kreismittelpunkt führt,
  - b. beim Speerwurf von der Stelle, an der die Spitze des Speers zuerst auf den Boden aufgetroffen ist, bis zum Innenrand des Abwurfbogens entlang einer geraden Linie, die bis zum Mittelpunkt des vom Abwurfbogen teilweise gebildeten Kreises führt.

### Markierungen

21. Die jeweils beste Leistung eines jeden Wettkämpfers kann mit einer unterscheidbaren Flagge oder Markierung gekennzeichnet werden, die entlang und außerhalb der Sektorlinien zu platzieren sind.

Eine unterscheidbare Flagge oder Markierung kann auch benutzt werden, um den bestehenden Weltrekord und soweit angebracht, auch den bestehenden Gebiets- oder den nationalen Rekord anzuzeigen.

## Regel 188 Kugelstoß

### Der Wettkampf

1. Die Kugel muss mit einer Hand von der Schulter aus gestoßen werden. Zu Beginn des Stoßes nimmt der Wettkämpfer eine Stellung im Stoßkreis ein, bei der die Kugel den Hals oder das Kinn berührt oder in nächster Nähe dazu liegt. Während der Ausführung des Stoßes darf die Hand nicht unter diese Stellung gesenkt und die Kugel nicht hinter die Schulterlinie genommen werden.

**Anmerkung:** Radschlagtechnik ist nicht erlaubt.

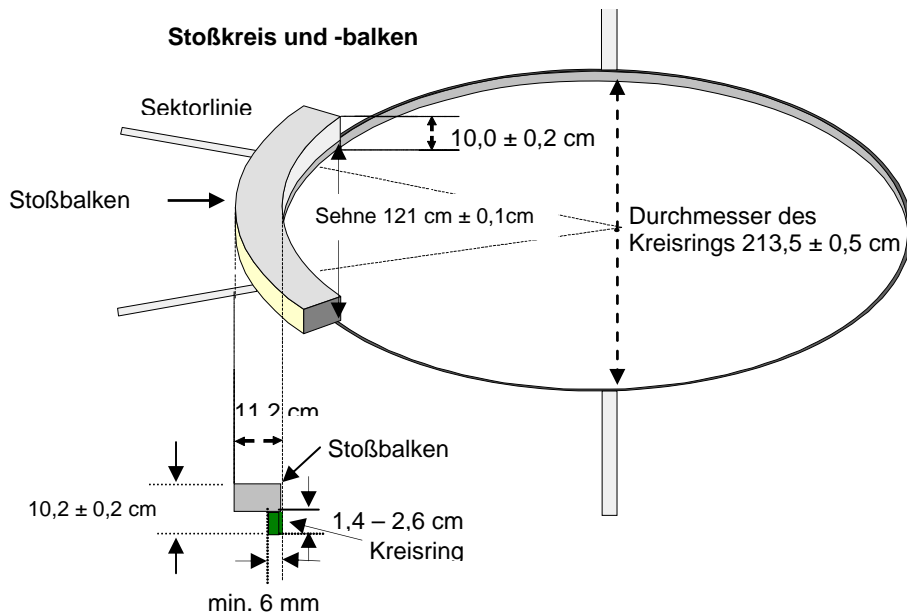
### Der Stoßbalken

2. **Konstruktion:** Der Stoßbalken muss weiß und aus Holz oder einem anderem geeigneten Material gefertigt und so bogenförmig sein, dass seine Innenkante mit der des Kreisrings übereinstimmt. Er muss fest mit dem Boden oder mit dem den Kreis umgebenden Beton verankert werden und so platziert sein, dass seine Mitte mit der Mittellinie des Sektors (*siehe Zeichnung zu Regel 187.6 - Kugelstoß-, Diskuswurf- und Hammerwurfsektor*) übereinstimmt.

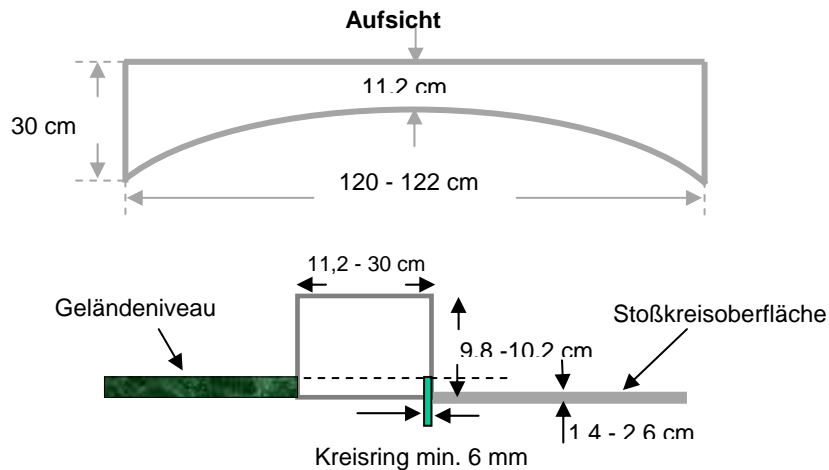
**Anmerkung:** Stoßbalken nach den Spezifikationen der IAAF von 1983/84 bleiben gültig.

3. **Abmessungen**

Der Stoßbalken ist 11,2 bis 30 cm breit, mit einer Sehne von 121 cm  $\pm$  1 cm, bezogen auf einen Bogen, der den gleichen Radius hat, wie der Stoßkreis. Er ist in Bezug auf die Kreisinnenfläche 10 cm  $\pm$  0,2 cm hoch (*siehe Zeichnungen*).



### Stoßbalken nach IAAF - Spezifikation



### Die Kugel

#### 4. Konstruktion

Die Kugel muss aus massivem Eisen, Messing oder beliebigem Metall gefertigt sein, das nicht weicher ist als Messing, oder sie besteht aus einer mit Blei oder einem anderem Material gefüllten Hülle dieser Metalle. Sie muss in ihrer Form kugelförmig sein, und ihre Oberfläche muss vollständig glatt sein. Um glatt zu sein, muss die durchschnittliche Höhe der Oberfläche weniger als 1,6 µm betragen, dies entspricht einer Rauheitszahl N7 oder weniger.

#### 5. Die Kugel entspricht den folgenden Spezifikationen:

Kugel				
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:				
	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>	<b>7,260 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten				
	4,005 kg – 4,025 kg	5,005 kg – 5,025 kg	6,005 kg – 6,025 kg	7,265 kg – 7,285 kg
Durchmesser				
mindestens	9,5 cm	10,0 cm	10,5 cm	11,0 cm
höchstens	11,0 cm	12,0 cm	12,5 cm	13,0 cm

### Nationale Bestimmungen DLV

<b>Kugel</b>	M 80 u.ä., W 50 u.ä., W 15/14 M/W 13/12	Frauen, W 30-45, M 70/75, w.Jgd. A/B, M 15/14	M 60/65 m.Jgd. B	m.Jgd. A, M 50/55	Männer, M 30-45
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf					
	<b>3,000 kg</b>	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>	<b>7,260 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	3,005 - 3,025 kg	4,005 - 4,025 kg	5,005 - 5,025 kg	6,005 - 6,025 kg	7,265 - 7,285 kg
Durchmesser					
mindestens	8,5 cm	9,5 cm	10,0 cm	10,5 cm	11,0 cm
höchstens	10,0 cm	11,0 cm	12,0 cm	12,5 cm	13,0 cm

## Nationale Bestimmungen ÖLV

Kugel	w. U16, m./w U 14	m. U16
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf		
	<b>3,000 kg</b>	<b>4,000 kg</b>
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.		

## Nationale Bestimmungen SLV

Kugel	U12 M/W	U14 M/W , U18+16 W	U20 W, U16 M	U18 M	U20 M
Mindestgewicht für Zulassung zum Wettkampf					
	<b>2,500 kg</b>	<b>3,000 kg</b>	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.					

## Regel 189 Diskuswurf

### Der Diskus

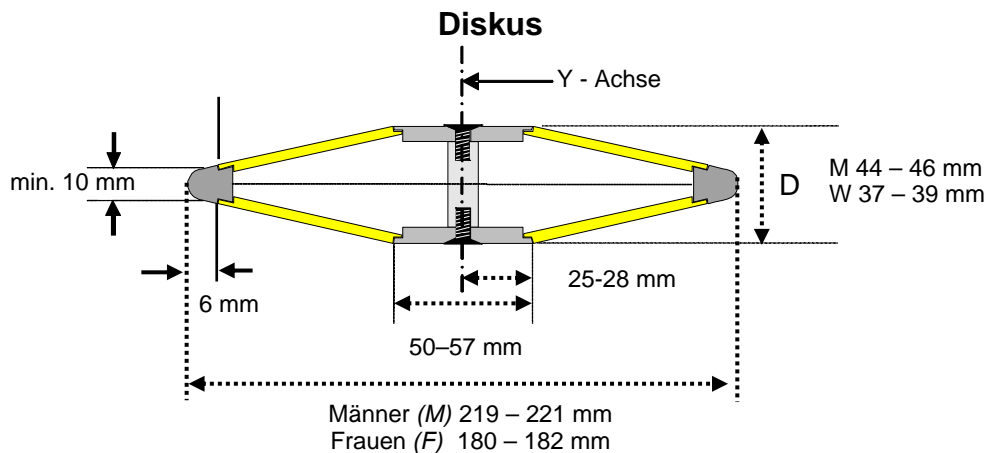
#### 1. Konstruktion

Der Korpus des Diskus kann massiv oder hohl sein und muss aus Holz oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein, mit einem Metallring, dessen Rand kreisrund sein muss. Der Querschnitt des Metallrings muss wie ein echter Kreis abgerundet sein, mit einem Radius von etwa 6 mm. Im Zentrum der beiden Seiten können runde Metallplatten bündig eingesetzt sein. Der Diskus kann auch ohne diese Metallplatten gefertigt sein, sofern seine Flächen eben sind und die Abmessungen sowie das Gesamtgewicht des Geräts den Spezifikationen entsprechen.

Die beiden Seiten des Diskus müssen identisch sein und dürfen keine Einschnitte, Vorsprünge oder scharfe Kanten haben. Die Seiten verjüngen sich in gerader Linie vom Beginn des gebogenen Kreisrings an bis zu einem Kreisradius, der 25 bis 28,5 mm vom Diskusmittelpunkt entfernt ist.

Das Profil des Diskus sieht wie folgt aus: Vom Beginn der Krümmung des Metallrings an nimmt die Dicke bis zum Maximalwert D gleichmäßig zu. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 25 bis 28,5 mm von der Achse Y des Diskus an erreicht (siehe Zeichnung). Von diesem Punkt bis zur Y-Achse ist die Dicke des Diskus konstant. Ober- und Unterseite des Diskus müssen identisch und rotationssymmetrisch zur Achse Y sein.

Der Diskus, einschließlich der Oberfläche des Metallrings darf nicht rau, muss ganz glatt (siehe Regel 188.4) und durchgehend gleichmäßig sein.



#### 2. Der Diskus entspricht den folgenden Spezifikationen:

Diskus				
Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:				
	<b>1,000 kg</b>	<b>1,500 kg</b>	<b>1,750 kg</b>	<b>2,000 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für die <b>Lieferung</b> von Wettkampfgeräten				
	1,005 - 1,025 kg	1,505 - 1,525 kg	1,755 - 1,775 kg	2,005 - 2,025 kg
Äußerer Durchmesser der Metalleinfassung				
mindestens	18,0 cm	20,0 cm	21,0 cm	21,9 cm
höchstens	18,2 cm	20,2 cm	21,2 cm	22,1 cm
Durchmesser der Metallplatte oder des ebenen Bereichs				
mindestens	5,0 cm	5,0 cm	5,0 cm	5,0 cm
höchstens	5,7 cm	5,7 cm	5,7 cm	5,7 cm
Stärke im Zentrum				
mindestens	3,7 cm	3,8 cm	4,1 cm	4,4 cm
höchstens	3,9 cm	4,0 cm	4,3 cm	4,6 cm
Stärke des Metallreifens (6 mm vom Rand gemessen)				
mindestens	1,2 cm	1,2 cm	1,2 cm	1,2 cm
höchstens	1,3 cm	1,3 cm	1,3 cm	1,3 cm

### Nationale Bestimmungen DLV

<b>Diskus</b>	M/W 13/12, W 80 u.ä.	Fr., W 30-75, M 60 u.ä., w. Jgd. A/B, M/W 15/14	M 50/55 m. Jgd. B	m. Jgd. A	Männer, M 30-45
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf					
	<b>750 g</b>	<b>1,000 kg</b>	<b>1,500 kg</b>	<b>1,750 kg</b>	<b>2,000 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	755–775 g	1,005–1,025 kg	1,505-1,525 kg	1,755-1,775 kg	2,005-2,025 kg
Äußerer Durchmesser					
mindestens	16,6 cm	18,0 cm	20,0 cm	21,0 cm	21,9 cm
höchstens	16,8 cm	18,2 cm	20,2 cm	21,2 cm	22,1 cm
Durchmesser der Metallplatte oder des ebenen Bereichs					
mindestens	5,0 cm	5,0 cm	5,0 cm	5,0 cm	5,0 cm
höchstens	5,5 cm	5,7 cm	5,7 cm	5,7 cm	5,7 cm
Stärke im Zentrum					
mindestens	3,3 cm	3,7 cm	3,8 cm	4,1 cm	4,4 cm
höchstens	3,5 cm	3,9 cm	4,0 cm	4,3 cm	4,6 cm
Stärke des Metallreifens (6 mm vom Rand gemessen)					
mindestens	1,0 cm	1,2 cm	1,2 cm	1,2 m	1,2 cm
höchstens	1,1 cm	1,3 cm	1,3 cm	1,3 cm	1,3 cm

### Nationale Bestimmungen ÖLV

<b>Diskus</b>	w. U16/14, m. U14	m. U16
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf		
	<b>750 g</b>	<b>1,000 kg</b>
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.		

### Nationale Bestimmungen SLV

<b>Diskus</b>	U16 W, U14 M/W, U12 M/W	U20+18 W, U16 M	U18 M	U20 M
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf				
	750 g	1,000 kg	1,500 kg	1,750 kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.				

### Regel 190 Diskusschutzgitter

- Alle Diskuswürfe müssen aus einer Umzäunung oder einem Schutzgitter heraus ausgeführt werden, um die Sicherheit der Zuschauer, der Offiziellen und der Wettkämpfer zu gewährleisten. Das in dieser Regel beschriebene Schutzgitter ist vorzusehen, wenn der Wettkampf innerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dort gleichzeitig andere Wettkämpfe durchgeführt werden, oder wenn der Wettkampf außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dabei Zuschauer anwesend sind. Trifft dies nicht zu, insbesondere auf Trainingsplätzen, kann eine einfachere Konstruktion ausreichend sein. Auf entsprechende Anfrage sind dazu vom IAAF-Büro oder von den nationalen Verbänden Ratschläge erhältlich.  
**Anmerkung:** Das in Regel 192 für den Hammerwurf beschriebene Schutzgitter kann auch für den Diskuswurf benutzt werden, entweder durch das Entfernen des konzentrischen Einlagerings, um den Innendurchmesser von 213,5 cm auf 250 cm zu vergrößern (siehe Regel 187.6) oder durch den Einbau eines separaten Diskuswurfkreises einschließlich der dazu benötigten Ausdehnung des Schutzgitters. In diesem Fall liegt der Diskuswurfkreis vor dem Hammerwurfkreis.
- Das Schutzgitter soll so geplant, gefertigt und gewartet werden, dass es einen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 m/s fliegenden 2 kg-Diskus stoppen kann. Die Verarbeitung soll so sein, dass für den Wettkämpfer keine Gefahr besteht, wenn der Diskus vom Schutzgitter zurückprallt oder von dessen oberen Teil niederfällt. Sind all diese Bedingungen erfüllt, kann jede Konstruktion und jede Bauart eines Schutzgitters benutzt werden.
- Das Schutzgitter soll, wie die Zeichnung zeigt, im Grundriss U-förmig sein. Die Öffnung soll 6 m breit sein und 7 m vor dem Mittelpunkt des Wurfkreises liegen. Die Endpunkte der 6 m breiten Öffnung sind die inneren Kanten des Schutzgitternetzes. Die Höhe der Netzfelder oder der geknüpften Netze soll an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 4 m betragen. Bei der Konstruktion und Ausführung des Schutzgitters sollen Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass der Diskus nach dem Abwurf durch Lücken im Netz oder unter den Netzfeldern hindurch nach außen gelangen kann.  
**Anmerkung 1:** Die Anordnung der hinteren Netzfelder/Netze ist nicht so bedeutend, vorausgesetzt, sie sind mindestens 3 m vom Mittelpunkt des Wurfkreises entfernt.  
**Anmerkung 2:** Neue Ausführungen, die den gleichen Grad an Schutz bieten und im Vergleich mit den herkömmlichen Bauarten die Gefahrenzone nicht vergrößern, können von der IAAF anerkannt werden.  
**Anmerkung 3:** Die Seite des Schutzgitters, die zur Laufbahn zeigt, kann verlängert und/oder in der Höhe vergrößert werden, so dass während eines Diskuswettkampfes für Wettkämpfer auf der angrenzenden Laufbahn der größtmögliche Schutz gewährleistet ist.
- Die Schnur des Schutzgitternetzes kann aus einer geeigneten natürlichen oder synthetischen Faser gefertigt sein oder alternativ aus mäßig bis hoch dehnbarem Stahldraht bestehen. Die maximale Maschengröße muss bei Schnurnetzen 4,4 cm und bei Drahtnetzen 5,0 cm betragen.  
**Anmerkung:** Weitere Spezifikationen zum Netz und zur Prüfung der Sicherheit sind in dem »IAAF Track and Field Facilities Manuel« enthalten.
- Der Gefahrensektor bei Würfeln aus dem vorstehend beschriebenen Schutzgitter beträgt bei rechts- oder linksdrehenden Wettkämpfern, die sich im selben Wettbewerb befinden, maximal etwa 69°. Deshalb ist die Aufstellung und Ausrichtung des Schutzgitters innerhalb einer Leichtathletikanlage bedeutsam für die Sicherheit.



6. **Draht**

Der Draht ist ein einzelnes, ununterbrochenes und gerades Stück eines biegsamen Stahldrahts, der einen Durchmesser von mindestens 3 mm haben muss, und der sich während der Drehung nicht merklich ausdehnen darf. Er kann an einem oder an beiden Enden zur Schlinge geformt sein.

*Erläuterung: Soweit kein entsprechendes Prüfgerät zur Verfügung steht, kann am Hammerschutzgitter eine Vorrichtung angebracht werden, mit deren Hilfe nach jedem Versuch auf einfache Art geprüft werden kann, ob sich der Draht nach dem Wurf unzulässig verlängert hat.*

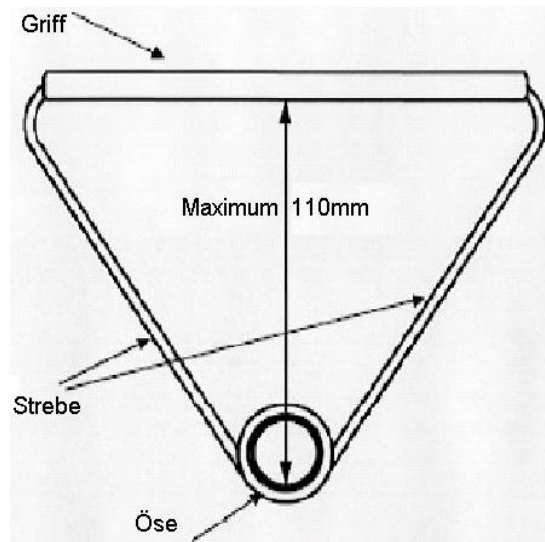
7. **Handgriff**

Der Handgriff muss starr sein, ohne Scharniergelenke jeglicher Art. Bei einer Zugkraft von 3,81 kN darf die gesamte Verformung des Handgriffs 3 mm nicht übersteigen. Er muss so an der Öse des Drahts befestigt sein, dass er sich nicht so aufdrehen kann, dass er die Gesamtlänge des Hammers vergrößert.

Der Handgriff kann einen gebogenen oder geraden Griff haben, mit einer maximalen Innenseitenlänge von 11 cm. Die Bruchfestigkeit des Hammergriffs muss mindestens 8 kN (800 kp) betragen.

**Anmerkung:** Andere Ausführungen, die diesen Spezifikationen entsprechen, sind zulässig.

**Allgemeiner Hammergriff**



8. **Drahtverbindungen**

Der Draht muss am Hammerkopf durch ein Drehgelenk verbunden sein, das entweder einfach oder in einem Kugellager bestehen kann. Der Draht muss mit dem Handgriff durch eine Schlinge verbunden sein. Hier darf ein Drehgelenk nicht verwendet werden.

9. Der Hammer entspricht den folgenden Spezifikationen:

<b>Hammer</b>				
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:				
	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>	<b>7,260 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für die <b>Lieferung</b> von Wettkampfgeräten				
	4,005 – 4,025 kg	5,005 – 5,025 kg	6,005 – 6,025 kg	7,265 – 7,285 kg
Länge des Hammers ( <i>gemessen von der Innenseite des Handgriffs</i> )				
mindestens	116,0 cm	116,5 cm	117,5 cm	117,5 cm
höchstens	119,5 cm	120,0 cm	121,5 cm	121,5 cm
Durchmesser des Hammerkopfs				
mindestens	9,5 cm	10,0 cm	10,5 cm	11,0 cm
höchstens	11,0 cm	12,0 cm	12,5 cm	13,0 cm

**Nationale Bestimmungen DLV**

<b>Hammer</b>	M 80 u.ä., W 50 u.ä. W 15/14, M 13/12	Frauen, W 30-45, M 70/75, w. Jgd. A/B, M 15/14	M 60/65, m. Jgd. B	M 50/55, m. Jgd. A	Männer, M 30-45
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf					
	<b>3,000 kg</b>	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>	<b>7,260 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	3,005 - 3,025 kg	4,005 - 4,025 kg	5,005 - 5,025 kg	6,005 - 6,025 kg	7,265 - 7,285 kg
Länge des Hammers ( <i>gemessen von der Innenseite des Handgriffs</i> )					
mindestens	116,0 cm	116,0 cm	116,5 cm	117,5 cm	117,5 cm
höchstens	119,5 cm	119,5 cm	120,0 cm	121,5 cm	121,5 cm
Durchmesser des Hammerkopfs					
mindestens	8,5 cm	9,5 cm	10 cm	10,5 cm	11 cm
höchstens	10,0 cm	11,0 cm	12 cm	12,5 cm	13 cm
Minstdurchmesser des Verbindungsdrahts ( <i>Stahl</i> )					
	0,3 cm	0,3 cm	0,3 cm	0,3 cm	0,3 cm

## Nationale Bestimmungen ÖLV

Hammer	w. U16 + w. U14	m. U16
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf	3,000 kg	4,000 kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.		

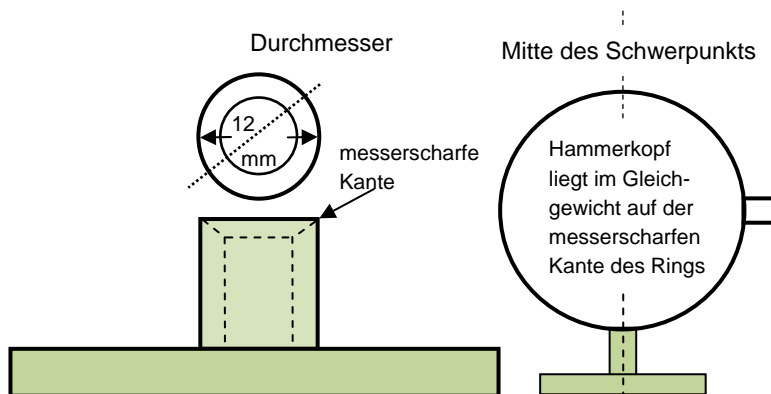
## Nationale Bestimmungen SLV

Hammer	U18+ 16 W, U14 M	U20 W, U16 M	U18 M	U20 M
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf	3,000 kg	4,000 kg	5,000 kg	6,000 kg
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten entsprechend.				

### Schwerpunkt des Hammerkopfs

Der Schwerpunkt darf nicht weiter als 6 mm vom Zentrum entfernt liegen. Dies ist der Fall, wenn der Hammerkopf ohne Handgriff und Draht auf eine waagerechte, scharfkantige und ringförmige Öffnung von 12 mm Durchmesser gelegt wird und dabei muss der Hammerkopf (ohne Handgriff und Draht) das Gleichgewicht halten (siehe Zeichnung).

### Empfohlene Vorrichtung zur Prüfung der Lage des Hammerkopfschwerpunkts



### Regel 192 Hammerschutzgitter

- Alle Hammerwürfe müssen aus einer Umzäunung oder einem Schutzgitter heraus ausgeführt werden, um die Sicherheit der Zuschauer, der Offiziellen und der Wettkämpfer zu gewährleisten. Das in dieser Regel beschriebene Schutzgitter ist vorzusehen, wenn der Wettkampf innerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dort gleichzeitig andere Wettbewerbe durchgeführt werden, oder wenn der Wettkampf außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dabei Zuschauer anwesend sind. Trifft dies nicht zu, insbesondere auf Trainingsplätzen, kann eine einfachere Konstruktion ausreichend sein. Auf entsprechende Anfrage sind dazu vom IAAF-Büro oder von den nationalen Verbänden Ratschläge erhältlich.
- Das Schutzgitter soll so geplant, gefertigt und gewartet werden, dass es einen mit einer Geschwindigkeit von bis zu 32 m/s fliegenden 7,26 kg-Hammer stoppen kann. Die Verarbeitung soll so sein, dass für den Wettkämpfer keine Gefahr besteht, wenn der Hammer vom Schutzgitter zurückprallt oder von dessen oberen Teil niederfällt. Sofern all diese Bedingungen erfüllt sind, kann jede Konstruktion und jede Bauart eines Schutzgitters benutzt werden.
- Das Schutzgitter soll, wie die Zeichnung zeigt, im Grundriss U-förmig sein. Die Öffnung soll 6 m breit sein und 7 m vor dem Mittelpunkt des Wurfkreises liegen. Die Endpunkte der 6 m breiten Öffnung sind die inneren Ecken des Schutzgitternetzes. Die hinteren Netzfelder oder die geknüpften Netze müssen am niedrigsten Punkt mindestens 7 m hoch sein und die letzten 2,80 m Netzfeldern mindestens 10 m von den Flügeldrehpunkten entfernt sein.  
Bei der Konstruktion und der Bauart des Schutzgitters sollen Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass der Hammer nach dem Abwurf durch Lücken im Netz oder unter den Netzfeldern hindurch nach außen gelangen kann.  
**Anmerkung:** Die Anordnung der hinteren Netzfelder/Netze ist nicht so bedeutend, vorausgesetzt, sie sind mindestens 3,50 m vom Mittelpunkt des Wurfkreises entfernt.
- An der Frontseite des Schutzgitters müssen zwei bewegliche, 2 m breite Flügel, vorgesehen sein, von denen jeweils nur einer (bei einem Wurf) einzuschwenken ist. Die Mindesthöhe der Flügel beträgt 10 m.  
**Anmerkung 1:** Der linke Flügel ist einzuschwenken, wenn Wettkämpfer gegen den Uhrzeigersinn drehen, der rechte Flügel, wenn sie im Uhrzeigersinn drehen. Da es bei einem Wettkampf mit links und rechts drehenden Wettkämpfern erforderlich ist, den einen oder den anderen Flügel einzuschwenken, ist es wichtig, dass dies nur wenig Handgriffe erfordert und dies in kurzer Zeit ausgeführt werden kann.  
**Anmerkung 2:** In der Zeichnung 1 ist die jeweilige Endposition beider Flügel angedeutet, auch wenn im Wettkampf jeweils nur ein Flügel in dieser Position eingeschwenkt ist.  
**Anmerkung 3:** Wird der bewegliche Flügel eingeschwenkt, ist er exakt in der dargestellten Position zu fixieren (siehe Zeichnung 1). Deshalb sind entsprechende Vorrichtungen anzubringen, um die Flügel in dieser Stellung zu blockieren. Es wird empfohlen, die jeweiligen Stellungen der Flügel auf dem Boden zu markieren (entweder zeitweilig oder dauerhaft).  
**Anmerkung 4:** Die Bauart der Flügel und ihre Bedienung hängen von der Gesamtkonstruktion des Schutzgitters ab, sie können gleiten, an einer vertikalen oder horizontalen Achse hängen oder abnehmbar sein. Die einzige unabänderliche Bedingung dabei ist, dass der benutzte Flügel jeden auftreffenden Hammer stoppen muss und nicht die Gefahr

besteht, dass der Hammer zwischen Schutzgitter und Flügel nach außen gelangen kann.

**Anmerkung 5:** Neue Ausführungen, die den gleichen Grad an Schutz bieten und im Vergleich mit den herkömmlichen Bauarten die Gefahrenzone nicht vergrößern, können von der IAAF anerkannt werden.

5. Die Schnur des Schutzgitternetzes kann aus einer natürlichen oder synthetischen Faser gefertigt sein oder alternativ aus mäßig bis hoch dehnbarem Stahldraht bestehen. Die maximale Maschengröße muss bei Schnurnetzen 4,4 cm und bei Drahtnetzen 5,0 cm betragen.

**Anmerkung:** Weitere Spezifikationen zum Netz und zur Prüfung der Sicherheit sind in dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten.

6. Wird das Hammerschutzgitter auch für den Diskuswurf benutzt, kann die Anlage auf zwei Arten angepasst werden: Am einfachsten ist die Herausnahme des konzentrischen Rings, um den Kreis von 213,5 cm auf 250 cm zu vergrößern (siehe Zeichnung 1), dabei wird dieselbe Kreisoberfläche für den Hammer- und Diskuswurf benutzt. Beim Diskuswurf sind die Flügel voll zu öffnen (siehe Zeichnung 2).

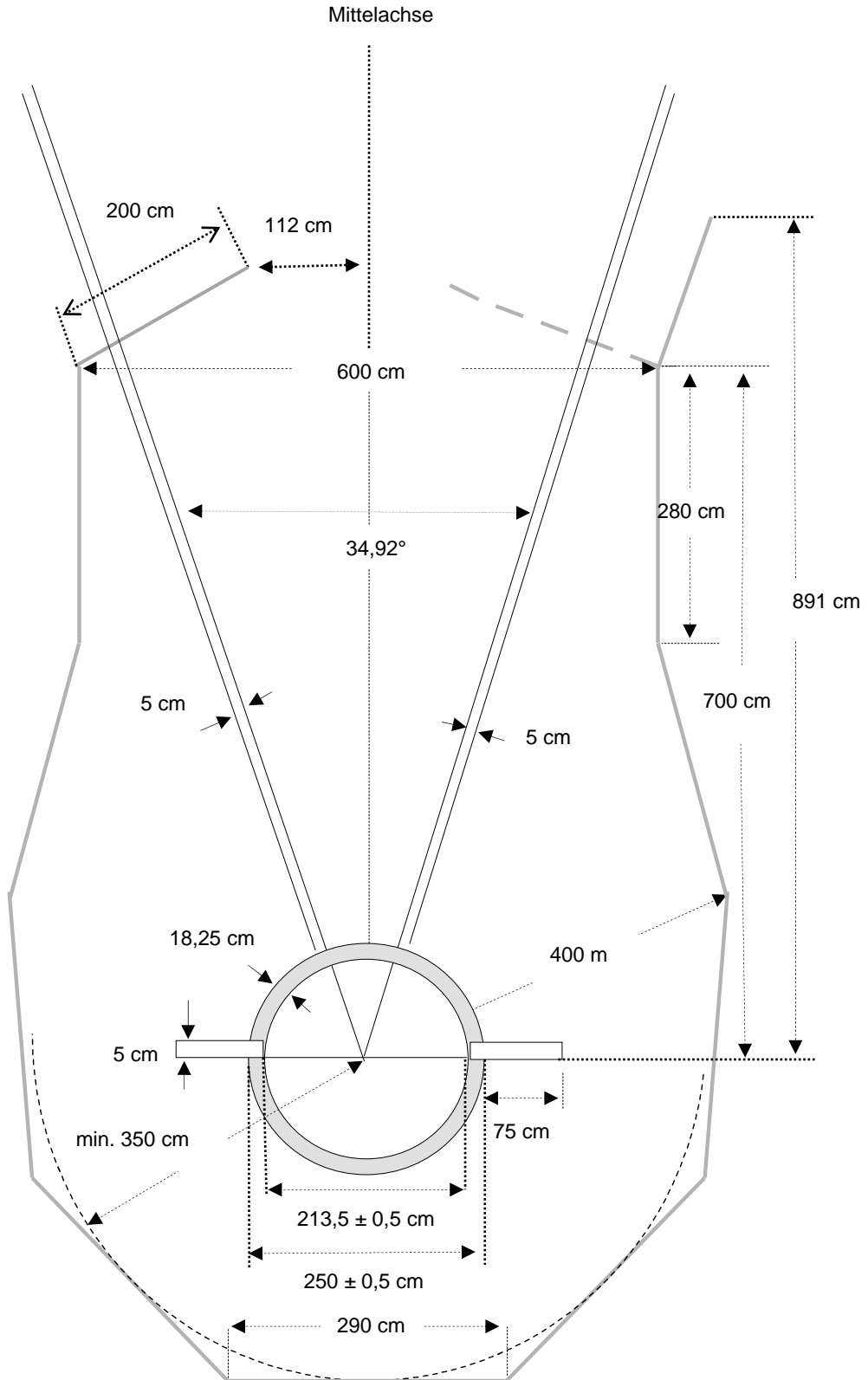
Bei separaten Wurfkreisen für den Hammer- und Diskuswurf mit demselben Schutzgitter müssen die Mittelpunkte der Wurfkreise in einem Abstand von 237 cm auf der Mittellinie des Sektors hintereinander angeordnet sein, mit dem Diskuswurfkreis vorn (siehe Regel 190.1, Anm.). In diesem Fall sind die Flügel auch beim Diskuswurf zu benutzen.

**Anmerkung:** Die Anordnung der hinteren Netzfelder/Netze ist nicht so bedeutend, vorausgesetzt, sie sind mindestens 3,50 m vom Mittelpunkt des konzentrischen Wurfkreises (oder bei separaten Wurfkreisen 3 m vom Mittelpunkt des Diskuswurfkreises gemäß alter Regel von 2004 mit dem Diskuskreis als hinterem Kreis entfernt, siehe auch Regel 192.4).

7. Der Gefahrensektor bei Würfeln aus dem vorstehend beschriebenen Hammerschutzgitter beträgt bei rechts- oder linksdrehenden Wettkämpfern maximal etwa 53°. Deshalb ist die Aufstellung und Ausrichtung des Schutzgitters innerhalb einer Leichtathletikanlage bedeutsam für die Sicherheit.

**Nationale Bestimmung SLV** siehe WO 2006, Anhang 13 - Sicherheit beim Hammerwerfen

(Zeichnung 1)  
 Schutzgitter für Diskus- und Hammerwurf (in Stellung Hammerwurf)





2. Es ist kein Fehlversuch, wenn der Speer beim Abwurf oder im Flug zerbricht, vorausgesetzt, der Wurf ist nicht regelwidrig ausgeführt worden. Verliert der Wettkämpfer dadurch das Gleichgewicht und verstößt infolgedessen gegen Bestimmungen dieser Regel, ist dies ebenfalls kein Fehlversuch. Ihm ist dann ein neuer Versuch zu gewähren.

### Der Speer

#### 3. Konstruktion

Der Speer besteht aus drei Teilen: dem Kopf, dem Schaft und dem Kordelgriff. Der Schaft kann massiv oder hohl sein, muss aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein. Alle drei Teile bilden eine feste und angepasste Einheit. Der Schaft ist mit dem Metallkopf, der in einer Spitze ausläuft, fest verbunden.

Die Schaftoberfläche darf keine Vertiefungen, Unebenheiten, Rillen, Grate, Löcher oder raue Stellen haben. Sie muss glatt und durchgehend gleichmäßig sein (siehe Regel 188.4).

Der Kopf muss vollständig aus Metall gefertigt sein. An seinem vorderen Ende kann er eine angeschweißte, verstärkte Spitze aus einer anderen Metall-Legierung haben, vorausgesetzt, der gesamte Metallkopf ist entlang seiner gesamten Oberfläche glatt und gleichmäßig (siehe Regel 188.4).

4. Der Griff, der den Schwerpunkt des Speers bedecken muss, darf den Schaftdurchmesser um höchstens 8 mm vergrößern. Er darf eine gleichmäßige, nicht rutschige Oberfläche haben, aber ohne Lederriemen, Kerben oder Vertiefungen jeglicher Art. Er muss gleichmäßig dick sein.
5. Der Querschnitt des Speeres muss durchgehend kreisförmig sein (siehe Anmerkung 1). Der maximale Schaftdurchmesser muss unmittelbar vor dem Kordelgriff liegen. Der Mittelteil des Schafts, einschließlich des Teils unter dem Kordelgriff, kann zylindrisch sein oder sich leicht nach hinten verjüngen. Dabei darf die Verjüngung direkt vor bis direkt hinter dem Kordelgriff nicht größer sein als 0,25 mm. Vom Kordelgriff aus verjüngt sich der Speer jeweils gleichmäßig bis zur Spitze und bis zum Ende hin. Das Längsprofil vom Griff zur Spitze und vom Griff zum Ende muss gradlinig oder leicht konvex (siehe Anmerkung 2) verlaufen, und dies über die gesamte Länge des Speers, ohne abrupte Änderung des Durchmessers. Davon ausgenommen sind die Verbindung von Metallkopf zum Schaft und die beiden Seiten des Kordelgriffs. An der Verbindung von Metallkopf und Schaft darf der Durchmesser um nicht mehr als 2,5 mm abnehmen, und diese Abweichung darf nicht weiter als 30 cm hinter dem Metallkopf sein.

**Anmerkung 1:** Auch wenn der Querschnitt des Speers kreisförmig sein soll, ist zwischen dem größten und dem kleinsten Durchmesser eine Differenz von maximal 2 % zulässig. Der Mittelwert der beiden Durchmesser entspricht den Spezifikationen eines kreisförmigen Speeres.

**Anmerkung 2:** Die Form des Längsprofils kann schnell und leicht mit einem mindestens 50 cm langen Lineal aus Metall und zwei Messfühlern von 0,20 mm und 1,25 mm Dicke geprüft werden. Beim Prüfen der leicht konvexen Profildbereiche wippt das Lineal, wenn es beim festen Kontakt an einem der kurzen Profildbereiche des Speers angelegt wird. An den geraden Profildbereichen muss es unmöglich sein, den 0,20 mm-Messfühler an jeder Kontaktstelle zwischen Lineal und Speeroberfläche hinein zu schieben. Das gilt nicht unmittelbar hinter der Verbindungsstelle von Metallkopf und Schaft. An dieser Stelle muss es unmöglich sein, den 1,25 mm-Messfühler hinein zu schieben.

6. Der Speer entspricht den folgenden Spezifikationen:

<b>Speer</b>			
Gewicht (einschließlich dem Kordelgriff)			
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:			
	<b>600 g</b>	<b>700 g</b>	<b>800 g</b>
Herstellerinformation - Toleranz für die <b>Lieferung</b> von Wettkampfgeräten	605 g – 625 g	705 g – 725 g	805 g – 825 g
Gesamtlänge des Speers			
mindestens	220 cm	230 cm	260 cm
höchstens	230 cm	240 cm	270 cm
Länge des Metallkopfs			
mindestens	25 cm	25 cm	25 cm
höchstens	33 cm	33 cm	33 cm
Entfernung zwischen der Spitze des Metallkopfs und dem Schwerpunkt			
mindestens	80 cm	86 cm	90 cm
höchstens	92 cm	100 cm	106 cm
Schaftdurchmesser an der dicksten Stelle			
mindestens	2,0 cm	2,3 cm	2,5 cm
höchstens	2,5 cm	2,8 cm	3,0 cm
Breite des Kordelgriffs			
mindestens	14 cm	15 cm	15 cm
höchstens	15 cm	16 cm	16 cm

### Nationale Bestimmungen DLV

Speer	M 80 u.ä., W 60 u.ä., M/W 13/12	M 70/75, W 50/55	Frauen, W 30-45, M 60/65, w. Jgd. A+B, M/W 15/14	m. Jgd. B, M 50/55	Männer, M 30-45, m. Jgd. A
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf einschließlich Kordelgriff					
	<b>400 g</b>	<b>500 g</b>	<b>600 g</b>	<b>700 g</b>	<b>800 g</b>
Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten					
	405 – 425 g	505 – 525 g	605 – 625 g	705 – 725 g	805 – 825 g
Gesamtlänge des Speers					
mindestens	185 cm	200 cm	220 cm	230 cm	260 cm
höchstens	195 cm	210 cm	230 cm	240 cm	270 cm
Länge des Metallkopfs					
mindestens	20 cm	22 cm	25 cm	25 cm	25 cm
höchstens	25 cm	27 cm	33 cm	33 cm	33 cm
Entfernung zwischen der Spitze des Metallkopfs und dem Schwerpunkt					
mindestens	75 cm	78 cm	80 cm	86 cm	90 cm
höchstens	80 cm	88 cm	92 cm	100 cm	106 cm
Schaftdurchmesser an der dicksten Stelle					
mindestens	2,0 cm	2,0 cm	2,0 cm	2,3 cm	2,5 cm
höchstens	2,3 cm	2,4 cm	2,5 cm	2,8 cm	3,0 cm
Breite des Kordelgriffs					
mindestens	13 cm	13,5 cm	14 cm	15 cm	15 cm
höchstens	14 cm	14,5 cm	15 cm	16 cm	16 cm
Der Umfang des Kordelgriffs darf den Schaftdurchmesser um nicht mehr als 8 mm vergrößern.					

### Nationale Bestimmungen ÖLV

Speer	m. U14, w. U16, w. U14	m. U16
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf einschließlich Kordelgriff		
	<b>400 g</b>	<b>600 g</b>
Die weiteren Gewichte und die Maße gelten wie beim DLV.		

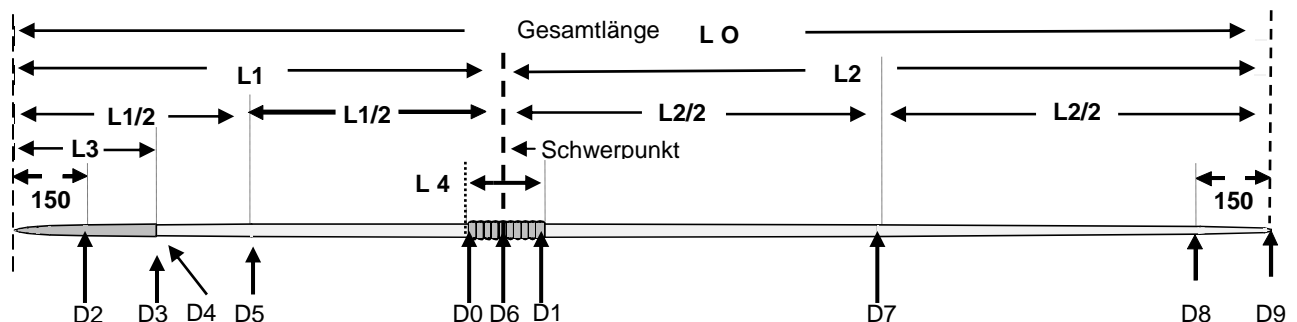
### Nationale Bestimmungen SLV

Speer	U16 W, U14+12 M/W	U20+18 W, U16 M	U18 M	U20 M
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf einschließlich Kordelgriff				
	<b>400 g</b>	<b>600 g</b>	<b>700 g</b>	<b>800 g</b>
Die Maße gelten entsprechend wie vorstehend.				

### Speer

- Der Speer darf keine beweglichen Teile oder andere Vorrichtungen haben, die während des Wurfs den Schwerpunkt oder die Flugeigenschaften verändern können.
- Die Verjüngung des Speers zur Spitze des Metallkopfs hin muss so verlaufen, dass der Winkel an der Spitze nicht mehr als 40° beträgt. Der Durchmesser, 150 mm von der Spitze entfernt, darf nicht größer sein als 80 % des Schaftdurchmessers und in der Mitte zwischen dem Schwerpunkt und der Spitze des Metallkopfs darf er nicht mehr als 90 % des Schaftdurchmessers betragen.
- Die Verjüngung des Schafts bis zum Ende muss so verlaufen, dass der Durchmesser in der Mitte zwischen Schwerpunkt und Schaftende nicht weniger als 90 % des Schaftdurchmessers beträgt. Der Durchmesser, 150 mm vom Schaftende entfernt, darf nicht weniger als 40 % des Schaftdurchmessers und am Schaftende nicht weniger als 3,5 mm betragen.

### Speer



Abmessungen in cm		800 g		700 g		600 g		500 g		400 g	
		max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.
L 0	Gesamtlänge	270	260	240	230	230	220	210	200	195	185
L 1	Schwerpunkt – Spitze	106	90	100	86	92	80	88	78	80	75
L ½	halbe Länge L 1	53	45	50	43	46	40	44	39	40	37,5
L 2	Schwerpunkt – Ende	180	154	154	130	150	128	132	112	120	105
L 2/2	halbe Länge L 2	90	77	77	65	75	64	66	56	60	52,5
L 3	Länge des Metallkopfs	33	25	33	25	33	25	27	22	25	20
L 4	Breite des Kordelgriffs	16	15	16	15	15	14	14,5	13,5	14	13

#### Durchmesser in cm

D 0	unmittelbar vor dem Kordelgriff	3,00	2,50	2,80	2,30	2,50	2,00	2,40	2,00	2,30	2,00
D 1	unmittelbar hinter dem Kordelgriff	-	D 0 - 0,025	-	D 0 - 0,025	-	D 0 - 0,025	-	D 0 - 0,025	-	D 0 - 0,025
D 2	15 cm hinter der Spitze	2,40	-	2,24	-	2,00	-	1,92	-	1,84	-
D 3	am Ende des Metallkopfs	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
D 4	unmittelbar hinter dem Metallkopf	-	D 3 - 0,25	-	D 3 - 0,25	-	D 3 - 0,25	-	D 3 - 0,25	-	D 3 - 0,25
D 5	Mitte zwischen Spitze u. Schwerpunkt	2,70	-	2,52	-	2,25	-	2,16	-	2,07	-
D 6	über dem Kordelgriff	D 0 + 0,8	-	D 0 + 0,8	-	D 0 + 0,8	-	D 0 + 0,8	-	D 0 + 0,8	-
D 7	Mitte zwischen Ende und Schwerpunkt	-	2,25	-	2,07	-	1,80	-	1,80	-	1,80
D 8	15 cm vor dem Ende	-	1,00	-	0,92	-	0,80	-	0,80	-	0,80
D 9	am Ende	-	0,35	-	0,35	-	0,35	-	0,35	-	0,35

#### Nationale Bestimmungen

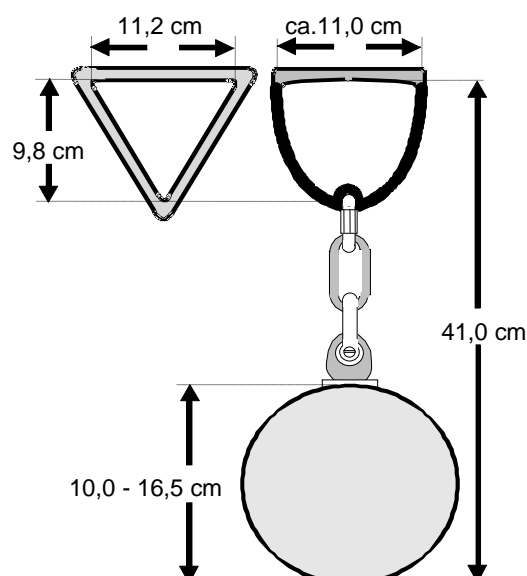
##### Gewichtwurf

1. Das Wurfgewicht wird aus dem Hammerwurfkreis geworfen.
2. Für die Ausführung eines Versuchs und das Messen gelten dieselben Regeln wie für den Hammerwurf.
3. Das Wurfgewicht entspricht den folgenden Spezifikationen:

Wurfgewicht	M 30-45	M 50/55	M 60/65, W 30-45	M 70/75, W 50/55	M 80 u.ä., W 60 u.ä.
Gewicht komplett mindestens	<b>15,880 kg</b>	<b>11,340 kg</b>	<b>9,080 kg</b>	<b>7,260 kg</b>	<b>5,450 kg</b>
Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten	15,885 - 15,905 kg	11,345 - 11,365 kg	9,085 - 9,105 kg	7,265 - 7,285 kg	5,455 - 5,475 kg
Länge (gemessen von der Innenseite des Handgriffs)	41,0 cm	41,0 cm	41,0 cm	41,0 cm	41,0 cm
Durchmesser mindestens	14,5 cm	13,0 cm	12,0 cm	11,0 cm	10,0 cm
höchstens	16,5 cm	15,0 cm	14,0 cm	13,0 cm	12,0 cm

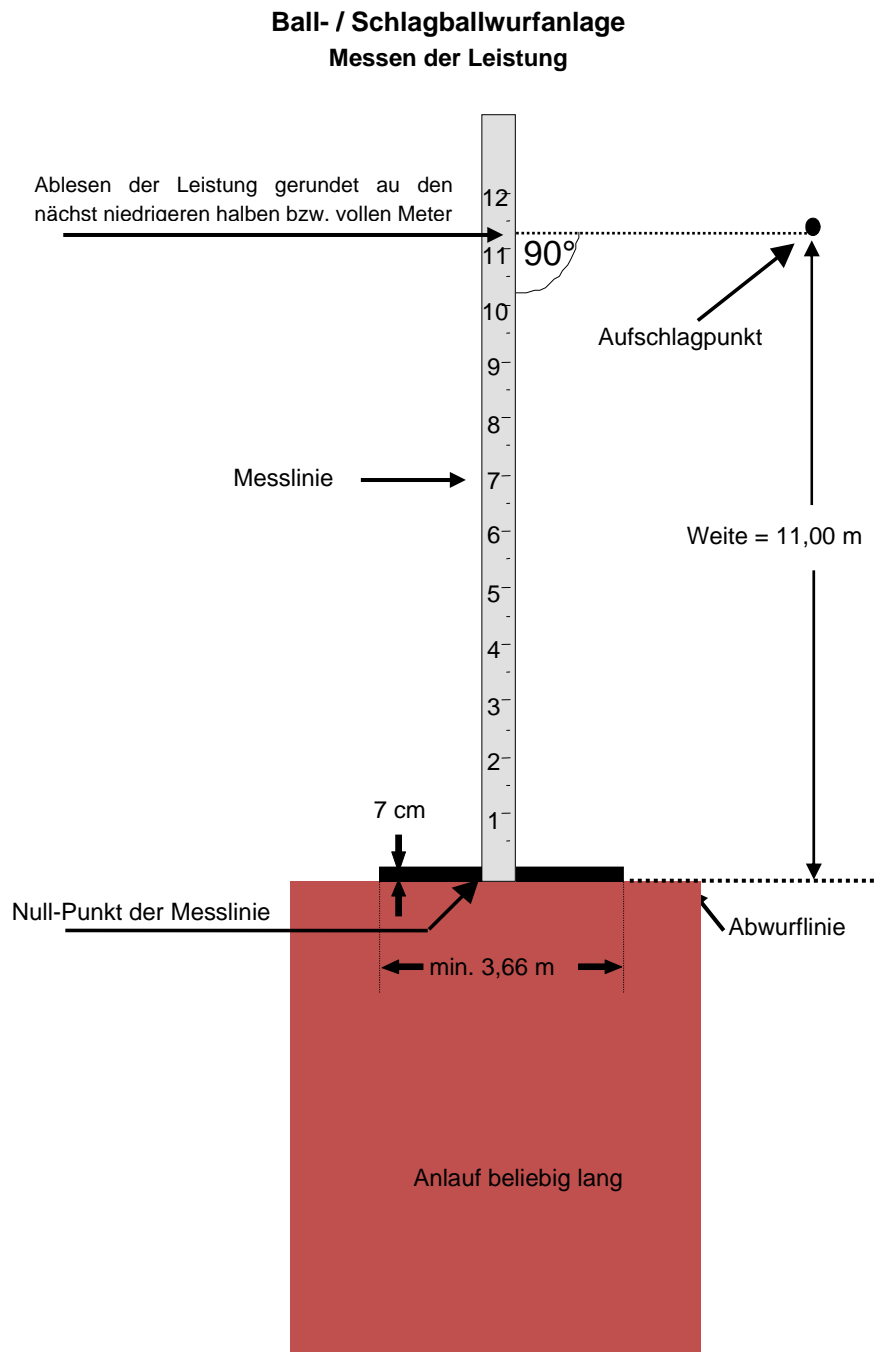
4. Während des Versuchs muss das Wurfgewicht mit b e i d e n Händen gefasst und abgeworfen werden.

#### Wurfgewicht



## Ball- und Schlagballwurf

1. Der **Ball** hat ein Gewicht von 200 g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 23,6 – 26,7 cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 7,5 – 8,5 cm.
2. Der **Schlagball** hat ein Gewicht von 70 – 85 g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 19 – 21 cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 6,0 – 6,7 cm.
3. Die Länge des Anlaufs ist unbegrenzt. Ball und Schlagball sind vor einer 7 cm breiten weißen Abwurflinie abzuwerfen.
4. Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Abwurflinie oder den Boden hinter dieser (*in Anlaufrichtung*), ist der Versuch ungültig.
5. Die Leistung ist an der angelegten Messlinie auf den nächstniedrigeren halben bzw. vollen Meter abzulesen, so wie sie sich von der Aufschlagstelle senkrecht zu dieser Messlinie ergibt (*siehe Zeichnung*). Die Messlinie kann senkrecht zur Abwurflinie gekreidet und von ihr ausgehend in Meter- bzw. Halbmeterschritten mit Kreidestrichen gekennzeichnet sein, oder es ist ein Messband auszulegen, an dem entsprechende Täfelchen mit Meterangaben hingestellt werden.



### Hinweis:

*Steinstößen und Schleuderballwurf sind Disziplinen, die im leichtathletischen Wettkampfprogramm des DLV nicht enthalten sind, und demgemäß werden entsprechende Wettbewerbe auch nicht durchgeführt. Die für diese Wettbewerbe geltenden Wettkampfbestimmungen hat der Deutsche Turnerbund (DTB) erlassen.*

## Abschnitt 5 Mehrkämpfe

### Regel 200 Mehrkämpfe

#### **Juniorinnen (U 20) und Männer (Fünf- / Zehnkampf)**

1. Der Fünfkampf besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

**Weitsprung, Speerwurf, 200 m, Diskuswurf, 1 500 m.**

2. Der Zehnkampf besteht aus zehn Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m,**

Zweiter Tag: **110 m Hürden, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1 500 m.**

#### **Juniorinnen (U20) und Frauen (Sieben- / Zehnkampf)**

3. Der Siebenkampf besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100 m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 200 m,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800 m.**

4. Der Zehnkampf besteht aus zehn Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100 m, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 400 m,**

Zweiter Tag: **100 m Hürden, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 1 500 m.**

#### **Männliche Jugend (U 18) (Achtkampf)**

5. Der Achtkampf besteht aus acht Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100 m, Weitsprung, Kugelstoß, 400 m,**

Zweiter Tag: **110 m Hürden, Hochsprung, Speerwurf, 1 000 m.**

#### **Weibliche Jugend (U 18) (Siebenkampf)**

6. Der Siebenkampf besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **100 m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 200 m,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800 m.**

#### **Nationale Bestimmungen DLV**

##### **Männliche Jugend A (U 20)**

1. Der **Fünfkampf** besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

**100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m.**

2. Der **Zehnkampf** besteht aus zehn Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

**Erster Tag: wie Fünfkampf,**

**Zweiter Tag: 110 m Hürden, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1 500 m.**

##### **Weibliche Jugend A (U20)**

3. Der **Vierkampf** besteht aus vier Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

**100 m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 200 m.**

4. Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **wie Vierkampf,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800 m.**

##### **Männliche Jugend B (U 18)**

5. Der **Fünfkampf** besteht aus den folgenden fünf Disziplinen:

**100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 400 m.**

6. Der **Zehnkampf** besteht aus den folgenden zehn Disziplinen:

Erster Tag: **wie Fünfkampf,**

Zweiter Tag: **110 m Hürden, Diskuswurf, Stabhochsprung, Speerwurf, 1 500 m.**

*(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden)*

##### **Weibliche Jugend B (U18)**

7. Der **Vierkampf** besteht aus den folgenden vier Disziplinen:

**100 m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 100 m.**

8. Der **Siebenkampf** besteht aus den folgenden sieben Disziplinen:

Erster Tag: **wie Vierkampf,**

Zweiter Tag: **Weitsprung, Speerwurf, 800 m.**

*(Innerhalb eines Tages kann von der Disziplinreihenfolge abgewichen werden).*

#### **Allgemeines**

7. Jedem einzelnen Wettkämpfer ist nach Ermessen des Schiedsrichters Mehrkampf soweit dies möglich ist, zwischen dem Ende einer Disziplin und dem Beginn der nächsten eine Pause von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Zwischen dem Ende der letzten Disziplin des ersten Tages und dem Beginn der ersten Disziplin am zweiten Tag sollen nach Möglichkeit mindestens 10 Stunden liegen.

8. Mit Ausnahme der letzten Disziplin des Mehrkampfes, müssen die Läufe und die Gruppen, wie sie sich ergeben, durch

die Technischen Delegierten oder den Schiedsrichter Mehrkampf festgelegt werden. Dabei sind die Wettkämpfer mit gleichen Leistungen, die sie in einem vorher bestimmten Zeitraum erreicht haben, bzgl. jeder Einzeldisziplin in denselben Lauf oder in dieselbe Gruppe einzuteilen, vorzugsweise fünf oder mehr, jedoch nicht weniger als drei.

Ist dies nach dem Zeitplan der Wettkampfanstaltung nicht möglich, sollen die Läufe oder die Gruppen für die nächste Disziplin so festgelegt werden, wie die Wettkämpfer von der vorherigen Disziplin zur Verfügung stehen.

Bzgl. der letzten Disziplin des Mehrkampfs sollen die Wettkämpfer so in die Läufe eingeteilt werden, dass ein Lauf aus denen besteht, die nach der vorletzten Disziplin die vorderen Plätze belegen.

Die Technischen Delegierten oder der Schiedsrichter Mehrkampf haben das Recht, die Gruppen neu zu ordnen, wenn dies ihrer Meinung nach wünschenswert ist.

### **Nationale Bestimmung DLV**

**Bei nationalen Wettkampfanstaltungen trifft der Wettkampfleiter die Entscheidung.**

9. Auf die Disziplinen des Mehrkampfs sind die Wettkampfgeln für die Einzelwettbewerbe mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:
  - a beim Weitsprung und in allen Stoß-/Wurfdisziplinen hat jeder Wettkämpfer nur drei Versuche,
  - b wird eine vollautomatische Zielbildanlage nicht benutzt, muss die Laufzeit für jeden Wettkämpfer von drei Zeitnehmern unabhängig voneinander gemessen werden,
  - c bei den Laufdisziplinen ist ein Wettkämpfer zu disqualifizieren, wenn er für zwei Fehlstarts im selben Lauf verantwortlich ist.
10. Bei jeder Laufdisziplin darf durchgehend nur ein Zeitmesssystem benutzt werden. Zum Zweck der Rekordanerkennung sind nur Zeiten zu berücksichtigen, die ein vollautomatisches Zielbildsystem geliefert hat, ohne Rücksicht darauf, ob solche Zeiten auch für die anderen Wettkämpfer in dieser Disziplin zur Verfügung stehen.
11. Einem Wettkämpfer der in einer Disziplin nicht startet oder mit seinem Versuch nicht beginnt, ist es nicht mehr erlaubt, an den nachfolgenden Disziplinen teilzunehmen. Er hat damit den Wettkampf aufgegeben und erscheint somit nicht im Gesamtergebnis.  
Ein Wettkämpfer, der sich zum Rückzug aus dem Mehrkampf Wettbewerb entschließt, informiert darüber unverzüglich den Schiedsrichter Mehrkampf.  
*Erläuterung: Siehe auch Erläuterung zu R. 126 Nr. 1.*
12. Nach Beendigung einer jeden Disziplin müssen die Wettkämpfer über die Punktzahl ihrer Leistungen aus der aktuellen »Internationalen Leichtathletik-Mehrkampfwertung« sowie über den Stand in der Gesamtwertung informiert werden. Sieger ist der Wettkämpfer, der die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat.
13. Bei Punktgleichstand hat der Wettkämpfer gewonnen, der in mehr Disziplinen eine höhere Punktzahl erreicht hat als der mit ihm gleichstehende. Führt dies zu keiner Entscheidung, hat der gewonnen, der in einer der Disziplinen die höchste Punktzahl erreicht hat. Ist dann immer noch keine Entscheidung gefallen, hat der Wettkämpfer mit der höchsten Punktzahl in einer weiteren Disziplin gewonnen usw. Dieses Verfahren ist auch bei Punktgleichstand auf den weiteren Plätzen anzuwenden.

### **Nationale Bestimmung DLV**

Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt auch für die männliche und weibliche Jugend A und B (**U 20 + U 18**). Für die Schülerklassen gilt die »Nationale Punktetabelle«. Bei den Mehrkämpfen der Senioren/Seniorinnen M/W 35 werden vom 1. Mai 2009 an wieder die Altersfaktoren berücksichtigt, die die WMA bei ihrem Kongress im Juli 2009 in Lathi beschließen wird.

### **Nationale Bestimmung ÖLV**

Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt für alle Altersklassen mit folgenden Ergänzungen: die 100m Hürden der m. **U 16** sind gleich zu setzen mit den 100m Hürden der Frauen. Für die 80m Hürden w. **U 16** gibt es eine Zusatztablelle.

## Abschnitt 6 Hallenwettkämpfe

### Regel 210 Anwendbarkeit der Regeln für Freiluftwettkämpfe auf Wettkämpfe in der Halle

Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes festgelegt ist, werden die Regeln der Abschnitte 1 bis 5 bzgl. der Wettkämpfe im Freien auch für die Hallenwettkämpfe angewandt.

### Regel 211 Die Leichtathletikhalle

1. Die Halle muss vollständig umbaut und überdacht sein. Beleuchtung, Heizung und Belüftung müssen für die Wettkampfveranstaltung zufrieden stellende Bedingungen bieten.
2. Der Wettkampfbereich soll über eine Rundbahn, eine Gerade für Sprint und Hürdenlauf sowie Anlaufbahnen und Sprunggruben für die Sprungwettbewerbe verfügen. Zusätzlich soll ein Stoßkreis und ein Sektor für den Kugelstoß vorgesehen sein, entweder fest installiert oder zeitweilig. Alle Wettkampfanlagen sollen den Spezifikationen in dem »IAAF Track and Field Facilities Manual« entsprechen.
3. Alle Oberflächen der Laufbahnen, der Anlaufbahnen oder der Absprungbereiche müssen mit Kunststoff belegt sein oder eine Oberfläche aus Holz haben. Der Kunststoffbelag soll so beschaffen sein, dass Laufschuhe mit 6 mm-Spikes benutzt werden können.

Andere Längen können von dem Halleneigner festgelegt werden. In diesem Fall ist die zulässige Länge der Spikes den Wettkämpfern mitzuteilen (siehe Regel 143.4).

Hallenveranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f unter direkter Kontrolle der IAAF müssen auf Wettkampfanlagen durchgeführt werden, die ein gültiges IAAF-Zertifikat haben.

Stehen solche Wettkampfanlagen zur Verfügung, wird empfohlen, auch Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1.1d, e, g, h, i und j dort durchzuführen.

4. Der Unterbau der Laufbahnen, der Anlaufbahnen und der Absprungflächen, deren Oberflächen mit Kunststoff belegt sind, müssen entweder fest, z.B. betoniert oder bei einer aufgehängten Konstruktion (bei Holzbalken oder Sperrholzplatten, die auf Querbalken montiert sind) ohne jegliche besondere federnde Bereiche sein. Soweit technisch möglich, soll jede Anlaufbahn eine durchgehend gleichmäßige Elastizität haben. Dies muss bzgl. des Absprungbereichs für Sprünge vor jedem Wettkampf geprüft werden.

**Anmerkung 1:** Ein "federnder Bereich" ist jeder bewusst errichtete oder gestaltete Bereich, der einem Wettkämpfer eine zusätzliche Unterstützung gibt.

**Anmerkung 2:** Das »IAAF Track and Field Facilities Manual« - Ausgabe 2008 - enthält mehr detaillierte und definierte Spezifikationen zur Planung und Konstruktion von Leichtathletikhallen.

**Anmerkung 3:** Ein Standardvordruck für das Vermessungsprotokoll von Hallen-Leichtathletikanlagen ist beim IAAF-Büro erhältlich (siehe Regel 140, Anm. 1).

### Regel 212 Die gerade Laufbahn

1. Die seitliche Neigung der geraden Laufbahn darf nicht größer sein als 1:100. Das Gesamtgefälle in Laufrichtung darf nicht größer als 1:250 und an jedem Punkt der Gesamtlänge nicht größer als 1:1000 sein.

#### Bahnen

2. Die Laufbahn soll mindestens sechs und höchstens acht Bahnen haben, die getrennt und jeweils auf beiden Seiten mit 5 cm breiten weißen Linien begrenzt sind. Alle Bahnen einschließlich der jeweils rechtsseitigen Begrenzungslinien müssen 122 cm  $\pm$  1 cm breit sein.

**Anmerkung:** Bei allen vor dem 1. Januar 2004 errichteten Leichtathletikanlagen kann die Bahn eine Breite von maximal 125 cm haben.

#### Start- und Zielbereich

3. Vor der Startlinie (außerhalb der Laufstrecke) soll ein Freiraum von mindestens 3 m sein, der frei von jeder Behinderung ist. Hinter der Ziellinie (außerhalb der Laufstrecke) muss ein Freiraum von mindestens 10 m sein, der ebenfalls frei von jeder Behinderung ist und bei dem am Ende sich eine geeignete Vorrichtung befindet, die den Läufern Halt bietet, ohne sich zu verletzen.

**Anmerkung:** Es wird dringend empfohlen, einen Freiraum jenseits der Ziellinie von mindestens 15 m vorzusehen.

### Regel 213 Rundbahn und Einzelbahnen

1. Die normale Länge soll vorzugsweise 200 m sein. Sie besteht aus zwei parallelen Geraden und zwei Kurven, die überhöht sein können und deren Radius gleich sein soll.

Die Innenseite der Rundbahn muss entweder mit einer etwa 5 cm hohen und breiten Bordkante aus geeignetem Material oder mit einer 5 cm breiten weißen Linie begrenzt sein. Die Außenkante der Bordkante bzw. der Linie bilden die Innenkante der Bahn 1. Die Bordkante bzw. die Linie müssen über die gesamte Länge der Rundbahn horizontal verlaufen, mit einer Neigung von maximal 1:1000.

#### Einzelbahnen

2. Die Rundbahn sollte mindestens vier und höchstens sechs Bahnen haben.

Die Rundbahnen, einschließlich der jeweiligen rechtsseitigen Begrenzungslinien, sollen alle die gleiche Breite haben, mindestens 90 cm und höchstens 110 cm. Die Bahnen müssen jeweils durch 5 cm breite weiße Linien getrennt sein.

#### Überhöhung

3. Der Winkel der Kurvenüberhöhung aller Bahnen soll an jedem schrägen Abschnitt der Rundbahn gleich sein. Dieser kann in einem sanften, allmählich waagrechten Übergang bestehen, der sich bis zu 5 m in die Gerade erstrecken kann, um den Übergang von der flachen Geraden zur Kurvenüberhöhung hin zu erleichtern. Zusätzlich soll dort ein senkrechter Übergang sein.

#### Markierung der Innenseite der Rundbahn

4. Ist die Innenseite der Rundbahn zum Innenraum hin durch eine weiße Linie begrenzt, sind darauf zusätzlich Kegeln oder Flaggen hinzustellen. Die Kegel müssen mindestens 20 cm hoch sein. Die Flaggen müssen etwa 25 cm x 20 cm im Format und mindestens 45 cm hoch sein. Sie sind in einem Winkel von 60° von dem Boden der Rundbahn weg aufzustellen.

Die Kegel oder Flaggen sind entlang der Rundbahn so hinzustellen, dass die Kante ihres Fußes mit dem näher zur Rundbahn liegenden Rand der weißen Linie übereinstimmt. Sie sind in den Kurven in einem Abstand von nicht weiter als 1,50 m und auf den Geraden nicht weiter als 10 m hinzustellen.

**Anmerkung:** Bei Hallenwettkämpfen unter direkter Aufsicht der IAAF wird eine Bordkante (Innenraumbegrenzung) dringend empfohlen.

#### Regel 214 Start und Ziel auf der Rundbahn

1. Technische Informationen zur Konstruktion und Markierung einer 200 m-Hallenrundbahn sind im »IAAF Track and Field Facilities Manual« enthalten. Die wesentlichen Grundlagen daraus sind im Folgenden genannt.

#### Grundlegende Bestimmungen

2. Start und Ziel eines Laufs müssen mit 5 cm breiten weißen Linien gekennzeichnet sein, und zwar rechtwinklig zu den Bahnbegrenzungslinien auf den geraden Teilen der Laufbahn und in einer Radiuslinie bei den Kurventeilen der Rundbahn.

#### Markierungen der Startlinien in der Halle

Disziplin	Farbe	Kennzeichnung
60, 200 m	weiß	
4 x 200 m	weiß – gelb – weiß	
800 m	weiß – grün – weiß	
1 000, 1 500, 3 000, 5 000 m	weiß	Evolute
400 m, 4 x 400 m	weiß – blau – weiß	

3. Für alle verschiedenen Laufstrecken soll es, soweit wie möglich, nur eine Ziellinie geben. Vor dieser muss möglichst ein langer gerader Teil der Rundbahn liegen, und das Ziel soll möglichst am Ende von diesem geraden Teil sein.
4. Alle geraden, versetzten oder gebogenen Startlinien müssen so angelegt sein, dass die Strecke für alle Wettkämpfer gleich lang ist, wenn sie den kürzesten zulässigen Weg nehmen.
5. Die Startlinien (und die Wechselraumbegrenzungslinien für Staffelläufe) sollen soweit wie möglich nicht auf dem steilsten Teil der Kurvenüberhöhung liegen.

#### Durchführung der Läufe

6. Bei Läufen bis einschließlich 400 m startet jeder Läufer in der ihm zugeteilten Bahn. Läufe bis einschließlich 300 m müssen vollständig in Bahnen gelaufen werden. Läufe länger als 300 m und weniger als 800 m werden bis zum Ende der zweiten Kurve in Bahnen gelaufen. Bei den 800 m-Läufen kann jedem Läufer eine eigene Bahn zugewiesen werden oder es erfolgen Gruppenstarts; dazu werden vorzugsweise die Bahnen 1 und 3 benutzt.

Läufe länger als 800 m werden nicht in Bahnen gestartet, der Start erfolgt von einer Evolute oder in Gruppen.

**Anmerkung 1:** Ausgenommen bei Wettkampfanstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f können die Mitgliedsverbände bzgl. der 800 m vereinbaren nicht in Bahnen zu starten.

**Anmerkung 2:** Bei einer Rundbahn mit weniger als sechs Bahnen kann, wie in Regel 162.9 beschrieben, ein Gruppenstart erfolgen, um sechs Läufern die Teilnahme zu ermöglichen.

#### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen. 800 m-Läufe sind auch von der Evolute möglich.

#### Start- und Ziellinie bei einer 200 m-Rundbahn

7. Die Startlinie der Bahn 1 soll auf der Zielgeraden sein. Ihre Position muss so bestimmt sein, dass die mit der größten Vorgabe versehene Startlinie auf der Außenbahn (400 m-Läufe, siehe Nr. 9) an einer Stelle liegt, an der die Kurvenüberhöhung nicht mehr als 12 Grad beträgt.

Die Ziellinie für alle Läufe auf der Rundbahn ist die Verlängerung der Startlinie von Bahn 1, die quer über die Rundbahn und rechtwinklig zu den Bahnbegrenzungslinien verläuft.

#### Kurvenvorgaben für den 200 m-Lauf

8. Sind die Positionen der Startlinie von Bahn 1 und der Ziellinie festgelegt, sollen die Positionen der übrigen Startlinien in jeder Einzelbahn durch Rückwärtsvermessen von der Ziellinie her bestimmt werden. Das Messen ist auf die gleiche Weise vorzunehmen wie das für die Länge der Bahn 1 (siehe Regel 160.2).

Liegt die Position der Startlinie in der jeweiligen Einzelbahn anhand der 20 cm entfernten Messlinie fest, ist sie angemessen quer über die Einzelbahn und rechtwinklig zu den Bahnbegrenzungslinien zu verlängern. Liegt sie im Kurvenbereich der Bahn, so ist sie entlang des Radius durch den Mittelpunkt der Kurve zu ziehen, liegt sie im Übergangsbereich der Kurve (siehe Regel 213.4), geschieht dies entlang des Radius durch den theoretischen Mittelpunkt des Kurvenübergangs an dieser Stelle. Die Startlinie kann dann von der vom Ziel aus vermessenen Stelle in einer Breite von 5 cm gekennzeichnet werden.

#### Kurvenvorgaben für Läufe von mehr als 200 m bis einschließlich 800 m

9. Weil die Läufer, nachdem sie eine oder zwei Kurven in Bahnen gelaufen sind, eingangs der Geraden ihre zugewiesene Bahn verlassen können, sollen bei der Position der Startlinie zwei Faktoren berücksichtigt werden. Einer für die übliche Vorgabe für den 200m-Lauf (siehe Nr. 8), der andere für eine Anpassung des Startpunktes in jeder Bahn zum Ausgleich des weiteren Wegs, den die Läufer auf den äußeren Bahnen gegenüber denen auf den inneren Bahnen zu laufen haben, um am Ende nach der Übergangslinie die Innenposition auf der Geraden zu erreichen.

Diese Anpassungen bestimmen sich durch die Übergangslinie, bei der die Läufer ihre Bahnen verlassen können. Da Startlinien 5 cm breit sind, ist es bei einem Positionsunterschied von weniger als 7 cm nicht möglich, zwei Startlinien mit deutlichem Abstand von 2 cm zu markieren. Insoweit ist die zielferne Startlinie zu benutzen. Das Problem stellt sich nicht für die Bahn 1, weil hier keine Anpassung bis zur Übergangslinie erforderlich ist. Es stellt sich für die inneren Bahnen

(z. B.: 2 und 3), aber nicht bei den äußeren Bahnen (z.B. 5 und 6), weil bei denen die Anpassung durch die Übergangslinie mehr als 7 cm beträgt.

Auf diesen äußeren Einzelbahnen, wo ein genügender Abstand besteht, kann eine zweite Startlinie vor die erste gekennzeichnet werden, mit dem entsprechenden Anpassungsmaß, das in gleicher Weise wie beim 200m-Lauf gilt.

Die Position der Startlinie auf der Außenbahn bestimmt die Position der übrigen Startlinien sowie die der Ziellinie. Um zu vermeiden, dass der Läufer auf der Außenbahn dem großen Nachteil eines Starts auf der stark überhöhten Rundbahn ausgesetzt ist, sind alle Startlinien und somit auch die Ziellinie genügend weit vor die erste Kurve zurückzulegen, um so die Steilheit der Kurvenüberhöhung auf ein annehmbares Maß zu verringern.

Deshalb ist zuerst auf der Außenbahn die Position der Startlinie für 400 m und 800 m zu bestimmen; dann werden die anderen Startlinien und die Ziellinie rückwärts festgelegt.

Damit die Läufer die Übergangslinie besser erkennen, müssen unmittelbar vor den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie kleine Kegel oder Prismen hingestellt werden, die 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm sind und möglichst unterschiedliche Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und den Übergangslinien haben.

*Erläuterung: Anstelle von Kegel oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden (siehe Zeichnung zu Regel 163,5).*

### Qualifikation aus Vorläufen

10. Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sind bei Hallenveranstaltungen die folgenden Tabellen zu benutzen, um die Zahl der Runden, die Zahl der Läufe, die in jeder Runde stattfinden und um den Qualifikationsmodus für jede Runde zu bestimmen:

#### 60 m, 60 m Hürden

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach	
		Platz	Zeit		Platz	Zeit
9 - 16	2	3	2			
17 - 24	3	2	2			
25 - 32	4	3	4	2	4	
33 - 40	5	4	4	3	2	2
41 - 48	6	3	6	3	2	2
49 - 56	7	3	3	3	2	2
57 - 64	8	2	8	3	2	2
65 - 72	9	2	6	3	2	2
73 - 80	10	2	4	3	2	2

#### 200 m, 400 m, 800 m, 4x200 m, 4x400 m

Abgegebene Meldungen	Zahl der Läufe 1. Runde	qualifiziert nach		Zahl der Läufe 2. Runde	qualifiziert nach		Halbfinale	qualifiziert nach Platz
		Platz	Zeit		Platz	Zeit		
7 - 12	2	2	2					
13 - 18	3	3	3	2	3	-		
19 - 24	4	2	4	2	3	-		
25 - 30	5	2	2	2	3	-		
31 - 36	6	2	6	3	2	-		
37 - 42	7	2	4	3	2	-		
43 - 48	8	2	2	3	2	-		
49 - 54	9	2	6	4	3	-	2	
55 - 60	10	2	4	4	3	-	2	

#### 1500 m

12 - 18	2	3	3		
19 - 27	3	2	3		
28 - 36	4	2	1		
37 - 45	5	3	3	2	3
46 - 54	6	2	6	2	3
55 - 63	7	2	4	2	3

#### 3000 m

16 - 24	2	4	4
25 - 36	3	3	3
37 - 48	4	2	4

**Anmerkung:** Die obigen Qualifikationsmodi sind nur gültig für 6 Bahnen einer Rundbahn und/oder für 8 Bahnen einer geraden Laufbahn.

### Auslosen der Bahnen

11. Für alle Laufwettbewerbe, außer den 800 m, die ganz oder teilweise in Bahnen auf der Rundbahn und in aufeinander folgenden Runden stattfinden, werden die Bahnen wie folgt ausgelost:

- die äußeren beiden Bahnen zwischen den Läufern/Staffeln mit den besten Leistungen,
- die nächsten beiden Bahnen zwischen den Läufern/Staffeln mit den dritt- und viertbesten Leistungen,
- die übrigen inneren Bahnen zwischen den anderen Läufern/Staffeln.

Die diesbezügliche Einordnung bestimmt sich wie folgt:

- für die Läufe der ersten Runde nach den gültigen Leistungen aus der jeweiligen Bestenliste des vorher bestimmten Zeitraums,
- für die Läufe der folgenden Runden oder für das Finale nach demselben Verfahren in Regel 166.3a.

12. Für alle anderen Laufwettbewerbe sind die Bahnen gemäß Regel 166.4 und 8 auszulosen.

### Regel 215 Kleidung, Schuhe und Athleten-Startnummern

Werden Wettkämpfe auf einer Kunststoffoberfläche durchgeführt, darf der aus Sohle und Absatz herausragende Teil der Spikes nicht länger sein als 6 mm (oder wie vom Organisationskomitee/vom Veranstalter vorgeschrieben).

### Regel 216 Hürdenläufe

- Hürdenläufe über 50 m oder 60 m sind auf der geraden Laufbahn durchzuführen.
- Anordnung der Hürden für die Läufe:

	ml. Jgd. (U18)	ml. Jgd. (U20)	Männer	wbl. Jgd. (U 18)	Frauen
Höhe der Hürde	91,4 cm	99,0 cm	106,7 cm	76,2 cm	84,0 cm
Strecke	50 m / 60 m	50 m / 60 m	50 m / 60 m	50 m / 60m	50 m / 60 m
Zahl der Hürden	bei allen 50 m-Läufen = 4, bei allen 60 m-Läufen = 5				
Anlauf	13,72 m			13,00 m	
Abstand der Hürden	9,14 m			8,50 m	
Auslauf	8,86 / 9,72 m			11,50 / 13,00 m	

#### Nationale Bestimmungen DLV

Strecke	Markierung	Klasse	Zahl	Höhe	Anlauf	Abstand	Auslauf
60 m	blau --	Männer, M 30	5	106,7 cm	13,72 m	9,14 m	9,72 m
60 m	blau --	M 35-45, m. Jgd. A	5	99,0 cm	13,72 m	9,14 m	9,72 m
60 m	gelb --	M 50/55	5	91,4 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
60 m	rot ••	m. Jgd. B	5	91,4 cm	13,72 m	8,90 m	10,68 m
60 m	schwarz ••	M 60/65	5	84,0 cm	16,00 m	8,00 m	12,00 m
60 m	rot ++	M 70/75	5	76,2 cm	12,00 m	7,00 m	20,00 m
60 m	rot ++	M 80 u.ä.	5	68,6 cm	12,00 m	7,00 m	20,00 m
60 m	gelb ••	M 14/15	5	84,0 cm	13,50 m	8,60 m	12,10 m
60 m	schwarz ++	M 12/13	6	76,2 cm	11,50 m	7,50 m	11,00 m
60 m	gelb --	Frauen, W 30/35, w.Jgd. A	5	84,0 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
60 m	gelb --	w. Jgd. B	5	76,2 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
60 m	rot --	W 40/45, W 14/15	5	76,2 cm	12,00 m	8,00 m	16,00 m
60 m	rot ++	W 50/55	5	76,2 cm	12,00 m	7,00 m	20,00 m
60 m	schwarz ++	W 12/13	6	76,2 cm	11,50 m	7,50 m	11,00 m
60 m	rot ++	W 60 u.ä.	5	68,6 cm	12,00 m	7,00 m	20,00 m
50 m	wie die 60 m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger						

#### Nationale Bestimmungen ÖLV

60 m	blau --	m. U20	5	99,0 cm	13,72 m	9,14 m	9,72 m
60 m	blau --	m. U18	5	91,4 cm	13,72 m	9,14 m	9,72 m
60 m	gelb --	w. U20	5	84,0 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
60 m	gelb --	w. U18	5	76,2 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
50 m	wie die 60 m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger						

#### Nationale Bestimmungen SLV

60 m	blau --	U20 M	5	99,0 cm	13,72 m	9,14 m	9,72 m
60 m	blau --	U18 M	5	91,4 cm	13,72 m	9,14 m	9,72 m
60 m	gelb --	U20 W, U16 M	5	84,0 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
60 m	gelb --	U18 W	5	76,2 cm	13,00 m	8,50 m	13,00 m
60 m	rot --	U16 W, U14 M	5	76,2 cm	12,00 m	8,00 m	16,00 m
60 m	schwarz ++	U14 W, U12 M/W	5	76,2 cm	11,50 m	7,50 m	18,50 m
50 m	wie 60 m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger						

### Regel 217 Staffelläufe

#### Durchführung der Läufe

- Bei der 4x200 m-Staffel muss die gesamte erste Teilstrecke und die erste Kurve der zweiten Teilstrecke in Bahnen gelaufen werden. Am Ende dieser Kurve muss eine 5 cm breite Linie (*Übergangslinie*) über alle Bahnen deutlich markiert sein, um jedem Läufer anzuzeigen, dass sie hier ihre Bahn verlassen können. Regel 170.7 (*Anlauf*) ist nicht anzuwenden.
- Bei der 4x400 m-Staffel müssen die ersten beiden Kurven in Bahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind die Startlinien und die Übergangslinie dieselben wie beim 400 m-Einzellauf.
- Bei der 4x800 m-Staffel muss die erste Kurve in Bahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind die Startlinien und die Übergangslinie dieselben wie beim 800 m-Einzellauf.
- Bei Läufen, bei denen die Läufer ihre Bahnen nach zwei oder drei gelaufenen Kurven eingangs der Geraden verlassen können, ist die dafür festgelegte Übergangslinie in Regel 214.9 beschrieben.
- Die wartenden Läufer in der dritten und vierten Position bei der 4x200m-Staffel und die in der zweiten, dritten und vierten Position der 4x400m-Staffel sowie der 4x800 m-Staffel müssen unter Leitung eines bestimmten Offiziellen sich selbst in ihre Wartepositionen begeben, die (*von innen nach außen*) derjenigen Reihenfolge entspricht, wie sie ihre Mannschaftsmitglieder eingangs der letzten Kurve jeweils inne haben. Haben die Läufer diesen Punkt passiert, müssen die wartenden

Läufer diese Reihenfolge beibehalten und dürfen ihre Positionen am Beginn des Wechselraums nicht tauschen. Befolgt ein Läufer dies nicht, muss seine Mannschaft disqualifiziert werden.

**Anmerkung:** *Staffelläufe in der Halle sind wegen der engeren Bahnen anfälliger für Zusammenstöße und unbeabsichtigte Behinderungen als Staffelläufe im Freien. Es wird deshalb empfohlen, zwischen den Mannschaften jeweils eine Einzelbahn frei zu lassen.*

## Regel 218 Hochsprung

### Anlaufbahn und Absprungsfläche

- Werden transportable Matten benutzt, muss sich der Hinweis zum Niveau der Absprungsfläche auch auf das Niveau der Oberfläche der Matte beziehen.
- Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 15 m seines Anlaufs führen über einen Bereich, der der Regel 183.6 und 7 entspricht.

## Regel 219 Stabhochsprung

### Die Anlaufbahn

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 40 m seines Anlaufs führen über einen Bereich, der der Regel 183.6 und 7 entspricht.

## Regel 220 Horizontale Sprünge

### Die Anlaufbahn

Ein Wettkämpfer darf seinen Anlauf in der Kurvenüberhöhung der Rundbahn beginnen, vorausgesetzt, die letzten 40 m seines Anlaufs führen über einen Bereich, der der Regel 184.2 und 3 entspricht.

## Regel 221 Kugelstoß

### Sektor

- Der Sektor besteht aus irgendeinem geeigneten Material, auf dem die Kugel einen Eindruck hinterlässt und der den Aufprall der Kugel auf ein Minimum reduziert.
- Der Sektor ist am Ende und auf beiden Seiten genügend weit zum Stoßkreis hin mit einer Auffangvorrichtung und/oder Schutznetz von etwa 4 m Höhe zu umgeben, die eine fliegende oder vom Boden zurück prallende Kugel stoppen können, so wie dies für die Sicherheit der anderen Wettkämpfer und der Kampfrichter notwendig ist.
- Mit Rücksicht auf den begrenzten Platz in der Halle kann der von der Auffangvorrichtung umschlossene Bereich nicht so ausgedehnt werden, wie der volle 34,92°-Sektor dies benötigen würde. Die folgenden Bedingungen beziehen sich deshalb auf diese Einschränkungen:
  - die Auffangvorrichtung am hinteren Ende des Sektors muss sich mindestens 50 cm jenseits des aktuellen Kugelstoßweltrekords der Männer oder der Frauen befinden,
  - die beiden Sektorlinien müssen symmetrisch zur Mittellinie des 34,92°-Sektors verlaufen,
  - die beiden Sektorlinien können entweder radial vom Mittelpunkt des Kreises, einschließlich des vollen 34,92° Sektors verlaufen oder parallel zur Mittellinie des 34,92° Sektors, von wo ab die beiden Sektorlinien einen parallelen Mindestabstand von 9 m haben.

### Konstruktion der Kugel

- Je nach Beschaffenheit des Sektors (*siehe Nr. 1*) muss die Kugel entweder voll aus Metall oder aus einer Metallhülle oder alternativ aus einer Weichplastik oder Gummi umhüllt sein, mit einer geeigneten Füllung (*siehe Nr. 6*). Beide Kugeltypen dürfen nicht im selben Wettkampf benutzt werden.

### Kugel aus massivem Metall oder mit Metallhülle

- Diese Kugeln entsprechen denen für den Kugelstoß im Freien, beschrieben in Regel 188.4 und 5.

### Kugel mit Weichplastik- oder Gummihülle

- Die Kugel besteht aus einer weichen Plastik- oder Gummihülle mit einer geeigneten Füllung, die bei ihrer Landung auf einem normalen Sporthallenboden keinen Schaden anrichten darf. Sie muss kugelförmig sein, ihre Oberfläche muss glatt sein. Um glatt zu sein, muss die durchschnittliche Höhe der Oberfläche weniger als 1,6 µm betragen, dies entspricht einer Rauheitszahl N7 oder weniger (*siehe auch Regel 188.4*).

Die Kugel entspricht den folgenden Spezifikationen:

Hallenkugel		4,000 kg	7,260 kg
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords:			
Herstellerinformation -	Toleranz für die Lieferung von Wettkampfgeräten	4,005 – 4,025 kg	7,265 – 7,285 kg
Durchmesser	mindestens	9,5 cm	11,0 cm
	höchstens	13,0 cm	14,5 cm

### Nationale Bestimmungen DLV

Hallenkugel	W 50 u.ä., W 15/14, M/W 13/12	Frauen / w. Jgd. A+B, M 70 u.ä., W 30-45, M 15/14	m. Jgd. B, M 60/65	m. Jgd. A, M 50/55	Männer, M 30-45
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf					
	<b>3,000 kg</b>	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>	<b>7,260 kg</b>
Herstellerinformation – Toleranz für Lieferung von Wettkampfgeräten					
	3,005 – 3,025 kg	4,005 – 4,025 kg	5,005 - 5,025 kg	6,005 - 6,025 kg	7,265 - 7,285 kg
Durchmesser mindestens	8,5 cm	9,5 cm	10,0 cm	10,5 cm	11,0 cm
höchstens	10,0 cm	13,0 cm	14,0 cm	14,0 cm	14,5 cm

### Nationale Bestimmungen ÖLV

### SLV

Hallenkugel	w. U18	U18+16 W	U20 W, U16 M	U18 M	U20 M
Mindestgewicht für die Zulassung zum Wettkampf					
	<b>3,000 kg</b>	<b>3,000 kg</b>	<b>4,000 kg</b>	<b>5,000 kg</b>	<b>6,000 kg</b>
Die Gewichte und die Maße gelten wie bei DLV					

### Regel 222 Mehrkämpfe

#### Männer (Fünfkampf)

1. Der Fünfkampf besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

**60 m Hürden, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung, 1000 m.**

#### Männer (Siebenkampf)

2. Der Siebenkampf besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

Erster Tag: **60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,**

Zweiter Tag: **60 m Hürden, Stabhochsprung, 1000 m.**

#### Frauen (Fünfkampf)

3. Der Fünfkampf besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen:

**60 m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m.**

#### Läufe und Gruppen

4. In jedem Lauf oder in jeder Gruppe müssen vorzugsweise vier oder mehr, aber nicht weniger als drei Wettkämpfer eingeteilt werden.

### Nationale Bestimmungen DLV

#### Männliche Jugend A (U 20) und B (U18)

Der **Siebenkampf** besteht aus sieben Disziplinen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen (*siehe jedoch nachfolgende Regelung*):

Erster Tag: **60 m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,**

Zweiter Tag: **60 m Hürden, Stabhochsprung, 1000 m.**

#### Weibliche Jugend A /U 20) und B (U 18)

Der **Fünfkampf** besteht aus fünf Disziplinen, die an einem Tag in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden müssen (*siehe jedoch nachfolgende Regelung*):

**60 m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, Weitsprung, 800 m.**

### Nationale Bestimmungen DLV + ÖLV

Werden in einer Veranstaltung die Mehrkämpfe der Männer, Frauen und der Jugend gemeinsam durchgeführt, kann bzgl. der Jugend von der Disziplinreihenfolge - auch tagübergreifend - abgewichen werden.

### Regel 230 Wettkampfmäßiges Gehen

#### Definition des wettkampfmäßigen Gehens

1. Wettkampfmäßiges Gehen ist eine Abfolge von Schritten, die so gesetzt werden, dass der Geher ständigen Kontakt mit dem Boden hat und kein mit menschlichem Auge sichtbarer Verlust dieses Kontaktes auftritt. Das ausschreitende Bein muss vom Moment des Aufsetzens auf den Boden bis zur senkrechten Stellung gestreckt, d.h. am Knie nicht gebeugt sein.

#### Gehrichten

2. a Die berufenen Gehrichter wählen einen Gehrichterobmann, wenn dieser nicht vorher bestimmt wurde.  
b Alle Gehrichter müssen unabhängig voneinander aufgrund von Beobachtungen, die sie mit eigenen Augen gemacht haben, urteilen.  
c Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a müssen alle Gehrichter Mitglied des Level III Gehrichter-Panels der IAAF sein. Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1b, c, e(ii), f, g und j müssen alle Gehrichter Mitglied des Level III Gehrichter-Panels der IAAF oder des Level II Gehrichter-Panels eines Gebietsverbandes sein.

#### Nationale Bestimmung DLV

Bei Deutschen Meisterschaften sollen alle eingesetzten Gehrichter Mitglied des Level III, II oder I der Gehrichter-Liste des DLV sein.

- d Bei Gehwettbewerben auf der Straße sollen normalerweise mindestens sechs bis maximal neun Gehrichter einschließlich Gehrichterobmann eingesetzt werden.  
e Bei Gehwettbewerben auf der Laufbahn sollen normalerweise sechs Gehrichter einschließlich Gehrichterobmann eingesetzt werden.  
f Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a darf nicht mehr als ein Gehrichter aus demselben Land eingesetzt werden.

#### Gehrichterobmann

3. a Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c, d und f darf der Gehrichterobmann einen Geher auch in der Leichtathletikanlage disqualifizieren, wenn der Wettkampf dort endet, oder auf den letzten 100 Metern, wenn der Wettkampf ausschließlich auf der Laufbahn oder auf einem Straßenkurs stattfindet. Der Gehrichterobmann darf einen Geher disqualifizieren, der offensichtlich gegen die Bestimmungen in Nr. 1 verstößt und zwar ungeachtet der Zahl an roten Karten, die der Gehrichterobmann für diesen Wettkämpfer davor erhalten hat. Ein auf diese Weise disqualifizierter Geher muss erlaubt werden den Wettkampf zu beenden.  
b Der Gehrichterobmann amtiert als offizielle Aufsicht bei dem Wettkampf. Als Gehrichter handelt er nur bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c, d und f in der in Nr. 3 a beschrieben besonderen Situation. Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f werden bis zu zwei Assistenten für den Gehrichterobmann eingesetzt. Die einzige Aufgabe dieses/r Assistenten ist, den Gehrichterobmann beim Übermitteln von Disqualifikationen zu unterstützen; sie dürfen nicht als Gehrichter handeln.

#### Nationale Bestimmung DLV

Bei Wettkämpfen, die der DLV oder ein Landesverband genehmigt, kann der Gehrichterobmann in Abstimmung mit der Verbandsaufsicht als Gehrichter handeln.

- c Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f werden je ein Verantwortlicher zum Bedienen der Anzeigetafel für die Roten Karten und ein Protokollführer für den Gehrichterobmann eingesetzt.

#### Warnhinweis

4. Die Geher müssen einen Warnhinweis erhalten, wenn sie durch die Art ihrer Fortbewegung Gefahr laufen, gegen die Bestimmungen in Nr. 1 zu verstoßen, was ihnen durch eine gelbe Kelle gezeigt wird, die auf den beiden Seiten das Symbol des Verstoßes erkennbar ist.  
Die Geher dürfen nicht durch denselben Gehrichter aus demselben Grund noch einmal einen Warnhinweis erhalten. Der Gehrichter informiert den Gehrichterobmann nach dem Wettkampf darüber, welchen Gehern er einen Warnhinweis gegeben hat.

#### Rote Karte

5. Beobachtet ein Gehrichter, dass ein Geher zu irgend einem Zeitpunkt des Wettkampfes gegen die Bestimmungen in Nr. 1 verstößt, indem er sichtbar entweder keinen Bodenkontakt oder keine Kniestreckung hat, muss er für diesen Geher eine Rote Karte an den Gehrichterobmann übermitteln.

#### Disqualifikation

6. a Sind für einen Geher drei Rote Karten von drei verschiedenen Gehrichtern an den Gehrichterobmann übermittelt worden, ist dieser disqualifiziert und muss von dem Gehrichterobmann oder von einem seiner Assistenten über diese Disqualifikation unterrichtet werden, indem ihm eine rote Kelle gezeigt wird. Kann ein Geher nicht über seine Disqualifikation unterrichtet werden, darf dies nicht zur Aufhebung der Disqualifikation führen.  
b Bei Wettkämpfen, die entweder unter direkter Aufsicht der IAAF stehen oder mit deren Genehmigung stattfinden, werden unter keinen Umständen Rote Karten zweier Gehrichter derselben Nationalität für einen Geher berücksichtigt.

#### Nationale Bestimmung DLV

Bei allen nationalen Wettkämpfen dürfen für denselben Geher nur Rote Karten von Gehrichtern berücksichtigt werden, die verschiedenen Vereinen angehören.

- c Bei Gehwettbewerben auf der Laufbahn muss ein disqualifizierter Geher diese sofort verlassen; bei Gehwettbewerben auf der Straße muss er sofort seine Startnummer abnehmen und die Wettkampfstrecke verlassen. Sollte ein disqualifizierter Geher die Laufbahn oder die Wettkampfstrecke nicht verlassen, können gegen ihn weitere Disziplinarmaßnahmen gemäß Regeln 22.1f und 145.2 verhängt werden.  
d Zur Information der Geher müssen auf der Wettkampfstrecke und in Zielnähe eine oder mehrere Anzeigetafeln aufgestellt sein, auf der die Zahl der Roten Karten, die sie erhalten haben, angezeigt wird. An dieser Anzeigetafel sind auch die Symbole für die Art des Regelverstoßes anzuzeigen.

- e Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a müssen die Gerichtler Handheld Computer zum Datenaustausch benutzen, um die Roten Karten an den Protokollführer und die Anzeigetafel(n) zu übermitteln.

#### **Der Start**

- 7. Die Gehwettbewerbe müssen mit einem Schuss aus der Startpistole gestartet werden, dabei müssen das Kommando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400 m entsprechen (*siehe Regel 162.3*). Bei Gehwettbewerben mit einer großen Zahl an Geher soll fünf Minuten vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden, wenn nötig können weitere folgen.

#### **Sicherheit und Medizinisches**

- 8. a Das Organisationskomitee (*Veranstalter*) von Gehwettbewerben muss die Sicherheit der Geher und der Offiziellen gewährleisten. Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss das Organisationskomitee (*Veranstalter*) sicherstellen, dass die für den Wettkampf benutzten Straßen komplett für den motorisierten Verkehr gesperrt sind.
- b Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sind die Wettbewerbe so anzusetzen, dass sie bei Tageslicht gestartet und beendet werden.
- c Eine medizinische Untersuchung während des Wettkampfverlaufs durch ein Mitglied oder Mitglieder des offiziellen Sanitätsdienstes, der vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) eingesetzt wurde und durch Armbänder, Westen oder ähnliches eindeutig gekennzeichnet ist, ist nicht als Unterstützung anzusehen.
- d Ein Geher muss den Wettkampf sofort aufgeben, wenn er vom Wettkampfarzt oder einem Mitglied des offiziellen medizinischen Dienstes dazu aufgefordert wird.

#### **Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen**

- 9. a In Start- und Zielnähe aller Gehwettbewerbe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein.
- b Bei Gehwettbewerben bis einschließlich 10 km (*10 000 m*) müssen in angemessenen Abständen Erfrischungsstellen mit Wasser und Schwämmen eingerichtet sein, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.
- c Bei Gehwettbewerben länger als 10 km (*10 000 m*) müssen in jeder Runde Verpflegungsstationen eingerichtet sein. Zusätzlich müssen ungefähr in der Mitte zwischen den Verpflegungsstationen - wenn die Wetterbedingungen dies erfordern, auch in kürzeren Abständen - Erfrischungsstellen eingerichtet sein, an denen ausschließlich Wasser und Schwämme zur Verfügung stehen.

#### **Nationale Bestimmungen**

Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

- d Erfrischung/Verpflegung kann vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) und/oder vom Geher gestellt werden. Sie muss an den Verpflegungsstationen so hingestellt werden, dass sie für den Geher leicht zugänglich ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann.
- e Ein Geher, der Erfrischung/Verpflegung an einem anderen Ort als der dafür bestimmten Station annimmt, setzt sich der Disqualifikation aus.
- f Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f dürfen sich gleichzeitig bis zu zwei Offizielle pro Land hinter dem Verpflegungstisch aufhalten. In keinem Fall darf ein Offizieller neben dem Geher herlaufen, während dieser Verpflegung annimmt.

#### **Straßenstrecken**

- 10. a Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a darf der Rundkurs nicht kürzer als 2 km und nicht länger als 2,5 km sein. Bei allen anderen Wettkämpfen darf der Rundkurs nicht kürzer als 1 km und nicht länger als 2,5 km sein. Für Gehwettbewerbe mit Start und Ziel innerhalb der Leichtathletikanlage soll der Rundkurs so nah wie möglich bei dieser liegen.
- b Straßenstrecken sind entsprechend Regel 240.3 zu vermessen.

#### **Verhalten auf der Wettkampfstrecke**

- 11. Bei Gehwettbewerben von 20 km (*20 000 m*) oder länger darf ein Geher mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Kampfrichters die Wettkampfstrecke oder die Laufbahn verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Distanz nicht abkürzt.
- 12. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichts eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise darüber informiert worden, dass ein Geher die markierte Wettkampfstrecke verlassen und diese dabei verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

### Regel 240 Straßenläufe

#### Strecken

1. Standardstrecken für Männer und Frauen sind: 10, 15, 20 km, Halbmarathon (21,0975 km), 25, 30 km, Marathon (42,195 km), 100 km und Straßenstaffel.

**Anmerkung 1:** Für den Straßenstaffellauf wird empfohlen, diesen über die Marathondistanz auszutragen, am besten auf einem 5 km-Rundkurs mit Teilstrecken von 5, 10, 5, 10, 5 und 7,195 km. Für den der Junioren wird die Halbmarathondistanz mit Teilstrecken von 3 x 5 und 6,098 km empfohlen.

**Anmerkung 2:** Für Straßenläufe wird empfohlen, diese während der Monate April, Mai oder September bis einschließlich Dezember durchzuführen.

**Erläuterung:** Mehrmals zu durchlaufende Rundkurse sind zulässig. Die Mindestlänge jeder Runde soll beim Halbmarathonlauf 5 km und beim Marathonlauf 10 km betragen.

#### Der Kurs

2. Die Läufe müssen auf befestigten Straßen ausgetragen werden. Lässt der Verkehr oder lassen ähnliche Umstände dies nicht zu, darf die gut markierte Strecke über einen Radfahr- oder Fußweg entlang der Straße führen, jedoch nicht über weichen Grund, wie Rasenstreifen oder ähnliches. Start und Ziel können innerhalb einer Leichtathletikanlage sein.

**Anmerkung:** Bei Straßenläufen, die über die Standardstrecken ausgetragen werden, dürfen die Start- und Zielpunkte in Luftlinie nicht weiter voneinander entfernt liegen als 50 % der Streckenlänge.

3. Start und Ziel eines Straßenlaufs sind jeweils mit einer 5 cm breiten weißen Linie zu markieren. Die Strecke für die Straßenläufe ist entlang des kürzest möglichen Weges zu vermessen, den ein Läufer bei dieser genehmigten Strecke nehmen kann.

Bei Wettkampfanstaltungen gemäß Regel 1.1a, wenn möglich auch bei denen gemäß Nr. 1b, c und f, soll die Messlinie entlang der Strecke mit einer besonderen Farbe gekennzeichnet sein, damit sie nicht mit anderen Markierungen verwechselt werden kann.

Die Streckenlänge darf nicht kürzer sein als die offizielle Strecke für den Wettbewerb. Bei Wettkampfanstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f und bei direkt von der IAAF genehmigten Straßenläufen darf die Toleranz der Vermessung nicht mehr als 0,1 % betragen (d. h., beim Marathon 42 m). Die Länge der Strecke soll im Voraus von einem von der IAAF anerkannten Straßenstreckenvermesser zertifiziert worden sein.

**Anmerkung 1:** Zur Vermessung wird die »kalibrierte Fahrrad Messmethode« empfohlen.

**Anmerkung 2:** Bei dem Anlegen der Strecke ist ein »Sicherheitsfaktor« einzubeziehen, der bei der Fahrrad-Methode 0,1 % betragen soll, d. h., jeder Streckenkilometer hat eine »Messlänge« von 1001 m, um zu verhindern, dass bei einem späteren Nachmessen die Strecke als zu kurz befunden wird.

**Anmerkung 3:** Ist beabsichtigt, Teile der Strecke am Tag des Straßenlaufs mit beweglichen Materialien wie Kegel, Drängelgitter usw. abzugrenzen, muss deren Standort bereits bei der Vermessung festgelegt und dies im Vermessungsprotokoll dokumentiert sein.

**Anmerkung 4:** Bei Läufen, die über Standardstrecken ausgetragen werden, wird empfohlen, dass das Gefälle zwischen Start und Ziel 1:1000 nicht übersteigt, d.h. 1 m pro km.

**Anmerkung 5:** Die Zertifizierung einer Streckenvermessung ist fünf Jahre gültig. Danach ist die Strecke neu zu vermessen, auch wenn sich offenbar keine Änderungen ergeben haben.

#### Nationale Bestimmungen DLV

Alle Vermessungsprotokolle sind dem DLV zur Anerkennung vorzulegen. Dies gilt auch für den Antrag auf Verlängerung einer bereits anerkannten Streckenvermessung.

Das Vermessungsprotokoll mit Streckenskizze ist am Tag des Wettkampfs dem Wettkampfleiter/der Verbandsaufsicht zur Verfügung zu stellen, um den Streckenverlauf und ggf. Streckenlänge kontrollieren zu können.

4. Auf der Strecke muss für die Läufer die Kilometerdistanz ersichtlich sein.
5. Bei Straßenstaffelläufen müssen 5 cm breite Linien quer über die Laufstrecke gezogen werden, um die Distanz jeder Teilstrecken zu markieren und die Startlinie zu kennzeichnen. Entsprechende Linien müssen 10 m vor und 10 m nach der Startlinie gezogen werden, um den Wechselraum zu kennzeichnen. Alle Wechsel müssen sich innerhalb dieses Raumes vollziehen.

#### Der Start

6. Die Straßenläufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver gestartet werden, dabei entsprechen das Kommando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400 m (siehe Regel 162.3). Bei Straßenläufen mit einer großen Zahl an Läufern soll fünf Minuten vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden, wenn nötig können weitere folgen.

#### Sicherheit und Medizinisches

7. a Organisationskomitees (Veranstalter) von Straßenläufen sorgen für die Sicherheit der Läufer und der Offiziellen. Bei Wettkampfanstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f stellt das Organisationskomitee (Veranstalter) sicher, dass die für den Wettkampf benutzten Straßen in allen Richtungen für den motorisierten Verkehr gesperrt sind.  
b Eine medizinische Untersuchung während des Wettkampfverlaufs durch das vom Organisationskomitee (Veranstalter) bestimmte medizinische Personal ist nicht als Unterstützung anzusehen.  
c Ein Läufer hat den Wettkampf aufzugeben, wenn er dazu von einem offiziellen Mitglied des medizinischen Dienstes, den das Organisationskomitee (Veranstalter) berufen hat oder durch den medizinischen Delegierten dazu aufgefordert wird.

#### Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen

8. a Im Start- und Zielbereich aller Straßenläufe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein.  
b Bei Straßenläufen bis einschließlich 10 km sind in angemessenen Abständen von etwa 2 bis 3 km Erfrischungsstellen einzurichten, an denen Wasser und Schwämme zur Verfügung stehen, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.  
c Bei Straßenläufen länger als 10 km müssen etwa alle 5 km Verpflegungsstationen eingerichtet sein. Zusätzlich, etwa in der Mitte zwischen den Verpflegungsstationen, sind Erfrischungsstellen einzurichten, an denen Wasser und

Schwämme zur Verfügung stehen oder, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern, auch in kürzeren Abständen.

### **Nationale Bestimmungen**

Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

- d Erfrischung/Verpflegung kann entweder vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) oder vom Läufer gestellt werden und ist an den vom Läufer benannten Stationen bereitzustellen. Sie ist so hinzustellen, dass sie von ihm leicht erreichbar ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann. Die vom Läufer gestellte und von ihm oder seinem Vertreter abgegebene Erfrischung/Verpflegung ist von Offiziellen, die das Organisationskomitee (*Veranstalter*) bestimmt, unter Aufsicht zu halten.
- e Ein Läufer, der Erfrischung/Verpflegung an einer anderen als der dafür bestimmten Station annimmt, unterliegt der Disqualifikation.

### **Verhalten auf der Wettkampfstrecke**

- 9. Bei Straßenläufen darf ein Läufer mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Offiziellen die Straße oder die Bahn verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Wettkampfstrecke nicht abkürzt.
- 10. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise darüber informiert worden, dass ein Läufer die vermessene Wettkampfstrecke verlassen und dabei die zurückzulegende Laufstrecke verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

## Abschnitt 9 Crossläufe

### Regel 250 Crossläufe (*national auch Waldläufe*)

#### Allgemeines

1. Trotz der extrem unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Crossläufe in der ganzen Welt durchgeführt werden und den Schwierigkeiten, die bei der Regelung für internationale Standardisierung dieser Sportart bestehen, muss akzeptiert werden, dass der Unterschied zwischen sehr erfolgreichen und weniger erfolgreichen Läufern häufig in den natürlichen örtlichen Gegebenheiten und den Fähigkeiten der Streckenplaner liegt. Die folgenden Bestimmungen sind Anleitung und Anreiz, die Länder bei der Entwicklung des Crosslaufs zu unterstützen. Siehe dazu auch das »IAAF-Laufstrecken-Handbuch« mit detaillierten organisatorischen Informationen.

#### Saison

2. Die Saison der Crossläufe soll sich normalerweise nach Abschluss der Leichtathletikszaison über die Wintermonate erstrecken.

#### Der Kurs

3. a Die Strecke muss in einem offenen oder waldreichen Gebiet liegen, das möglichst mit Gras bedeckt und mit natürlichen Hindernissen versehen ist, die vom Streckenplaner einbezogen werden können, um eine herausfordernde und interessante Strecke anzulegen.  
b Das Gebiet muss groß genug sein, um neben der Strecke auch alle notwendigen Einrichtungen unterzubringen.
4. Für Meisterschaften und internationale Wettkämpfe und möglichst auch für andere Wettkämpfe:  
a muss ein Rundkurs mit einer Rundenlänge zwischen 1 750 m und 2 000 m geplant werden. Nötigenfalls kann eine kleine Runde hinzugefügt werden, um die erforderliche Streckenlänge für die verschiedenen Wettbewerbe anzupassen. Die kleine Runde muss dann zu Beginn gelaufen werden. Es wird empfohlen, dass jede lange Runde einen Gesamtanstieg von mindestens 10 m haben soll.  
b sind natürliche Hindernisse mit einzubeziehen, falls dies möglich ist. Sehr hohe Hindernisse, tiefe Gräben, gefährliche Auf- und Abstiege, dichtes Unterholz sowie allgemein jedes Hindernis, das eine größere Schwierigkeit darstellt als es dem Zweck des Wettbewerbs entspricht, sollen vermieden werden. Künstliche Hindernisse sollen nicht verwendet werden, aber falls dies unvermeidlich ist, sollen sie natürlichen Hindernissen, wie im freien Feld, entsprechen. Bei Wettbewerben mit einer großen Zahl an Läufern sind Engpässe oder andere Behinderungen auf den ersten 1 500 m zu vermeiden, die ein ungehindertes Laufen nicht ermöglichen.  
c sind das Überqueren von Straßen und jede Art von asphaltierten Oberflächen zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Ist dies nicht möglich, müssen diese Bereiche an einer oder zwei Stellen mit Gras, Erde oder Matten bedeckt werden.  
d darf die Strecke, abgesehen vom Start- und Zielbereich, keine lange Gerade beinhalten. Eine "natürliche", wellige Strecke mit geschwungenen Kurven und kurzen Geraden ist am besten geeignet.
5. a Die Wettkampfstrecke muss mit einem Band auf beiden Seiten deutlich gekennzeichnet sein. Es wird empfohlen, auf einer Seite außerhalb der Wettkampfstrecke einen 1 m breiten Korridor nur für die Offiziellen und die Medien stabil abzugrenzen (*verpflichtend für Meisterschaftswettkämpfe*). Kritische Bereiche müssen stabil abgegrenzt sein, insbesondere der Startbereich (*einschließlich Aufwärmzone und Stellplatz*) sowie der Zielbereich (*einschließlich Mixed-Zone*). Nur akkreditierten Personen ist der Zugang zu diesen Bereichen zu erlauben.  
b Den Zuschauern ist nur im Anfangsstadium des Laufs zu erlauben, die Strecke an eingerichteten und von Helfern überwachten Stellen zu überqueren.  
c Abgesehen vom Start- und Zielbereich wird empfohlen, dass die Strecke einschließlich der Hindernisbereiche eine Breite von 5 m hat.

#### Streckenlänge

6. Die Streckenlängen bei den IAAF-Mannschafts-Crossweltmeisterschaften sollen etwa betragen:

Männer - Langcross	12 km	Frauen - Langcross	8 km	Junioren	8 km
Männer - Kurzcross	4 km	Frauen - Kurzcross	4 km	Juniorinnen	6 km

Es wird empfohlen, bei anderen internationalen und nationalen Crossläufen ähnliche Streckenlängen festzulegen.

#### Der Start

7. Die Crossläufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver gestartet werden, dabei müssen das Kommando und das Verfahren dem für Läufe länger als 400 m (*siehe Regel 162.3*) entsprechen.  
Bei internationalen Crossläufen muss fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Vorankündigung erfolgen.  
Startboxen müssen bereitgestellt sein, und die Mitglieder jeder Mannschaft müssen sich am Start hintereinander aufstellen.

#### Getränke-/Schwamm- und Erfrischungsstationen

8. Im Start- und Zielbereich der Crossläufe müssen Wasser und andere geeignete Erfrischungen bereitgestellt sein. Erfordern es die Wetterbedingungen, ist bei allen Crossläufen in jeder Runde eine Getränke- und Schwammstation einzurichten.

#### Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

#### Verhalten auf der Wettkampfstrecke

9. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise darüber informiert worden, dass ein Läufer die markierte Wettkampfstrecke verlassen und dabei diese verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

### **Bergläufe**

10. Die Bergläufe finden im Gelände statt, das hauptsächlich abseits von Straßen liegt und eine beträchtliche Zahl an Steigungen (*bei Läufen überwiegend aufwärts*) oder Auf- und Abstiege (*bei Läufen mit Start und Ziel auf gleicher Höhe*) enthält.

Für internationale Läufe werden folgende ungefähre Streckenlängen und Gesamtsteigungen empfohlen:

	Überwiegend aufwärts		Start und Ziel auf gleicher Höhe		
	Länge	Steigung	Länge	Steigung	
Männer	12 km	1200 m	Männer	12 km	750 m
Frauen	8 km	800 m	Frauen	8 km	500 m
Junioren	8 km	800 m	Junioren	8 km	500 m
Juniorinnen	4 km	400 m	Juniorinnen	4 km	250 m

Höchstens 20% der Strecke dürfen über asphaltierte Straßen führen. Die Strecken können in einem Rundkurs angelegt sein.

### Regel 260 Weltrekorde

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistung muss bei einem ehrlichen Wettkampf erzielt worden sein, der vor dem Veranstaltungstermin vom Mitgliedsverband, in dessen Land er stattfindet, genehmigt, ordnungsgemäß veröffentlicht, veranstaltet und gemäß den IAAF-Regeln durchgeführt sein muss.
2. Der Athlet, der eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, muss gemäß den IAAF-Regeln teilnahmeberechtigt sein und muss der sachlichen Zuständigkeit eines Mitgliedsverbandes der IAAF unterliegen.
3. Der Mitgliedsverband, in dessen Land ein Athlet oder eine Mannschaft eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, hat unverzüglich alle Unterlagen zusammenzutragen, die für die Anerkennung durch die IAAF notwendig sind. Eine Leistung darf solange nicht als Weltrekord registriert werden, bis die IAAF diesen anerkannt hat. Der Mitgliedsverband soll die IAAF unverzüglich über seine Absicht, ihr die Leistung zu übermitteln, informieren.
4. Der offizielle Antragsvordruck der IAAF muss vollständig ausgefüllt und innerhalb von 30 Tagen dem IAAF-Büro per Luftpost übersandt werden. Antragsvordrucke sind beim IAAF-Büro erhältlich (*Adresse siehe Vorwort*). Betrifft der Antrag einen ausländischen Athleten oder eine ausländische Mannschaft, ist auch dem Nationalen Verband, dem der Athlet oder dem die Mannschaft angehört, eine Kopie des Antrags in derselben Frist zu übersenden.
5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - das gedruckte Programm der Wettkampfveranstaltung,
  - die vollständige Ergebnisliste des Wettbewerbs,
  - das Zielbild des vollautomatischen Zielbildsystems (*siehe Nr. 22c*),
  - die Nullkontrolle der vollautomatischen Zeitmessanlage (*siehe Nr. 22.c*),
  - der Streifen mit den Reaktionszeiten - soweit vorhanden - (*siehe Nr. 22.f*).
6. Jeder Athlet, der eine Leistung erzielt hat, die als Weltrekord anerkannt werden soll, muss sich am Ende des Wettbewerbs einer Dopingkontrolle unterziehen, die sich nach den derzeit gültigen IAAF-Regeln und **Veranstaltungsbestimmungen** richtet. Bei einem Staffeltwettbewerb müssen alle Staffelmitglieder kontrolliert werden. Die eingesammelte Probe muss zur Analyse an ein von der WADA akkreditiertes Labor gesandt werden, das dann der IAAF das Ergebnis übermittelt, die dann zusammen mit den anderen erforderlichen Informationen die Leistung als Rekord anerkennt. Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, erkennt die IAAF die Leistung nicht als Rekord an.

#### Nationale Bestimmung DLV

Entsprechendes gilt auch bei der Erzielung einer Leistung, die als Deutscher Rekord anerkannt werden soll. Ist die Leistung im Verbandsgebiet des DLV erzielt worden, muss die eingesammelte Probe zur Analyse an eines der beiden von der WADA akkreditierten Labore in Köln oder Kreischa gesandt werden.

7. Hat ein Athlet zugegeben, in einem bestimmten Zeitraum vor dem erzielten Weltrekord eine zu dieser Zeit verbotene Substanz genommen oder eine verbotene Technik angewandt oder daraus Vorteile gezogen zu haben, wird entsprechend der Empfehlung der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission, die von ihm erzielte Leistung nicht mehr als Weltrekord betrachtet.

#### Nationale Bestimmung DLV

Bei nationalen Rekorden wird das Geständnis des Athleten einem sonstigen rechtsstaatlich zulässigen Nachweis gleichgestellt, gemäß dem der Athlet bei der Erzielung eines Rekords Vorteile aus einer verbotenen Substanz oder Technik gezogen hat. Die Entscheidung trifft das Verbandspräsidium.

8. In den folgenden Kategorien werden Weltrekorde von der IAAF anerkannt:
  - a Weltrekorde (*Männer und Frauen*),
  - b Weltrekorde (*Junioren und Juniorinnen - U 20 -*),
  - c Hallenweltrekorde (*Männer und Frauen*).

#### Nationale Bestimmungen DLV

Deutsche Rekorde werden in folgenden Altersklassen geführt:

- a Männer und Frauen (*jeweils getrennt Freiluft und Halle*),
- b männliche und weibliche Jugend A (**U 20**) (*nur Freiluft*),

In allen übrigen Altersklassen werden lediglich Bestleistungen registriert. Insoweit sind Dopingkontrollen keine Voraussetzung für deren Anerkennung.

Deutsche Rekorde können nur von Athleten erzielt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit und ein Startrecht für einen deutschen Verein/LG besitzen.

9. An Einzelwettbewerben müssen mindestens drei Athleten, an Staffeltwettbewerben mindestens zwei Staffelmannschaften teilnahmeberechtigt gewesen sein.
10. Die Leistung muss den geltenden Weltrekord, der von der IAAF anerkannt ist, übertreffen oder mit diesem gleich sein. Egalisiert die Leistung einen Rekord, hat sie denselben Status wie der ursprüngliche Rekord.
11. Leistungen aus Vorläufen, aus Qualifikationen, aus Stichkämpfen und aus irgendeinem Wettkampf, der gemäß Regel 125.6 hinterher für ungültig erklärt worden ist oder die in einzelnen Disziplinen des Mehrkampfes erzielten, unabhängig davon, ob der Wettkämpfer den gesamten Mehrkampf beendet hat oder nicht, können zur Anerkennung eines Rekords eingereicht werden.
12. Der Präsident und der Generalsekretär der IAAF sind gemeinsam befugt, Leistungen als Weltrekorde anzuerkennen. Bestehen Zweifel an der Anerkennung, ist der Fall dem IAAF-Rat zur Entscheidung vorzulegen.

#### Nationale Bestimmung DLV

Der Präsident und der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation sind gemeinsam befugt, Leistungen als Deutschen Rekord anzuerkennen. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Aberkennung eines Rekords, sofern dazu nicht in anderen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Bestehen Zweifel an der An- bzw. Aberkennung, entscheidet darüber das

### Präsidium endgültig.

13. Die IAAF informiert den nationalen Verband des Athleten, den Verband, der die Leistung als Weltrekord angemeldet hat und den jeweiligen Gebietsverband über die Anerkennung.
14. Die von der IAAF zur Übergabe an den Weltrekordhalter bestimmten offiziellen Plaketten werden von ihr geliefert.
15. Erkennt die IAAF die Leistung als Weltrekord nicht an, sind dafür die Gründe anzugeben.
16. Hat die IAAF einen neuen Weltrekord anerkannt, bringt sie die Liste der Weltrekorde auf den neuesten Stand. In dieser Liste sind alle Leistungen aufgeführt, die die IAAF bis dahin als die besten anerkannt hat sowie die Namen der Athleten oder der Mannschaften, die diese in einem Wettbewerb erzielt haben, der in den Regeln 261, 262 und 263 aufgeführt ist.
17. Die IAAF veröffentlicht die Liste zum 1. Januar jeden Jahres.

### Spezielle Bedingungen

18. Ausgenommen bei Straßenläufen:
  - a muss die Leistung auf einer Leichtathletikanlage mit oder ohne Dach erzielt worden sein, die der Regel 140 entspricht. Die Konstruktion der Lauf- oder Anlaufbahn muss den Spezifikationen aus dem »IAAF Track and Field Manual« entsprechen,
  - b wird bei Läufen von 200 m und länger eine Leistung als Weltrekord nur anerkannt, wenn sie auf einer höchstens 402,30 m (440 Yards) langen Laufbahn erzielt worden ist und der Start auf der Laufbahn stattfand. Diese Einschränkung gilt nicht für Hindernisläufe, wenn der Wassergraben außerhalb der 400 m-Laufbahn liegt,
  - c muss die Leistung auf einer Laufbahn erzielt worden sein, deren Außenbahnradius 50 m nicht übersteigt, ausgenommen, die Kurve wurde mit zwei unterschiedlichen Radien angelegt und der längere der beiden Kurvenbereiche umfasst nicht mehr als 60° des 180°-Bogens.
  - d wird die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (*männliche und weibliche Teilnehmer*) erzielte Leistung nicht anerkannt.

### Nationale Bestimmung DLV

Die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (*männliche und weibliche Teilnehmer*) erzielte Leistung wird als Deutscher Rekord anerkannt.

### Nationale Bestimmung SLV Siehe Art. 1.7 WO

19. Leistungen im Freien können als Weltrekord nur auf einer Laufbahn erzielt werden, die den Bedingungen in Regel 160 entspricht.
20. Bei Leistungen von Junioren(-innen) (U 20) ist dem erstmaligen Antrag eine Kopie des Passes, der Geburtsurkunde oder eines anderen amtlichen Nachweises über das Geburtsdatum des Athleten beizufügen, sofern dies der IAAF nicht bereits bekannt ist.
21. Hallenweltrekorde:
  - a Die Leistung muss in einer Halle erzielt worden sein, die den Regeln 211 und 213 entspricht.
  - b Bei Läufen von 200 m und länger darf die Länge der Rundbahn nicht mehr als 201,20 m (220 Yards) betragen.
22. Bei Lauf- und Gehwettbewerben müssen bezüglich der Zeitmessung folgende Bedingungen erfüllt sein, um als Weltrekord anerkannt zu werden:
  - a die Leistung muss von offiziellen Zeitnehmern oder mit einer anerkannten vollautomatischen Zielbildanlage oder einem Transponder System gemessen worden sein (*siehe Regel 165*),
  - b bei Läufen bis einschließlich 400 m werden nur Leistungen anerkannt, die mit einer anerkannten vollautomatischen Zielbildanlage gemessen worden sind und die dem in Regel 165 beschriebenen System entsprechen muss,
  - c bei Läufen, bei denen eine vollautomatische Zielbildanlage benutzt worden ist, muss mit dem Antrag das Zielbild und das Bild der Null-Kontrolle vorgelegt werden,
  - d bei Läufen bis einschließlich 200 m ist die gemäß Regel 163.8, 9 und 10 gemessene Windgeschwindigkeit anzugeben. Übersteigt der in Laufrichtung gemessene Wind 2m/s, wird die Leistung für einen Weltrekord nicht anerkannt,
  - e bei Läufen in Bahnen wird eine Leistung als Weltrekord nicht anerkannt, wenn der Athlet auf der inneren Kurvenbegrenzung seiner Bahn gelaufen ist oder diese überschritten hat,
  - f bei allen Rekorden bis einschließlich 400 m gemäß Regel 261 und 263 müssen Startblöcke benutzt werden, die mit einem von der IAAF genehmigten Fehlstartkontrollgerät gemäß Regel 161.2 verbunden sein müssen, das korrekt funktioniert hat und von dem Reaktionszeiten erhältlich waren.
23. Läufe über mehrere Teilstrecken:
  - a Der Lauf muss über eine einzige Strecke festgelegt sein.
  - b Ein Lauf, der durch eine vorgegebene Zeit bestimmt ist, kann auch mit einem Lauf über eine bestimmte Strecke verbunden werden (z. B.: 1 Stunde und 20 000 m - *siehe Regel 164.3 -*).
  - c Derselbe Athlet kann in einem Lauf mehrere Leistungen erzielen, die jeweils als Weltrekord anerkannt werden können.
  - d Mehrere Athleten können im selben Lauf jeweils verschiedene Leistungen erzielen, die als Weltrekord anerkannt werden können.
  - e Eine Leistung über eine Teilstrecke wird nicht als Weltrekord anerkannt, wenn der Athlet nicht die volle Strecke des Laufs zurückgelegt hat.
24. Weltrekorde in Staffelwettbewerben:
  - a Ein Weltrekord in einem Staffelwettbewerb kann nur durch eine Staffelmannschaft erzielt werden, deren Athleten Staatsbürger desselben Landes sind. Zur Staatsangehörigkeit siehe Regel 5.
  - b Eine Kolonie, als nicht selbstständiges Mitglied der IAAF, ist im Sinne dieser Regel als Teil des Mutterlandes zu betrachten.
  - c Die Zeit des ersten Läufers einer Staffel kann nicht zur Rekordanerkennung eingereicht werden.
25. Weltrekorde in Gehwettbewerben:

Mindestens drei Gehrichter, die entweder der Gehrichter-Liste der IAAF oder der eines Gebietsverbandes angehören, müssen beim Wettkampf amtiert haben und das regelgerechte Gehen in dem Antragsvordruck bescheinigen.

26. Weltrekorde in technischen Wettbewerben:
- Leistungen in den technischen Wettbewerben müssen von drei Kampfrichtern, entweder mit einem geeichten und zugelassenen Stahlmessband/Messstab oder mit einem anerkannten technischen Messgerät gemessen worden sein, dessen Genauigkeit von einem qualifizierten Messrichter in dem Antragsvordruck zu bestätigen ist.  
*Erläuterung: Wird die Leistung beim Hoch- und Stabhochsprung mit einem Messband oder Messstab gemessen, ist nachzumessen (siehe R.181 Nr. 6).*
  - Beim Weit- und Dreisprung ist die gemäß Regel 184.4, 5 und 6 gemessene Windgeschwindigkeit anzugeben. Übersteigt der in Anlaufrichtung gemessene Wind 2 m/s, wird die Leistung als Weltrekord nicht anerkannt.
  - Bei den technischen Wettbewerben können in einem Wettkampf mehrere Leistungen als Weltrekord anerkannt werden, sofern die jeweilige Leistung zu jenem Zeitpunkt mit der zuvor erzielten Leistung gleich oder besser ist als diese.
27. Weltrekorde in Mehrkampf Wettbewerben:
- Die Bedingungen haben vollständig denen der jeweiligen Einzelwettbewerbe zu entsprechen, ausgenommen jenen, bei denen die Windgeschwindigkeit gemessen wird. Bei diesen muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- die Windgeschwindigkeit in einer Einzeldisziplin darf nicht größer sein als + 4 m/s,
  - die Durchschnittsgeschwindigkeit (*basierend auf der mathematischen Summe der Windgeschwindigkeiten, die in den Einzeldisziplinen gemessen sind, geteilt durch die Zahl dieser Disziplinen*) darf nicht größer sein als + 2 m/s.
- Erläuterung: Für die Anerkennung einer Leistung als Rekord genügt es, wenn mindestens eine der beiden Bedingungen (a oder b) erfüllt ist.*
- Beispiel für a:**
- |         |           |  |
|---------|-----------|--|
| 100 m   | + 3,5 m/s | } Hier wird in keiner Disziplin der Rückenwind von +4 m/s überschritten. Damit ist die Bedingung zu a erfüllt. Dass der Durchschnittswert mit 3,0 (9,0:3) den zulässigen Wert von +2,0 m/s (b) übersteigt, ist unbeachtlich. |
| Weit    | + 2,8 m/s |  |
| 110 m H | + 2,7 m/s |  |
- Beispiel für b:**
- |         |           |   |
|---------|-----------|---|
| 100 m   | + 4,5 m/s | } Hier wird zwar die zulässige Windgeschwindigkeit in einer Einzeldisziplin mit +4,5 m/s überschritten, aber der Durchschnittswert von +2,0 (4,5-1,0=+3,5+2,5=6,0:3=+2,0) wird nicht überschritten. Damit ist die Bedingung zu b erfüllt. |
| Weit    | - 1,0 m/s |   |
| 110 m H | + 2,5 m/s |   |
28. Weltrekorde in Straßenwettbewerben:
- Die Strecke muss von einem gemäß Regel 117 berufenen IAAF/AIMS A- oder B-Vermesser vermessen sein.  
**Nationale Bestimmung DLV**  
Deutsche Rekorde werden auch anerkannt, wenn die Straßenstrecke von einem Straßenstreckenvermesser (Grad C) vermessen worden ist (siehe auch NB zu Regel 117).
  - Start und Ziel der Strecke dürfen in Luftlinie nicht weiter als 50 % der Streckenlänge voneinander entfernt liegen.
  - Das Gefälle zwischen Start und Ziel darf im Durchschnitt nicht größer sein als 1:1000, d.h. 1 m pro km.
  - Entweder der Straßenstreckenvermesser, der die Strecke vermessen hat, oder ein anderer A- oder B-Vermesser, der im Besitz der vollständigen Messdaten und Pläne ist, muss durch Mitfahrt im Führungsfahrzeug bestätigen, dass auf der vermessenen Strecke gelaufen worden ist.
  - Die Strecke muss überprüft werden (*d.h. neu vermessen*), vorzugsweise durch den A- oder B-Grad-Vermesser, der die ursprüngliche Vermessung vorgenommen hat, und zwar innerhalb von zwei Wochen vor dem Wettbewerb, am Veranstaltungstag oder so bald wie möglich nach dem Wettbewerb.
  - Leistungen, die über Teilstrecken erzielt worden sind, müssen einschließlich der Zeitmessung den in dieser Regel genannten Bedingungen entsprechen. Die Teilstrecken müssen bei der Streckenvermessung entsprechend Nr. 28e vermessen und gekennzeichnet sein.
  - Bei der Straßenstaffel müssen die Teilstrecken 5, 10, 5, 10, 5 und 7,195 km betragen. Sie müssen durch einen Straßenstreckenvermesser mit einer Toleranz von  $\pm 1\%$  der Teilstrecke vermessen und gekennzeichnet und müssen entsprechend wie zu e nachgeprüft worden sein.
29. Weltrekorde in Gehwettbewerben auf der Straße:
- Die Strecke muss von einem gemäß Regel 117 berufenen IAAF/AIMS A- oder B-Vermesser vermessen sein.
  - Der Rundkurs mit einem möglichen Start und Ziel in einer Leichtathletikanlage darf nicht kürzer als 1 km und nicht länger als 2,5 km sein.
  - Entweder der Straßenstreckenvermesser, der die Strecke bescheinigt hat, oder ein anderer A- oder B-Vermesser, der im Besitz der vollständigen Messdaten und Pläne ist, muss bestätigen, dass auf der vermessenen Strecke gegangen worden ist.
  - Die Strecke muss überprüft werden (*d.h. neu vermessen*), vorzugsweise durch den A- oder B-Grad-Vermesser, der die ursprüngliche Vermessung vorgenommen hat, und zwar innerhalb von zwei Wochen vor dem Wettbewerb, am Veranstaltungstag oder so bald wie möglich nach dem Wettbewerb.  
**Anmerkung: Den Gebietsverbänden und den nationalen Verbänden wird empfohlen, für die von ihnen anzuerkennenden Rekorde auch die obigen Bestimmungen zu übernehmen.**
- Nationale Bestimmung DLV**  
Für die Anerkennung Deutscher Rekorde gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.  
In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Deutsche Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einer vollautomatischen elektronischen Zeitmessanlage gemessen worden sind.

#### Regel 261 Wettbewerbe, in denen Weltrekorde geführt werden

vollautomatisch elektronisch gemessene Zeiten (v. e. Z.), Handzeiten (Hz.)

##### Männer

nur v.e.Z.: 100m, 200m, 400m, 110m Hürden, 400m Hürden, 4x100m Staffel

v.e.Z. oder Hz.:

Laufwettbewerbe: 800m, 1000m, 1500m, 1 Meile, 2000m, 3000m, 5000m, 10000m, 20000m, 1 Std., 25000m, 30000m, 3000m Hindernis; 4x200m, 4x400m, 4x800m, 4x1500m  
 Straßenläufe: 10 km, 15 km, 20 km, Halbmarathon, 25 km, 30 km, Marathon, 100 km; Straßenstaffel (*nur Marathon-Distanz*)  
 Gehwettbewerbe: 20000m, 30000m, 50000m (*Bahn*), 20 km, 50 km (*Straße*)  
 Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung  
 Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf  
 Mehrkampf Wettbewerb: Zehnkampf

#### **Frauen**

nur v.e.Z.: 100m, 200m, 400m, 100m Hürden, 400m Hürden, 4x100m Staffel  
 v.e.Z. oder Hz.:  
 Laufwettbewerbe: 800m, 1000m, 1500m, 1 Meile, 2000m, 3000m, 5000m, 10000m, 20000m, 1 Std., 25000m, 30000m, 3000m Hindernis, 4x200m, 4x400m, 4x800m  
 Straßenläufe: 10 km, 15 km, 20 km, Halbmarathon, 25 km, 30 km, Marathon, 100 km, Straßenstaffel (*nur Marathon-Distanz*)  
 Gehwettbewerbe: 10000m, 20000m (*Bahn*), 20 km (*Straße*)  
 Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung  
 Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf  
 Mehrkampf Wettbewerb: Sieben- u. Zehnkampf

#### **Regel 262 Wettbewerbe, in denen Juniorenweltrekorde (U 20) geführt werden**

##### **Junioren (U 20)**

nur v.e.Z.: 100m, 200m, 400m, 110m Hürden, 400m Hürden, 4x100m Staffel  
 v.e.Z. oder Hz.:  
 Laufwettbewerbe: 800m, 1000m, 1500m, 1 Meile, 3000m, 5000m, 10000m, 3000m Hindernis, 4x400m  
 Gehwettbewerbe: 10000m (*Bahn*), 10 km (*Straße*)  
 Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung  
 Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf  
 Mehrkampf Wettbewerb: Zehnkampf

##### **Juniorinnen (U 20)**

nur v.e.Z.: 100m, 200m, 400m; 100m Hürden, 400m Hürden; 4x100m Staffel  
 v.e.Z. oder Hz.:  
 Laufwettbewerbe: 800m, 1000m, 1500m, 1 Meile, 3000m, 5000m, 10000m, 3000m Hindernis, 4x400m  
 Gehwettbewerb: 10000m (*Bahn*), 10 km (*Straße*)  
 Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung  
 Stoß-/Wurfwettbewerbe: Kugelstoß, Diskus-, Hammer-, Speerwurf  
 Mehrkampf Wettbewerb: Sieben- u. Zehnkampf (*im Zehnkampf nur, wenn über 7 300 Punkte erzielt worden sind*)

#### **Regel 263 Wettbewerbe, in denen Hallenweltrekorde geführt werden**

##### **Männer**

nur v.e.Z.: 50m, 60m, 200m, 400m, 50m Hürden, 60m Hürden  
 v.e.Z. oder Hz.:  
 Laufwettbewerbe: 800m, 1000m, 1500m, 1 Meile, 3000m, 5000m, 4x200m, 4x400m, 4x800m  
 Gehwettbewerb: 5000m  
 Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung,  
 Stoßwettbewerb: Kugelstoß  
 Mehrkampf Wettbewerb: Siebenkampf

##### **Frauen**

nur v.e.Z.: 50m, 60m, 200m, 400m, 50m Hürden, 60m Hürden  
 v.e.Z. oder Hz.:  
 Laufwettbewerbe: 800, 1 000, 1 500m, 1 Meile, 3 000, 5 000m; 4x200, 4x400, 4x800m  
 Gehwettbewerb: 3 000 m  
 Sprungwettbewerbe: Hoch-, Stabhoch-, Weit-, Dreisprung  
 Stoßwettbewerb: Kugelstoß  
 Mehrkampf Wettbewerb: Fünfkampf

Deutsche Rekorde werden in den folgenden Altersklassen und Wettbewerben geführt (F = Freiluft H = Halle).

Altersklasse Disziplin	Männer		Frauen		m. Jgd. (U20)	w. Jgd. (U 20)
	F	H	F	H	F	F
60 m		X		X		
100 m	X		X		X	X
200 m	X	X	X	X	X	X
400 m	X	X	X	X	X	X
800 m	X	X	X	X	X	X
1 000 m	X	X	X	X	X	X
1 500 m	X	X	X	X	X	X
1 Meile	X		X			
2 000 m	X					
3 000 m	X	X	X	X	X	X
5 000 m	X	X	X	X	X	X
10 000 m	X		X		X	X
20 000 m	X					
1 Stunde	X					
25 000 m	X					
30 000 m	X					
10 km					X	X
10 km (+ Vereinsmannschaft)	X		X			
Halbmarathon (+National- +Vereinsmann.)	X		X			
25 km	X		X			
Marathon (+ National-+ Vereinsmannschaft)	X		X			
100 km (+ National-+ Vereinsmannschaft)	X		X			
60 m H		X		X		
100 m H			X			X
110 m H	X				X	
400 m H	X		X		X	X
2 000 m Hindernis					X	X
3 000 m Hindernis	X		X		X	X
4x100 m (National- + Vereinstaffel)	X		X		X	X
4x200 m (Vereinstaffel)	X	X	X	X		
4x400 m (National- + Vereinstaffel)	X	X	X	X	X	X
3x800 m (Vereinstaffel)			X			X
4x800 m (National- + Vereinstaffel)	X		X			
3x100 0m (Vereinstaffel)	X	X			X	
4x1500 m (National- + Vereinstaffel)	X					
5x10 km (Vereinsmannschaft)	X					
3 000 m BG				X		
5 000 m BG		X	X			X
10 000 m BG	X		X		X	
20 000 m BG	X					
2 Stunden BG	X					
30 000 m BG	X					
50 000 m BG	X					
10 km Gehen					X	X
20 km Gehen (+ Vereinsmannschaft)	X		X			
50 km Gehen (+ Vereinsmannschaft)	X					
Hochsprung	X	X	X	X	X	X
Stabhochsprung	X	X	X	X	X	X
Weitsprung	X	X	X	X	X	X
Dreisprung	X	X	X	X	X	X
Kugelstoß	X	X	X	X	X	X
Diskuswurf	X		X		X	X
Hammerwurf	X		X		X	X
Speerwurf	X		X		X	X
Fünfkampf (+ Mannschaft)	X			X		
Siebenkampf (+ Mannschaft)		X	X			X
Zehnkampf (+ Mannschaft)	X				X	

## Nationale Bestimmungen ÖLV

Österreichische Rekorde/Bestleistungen werden in den folgenden Altersklassen und Wettbewerben geführt:

Zur Anerkennung eines neuen Rekords ist ein Rekordprotokoll (*siehe [www.oelv.at](http://www.oelv.at) - Verband - Formulare*) erforderlich!

In der allgemeinen Klasse ist zusätzlich eine Dopingkontrolle durchzuführen! In den Nachwuchswettbewerben (*Hürden, Wurf, Mehrkampf*) werden Rekorde nach oben offen geführt, d.h. ein Rekord ist unter Benutzung von Hürden, Geräten der nächsthöheren Altersklasse erzielt worden, so wird dieser geführt.

Altersklasse	REKORDE					Bestleistungen					REKORDE					Bestleistungen				
	AK M		U23 M	U20 M		U18 M		U16 M		AK W		U23 W		U20 W		U18 W		U16 W		
Disziplin	F	H	F	F	H	F	H	F	F	H	F	F	H	F	H	F	H	F		
50 m		X								X										
60 m		X			X		X			X			X							
100 m	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		X		
200 m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
300 m						X										X				
400 m	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X			
800 m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
1 000 m	X	X				X	X			X	X				X	X				
1 500 m	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X	X			
1 Meile	X	X								X	X									
2 000 m	X							X										X		
3 000 m	X	X			X	X	X			X	X			X	X	X	X			
5 000 m	X	X	X	X						X		X	X							
10 000 m	X		X	X						X		X	X							
10 km	X									X										
Halbmarathon	X									X										
20 km	X									X										
Marathon	X		X							X		X								
100 km	X									X										
50 m H		X								X										
60 m H		X			X		X			X			X			X				
80 m H																		X		
100 m H								X	X		X	X			X					
110 m H	X		X	X		X														
300 m H						X									X					
400 m H	X		X	X						X		X	X							
2 000 m Hi.						X									X					
3 000 m Hi.	X		X	X						X		X	X							
4x100 m	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		X		
4x200 m		X								X										
4x400 m	X	X		X						X	X		X							
3x800 m										X			X		X			X		
3x1000 m	X			X		X		X												
Hochsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Stabhoch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Weitsprung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Dreisprung	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X				
Kugelstoß	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Diskuswurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		X		
Hammerwurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		X		
Speerwurf	X		X	X		X		X	X		X	X		X		X		X		
Fünfkampf										X			X		X					
Sechskampf																		X		
Siebenkampf								X	X		X	X		X		X				
Achtkampf						X														
Siebenkampf		X			X		X													
Zehnkampf	X		X	X		X														
3000 m BG		X								X										
5000 m BG		X																		
3 km Gehen								X										X		
5 km Gehen						X						X		X						
10 km Gehen					X					X		X								
20 km Gehen	X		X							X										
50 km Gehen	X																			

# ANHANG 1

## Sicherheitsmaßnahmen bei Leichtathletik-Veranstaltungen

Die Leichtathletik mit ihren vielfältigen Disziplinen und Geräten verlangt besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen während der Durchführung von Wettkämpfen und während des Trainingsbetriebs. Deshalb müssen alle Mitarbeiter in der Organisation, Kampfrichter sowie Trainer und Übungsleiter dieser Tatsache größte Aufmerksamkeit widmen, stets umsichtig handeln und die nachfolgenden Hinweise beachten.

### 1. Grundsätze

Alle eingesetzten Funktionsträger sind verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Alle Wettkampfanlagen und alle Stadiongeräte müssen auf ihre Betriebssicherheit hin regelmäßig überprüft werden.

Während des Übungsbetriebes, des Trainings und während des Aufwärmens zum Wettkampf haben sich die Athleten umsichtig zu verhalten und sich nur in Bereichen aufzuhalten, die für sie ausgewiesen sind.

Die Wettkämpfer sind vom Aufruf auf dem kürzesten, aber sichersten Weg zu ihrer Wettkampfstätte zu führen und sollen diese auch in geschlossener Formation jeweils unter Führung eines Mitarbeiters des zuständigen Kampfgerichts wieder verlassen.

Mitarbeiter, Kampfrichter, Trainer und dergl. sorgen rechtzeitig für geeignete Absperrungen.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Planung und während der Vorbereitungsphase für eine Veranstaltung, den Aspekt "Sicherheit auf der Wettkampfanlage" im Auge zu behalten.

### 2. Bahnwettbewerbe

Alle für die Laufwettbewerbe eingesetzten Kampfrichter haben sich in Ausübung ihrer Aufgabe so zu verhalten, dass sie die am Lauf beteiligten Athleten nicht behindern oder gar gefährden.

Startmaschinen müssen in funktionstüchtigem Zustand sein und sind jeweils mit den Dornen nach unten abzulegen.

Startrevolver dürfen nicht offen herumgetragen werden; sie müssen immer im gesicherten Zustand abgelegt und aufbewahrt werden. Siehe dazu auch die besonderen Hinweise im Anhang.

Der Startkoordinator und der jeweilige Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe haben sich vor Beginn eines jeden Laufes davon zu überzeugen, dass die Wettkämpfer nicht durch gleichzeitig stattfindende technische Wettbewerbe gefährdet werden. Dies gilt besonders bei Hallenveranstaltungen. Gegebenenfalls sind entsprechende Abstimmungen mit den betreffenden Kampfgerichten herbeizuführen.

Bei Wettbewerben ab 400m sowie bei den Staffeln bis einschließlich 4x400m sind die Startmaschinen unmittelbar nach erfolgtem Start von der Laufbahn zu entfernen und außerhalb davon abzulegen.

Bei Staffelwettbewerben über 4x400m, 3 bzw. 4x800m, 3x1000m, 4x1500m haben die Kampfrichter in den Wechselbereichen besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen, um gegenseitige Behinderungen und Verletzungsmöglichkeiten vorzubeugen.

Bereit- oder abgestellte Geräte wie Hürden, Hindernisse, Displays u. ä. sind so aufzustellen, dass sie nicht in die Laufbahn hineinragen oder die Wettkämpfer gefährden.

Hürden und Hindernisse sind vor ihrem Hinstellen auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.

Bei Hürdenläufen ist darauf zu achten, dass Probestarts erst dann freigegeben werden, wenn die ersten drei Hürdenreihen aufgestellt sind und die für das Aufstellen zuständigen Bahnrichter die Bahn verlassen haben.

Sofern keine Hindernisläufe ausgetragen werden, ist der Wassergraben abzudecken oder anderweitig so zu sichern, dass dort keine Gefahr für die Wettkämpfer oder Kampfrichter besteht.

Im Zielbereich aufgestellte Geräte wie z.B. Gerüst für die Zielfotografie, Lichtschranken, Zielrichtertreppe, Windmesser sind rechtzeitig auf ihren einwandfreien Zustand und auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Die Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Der Zielbereich ist so abzugrenzen, dass unbeteiligte Personen hierzu keinen unmittelbaren Zugang haben.

Es ist ein ausreichender Auslauf nach dem Ziel für die Wettkämpfer freizuhalten. Fotografen, Mitarbeiter von Fernsehanstalten und dort nicht eingesetzte Personen sind anzuweisen, den Zielraum frei zu halten bzw. diesen zu verlassen.

### 3. Technische Wettbewerbe

#### **Sprungwettbewerbe**

Anlaufbahnen sind absolut frei zu halten und gegebenenfalls durch eine Aufsichtsperson/Platzaufsicht entsprechend zu sichern.

Anlaufmarkierungen dürfen nicht in die Anlaufbahn gestellt werden. Dazu gehören auch Schuhe oder andere Kleidungsstücke, die als Anlaufmarkierung benutzt werden.

Wasserlachen und/oder rutschige Bereiche sind durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.

Die Aufsprungkissen im Hoch- und Stabhochsprung sowie der unmittelbar angrenzende Raum sind frei zu halten.

Sprung- und Messlatten, Stangen zum Auflegen der Stabhochsprunglatte, Stabhochsprungstäbe sind so zu lagern bzw. abzulegen, dass sie keine Unfallgefahr darstellen.

Die Ständer beim Hoch- und Stabhochsprung sind auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Beim Hochsprung ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer nicht mit ihrem Fuß unter die Palette des Aufsprungkissens geraten können. Die Stabhochsprunganlage und der Einstichkasten sind auch während des Wettkampfes einer Prüfung zu unterziehen.

Den mit den Sprungstäben anlaufenden Wettkämpfern ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt insbesondere auch dem Sprungstab, der nach dem Loslassen des Wettkämpfers zurückfällt.

Der Absprungbalken (*nicht Kontaktbrett*) beim Weit- und Dreisprung darf nicht überstehen und muss so eingepasst sein, dass die Wettkämpfer nach menschlichem Ermessen keine Gefahr laufen, verletzt zu werden. Eine Plastilinauflage auf dem Einlagebrett ist zu vermeiden, da hierdurch - insbesondere bei warmer Witterung - eine erhöhte Rutschgefahr besteht.

Am Ende der Weit- und Dreisprunganlage muss ein freier Auslauf möglich sein.

Arbeitsgeräte wie Harken, Schaufel, Besen u. ä. sind so zu halten bzw. abzulegen, dass sie keine Unfallgefahr darstellen.

Finden in der Halle gleichzeitig Lauf- und Hochsprungwettbewerbe statt, sind die Kreuzungsbereiche so zu regeln, dass die Laufwettbewerbe ungehindert durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist die Hochsprunganlage zu sperren.

#### **Stoß-Wurfwettbewerbe**

Die Wettkampfanlagen für die Stoß- und Wurfwettbewerbe sind so anzulegen, dass eine Gefährdung für Zuschauer,

Kampfrichter und Athleten nicht gegeben ist.

Die Schutzgitter für Diskus- und Hammerwurf sind auf die einschlägigen Bestimmungen sowie auf ihren Sicherheitsstand hin nach dem Aufstellen zu überprüfen.

Insbesondere bei Diskuswurf Wettbewerben ist zum Schutz der Athleten und Kampfrichter ein Fangnetz (*ca. 50 cm hoch*) in einem Abstand von ca. 3 bis 4 m entlang der Sektorenlinien und in einer Höhe der in Frage kommenden Aufschlagbereiche anzubringen.

Siegerpodeste im Innenraum sind besonders zu sichern, wenn Wurf Wettbewerbe stattfinden.

Einstoßen und Einwerfen darf an den Wettkampfstätten nur unter Aufsicht des Kampfgerichts und nur dann erfolgen, wenn der Aufschlagbereich (*Gefahrenzone*) von Personen frei ist.

Die Kampfrichter haben während des laufenden Wettkampfes alle nicht am Wettkampf beteiligte Personen daran zu hindern, die Wettkampfanlage einschließlich des Sektorenbereichs zu betreten.

Die Flügel der Schutzgitter sind den Wünschen der Wettkämpfer, aber auch dann im Rahmen der Bestimmungen zu verändern.

Alle an Wurf Wettbewerben beteiligte Kampfrichter und die Helfer an den Sektorenlinien haben den Flug des Wurfgerätes zu verfolgen, um sich selbst und eventuell auch in der sich außerhalb der Sektoren befindliche Personen im Gefahrenfall zu warnen.

Geräte dürfen nicht zurückgeworfen werden; sie sind von der Aufschlagstelle durch Helfer zur Abstoß-/Abwurfstelle zurück zu bringen.

Die Wettkämpfer sind anzuweisen, dass Übungen mit den Geräten außerhalb der eigentlichen Wettkampfstätte zu unterlassen sind.

Beim Diskus- und Hammerwurf ist eine Sicherheitszone von 2 m außerhalb des Schutzgitters bzw. 6 m vom Kreismittelpunkt einzuhalten.

Während eines Hammerwurf Wettbewerbs sollten Lauf Wettbewerbe nicht durchgeführt werden. Dies gilt auch für technische Wettbewerbe, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern sollten.

Beim Hammerwurf sind vor jedem Wurf Handgriff und Verbindungsdraht auf ordnungsgemäße Verdrahtung hin zu überprüfen.

Führt beim Speerwurf der Anlauf über die Laufbahn, ist sicherzustellen, dass die Lauf Wettbewerbe ungehindert durchgeführt werden können.

#### **4. Wettbewerbe außerhalb einer Leichtathletikanlage (auf der Straße, Cross-/Waldläufe)**

Bei Wettbewerben, die außerhalb einer Leichtathletikanlage auf öffentlichen Straßen oder Wegen durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfer durch den rollenden Verkehr bzw. Zuschauer nicht gefährdet werden. Gegebenenfalls sind die zuständigen Behörden vorher zu informieren und notwendige Abstimmungen herbeizuführen.

Bei Veranstaltungen mit Rollstuhlfahrern und/oder Inlineskater sind die Startzeiten so anzusetzen, dass eine Überholung durch Läufer nicht stattfinden kann.

Der Startraum für diese Wettbewerbe ist in notwendiger Breite anzulegen, um Verletzungsgefahren infolge von Rempelen zu vermeiden.

Bei Cross-/Waldläufen sind die Laufstrecken so zu sichern, dass die Läufer in keine unmittelbare Berührung mit den Zuschauern kommen.

Absperrungen an der Laufbahn sind so anzubringen, dass eine Verletzungsgefahr nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Besonderes Gefahrenpotential stellen spitze Pfosten und herausstehende Füße von Absperrgittern dar.

## **ANHANG 2 Sanitätsdienst bei Sportveranstaltungen**

*(Nachstehende Ausführungen hat Dr. C. Prokop in seiner Eigenschaft als DLV-Rechtswart am 21.11. 1995 veröffentlicht)*

Die Frage, wann bei Leichtathletikveranstaltungen ein Sanitätsdienst hinzuzuziehen ist, ist schwer zu beantworten. Zunächst muss ein Sanitätsdienst kraft Selbstorganisation immer dann eingerichtet werden, wenn die Regelungen des DLV dies vorschreiben. Nach diesen Regelungen ist ein Sanitätsdienst derzeit bei folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

- a Bei Volkslaufveranstaltungen muss an den Strecken und am Ziel ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung gewährleistet sein (§ 14 Nr. 11.3 VAO),
- b Bei wichtigen Veranstaltungen ist die Position eines "Wettkampfarztes" zu besetzen (*Regel 120 IWR und Nat. Bestimmungen dazu*). Entsprechend der dogmatischen Einordnung von Regel 120 IWR ergibt sich jedoch, dass unter "wichtigen Veranstaltungen" im Sinne dieser Regel nur Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung zu verstehen sind, da Regel 120 IWR die "Offiziellen" umfasst, die für internationale Großveranstaltungen erforderlich sind. Dementsprechend hat diese Regel für nationale Veranstaltungen keine Bedeutung.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung gilt für nationale Veranstaltungen wie z.B. Landesmeisterschaften die allgemeine Bestimmung des § 823 Abs. 1 BGB, wonach derjenige, der eine öffentliche Veranstaltung organisiert, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen muss. Unter dieser Pflicht zur Gefahrenabwehr fällt nicht nur die Aufgabe, Gefahren schon in der Entstehung zu verhindern, sondern auch die zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um im Schadensfall eine Schadensbegrenzung zu erreichen. Es gilt der Grundsatz, dass jeder Veranstalter die ihm zumutbaren Vorkehrungen für eine rasche und wirksame Hilfestellung treffen muss. Dabei gilt, dass, je wahrscheinlicher eine Gefahrenverwirklichung und der Eintritt eines umfangreichen Schadens ist, desto größer müssen die Vorkehrungen für eine Schadensbegrenzung getroffen werden.

Die Auswirkungen dieses abstrakten Rechtssatzes auf Veranstaltungen der Leichtathletik sind schwierig zu definieren. Es gibt bislang keine Gerichtsentscheidung, die eine der Leichtathletik vergleichbare Fallkonstellation aufgewiesen hätte. Auch die von mir eingesehenen Dissertationen zum Problem der Verkehrssicherungspflicht behandeln dieses Problemfeld nicht.

Das Problem kann daher nur abstrakt gelöst werden. Maßgebend für die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sanitätsdienstes ist demnach das Gefahrenpotential der Veranstaltung. Dieses Gefahrenpotential kann dabei bestehen durch die Veranstaltung (*gefährliche Wettkampffarten oder Wettkampfanlagen*), durch das Publikum (*große Zahl von Zuschauern*),

durch den Ort der Veranstaltung (*besonders abgelegene Sportstätten*),  
durch sonstige Umstände (*z.B. besonders hohe Temperaturen*).

Bezüglich der Gefahren durch die Veranstaltung ist davon auszugehen, dass die Leichtathletik insofern keine besondere Gefahrenquelle darstellt. Die offiziell anerkannten Wettkämpfe sind nicht als besonders gefährlich eingestuft, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Notwendigkeit der Zuziehung eines Sanitätsdienstes besteht.

Bezüglich des Publikums ist für die Zuziehung des Sanitätsdienstes maßgebend die Anzahl der Zuschauer bzw. der Beteiligten.

Der Leitfaden des Arbeiter-Samariter-Bundes vom September 1995 geht in seiner Bewertung davon aus, dass die Zuziehung von Sanitätern erst ab einer Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl von mehr als 1500 in der Regel erforderlich ist. Die Arbeitsgruppe "Nationales Konzept Sport und Sicherheit" des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern 1 Notarzt erforderlich sei. Legt man diese Gedanken zugrunde - die auf den Erfahrungen der mit dieser Frage befassten Stellen beruhen - ergibt sich, dass jedenfalls bei Wettkämpfen mit weniger als 1500 Teilnehmer bzw. Zuschauern die Einrichtung eines Sanitätsdienstes oder notärztlichen Dienstes nicht erforderlich ist.

Bezüglich des Ortes der Veranstaltung kann sich die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sanitätsdienstes dann ergeben, wenn die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge entweder langwierig infolge Angelegenheit oder schwierig infolge mangelhafter baulicher Zustände sind. Bei Veranstaltungen in solchen Sportstätten sollte auf jeden Fall zumindest ein Sanitätsdienst zugezogen werden.

Bezüglich sonstiger Gründe dürften vor allem die Witterungsverhältnisse eine Rolle spielen. Wenn infolge außergewöhnlicher Witterungsumstände besondere Verletzungsgefahren für Sportler oder Zuschauer bestehen, sollte ebenfalls ein Sanitätsdienst zugezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass in der Regel bei Veranstaltungen bis hin zu den Landesmeisterschaften die Zuziehung eines Sanitätsdienstes zwar immer wünschenswert nicht aber geboten ist. Bei Vorliegen besonderer Umstände wie außergewöhnlicher Hitze oder Abgelegene der Sportstätte sollte aber auch bei diesen Veranstaltungen ein Sanitätsdienst eingerichtet werden.

### ANHANG 3

#### Hinweise zum Gebrauch von Schreckschuss- und Signalwaffen

##### **Führen von Waffen (§ 4 WaffG):**

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums ausübt (§ 4 Abs. 4 WaffG).

##### **Ausnahmen von den Erlaubnispflichten (Auszug aus § 12 WaffG):**

- (1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese
  3. ... erwirbt, wenn und solange er
    - b) als Beauftragter oder Mitglied einer sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen (*tätig ist*);
- (2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese
  1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
- (3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer
  2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
  5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
- (4) Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist ohne Schießerlaubnis nur zulässig
  5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

##### **Kennzeichnung der Schusswaffen (§ 22 WaffG):**

Schreckschuss- und Signalwaffen unterliegen dem Waffengesetz, sind aber Erwerbsscheinfrei (*frei verkäuflich, Mindestalter 18 Jahre*).

Schreckschuss- und Signalwaffen deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen sind, müssen durch ein "PTB" mit Kennnummer im Kreis gezeichnet sein.

Wer eine Schusswaffe führt muss sich gegenüber Polizeibeamten oder zu Personenkontrollen Befugten durch Personalausweis oder Pass ausweisen können. Dies gilt auch für freie Schreckschuss- und Signalwaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nicht erforderlich ist.

Personen die Schreckschusswaffen im Auftrag der Veranstalter zur Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition benutzen, müssen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes besitzen. Diese besitzen nach § 5 WaffG Personen nicht, die

Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden,

mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgerecht umgehen und diese nicht sorgfältig aufbewahren,

Waffen und Munition Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (*u. a. Personen unter 18 Jahren*),

mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff, rechtskräftig verurteilt worden sind.

##### **Schießen außerhalb von Schießstätten**

Wer außerhalb von Schießstätten mit einer Schusswaffe oder einem Böller schießen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 45 Abs. 1 WaffG). Dies ist nicht anzuwenden auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition im Auftrag des Veranstalters (§ 45 Abs. 6, Nr. 7 WaffG).

##### **Ergänzung:**

Die Abgabe von Startsignalen mit einer Schreckschuss- oder Signalwaffe durch einen Kampfrichter erfolgt immer im Auftrag des Ausrichters einer Sportveranstaltung. Er hat die ggf. notwendige Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen außerhalb des Stadions oder der Halle.

Zum Transport und Umgang mit Waffen:

Transport von Waffen und Munition immer verpackt in einen verschließbaren Koffer oder Tasche transportieren. Waffen immer ungeladen transportieren.

Für Startsignale dürfen nur Knallpatronen verwendet werden.

Sicherheit beim Umgang mit Waffen ist oberstes Gebot.

Waffen, insbesondere geladene, nicht unbeaufsichtigt lassen und vor unbefugtem Gebrauch schützen. Besondere Vorsicht, wenn sich Kinder an der Sportstätte oder in der Nähe davon aufhalten. Auf sie üben Waffen oft eine große Faszination aus.

## Stichwortverzeichnis

A Suchtext	Regel
Abgeschlossene ( <i>vollendete</i> ) Versuche	180.7
Abkürzungen auf den Wettkampflisten	126.1
Absprungbalken	185.4 + 7 186.3 - 5
Absprungsfläche	Nat. Best. nach 185
Absprunglinie Weitsprung	185.6
Dreisprung	186.3 - 5
Abweichende Regeln für Senioren	141
Abwesenheit ( <i>Verlassen des Wettkampfplatzes</i> )	142.3 + 4, 180.18
Abwurfbogen	187.9
Akustisches Startsignal	129.2, 161.2
Altersklassen	141
Anfangshöhe	181.1
Steigerungen	181.4
Anlaufbahn Stabhochsprung	183.6, 219
Weit-/Dreisprung	184.2, 220
Speerwurf	187.9
Anlaufbereich Hochsprung	182.3, 218
Anlaufmarkierung bei Läufen + Staffelläufen	163.7, 170.11
bei technischen Wettbewerben	180.3
Anlegen der Sektoren für Kugel, Diskus, Hammer, Speer	187.10 - 12
Ansage ( <i>Sprecher</i> )	120, 134
Anti-Doping	30 – 47
Analyse der Proben	36
Anti-Doping-Organisation bei der IAAF	31
Anerkennung	47
Anhörung	38.7
Anti-Doping-Administrator	31.11 - 13
Auslegungsbestimmung	47
Außergewöhnliche Umstände	38.15 - 24
Beginn der Teilnahmeverbots	40.10
Berichtspflichten der Mitglieder	43
Beweis von Doping	33
Disziplinarverfahren	38
Doping-Überprüfungsausschuss	31.8 – 10
Ergebnismanagement	37
Geltungsbereich	30
Informationen zu Aufenthaltsort	35.16 -19
Kontrollen außerhalb von Wettkampfveranstaltungen	35.12
Medizinische u. Anti-Doping-Kommission	31.4 - 7
Mehrfachverstöße	40.7
Sanktionen gegenüber Einzelpersonen	40
Sanktionen gegenüber Mitgliedern	44
Streichung der Wettkampfergebnisse	39
Verbotsliste	34
Verjährungsvorschriften	46
Verstöße	32
Vorläufige Suspendierung	38.2 - 6
Wettkampfkontrollen	35.7
Anwendbarkeit der Regeln auf Hallenwettbewerbe	210
Anzeige der restlichen Runden	131.2
Anzeigetafel beim Gehen	230.3e
Arzt	120 und Nat. Bestimmung
Athletenvertreter	7
Aufgabe beim Mehrkampf	200.11
Aufleger	182.6 + 8, 183.10
Aufnahme als Mitglied	4.2
Aufsprungmatte Hochsprung	182.10
Stabhochsprung	183.12
Auslandsstarts	4
Auslosung bei Läufen in der Halle	214.11
bei Technischen Wettbewerben	180.1 + 4
für Vorlaufunden	166.4
bei Zeitgleichheit	167
Zuständigkeit	112

Suchtext	Regel
Ausscheidungswettkampf	180.1 - Nat. Bestimmung
Ausschluss ( <i>Disqualifikation</i> ) wegen	
unsportlichem Verhalten	125.5, 145 Abs. 3
Nichtteilnehmen am Wettkampf	142.4
Unterstützung	144.2
Fehlstart	162.6
Verstöße beim Gehen	230.3 + 6
Verlassen der Bahn/Wettkampfstrecke	163.2 - 4, 6, 230.9, 240.9
Verstoß gegen Hürden-/Hindernisregel	168.7, 169.7
Verpflegung außerhalb der Stationen	230.9e, 240.9e
Verstoß gegen Staffelregeln	170.13 + 16
Verzögerung des Versuchs	180.17
Äußere Einflüsse beim Hoch-/Stabhochsprung	181.9
Austausch von Läufern bei Staffeltwettbewerben	170.17 + 18
<b>B</b>	
Bahnrichter ( <i>Lauf- und Gehwettbewerbe</i> )	120, 127
Ball-/Schlagballwurf	nach 193
Bandage ( <i>Tapen/Verband</i> )	187.4a, 183.3
Begrenzungsband ( <i>Weit- u. Dreisprunganlage</i> )	185.9
Behinderung bei Laufwettbewerben	163.2
bei Staffeltwettbewerben	170.9, 10 + 15
bei technischen Wettbewerben	180.16
Berufung zum Sportschiedsgerichtshof (CAS)	60.12
zur Jury	146
gegen das Teilnahmerecht	146
Benutzung von Wettkampfgeräten	187.1 + 2
Berglauf	250.9
Beste Leistung	180.20 + 21, 187.21
<b>C</b>	
Call Room	
Schiedsrichter	120 + 125
Kampfrichter	138
Obmann	120 + 138
Crosslauf	250
Austragungsort	250.3
Erfrischungs- / Verpflegungsstellen	250.8
Saison	250.2
Streckenlänge	250.5
Streckenplanung	250.4
Wertung	151
Wettkampfstrecke	250.5
<b>D</b>	
Delegierter für Dopingkontrollen	114
Delegierter für Organisation	111
Diskuswurf	189
Diskus	189.1 + 2
Schutzgitter	190
Wurfbereich	187.5 - 8
Wurfsektor	187.10 - 12
Disqualifikation ( <i>Ausschluss</i> )	145
durch Starter	128.6
bei Fehlstart	162.6 + 7
bei Behinderungen in Laufwettbewerben	163.2, 169.7
bei Hürden-/Hindernisläufen	168.7 + 169.7
bei Staffelläufen	170.9, 13 - 16
nach Dopingverstoß	39
beim Gehen	230.6
Disziplinarverfahren bei Dopingverstößen	38
Draht beim Hammer	191.6
Dreisprung ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	186, 220
<b>E</b>	
EDV-Obmann	120, 121- Nationale Bestimmung
Einlagebrett Weit- und Dreisprung	185.8
Einsatzleiter	123 - Nationale Bestimmung
Einsprüche / Berufungen	146



Suchtext	Regel
Hammerwurf	187.10 - 12
Wurfsektor	
Handschuhe ( <i>Hammer</i> )	187.4
Handschuhe bei Staffelwettbewerben ( <i>Verbot</i> )	170.13
Handzeitnahme	165.1, 4 - 12
Heftpflaster ( <i>Verband</i> )	144.2c, 183.3, 187.4a
Hilfsmittel	144.2, 187.4
Hinweise zum Waffengesetz	Anhang 2
Hindernisläufe	169
Hochsprung ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	182, 218
Anlage	182.6
Anlaufbereich	182.3 + 4
Aufleger für die Sprunglatte	182.8
Aufsprungmatte	182.10
Null-Linie	182.2 + Anmerkung
Sprunglatte	181.7
Sprungständer	182.6
Hürdenläufe ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	168, 216
Markierungen	168.9, 216.2

#### I

Innenraum	163.1	
Internationale	Einladungssportfeste	1.1e
Internationale	Gehrichter	110(f), 116
Internationaler	Kampfrichter für Zielbildverfahren	110(i), 118
Internationale	Offizielle	110
Internationaler	Starter	110(h), 118
Internationaler	Straßenstreckenvermesser	110(g), 117
Internationale	Technische Offizielle ( <i>ITO + ICRO</i> )	110€, 115
Internationale	Technische Cross-, Straßen- + Berglauf-Offizielle	115
Internationale	Wettkampfveranstaltungen	1

#### J

Jury ( <i>Schiedsgericht</i> )	146
--------------------------------	-----

#### K

Kampfrichter	125
Bahn + Wechselrichter	127
Call Room	138
Rundenzähler	131
Starter, Startkoordinator, Rückstarter	129
Startordner	130
Windmesser	136
Zeitnehmer + Zielbildauswerter	128
Klebeband	170.11, 180.3, 183.11
Kleidung, Schuhe, Startnummer	143
Kontaktbrett ( <i>Einlagebrett</i> )	185.8
Kugelstoß ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	188, 221
Anlage	187.5 - 8 + 10 ff.
Kugel	188.4 + 5
Stoßbalken	188.2 + 3
Stoßkreis / Sektor	187.5 - 7, 10 - 12
Kurvenüberhöhung Hallenbahn	213.4

#### L

Lauf	163
Behinderung	163.2
Einteilung ( <i>Auslosung + Setzen</i> )	166
Einzelbahnen	163.3 - 5
Markierungen	163.7
Verlassen der Laufbahn	163.6
Windmessung	163.8 - 12
Länderkämpfe ( <i>Punktwertung</i> )	151
Läufe nach Zeitmaß	164.3 + Nat. Bestimmung
Laufbahnen ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	160, 212, 213
Laufeinteilung ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	166.3 + 4, 214.11 + 12
Leichtathletikanlage	140
Leichtathletikhalle	211
Gerade Laufbahn / Rundbahn	212, 213

Suchtext	Regel
<i>Leichtathletikhalle</i> Hochsprung	218
Hürdenläufe	216
Kugelstoß	221
Mehrkämpfe	222
Stabhochsprung	219
Staffelläufe	217
Weit-/Dreisprung	220
Leiter Veranstaltungspräsentation	124
Leiter Wettkampfvorbereitung	123

#### M

Marathonlauf	240
Markierungen	
auf der Bahn	163.7
auf der Hallenrundbahn	213.6
bei Hürden-/Hindernisläufen	Nat. Best. nach 168.9, nach 169.7
bei Staffelläufen	170.2 + 11
bei Straßenläufen	240.5 + 6
Medizinischer Delegierter	113
Mehrkämpfe	200, 222
Meldungen	142
Messgeräte ( <i>Windmesser</i> )	137, 163.11
Messrichter ( <i>elektronische Messung</i> )	137
Messungen	
bei Laufwettbewerben	163.8
beim Hoch- / Stabhochsprung	181.5 + 6
beim Weit- / Dreisprung	184.1
beim Stoß / Wurf	187.19 + 20
Mindestteilnehmerzahl bei Einzel- + Staffelwettbewerben	260.9

#### N

Nachrücken	166.1 - Erl., 180.5 + 14 - Erl. -
Neutralisation beim Stabhochsprung	180.2 - Nat. Bestimmung DLV
Nichtteilnehmen am Wettkampf	142.4
an einer Disziplin im Mehrkampf	200.11
Nullkontrolle der Zeitmessanlage	165.19
Nulllinie beim Hoch- und Stabhochsprung	182.2 b - Anm., 183.1 - Anm.

#### O

Offizielle Geräte	187.1
Internationale ( <i>Funktionsträger</i> )	110
Vermessungstechniker	135
der Wettkämpfe	120
Organisationsdelegierte	111

#### P

Persönliche Schutzvorkehrungen bei Stoß-/Wurfwettbewerben	187.4
Plastilin	185.4 + 8
Platzierung	
beim Hoch-/Stabhochsprung	181.8
bei Laufwettbewerben	165.7
bei technischen Wettbewerben	180.20 + 21
Platzordner	133
Probeversuche	180.1 + 2
Punktwertung	
bei Länderkämpfen	151
beim Mehrkampf	200.12 + 13

#### Q

Qualifikation	
bei Laufwettbewerben	166.6, 214.10
bei technischen Wettbewerben	180.8 ff.

#### R

Radius	
beim Diskus	189.1
bei der Laufbahn	160.1
bei den technische Disziplinen	182.3,4, 187.9
bei der Hallenbahn	213.1; 214.2,8
bzgl. Weltrekorde	260.18c
Rangfolge	
beim Hoch-Stabhochsprung	181.8
beim Weit-/ Dreisprung / Stoß / Wurf	180.20
im Mehrkampf	200.12 + 13
Reihenfolge	
bei technischen Wettbewerben	180.4 + 5

Suchtext	Regel
<i>Reihenfolge</i>	Disziplinen im Mehrkampf bei gleichzeitig stattfindenden Wettkämpfen
	200.1 - 6 142.3
Rekorde	260
Rempeln bei Laufwettbewerben	163.2
Rückenwind	163.8 ff., 260.8
Rückstarter	129
Rundbahn	160, 213
Rundenzähler	131

## S

Sanitätsdienst	230.8, 240.8 + Anhang 2
Sanktionen	bei falscher Angabe des Aufenthaltsortes bei Dopingverstößen
	35.18 40
Schiedsrichter	120, 125, beim Mehrkampf
	200.7
Schlagballwurf	nach 193
Schuhe	143.2 - 6
Schutzgitter Diskus, Hammer	190, 192
Schutz ( <i>Unterstützung</i> )	144.2c, 187.4
Schwerpunkt Hammerkopf	191.9
Speer	193.4
Sektoren ( <i>Stoß-/Wurf</i> )	187.10 - 12
Seniorenaltersklassen	141
Setzen	der Läufe der Läufe in der Halle Zuständigkeit
	166.3 + 4 214.11 + 12 112, 121 - Erläuterung
Sicherheitsmaßnahmen bei Leichtathletik-Veranstaltungen	Anhang 1
Speerwurf	193
Speer	193.3 - 9
Sektor ( <i>anlegen</i> )	187.12 b
Spikes	143.3 + 4
Sportschiedsgerichtshof (CAS)	60
Sprecher	134
Sprunggrube	185.9 + 10
Sprunghöhen	181.1 + 4
Sprunglatte	181.7
Sprungstäbe	183.11
Sprungständer	182.6, 183.9

## ST

Staatsbürgerschaft und deren Änderungen	5
Stabhochsprung ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	183, 219
Anlage	183.8
Anlaufbahn	183.6 + 7
Aufleger für die Sprunglatte	183.10
Aufsprungmatte	183.12
Einstichkasten	183.8
Neutralisation	180.2 - Nationale Bestimmung
Null-Linie	183.1 + Anmerkung
Sprunglatte	181.7
Sprungstäbe	183.11
Sprungständer	183.9
Unterarmschutz	183.3 - Erläuterung
Stabübergabe	170.14 + 15
Stadionansagen von Zwischenzeiten	144.1
bei technischen Wettbewerben	180.16 - Erläuterung
Staffelläufe ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	170, 217
Besetzung	170.17 + 18
Staffelstab	170.12
Standweitsprung	nach 185
Start	162
Fehlstart ( <i>Einzelwettbewerb</i> )	162.6
Fehlstart ( <i>Mehrkampfwettbewerb</i> )	200.9c
in der Halle	214
Startblock	161
Starter und Rückstarter	129
Startkoordinator	129.1

Suchtext	Regel
Startlinie, Startevolvente	162.1, 9, 212.3, 240.3
Startnummer	143.7,9
Startordner	130
Startrevolver oder anderes Startgerät	162.2
Startreihenfolge bei Staffelläufen	170.18
Startunterlagen	132 - Erläuterung
Steigerung der Höhen beim Hoch-/Stabhochsprung	181.4
Stichkampf beim Hoch-/Stabhochsprung	181.8
bei Weit- / Dreisprung / Stoß- / Wurf	180.20
Stoßbalken	188.2 + 3
Stoß-/Wurfkreis	187.5 - 7
Stoßsektor	187.10
Straßengehen	230
Getränke-/Schwamm-+Verpflegungsstellen	230.9
Sicherheit / Medizinisches	230.8
Straßenläufe	240
Getränke-/Schwamm-+Verpflegungsstellen	240.9
Sicherheit / Medizinisches	240.8
Streckenplanung	240.2
Streckenvermessung	240.3
Verlassen der Wettkampfstrecke	240.10
Streckenvermessung	240.3
Streitigkeiten	60
Stundenlauf	164.4
Suspendierung bei Verstößen gegen die Dopingregeln	38.2
bei Teilnahmeverbot	22

#### T

Technische Delegierte	112
Technische Regeln – Allgemeines -	100
Teilnahme an internationalen Wettkampferveranstaltungen	4
an mehreren Wettbewerben	142.3
Teilnahmeberechtigung	20 - 22
Teilnehmerzahl bei Einzel-/Mannschaftswettbewerben	260.9
Tiefstart	161.1
Transponder-Zeitmesssystem	165.1 + 24, 260.22a

#### U

Übergangslinie	163.5
Unterbrechung des Versuchs	187.15
Unterstützung der Wettkämpfer	144

#### V

Veranstaltungsmanager	122
Verlassen Einzelbahn	163.3
Straßen-/Gehstrecke	230.11, 240.10
Wettkampfstrecke	180.18
Vermessungstechniker	135
Verpflegungsstationen bei Geh-/Straßenwettbewerben	230.9, 240.9
Versuche bei technischen Wettbewerben	180.5
beim Hoch-/ Stabhochsprung	181.2
Versuchszeiten bei technischen Wettbewerben	180.17
Verwarnung bei einem Fehlstart	162.7
beim Gehen (Warnhinweis)	230.4
durch Schiedsrichter	125.5
Verwarnungstafel beim Gehen	230.3c + 6d
Verzicht beim Hoch- / Stabhochsprung	181.2
beim Weit- / Dreisprung / Stoß- / Wurf	180.14 - Erläuterung
auf Weiterkommen	166.1 - Erläuterung
bei zweiter Verwarnung	145.2
Verzögerung bei technischen Wettbewerben	180.17
Videoaufzeichnung	150
Vollautomatisches Zielbildsystem	165.11 - 24
Vollendung der Versuche	180.7
Vorkämpfe	180.5
Vorläufe ( <i>Läufe der ersten Runde</i> )	166.1, 2, 8, 213.10 - 12

#### W

Warnhinweis beim Gehen	230.4
------------------------	-------

Suchtext	Regel
Wassergraben	169.6
Wechsel des Wettkampfplatzes	125.6, 180.19
Wechselraum	170.2
Weitsprung ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	185, 220
Absprungbalken, Absprunglinie	185.4 - 6
Absprungfläche	Nat. Bestimmung nach 185
Anlauf	184.2
Einlagebrett	185.8
Sprunggrube	185.9 + 10
Weltrekorde	260 - 263
erforderliche Dopingkontrolle	260.6
Hallenweltrekorde	260.21
im Gehen	260.25
im Gehen auf der Straße	260.29
bei Lauf- u. Gehwettbewerben	260.22
im Mehrkampf	260.27
spezielle Bedingungen	260.18
Staffelweltrekorde	260.24
auf der Straße	260.28
bei technischen Wettbewerben	260.26
über mehrere Teilstrecken	260.23
Wettbewerbe ( <i>Männer/Frauen</i> )	261
Wettbewerbe ( <i>Junioren/Juniorinnen</i> )	262
Wettbewerbe in der Halle	263
Zahl der Athleten bzw. Mannschaften	260.9
Werbebeauftragter	139
Werbung	8
Kontrolle	138
Werbebeauftragter	139
Wettkampfbereich	144.2 - Erl.
Wetten	9
Wettkampfbüroleiter	132
Wettkampfgeräte	187.1 - 3
Wettkampfleiter	121
Wettkampfplatz	Verlassen Wechsel
	180.18 180.19
Wettkampfreiheitenfolge	180.4, 5, 142.3
Wettkampfveranstaltungen ( <i>Internationale</i> )	1
Wettkampfvorbereitung	123
Wiederholung des Wettkampfs	125.6, 146.4a, 163.2
Windanzeige	144.3
Windmesser ( <i>Bediener</i> )	136
Windmessung	beim Lauf / Weit- + Dreisprung bei Rekorden
	163.8 - 10, 184.4 260.22d, 26b, 27
Wurfgewicht	nach 193
<b>Z</b>	
Zahlungen an Athleten	6
Zeiten für Versuche	180.17
Zeitmessung und Zielbild	165
per Transponder	165.1 + 24
Zeitnehmer / Zielbildauswerter	128
Zeitraum zwischen Vor- / Zwischen- / Endlauf	166.7
Ziel ( <i>Leichtathletikanlage / Halle</i> )	164, 214.7
bei Straßenläufen	240.3
Zielbildauswertung	165.17 + 18
Ziellinie	Leichtathletikanlage Halle Straßenläufe
	164, 214.7 240.3
Zielrichter	126.2
Zwischenläufe	166.2
Zwischenzeiten	144.1, 165.4 - Erläuterung